



Brüssel, den 3. Juli 2025  
(OR. en)

11200/25  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0204 (NLE)

---

ECOFIN 943  
UEM 383  
FIN 818  
ECB  
EIB

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 2. Juli 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 379 annex

---

Betr.: ANHANG  
des  
Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES  
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 8091/22 INIT;  
ST 8091/22 ADD 1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des  
Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 379 annex.

---

Anl.: COM(2025) 379 annex

---

11200/25 ADD 1

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 2.7.2025  
COM(2025) 379 final

ANNEX

**ANHANG**

*des*

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES  
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 8091/22 INIT; ST 8091/22  
ADD 1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans  
Bulgariens**

{SWD(2025) 179 final}

**DE**

**DE**

## ANHANG ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

### A. KOMPONENTE 1: BILDUNG UND QUALIFIKATIONEN

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Qualität und Wirksamkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern. Es umfasst zwei Reformen und vier Investitionen, die folgende Bereiche abdecken:

- Zugang zu Bildung: Bau und Renovierung von Bildungsinfrastrukturen und Jugendzentren im gesamten Hoheitsgebiet, Umsetzung von Fernunterricht und hybriden Formen des Lernens und schrittweise Einbeziehung von Vierjährigen in das Bildungssystem;
- Entwicklung digitaler Kompetenzen und Förderung der Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) an bulgarischen Schulen: Aktualisierung der Lehrpläne und Aufbau von MINT-Zentren, einschließlich Schullabors;
- Kompetenzrelevanz und Erwachsenenbildung: Reform des Rechtsrahmens für die Hochschul- und Berufsbildung.

Die Komponente trägt zur Bewältigung der Herausforderungen bei, die in den länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch die Verbesserung von Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, und zur Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs sowie zur Verbesserung der Qualität, der Arbeitsmarktrelevanz und der Inklusivität der allgemeinen und beruflichen Bildung ermittelt wurden (länderspezifische Empfehlung 4 von 2019 und Empfehlung 2 von 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

#### **A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

##### **Reform 1 (C1.R1): Reform der Vorschul- und Schulbildung und des lebenslangen Lernens**

Ziel dieser Reform ist es, die Qualität und den Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung zu verbessern. Die Reform besteht aus dem Inkrafttreten eines Legislativpakets, das Folgendes umfasst:

1. Änderungen des Vorschul- und Schulbildungsgesetzes, einschließlich des Sekundärrechts. Mit den Änderungen wird Folgendes eingeführt: Überarbeitung der Lehrpläne mit Schwerpunkt auf den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT); zusätzliche hybride Formen des Lernens, bei denen Präsenz- und Entfernungsoptionen kombiniert werden; sowie die verpflichtende Einbeziehung von Vierjährigen in die Vorschulbildung, die schrittweise umgesetzt und bis zum Schuljahr 2023/2024 abgeschlossen werden soll;
2. Änderungen des Beschäftigungsfördergesetzes, mit denen die Teilnahme an Schulungen ausgeweitet und neue Möglichkeiten für Schulungen und die Validierung von Kompetenzen eingeführt werden;

3. Änderungen des Rechtsrahmens für die berufliche Aus- und Weiterbildung, mit denen die Liste der Berufe für die berufliche Aus- und Weiterbildung entsprechend den Erfordernissen der beruflichen Kompetenzen, auch im grünen und im digitalen Sektor, geändert und ihre Programme aktualisiert werden sollen.

Die Reform umfasst auch die Annahme mindestens eines Aktionsplans mit Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Strategischen Rahmens für die Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Lernens in der Republik Bulgarien (2021-2030). In diesem strategischen Rahmen werden die Prioritäten für die Entwicklung des bulgarischen Bildungssystems bis 2030 festgelegt und Empfehlungen abgegeben, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Zugang zu hochwertiger Bildung für schutzbedürftige Gruppen, einschließlich der Roma, liegt.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### Reform 2 (C1.R2): Hochschulreform

Ziel der Reform ist es, die Effizienz der Hochschulbildung im gesamten Hoheitsgebiet Bulgariens zu erhöhen.

Bestandteile dieser Reform:

1. das Inkrafttreten der Änderungen des Hochschulgesetzes. Die Änderungen umfassen die Einführung einer Gebührenbefreiung für Studierende, die einen Praktikumsvertrag mit einem Arbeitgeber unterzeichnen; neue Programme, die auf Sektoren ausgerichtet sind, in denen ein Arbeitskräftemangel zu erwarten ist; sowie ein aktualisiertes Akkreditierungssystem für Hochschuleinrichtungen;
2. die Annahme der nationalen Karte für die Hochschulbildung, die eine Analyse des Angebots an Hochschulbildung und der im gesamten Hoheitsgebiet verfügbaren Ressourcen enthält;
3. die Annahme eines Aktionsplans mit Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategie für die Entwicklung der Hochschulbildung in der Republik Bulgarien 2021-2030. In der Strategie werden die wichtigsten Ziele festgelegt und Empfehlungen ausgesprochen, um den Zugang zu hochwertiger Hochschulbildung zu fördern, die Arbeitsmarktrelevanz der Hochschulbildung zu erhöhen und die Forschung zu fördern, unter anderem durch die Entwicklung internationaler Forschungsnetzwerke.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

#### Investition 1 (C1.I1): MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen

Diese Investition ergänzt die Reform 1 „Reform der Vorschul- und Schulbildung und des lebenslangen Lernens“. Ziel der Investition ist es, die Lehrinstrumente zu modernisieren und das Lernen in den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) an bulgarischen Schulen zu verbessern. Dies soll durch den Bau oder die Renovierung oder beides eines nationalen MINT-Zentrums und von Schulungseinrichtungen für die drei regionalen MINT-Zentren an Universitäten sowie durch die Einrichtung von mehr MINT-Labors in Schulen, einschließlich High-Tech-Klassenzimmern, erreicht werden.

Stammlabors in Schulen, einschließlich High-Tech-Klassenzimmern, fördern die digitale Kompetenz und verbessern die Lehrmethoden in den MINT-Fächern. Das nationale MINT-Zentrum soll als zentrale Stelle fungieren, die Inhalte, Instrumente und Methoden zur Unterstützung der Schulungen sowohl von Lehrkräften als auch von Schülern entwickelt. Die Hochschulausbildungseinrichtungen für die drei regionalen Zentren unterstützen die Ausbildung der Lehrkräfte und Studierenden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## Investition 2 (C1.I2): Modernisierung der Bildungsinfrastruktur

Diese Investition ergänzt die Reform 1 „Reform der Vorschul- und Schulbildung und des lebenslangen Lernens“. Die Investition umfasst den Bau und die Renovierung von Bildungseinrichtungen. Diese Bildungseinrichtungen umfassen Kindergärten, Schulen, einschließlich berufsbildender Schulen der Sekundarstufe II, Schülerheime und Universitätscampus.

Die Standorte der neu errichteten Bildungsinfrastrukturen und der bestehenden Bildungsinfrastrukturen, die renoviert werden sollen, werden auf der Grundlage objektiver Kriterien, insbesondere nationaler Prioritäten in den nationalen Strategien, und gegebenenfalls einer Analyse des Bildungsbedarfs im gesamten Gebiet und anderer einschlägiger Dokumente, z. B. Karten und Methoden, die vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft angenommen wurden, ausgewählt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## Investition 3 (C1.I3): Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen

Diese Investition ergänzt die Reform 1 „Reform der Vorschul- und Schulbildung und des lebenslangen Lernens“. Ziel der Investition ist es, die Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte mit Schwerpunkt auf digitalen Kompetenzen zu verbessern. Die Investition besteht aus zwei Teilen:

- Einrichtung eines landesweiten Netzes digitaler Vereine. Die digitalen Clubs müssen mit Computern oder Laptops ausgestattet und personell ausgestattet sein.
- Bereitstellung von Schulungen für digitale Kompetenzen. Die Schulungen sind kostenlos und umfassen grundlegende und mittlere digitale Kompetenzen im Einklang mit dem europäischen Referenzrahmen für digitale Kompetenzen DigComp2.1 für Arbeitslose und Erwerbstätige. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist durch eine Bescheinigung zu bescheinigen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## Investition 4 (C1.I4): Jugendzentren

Ziel der Investition ist es, die Kompetenzen junger Menschen, einschließlich digitaler, unternehmerischer und finanzieller Kompetenz, zu fördern, um die soziale Inklusion und die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen, einschließlich der Roma, zu fördern. Diese Investition umfasst:

- der Bau von Jugendzentren im gesamten Gebiet. Die Standorte der Jugendzentren umfassen Bezirks- und Nichtbezirksstädte und werden auf der Grundlage einschlägiger Kriterien, insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit und des Anteils junger Menschen aus schutzbedürftigen Gruppen, einschließlich der Roma, ausgewählt;
- Einrichtung eines nationalen Fokuszentrums, das die Aktivitäten koordinieren und die Ziele der Jugendzentren festlegen soll.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                                | Etappenziel/ Zielwert | Namens   | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|--|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                       |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
| 1               | C1.R1:<br>Reform der Vorschul- und Schulbildung und des lebenslangen Lernens | Meilenstein           | Inkrafttreten der Änderungen des Vorschul- und Schulbildungsgesetzes und des Sekundärrechts. | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Vorschul- und Schulbildungsgesetzes und des Sekundärrechts |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2020  | Die Änderungen des Vorschul- und Schulbildungsgesetzes und des Sekundärrechts umfassen Folgendes:<br>- Aktualisierung der MINT-Kernlehrpläne und -Lehrpläne wie folgt: Einführung neuer IT-Kenntnisse (Kodierung) in den Klassen 5 bis 7; Erhöhung der Mathematikstunden in den Klassen 5 bis 7; Erhöhung der geografischen und wirtschaftlichen Stunden in Klasse 6;<br>- zusätzliche Möglichkeiten des Fernunterrichts, einschließlich hybrider Formen des Lernens, bei denen Präsenz und Online-Lernen kombiniert werden;<br>- die Aufnahme von Vierjährigen in das Pflichtschulprogramm. Die Änderung sieht eine schrittweise Einführung der verpflichtenden Aufnahme vor, die spätestens für das Schuljahr 2023/2024 abgeschlossen sein muss. |
| 2               | C1.R1:<br>Reform der Vorschul- und Schulbildung und des lebenslangen Lernens | Meilenstein           | Inkrafttreten der Änderungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes                            | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes                           |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2022  | Die Änderungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes<br>- Einführung der Möglichkeit, die Berufsausbildung mit der Teilnahme an einem Ausbildungskurs für Personen über 16 Jahre zu kombinieren;<br>- Einführung der Option, berufliche Fähigkeiten und Schlüsselkompetenzen, die durch nichtformales Lernen oder Selbststudium erworben wurden, zu validieren;<br>- Erhöhung der Flexibilität der Schulungsmöglichkeiten, unter anderem durch Erhöhung des Angebots an Online-Schulungen.  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                             | Etappenziel/ Zielwert | Namens   | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                       |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
| 3               | C1.R1: Reform der Vorschul- und Schulbildung und des lebenslangen Lernens | Meilenstein           | Aktionsplan(e) für den Durchführungszeitraum 2023-2027 des Strategischen Rahmens für die Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Lernens in der Republik Bulgarien (2021-2030) | Annahme durch den Ministerrat   |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2022  | In mindestens einem Aktionsplan für den Durchführungszeitraum 2023-2027 des Strategischen Rahmens für die Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Lernens in der Republik Bulgarien (2021-2030) werden Maßnahmen und Aktionen, einschließlich ihres Zeitplans, festgelegt, um die Ziele des strategischen Rahmens zu erreichen.<br><br>Die Ziele des Strategischen Rahmens umfassen Folgendes: <ul style="list-style-type: none"><li>- besserer Zugang zu hochwertiger Bildung für Kinder aus schutzbedürftigen Gruppen, einschließlich Roma;</li><li>- größere Abdeckung von Kindern im Bildungssystem;</li><li>- die Einführung eines überarbeiteten Systems für die Qualifikation von Lehrkräften und eine wirksame Verwaltungspraxis von Bildungseinrichtungen;</li><li>- Innovation in Schulen mit Schwerpunkt auf dem digitalen Wandel und der nachhaltigen Entwicklung.</li></ul> |
| 4               | C1.R1: Reform der Vorschul- und Schulbildung und des lebenslangen Lernens | Meilenstein           | Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung   | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich der beruflichen |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2025  | Mit den Änderungen des Rechtsrahmens für die berufliche Aus- und Weiterbildung wird die Liste der Berufe für die berufliche Aus- und Weiterbildung im Einklang mit den Erfordernissen der beruflichen Kompetenzen, auch im grünen und im digitalen Sektor, aktualisiert.<br><br>Die Änderungen des Rechtsrahmens für die berufliche Aus- und Weiterbildung sollen ferner   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziele/Zielwert | Namens   | Etappenziele/Zielwert (für Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|-----------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                       |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |   |                       |  | Aus- und Weiterbildung   |  |              |      |   |       | — Aktualisierung von insgesamt mindestens 250 staatlichen Bildungsstandards, Plänen und Programmen für den Erwerb von Berufsqualifikationen;<br>— Einführung von Ausbildungssystemen in Zusammenarbeit mit Arbeitgebern (z. B. Lernen am Arbeitsplatz) und dualer Berufsbildung;<br>— Einführung flexibler Schulungsbiete, einschließlich Online-Schulungsangeboten.  |
| 5               | C1.R2: Hochschulreform                        | Meilenstein           | Inkrafttreten der Änderungen des Hochschulgesetzes | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Hochschulgesetzes |  |              |      | Q1  | 2020  | Die Änderungen des Hochschulgesetzes<br>- ein überarbeitetes System für die Akkreditierung von Hochschuleinrichtungen sowie den Status der „Forschungsuniversität“ einzuführen;<br>- die Befreiung von den Gebühren an staatlichen Hochschuleinrichtungen für Studierende oder junge Hochschulabsolventen, die eine Praktikumsvereinbarung mit einem Arbeitgeber unterzeichnen, zu ermöglichen;<br>- Aktualisierung der Liste der „geschützten Spezialisierungen“ auf der Grundlage des erwarteten Arbeitskräftemangels;<br>- Einführung der Möglichkeit, bis zu zwei Vereinbarungen zwischen staatlichen Hochschulen und staatlichen oder kommunalen Schulen in das System der Vorschul- und Schulbildung aufzunehmen. Die Vereinbarungen sollen den Erwerb einer Fachausbildung im Sekundarbereich fördern. |
| 6               | C1.R2: Hochschulreform                        | Meilenstein           | Nationale Karte der Hochschulbildung               | Annahme durch den Ministerrat  |  |              |      | Q3  | 2021  | Die nationale Karte der Hochschulbildung unterstützt die Formulierung von Empfehlungen  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens   | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-----------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                       |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                       |  |  |  |              |      |   |       | <p>zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung des Hochschulangebots auf das gesamte Territorium.</p> <p>Die Karte enthält eine Analyse, die Folgendes umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die territoriale Verteilung des Hochschulangebots in der Republik Bulgarien, einschließlich Informationen über nationale und regionale sozioökonomische Entwicklungen und Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt;</li> <li>- die in Hochschuleinrichtungen verfügbaren Ressourcen, einschließlich akademischer Mitarbeiter und Studierender.</li> </ul>   |
| 7               | C1.R2: Hochschulreform                        | Meilenstein           | Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie für die Entwicklung der Hochschulbildung in der Republik Bulgarien (2021–2030) | Annahme durch den Ministerrat            |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2022  | <p>Im Aktionsplan für die Umsetzung der Strategie für die Entwicklung der Hochschulbildung in der Republik Bulgarien (2021–2030) werden Maßnahmen und Aktionen, einschließlich ihres Zeitplans, festgelegt, um die Ziele der Strategie zu erreichen.</p> <p>Die Ziele der Strategie umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung eines Mechanismus für die Aktualisierung bestehender und die Entwicklung neuer Lehrpläne;</li> <li>- Überarbeitung der bestehenden Bestimmungen über staatlich kontrollierte subventionierte Zulassung zu öffentlichen Hochschuleinrichtungen. Die Änderungen erfolgen im Einklang mit den nationalen und regionalen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt;</li> </ul> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)       | Etappenziele/ Zielwert | Namens  | Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                        |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                        |   |   |  |              |      |   |       | - Verbesserung der Forschung und Förderung der Hochschulbildung durch den Aufbau wissenschaftlicher Netzwerke;<br>- Einführung zusätzlicher Spezialisierungen und Programme in der Hochschulbildung mit zwei Abschlüssen;<br>- Einrichtung von Ausbildungszentren für lebenslanges Lernen in Hochschuleinrichtungen  |
| 8               | C1.I1: MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen | Meilenstein            | Einrichtung des nationalen MINT-Zentrums  | Bestimmung in den nationalen Rechtsvorschriften über die Einrichtung des nationalen MINT-Zentrums |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2022  | Zu den Hauptaufgaben des nationalen MINT-Zentrums gehören:<br>- die Organisation von Schulungen für Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte;<br>- Entwicklung von Lehrmaterial sowie Einrichtung und Pflege eines elektronischen Portals und einer Bibliothek mit öffentlich zugänglichen Lehrmitteln;<br>- Koordinierung und Unterstützung der Aktivitäten von Studierenden in MINT-Fächern, einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Olympischen Wettbewerben. |
| 9               | C1.I1: MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen | Meilenstein            | Unterzeichnung von Verträgen über die Durchführung von Bau- oder Renovierungsarbeiten oder beides für das nationale MINT-Zentrum und Ausbildungseinrichtungen für die | Unterzeichnete Verträge   |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2025  | Die Auftragnehmer werden nach erfolgreichen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ausgewählt. Die Verträge umfassen:<br>- Bau- oder Renovierungsarbeiten oder beides für das nationale MINT-Zentrum und für Ausbildungseinrichtungen für die drei regionalen MINT- Zentren an Universitäten;<br>- Bau- oder Renovierungsarbeiten oder beides für MINT-Labore in Schulen, einschließlich High-Tech-Klassen.   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)       | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |  | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|--------------------------|---|--|---|--------------|------|---|--|--|
|                 |   |                          |   |  | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre  |  |
|                 |   |                          | regionalen MINT-Zentren an Universitäten und für die MINT-Labors in Schulen   |  |   |              |      |   |  |  |
| 10              | C1.I1: MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen | Ziel                     | Abschluss der Bau- und Renovierungsarbeiten für das nationale MINT-Zentrum, die Schulungseinrichtungen für die drei regionalen MINT-Zentren und Schulen mit neu gebauten und/oder ausgerüsteten MINT-Labors | Anzahl   | 0   | 2008         | Q2   | 2026  | Nach Unterzeichnung der Verträge (Etappenziel 9):<br>- die Bau- und/ oder Renovierungsarbeiten für das nationale MINT-Zentrum und die Ausbildungseinrichtungen für die drei regionalen MINT -Zentren an Hochschulen werden abgeschlossen. Darüber hinaus werden in jedem Zentrum Ausrüstung und Geräte geliefert und installiert.<br>- Bau- oder Renovierungsarbeiten oder beides von MINT-Labatorien, einschließlich High-Tech-Klassen, werden abgeschlossen. Dies gilt für<br>- Bauarbeiten an 1824 Schulen.<br>- Renovierungsarbeiten an weiteren 180 Schulen.<br>Darüber hinaus werden High-Tech-Geräte und -Geräte geliefert und installiert. |  |
| 12              | C1.I2: Modernisierung der Bildungsinfrastruktur     | Meilenstein              | Unterzeichnung von Verträgen über die Bereitstellung von Bau- oder Renovierungsarbeiten an Bildungseinrichtungen  | Unterzeichnete Verträge                        |   |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2025   | Die Auftragnehmer werden nach erfolgreichen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ausgewählt. Der Vertrag deckt Folgendes ab:<br>- Renovierung bestehender Gebäude von 116 Bildungseinrichtungen (Kindergärten und Schulen);<br>- Renovierung von 24 berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe II; |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)            | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|--|--------------------------|---|--|---|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |   |  | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |  |                          |   |  |   |              |      |   |       | - Bauarbeiten für neun neue Schulen oder neue Kindergärten oder beides;<br>- Renovierung von 23 Schülerheimen<br>- Bauarbeiten für zwei Universitätscampus.  |
| 13              | C1.I2:<br>Modernisierung<br>der<br>Bildungsinfrastruktur | Ziel                     | Abschluss der<br>Renovierung von<br>Schulen,<br>Kindergärten und<br>Studentenheimen |  | Anzahl  | 0            | 163  | Q2  | 2026  | Nach Unterzeichnung der Verträge (Etappenziel 12):<br>- die Renovierungsmaßnahmen in 116 Bildungseinrichtungen (Kindergärten und Schulen) und 24 berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe II werden abgeschlossen. Darüber hinaus sind Ausrüstung und Mobiliar zu liefern und einzubauen.<br>- die Renovierungsmaßnahmen in 23 Schulstudenten sollen abgeschlossen sein.  |
| 14              | C1.I2:<br>Modernisierung<br>der<br>Bildungsinfrastruktur | Ziel                     | Abschluss des Baus<br>neuer Kindergärten<br>und Schulen sowie<br>Bau von Campus     |  | Anzahl  | 0            | 11   | Q2  | 2026  | Nach Unterzeichnung der Verträge (Etappenziel 12):<br>- die Bauarbeiten für neun neue Kindergärten oder neue Schulen oder beides müssen abgeschlossen sein, und jeder neue Kindergarten und jede neue Schule muss einen Primärenergiebedarf (PED) erreichen, der mindestens 20 % niedriger ist als die Anforderung an Niedrigstenergiegebäude (nahezu Nullenergiegebäude, nationale Richtlinien).<br>- die Bauarbeiten an zwei Universitätscampus werden |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                    | Etappenziel/ Zielwert | Namens  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |         | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|--|-----------------------|---|--|--|--------------|---------|---|-------|---|
|                 |  |                       |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel    | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |  |                       |   |  |  |              |         |   |       | abgeschlossen. Bauarbeiten können u. a. Gangwege, Fußgängergitter, Fahrrad- und Autoparkplätze, Sportbereiche im Freien und in Innenräumen umfassen.  |
| 18              | C1.I3:<br>Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen | Ziel                  | Operative digitale Vereine  |  | Anzahl   | 0            | 760     | Q2  | 2026  | Die Digitalclubs bieten kostenlosen Zugang zu Ausbildungskursen für die Erwachsenenbildung. Die Vereine sind:<br>- öffentlich und kostenlos;<br>- mit Computern oder Laptops ausgestattet und ausgestattet.<br>Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter der Vereine Schulungen erhalten haben, um die Tätigkeiten der Vereine zu unterstützen. |
| 20              | C1.I3:<br>Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen | Ziel                  | Zahl der Personen mit einem Zertifikat über digitale Kompetenzen, die durch die Teilnahme an einer Schulung erworben wurden |  | Anzahl   | 0            | 70 000  | Q2  | 2025  | Um auf die Erreichung des Ziels angerechnet zu werden, muss ein gemeldeter Arbeitsloser oder Erwerbstätiger eine Ausbildung im Bereich der digitalen Kompetenzen abgeschlossen und bis zu zwei Zeugnisse erworben haben – eines für die Grundausbildung und eines für ein mittleres Niveau, mitdem diese Kompetenzen bescheinigt werden.    |
| 21              | C1.I3:<br>Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen | Ziel                  | Zahl der Personen mit einem Zertifikat über digitale Kompetenzen, die durch die Teilnahme an Schulungen erworben wurden     |  | Anzahl   | 70 000       | 260 000 | Q2  | 2026  | Um auf die Erreichung des Ziels angerechnet zu werden, muss ein gemeldeter Arbeitsloser oder Erwerbstätiger eine Ausbildung im Bereich der digitalen Kompetenzen abgeschlossen und bis zu zwei Zeugnisse erworben haben – eines für die Grundausbildung und eines für ein mittleres Niveau, mitdem diese Kompetenzen bescheinigt werden.    |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namens   | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |        | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|-----------------------|--|--|--|--------------|--------|---|-------|---|
|                 |   |                       |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel   | Viertel                                     | Jahre |   |
| 22              | C1.I4: Jugendzentren                          | Ziel                  | Abschluss der Bau- und Renovierungsarbeiten für Jugendzentren und Einrichtung eines nationalen Schwerpunktzentrums.                |  | Anzahl   | 0            | 18     | 4. QUARTAL                                  | 2025  | Im Anschluss an die erfolgreichen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge werden die Bau- und Renovierungsarbeiten an acht Jugendzentren in Bezirkszentren und an zehn Jugendzentren in Nichtbezirkszentren abgeschlossen.<br><br>Es wird ein nationales Fokuszentrum eingerichtet.   |
| 23              | C1.I4: Jugendzentren                          | Ziel                  | Junge Menschen, die sich bei mindestens einer der Aktivitäten der Jugendzentren oder des nationalen Fokuszentrums angemeldet haben |  | Anzahl   | 0            | 16 470 | Q2  | 2026  | 16470 junge Menschen (unter 29 Jahren), darunter Menschen aus schutzbedürftigen Gruppen, einschließlich Roma, müssen sich in mindestens einer der Aktivitäten der Jugendzentren oder des nationalen Fokuszentrums, einschließlich Schulungen oder Gruppenberatung, registrieren.<br><br>Darüber hinaus müssen 3960 junge Menschen, die unter das Ziel von 16470 fallen, nach der Teilnahme an Schulungen in den Jugendzentren oder im nationalen Fokuszentrum eine Prüfung der digitalen Kompetenz erfolgreich abgeschlossen haben. |

## **B. KOMPONENTE 2: FORSCHUNG UND INNOVATION,**

Die Komponente Forschung und Innovation des bulgarischen ARP enthält Maßnahmen zur Verbesserung der Innovationsleistung Bulgariens, wodurch das Wirtschaftswachstum des Landes mittel- und langfristig angekurbelt wird. Die Komponente umfasst eine Reform, mit der Forschung und Innovation als klare Priorität für die künftige Entwicklung des Landes herausgestellt und nationale und EU-Mittel gebündelt werden sollen, um die derzeitige Fragmentierung des Ökosystems zu überwinden. Die wichtigsten Elemente der Reform sind: die Annahme eines Forschungs- und Innovationsgesetzes und die Errichtung des Rates für Innovation und Forschung. Die Komponente umfasst ferner Investitionen zur Förderung der Forschungs- und Innovationsleistung öffentlicher Forschungseinrichtungen und innovativer Unternehmen. Mit den Investitionen werden neue Finanzierungskanäle geschaffen, um Forschungs- und Innovationstätigkeiten zu unterstützen und die Innovationskapazität der bulgarischen Akademie der Wissenschaften zu stärken.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019 („Fokalisierung und Beschleunigung der Verfahren zur wirksamen Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und Selbstständiger“) und der länderspezifischen Empfehlung 3 aus dem Jahr 2020 bei.

### **B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### Reform 1 (C2.R1): Gemeinsame Politik für die Entwicklung von Forschung und Innovation.

Ziel der Reform ist es, eine effiziente politische Koordinierung in allen Phasen von Forschung und Innovation zu fördern und das bulgarische Innovationsergebnis voranzutreiben. Dies erfolgt durch die Schaffung eines Forschungs- und Innovationsökosystems, das enge Verbindungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft gewährleistet.

Die Reform umfasst folgende Elemente:

- Inkrafttreten des Gesetzes über Forschung und Innovation und damit zusammenhängender Rechtsakte;

Das Forschungs- und Innovationsgesetz soll

- Festlegung der legislativen Parameter der nationalen Politik für die Entwicklung und Finanzierung von Forschung und Innovation;
- Regelung der Rolle und der Zuständigkeiten der einzelnen Institutionen, die an der Politikgestaltung, -umsetzung, -überwachung und -bewertung im Bereich Forschung und Innovation beteiligt sind;
- Regulierung von Technologietransfertätigkeiten;
- Änderung der Rechtsvorschriften über Rechte des geistigen Eigentums auf der Grundlage der Empfehlung der Weltbank im Länderbericht zum Wissenstransfer<sup>1</sup> zur Entwicklung eines kohärenten nationalen Rahmens für Rechte des geistigen

---

<sup>1</sup> „Stärkung des Beitrags der öffentlichen Forschung Bulgariens zur Innovation: A Survey-based Diagnostic BULGARIA COUNTRY NOTE“, Weltbank, 2020.

Eigentums und Technologietransfer sowie der Empfehlungen der Gemeinsamen Forschungsstelle.<sup>2</sup>

Die Ausarbeitung des Gesetzes erfolgt unter Einbeziehung der zuständigen Ministerien, Agenturen und Interessenträger, einschließlich Hochschuleinrichtungen und Vertretern des Privatsektors.

- Einrichtung des Rates für Innovation und Forschung;

Der Rat für Innovation und Forschung ist ein beratendes Gremium des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft und des Ministeriums für Innovation und Wachstum unter dem gemeinsamen Vorsitz der beiden Minister.

Die Mitglieder des Rates für Innovation und Forschung werden unter bulgarischen und internationalen Wissenschaftlern und Vertretern der Wirtschaft ausgewählt. Vertreter der Wirtschaft sind sieben Mitglieder des Rates. Sie werden auf der Grundlage eines transparenten Verfahrens ausgewählt und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ernannt.

Der Rat für Innovation und Forschung ist dauerhaft und tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen. Sie berät das Ministerium für Bildung und Wissenschaft und das Ministerium für Innovation und Wachstum in allen Fragen im Zusammenhang mit der Forschungs- und Innovationspolitik.

Die Umsetzung dieser Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

### **Investition 1 (C2.I1): Programm zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung und des wirtschaftlichen Wandels durch Forschung und Innovation**

Ziel der Investition ist es, die Forschungs- und Innovationsleistung Bulgariens und die Wirksamkeit des Technologietransfers zu verbessern und den Informationsaustausch zwischen Forschungsuniversitäten in Bulgarien zu fördern; die Investition besteht in der Einrichtung eines wirksamen Finanzierungssystems für Forschungs- und Innovationstätigkeiten, das Projektvorschläge innovativer kleiner und mittlerer Unternehmen und Hochschuleinrichtungen belohnt.

Die Investition umfasst folgende Tätigkeiten:

- Finanzierung von 12 Projekten bulgarischer kleiner und mittlerer Unternehmen, die das Qualitätssiegel „Exzellenzsiegel“ im Rahmen von Horizont Europa erhalten haben;
- Finanzierung von drei Projekten bulgarischer Hochschuleinrichtungen, die von der Europäischen Kommission eine hohe Bewertung „über dem Schwellenwert“ (d. h. mehr als 10 Punkte) erhalten haben, die jedoch keine Mittel aus dem EU-Haushalt im Bereich „Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz“ des Rahmenprogramms „Horizont Europa“ erhalten haben;
- Finanzierung der Durchführung von Innovationsprogrammen durch zehn Forschungshochschuleinrichtungen in Bulgarien.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die in der

---

<sup>2</sup> „Strategische Bewertung der bulgarischen Kompetenzzentren und Exzellenzzentren und Empfehlungen für ihre Weiterentwicklung“, Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission, 2021.

## Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien

- die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten auszuschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung<sup>3</sup>; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen<sup>4</sup>; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>5</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>6</sup>; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und
- vorschreiben, dass nur Tätigkeiten und Vermögenswerte ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften entsprechen.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **Investition 2 (C2.I2): Stärkung der Innovationskapazität der bulgarischen Akademie der Wissenschaften**

Die Investition zielt darauf ab, die Innovationskapazität der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften (BAS) zu stärken. Die Investition umfasst Projekte, die Folgendes zum Gegenstand haben: Modernisierung der physischen und digitalen Infrastruktur von BAS, insbesondere die Renovierung von zwei Gebäuden; Refurbivon etwa 4 000 m<sup>2</sup> Forschungsfläche von 14 Forschungsinstituten; die Errichtung eines optischen Quantenschlüssel-Verteilungswegs zwischen dem A1-Datenzentrum Lift und dem Institut für Robotik – Bulgarische Akademie der Wissenschaften (IR-BAS); die Modernisierung des Gemeinsamen Innovationszentrums.

Darüber hinaus umfasst er die Finanzierung von Forschungsprojekten mit besonderem Schwerpunkt auf grünen und digitalen Technologien.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die in der

---

<sup>3</sup> Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>4</sup> Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

<sup>5</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>6</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

## Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien

- die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten auszuschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung<sup>7</sup>; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen<sup>8</sup>; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>9</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>10</sup>; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und
- vorschreiben, dass nur Tätigkeiten und Vermögenswerte ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften entsprechen.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## **B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

---

<sup>7</sup> Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>8</sup> Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

<sup>9</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>10</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)             | Etappenziele /Zielwert | Namen   | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                        |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
| 24              | C2.R1:<br>Gemeinsame Politik für Forschung und Innovation | Meilenstein            | Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten des neuen Forschungs- und Innovationsgesetzes und Überprüfung von Änderungen anderer Rechtsakte erforderlich | Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten des Forschungs- und Innovationsgesetzes und abschließender Bericht über die Notwendigkeit von Änderungen an anderen Rechtsakten erforderlich |  |              |      | Q2  | 2025  | <p>Das Gesetz über Forschung und Innovation (im Folgenden „Gesetz“) tritt in Kraft. In dem Gesetz wird der Rechtsrahmen für die neue Politik zur Entwicklung von Forschung und Innovation festgelegt.</p> <p>Der Rechtsakt hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung der legislativen Parameter der nationalen Politik für die Entwicklung und Finanzierung von Forschung und Innovation;</li> <li>• Regelung der Rolle und der Zuständigkeiten der einzelnen Institutionen, die an der Politikgestaltung, -umsetzung, -überwachung und -bewertung im Bereich Forschung und Innovation beteiligt sind;</li> <li>• Festlegung der Instrumente und Mechanismen für die Umsetzung der Politik im Bereich der Forschungs- und Innovationspolitik.</li> </ul> <p>In Bezug auf die Technologietransfer-Politik wird in dem Gesetz Folgendes festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundsätze und Regeln für die Entwicklung und Finanzierung der Technologie- und Wissenstransferpolitik;</li> <li>• Rolle und Aufgaben der einzelnen Institutionen, die an der Vorbereitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Politik für den Technologietransfer beteiligt sind.</li> </ul> <p>Das Gesetz ersetzt das Forschungsförderungsgesetz.</p> <p>Das Gesetz enthält Bestimmungen über den Technologietransfer und ändert die Rechtsvorschriften über Rechte des geistigen Eigentums, um die Kohärenz des nationalen Rahmens für die Rechte des geistigen Eigentums zu verbessern, wobei der Empfehlung der Weltbank „Stärkung des Beitrags der öffentlichen Forschung</p> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziele /Zielwert | Namens | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|------------------------|--------|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                        |        |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                        |        |   |  |              |      |   |       | <p>Bulgariens zur Innovation: A Survey-based Diagnostic BULGARIA COUNTRY NOTE“ zur Entwicklung eines kohärenten nationalen Rahmens für Rechte des geistigen Eigentums und Technologietransfer (Weltbank, 2020) und über die Empfehlungen der Gemeinsamen Forschungsstelle „Strategische Bewertung der bulgarischen Kompetenzzentren und Exzellenzzentren und Empfehlungen für ihre Weiterentwicklung“ (Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission, 2021), um getrennte Rechtsträger für Exzellenzzentren und Kompetenzzentren für Autonomie und wirksames Management zu schaffen und Kapazitäten für den Technologietransfer (TT) zu entwickeln und die industrielle Zusammenarbeit zu stärken.</p> <p>Die Ausarbeitung des Gesetzes erfolgt unter Einbeziehung der zuständigen Ministerien, Agenturen und Interessenträger, einschließlich Hochschuleinrichtungen und Vertretern des Privatsektors.</p> <p>In dem Bericht über die Änderungen anderer Rechtsakte werden die Ergebnisse einer umfassenden Überprüfung aller einschlägigen primären und sekundären Rechtsvorschriften zusammengefasst, einschließlich des Gesetzes über die bulgarische Akademie der Wissenschaften, des Hochschulgesetzes und des Gesetzes über die akademische Personalentwicklung, die Änderungen für das Inkrafttreten des Forschungs- und Innovationsgesetzes erfordern. In dem Bericht werden die zu ändernden Rechtsakte, die erforderlichen Änderungen und ein Zeitplan für die Änderungen aufgeführt.</p> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)             | Etappenziele /Zielwert | Namen   | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                        |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
| 25              | C2.R1:<br>Gemeinsame Politik für Forschung und Innovation | Meilenstein            | Einsetzung des Rates für Innovation und Forschung | Der Rat für Innovation und Forschung hat seine Arbeit aufgenommen, und die erste Tagung hat stattgefunden. Veröffentlichung der internen Verordnung des Rates |  |              |      | Q2  | 2025  | <p>Der Rat für Innovation und Forschung ist ein beratendes Gremium des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft und des Ministeriums für Innovation und Wachstum unter dem gemeinsamen Vorsitz der beiden Minister. Sie berät und schlägt Strategien für die Entwicklung von Forschung und Innovation vor.</p> <p>Die Mitglieder des Rates für Innovation und Forschung werden unter bulgarischen und internationalen Wissenschaftlern und Vertretern der Wirtschaft ausgewählt. Vertreter der Wirtschaft sind sieben Mitglieder des Rates für Innovation und Forschung. Alle Mitglieder werden auf der Grundlage eines transparenten Verfahrens ausgewählt und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ernannt.</p> <p>Der Rat für Innovation und Forschung ist dauerhaft, und in seiner internen Regelung wird festgelegt, dass er mindestens sechsmal jährlich zusammentritt.</p> <p>Der Rat für Innovation und Forschung wird beauftragt, die Kohärenz der Politik im Bereich Forschung und Innovation mit anderen nationalen Politiken und Strategien zu unterstützen, z. B. mit dem integrierten Energie- und Klimaplan, der Hochschulstrategie, dem nationalen Fahrplan für die Verbesserung des Potenzials für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und der Strategie Industrie 4.0.</p> <p>Die Tätigkeiten und die Struktur des Rates für Innovation und Forschung werden in seiner internen Verordnung festgelegt, die veröffentlicht wird.</p> |
| 26              | C2.R1:  | Meilenstein            | Rechtsakte, die im                                | Bestimmungen des Gesetzes   |  |              |      | Q2  | 2025  | Alle einschlägigen Rechtsakte, die im Bericht über die Änderungen anderer Rechtsakte im Rahmen des  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel /Zielwert | Namen  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                       |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 | Gemeinsame Politik für Forschung und Innovation   |                       | Bericht über die Änderungen anderer Rechtsakte aufgeführt sind, sind geändert und in Kraft getreten/ sekundäre Rechtsakte sind in Kraft getreten | über das Inkrafttreten aller im Bericht über die Änderungen anderer Rechtsakte genannten Rechtsakte (Meilenstein 24) und aller erforderlichen sekundären Rechtsakte im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Innovationsgesetz |  |              |      |   |       | Etappenziels 24 aufgeführt sind, werden erforderlichenfalls geändert und treten in Kraft. Alle erforderlichen sekundärrechtlichen Rechtsakte im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Innovationsgesetz treten in Kraft.   |
| 27              | C2.II1: Programm zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung und des wirtschaftlichen Wandels durch Forschung und Innovation | Meilenstein           | Mitteilungen über die Vergabe von Projekten durch innovative KMU, Hochschuleinrichtungen und Forschungseinrichtungen                             | Mitteilung der Zuschlagserteilung   |  |              |      | Q2  | 2025  | <p>Die Projektvorschläge der innovativen kleinen und mittleren Unternehmen, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, und Projektvorschläge von Hochschuleinrichtungen für Horizont Europa werden benachrichtigt.</p> <p>Die Vergabemitteilungen werden an innovative Projektvorschläge bulgarischer Hochschuleinrichtungen und Forschungseinrichtungen gerichtet, die keine EU-Fördermittel im Rahmen der Komponente „Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz“ des Europäischen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“, d. h. Twinning, erhalten haben.</p> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziele /Zielwert | Namens | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|--|------------------------|--------|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                        |        |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |  |                        |        |   |  |              |      |   |       | Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass grünen und digitalen Projekten Vorrang eingeräumt wird und dass die ausgewählten Projekte mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang stehen, indem die in der Beschreibung der Maßnahme angegebene Ausschlussliste verwendet und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.   |
| 28              | C2.II: Programm zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung und des wirtschaftlichen Wandels durch Forschung und Innovation | Ziel                   |        | Abgeschlossene Projekte von innovativen KMU, Hochschuleinrichtungen und Forschungseinrichtungen | Anzahl   | 0            | 15   | Q2  | 2026  | Abgeschlossene Projekte in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Etappenziels 27. Dazu gehören 12 Projekte innovativer KMU und drei Twinning -Projekte.  |
| 29              | C2.II: Programm zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung und des wirtschaftlichen Wandels durch Forschung und Innovation | Ziel                   |        | Unterzeichnung von Verträgen mit Forschungshochschuleinrichtungen                               | Anzahl   | 0            | 9    | 4. QUARTAL                                  | 2022  | Unterzeichnung von Verträgen mit neun Forschungshochschuleinrichtungen auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministerrates.<br><br>Das Verfahren für die Auswahl der Innovationsprogramme wird von einem Bewertungsausschuss durchgeführt, und die anschließende Überwachung der Innovationsprogramme wird von einem Begleitausschuss durchgeführt. Beide Ausschüsse werden innerhalb des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft eingerichtet und arbeiten auf der Grundlage eines Peer-Review-Prozesses. |

| Laufende Nummer   | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel /Zielwert | Namen   | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |         | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|---|---|-----------------------|---|--|--|--------------|---------|---|-------|---|
|   |   |                       |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel    | Viertel                                     | Jahre |   |
|   |   |                       |   |  |  |              |         |   |       | In jedem Vertrag werden die Bedingungen für die mit den Fonds durchzuführenden Tätigkeiten auf der Grundlage der von den Hochschuleinrichtungen vorgelegten Innovationsprogramme festgelegt. Darin wird ein konkreter Plan für die Forschungsentwicklung und den Technologietransfer festgelegt und die Beteiligung der neun Forschungshochschuleinrichtungen an einem Netz festgelegt, wobei die Gleichstellung der Geschlechter und die Bedeutung grüner Innovationen zu berücksichtigen sind.  |
| 29a<br><a href="http://www.parlament.gv.at">www.parlament.gv.at</a> | C2.II1: Programm zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung und des wirtschaftlichen Wandels durch Forschung und Innovation | Ziel                  | Unterzeichnung von Verträgen mit Forschungshochschuleinrichtungen | Anzahl                                   | 9  | 10           | FRAG E2 | 2025  |       | <p>Unterzeichnung von Verträgen mit einer weiteren Hochschule auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministerrates, die in die Liste der neun Hochschuleinrichtungen gemäß Ziel 29 aufgenommen wird.</p> <p>Das Verfahren für die Auswahl des Innovationsprogramms wird von einem Bewertungsausschuss durchgeführt, und die anschließende Überwachung des Innovationsprogramms wird von einem Begleitausschuss durchgeführt. Beide Ausschüsse werden innerhalb des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft eingerichtet und arbeiten auf der Grundlage eines Peer-Review-Prozesses.</p> <p>In dem Vertrag werden die Bedingungen für die mit den Fonds durchzuführenden Tätigkeiten auf der Grundlage des von der Hochschule vorgelegten Innovationsprogramms festgelegt. Darin wird ein konkreter Plan für die Forschungsentwicklung und den Technologietransfer festgelegt und die Beteiligung der zehn Forschungshochschuleinrichtungen, die unter die Ziele 29 und 29a fallen, an einem Netz festgelegt, wobei die Gleichstellung der Geschlechter und die</p> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel /Zielwert | Namen  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|--|-----------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                       |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |  |                       |  |  |  |              |      |   |       | Bedeutung grüner Innovationen zu berücksichtigen sind.  |
| 30              | C2.I1: Programm zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung und des wirtschaftlichen Wandels durch Forschung und Innovation | Ziel                  | Berichte über die Durchführung der Innovationsprogramme  | Anzahl   | 0  | 10           | Q2   | 2025  |       | Die Berichte enthalten die von den einzelnen Forschungseinrichtungen erzielten Ergebnisse. Die Berichte enthalten Informationen über die durchgeführten Tätigkeiten und die erreichten Indikatoren für jedes Teilprogramm, das in den strategischen Innovationsagenden der einzelnen Hochschuleinrichtungen enthalten ist. Die Berichte werden von einem Begleit- und Bewertungsausschuss genehmigt. Die Mitglieder des Ausschusses erstellen einen Bericht über die Fortschritte jeder Forschungshochschuleinrichtung bei der Umsetzung ihrer Innovationsprogramme und geben Empfehlungen für ihre künftige Entwicklung ab. Die Berichte werden veröffentlicht.  |
| 31              | C2.I2: Stärkung der Innovationskapazität der bulgarischen Akademie der Wissenschaften  | Meilenstein           | Verbessertes gemeinsames Innovationszentrum innerhalb der bulgarischen Akademie der Wissenschaften | Ausbau des gemeinsamen Innovationszentrums und Inbetriebnahme des elektronischen Portals |  |              |      | Q2  | 2025  | Die Modernisierung des Zentrums stützt sich auf die Empfehlungen der Gemeinsamen Forschungsstelle zur strategischen Bewertung der bulgarischen Kompetenzzentrums und Exzellenzzentren sowie auf Empfehlungen für ihre Weiterentwicklung von 2021. Das Zentrum dient als Anlaufstelle für die Institute der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften, um mit Vertretern der Wirtschaft in Kontakt zu treten.<br><br>Zu den wichtigsten Elementen der Aufrüstung gehören:<br>Erhöhung der Zahl und Qualifikation des Personals: vier Fachleute, einer für jeden der folgenden Fachgebiete: Rechte des geistigen Eigentums, Kommerzialisierung von Innovationen, eine für den Technologietransfer mit Schwerpunkt auf umweltfreundlichen und digitalen Technologien, eines für Informationstechnologie, Beziehungen zu Unternehmen und zu wissenschaftlichen |

| Laufende Nummer  | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel /Zielwert | Namens  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |   | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|--|--|-----------------------|---|--|--|--------------|------|---|---|--|
|  |  |                       |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre   |  |
|  |  |                       |   |  |  |              |      |   |   | Kollektiven sowie zu Exzellenz- und Kompetenzzentren;<br>— Einrichtung von drei Wissenschafts- und Innovationsräten, die jeweils eine andere Spezialisierung haben und sich aus sieben Mitgliedern zusammensetzen, um die Tätigkeiten des Zentrums zu koordinieren. Sie sind für die Auswahl der Innovationsprojekte zuständig und überwachen deren Durchführung;<br>— Einrichtung eines funktionsfähigen elektronischen Portals für die Kommunikation mit Unternehmen und Interessentenrätern.  |
| 32<br><a href="http://www.parlament.bg">www.parlament.bg</a> | C2.I2:<br>Stärkung der Innovationskapazität der bulgarischen Akademie der Wissenschaften | Meilenstein           | Einführung einer Quantenschlüsselverteilung optischer Weg                               | Eingesetzter optischer Weg   |  |              |      | Q2  | 2025  | Einführung des optischen Wegs für die Quantenschlüsselverteilung zwischen dem A1-Datenzentrum Lift und dem IR-BAS. Der optische Weg der Quantenschlüsselverteilung zwischen dem A1-Datenzentrum Lift und dem IR-BAS beruht auf dem Aktionsplan für die europäische Quantenkommunikationsinfrastruktur (QCI) und dem nationalen QCI-Plan.   |
| 33   | C2.I2:<br>Stärkung der Innovationskapazität der bulgarischen Akademie der Wissenschaften | Meilenstein           | Modernisierung der Forschungsinfrastruktur der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften | Abgeschlossene Renovierungsarbeiten und Erteilung der Betriebs- und Inbetriebnahme genehmigung |  |              |      | Q2  | 2026  | Die Arbeiten umfassen die Renovierung eines Gebäudes für angewandte Forschung (Block 12 auf dem Campus von 4 km BAS); die Renovierung eines Demonstrationszentrumgebäudes (Block 29a auf dem Campus der 4-ten km BAS); Erwerb von Forschungsausrüstung, Renovierung von etwa 4 000 m <sup>2</sup> Forschungsfläche von 14 Forschungsinstituten; Verbesserung der Internetverbindungen (Hochgeschwindigkeitsfasernetz) und Einrichtung einer DDoS-Sicherheitsplattform, um die schnelle und sichere Übertragung großer Daten innerhalb und zwischen den Instituten der bulgarischen Akademie der Wissenschaften zu gewährleisten. |
| 34   | C2.I2:<br>Stärkung der Innovationskapazität  | Ziel                  | Abgeschlossene Forschung  | Anzahl   | 0  | 38           | Q2   | 2026  | Abgeschlossene Forschungsprojekte im Bereich des ökologischen und digitalen Wandels auf einem Technologie-Reifegrad zwischen 5 und 7. Die |  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)      | Etappenziele /Zielwert | Namen   | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|--|------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                        |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 | zität der bulgarischen Akademie der Wissenschaften |                        | gsprojekt e im Bereich des ökologischen und digitalen Wandels |   |  |              |      |   |       | Auswahl der Projekte erfolgt offen und wettbewerbsfähig und wird von Bewertungsausschüssen durchgeführt, an denen Mitglieder der eingerichteten Wissenschafts- und Innovationsräte und Peer Reviewer teilnehmen.<br><br>Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem die in der Beschreibung der Maßnahme angegebene Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.<br><br>Der Gesamtbetrag der Mittel beläuft sich auf 9,14 Mio. EUR, davon 80 % (7,31 Mio. EUR) für Projekte des ökologischen Wandels und 20 % (1,82 Mio. EUR) für Projekte zum digitalen Wandel. |

## C. KOMPONENTE 3: INTELLIGENTE INDUSTRIE

Die Komponente „Intelligente Industrie“ des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, günstige Bedingungen zu schaffen und Anreize für private Investitionen in Bulgarien zu schaffen. Die Komponente zielt insbesondere darauf ab, industrielle Investitionen anzuziehen und industrielle Ökosysteme zu entwickeln und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung (Midcap-Unternehmen) bei der Modernisierung ihrer Technologie und beim Übergang zu grünen, kreislauforientierten und digitalorientierten Geschäftspraktiken zu unterstützen.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019 („Investitionsbezogene Wirtschaftspolitik mit Schwerpunkt auf Forschung und Innovation, [...] und Verbesserung des Unternehmensumfelds“) und der länderspezifischen Empfehlung 3 aus dem Jahr 2020 („Streamline und Beschleunigung der Verfahren zur wirksamen Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen und Selbstständigen, wobei auch ihr kontinuierlicher Zugang zu Finanzmitteln und flexiblen Zahlungsregelungen sichergestellt wird“ [...] bei den Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in saubere und effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie und Ressourcen, bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

### **C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

- Reform 1 (C3.R1): Ein Rechtsrahmen zur Anziehung industrieller Investitionen und zur Entwicklung industrieller Ökosysteme

Ziel der Reform ist es, günstige Bedingungen für Unternehmer, Investoren und Forschungseinrichtungen in Industrieparks zu schaffen, indem ein Rahmen für die Entwicklung industrieller Ökosysteme geschaffen wird.

Dies soll durch das Inkrafttreten des Industrieparkgesetzes erreicht werden, das mögliche staatliche Förderungen und Anreize für Investitionen in Industrieparks regelt; eine Verringerung der für Investitionen in die Industrie erforderlichen Verfahren vorsehen; und die Mindeststandards für Investitionen in Industrieparks festzulegen, um staatliche Unterstützung zu erhalten.

Die Umsetzung dieser Reform soll bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

- Investition 1 (C3.I1): Öffentliches Förderprogramm für die Entwicklung von Industriekreisen, Parks und ähnlichen Gebieten und Anziehung von Investitionen („AttractInvestBG“)

Ziel dieser Investition ist es, das Wirtschaftswachstum anzukurbeln, neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Exportkapazität des Landes zu erhöhen, indem günstige Bedingungen für Investoren in den Industrieparks geschaffen werden. Die Investition baut auf der Reform 1 auf.

Die Investition besteht aus einem Zuschussprogramm für die Bereitstellung der physischen, Forschungs- und digitalen Infrastruktur in den Industrieparks.

Das Ministerium für Innovation und Wachstum wählt zehn Industrieparks oder -gebiete (neu, im Bau oder in Betrieb) und deren Betreiber aus, die durch Zuschüsse gefördert werden sollen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage eines öffentlichen, offenen und wettbewerblichen Verfahrens auf der Grundlage klarer, vorab festgelegter Auswahlkriterien. Die erwarteten wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen jedes Parks/Gebiets (auf der Grundlage einer Analyse) werden zu den Hauptkriterien für die Auswahl gehören.

Potenzielle Betreiber, die die Zuschüsse beantragen, legen in ihren Anträgen eine Entwicklungsstrategie und einen Geschäftsplan für den Industriepark/das Industriegebiet vor, einschließlich Analysen der Auswahlkriterien zu folgenden Punkten:

- Die erwarteten wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen jedes Parks/Gebiets, einschließlich der direkten Auswirkungen und der Auswirkungen auf regionaler oder nationaler Ebene;
- die Unternehmen, die auf der Grundlage einer klaren Analyse bereits in dem Park/der Zone niedergelassen sind oder sich voraussichtlich niederlassen werden;
- die geplanten Infrastrukturarbeiten für jeden Park/jeden Raum, sowohl intern als auch extern, mit einem vorläufigen Budget.

Bei der Erstellung ihrer Anträge wird von den potenziellen Betreibern erwartet, dass sie die zuständige Behörde des Gebiets konsultieren, in dem sich der Industriepark/das Industriegebiet befindet (Gemeinde, Region, sonstiges).

Mit der Finanzhilfe wird die Infrastruktur unterstützt, die allen Park-/Zonenmieter zur Verfügung gestellt wird und die technische Infrastruktur (z. B. Straßen, Wasser und Abwasser) sowie eine grüne und innovative gemeinsame interne Infrastruktur umfasst (z. B. Solarstationen oder Gebäude für Laboratorien, die vom Industriepark/den Parkmieter renoviert werden sollen).

Gemäß den Kriterien für die Förderfähigkeit müssen die Betreiber, die das Bauvorhaben durchführen, sicherstellen, dass mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (mit Ausnahme von natürlich vorkommendem Material gemäß Kategorie 17 05 04 des durch die Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses), die auf der Baustelle anfallen, zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu einer anderen stofflichen Verwertung vorbereitet werden, einschließlich Verfüllungsverfahren, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien verwendet werden, im Einklang mit der Abfallhierarchie und dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen. Der potenzielle Betreiber begrenzt das Abfallaufkommen während des Baus im Einklang mit dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen und unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und erleichtert die Wiederverwendung und das hochwertige Recycling durch selektive Entfernung von Materialien unter Verwendung verfügbarer Sortiersysteme für Bauabfälle.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen

Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung<sup>11</sup>; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen<sup>12</sup>; und iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>13</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>14</sup>.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### Investition 2 (C3.I2): Programm für den wirtschaftlichen Wandel

Ziel des Programms für den wirtschaftlichen Wandel ist es, die Innovation und das Wachstum bulgarischer Unternehmen zu unterstützen, insbesondere durch die Förderung ihres ökologischen und digitalen Wandels.

Mit dem Programm werden bulgarische kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen mittlerer Kapitalisierung durch Finanzierungsinstrumente und Zuschüsse unterstützt. Das Programm besteht aus drei Fonds:

- Fonds 1 – Wachstum und Innovation;
- Fonds 2 – grüner Wandel und Kreislaufwirtschaft;
- Fonds 3 – Klimaneutralität und digitaler Wandel.

Der Fonds 1 setzt sich aus folgenden Instrumenten zusammen:

- Investition 2.1.a – Garantieinstrument für Wachstum

Das Garantieinstrument wird als Beitrag zu InvestEU mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) als Durchführungspartner umgesetzt. Durch die Bereitstellung einer Portfoliogarantie soll das Instrument die Herausforderungen abmildern, mit denen Unternehmen bei der Beschaffung von Kreditfinanzierungen konfrontiert sind, um sich rasch von der COVID-19-Krise zu erholen und Möglichkeiten für die Expansion von Unternehmen zu schaffen, um Wachstum und nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Das Garantieinstrument richtet sich an KMU und kleine Midcap-Unternehmen und deckt verschiedene Finanzprodukte ab, darunter Betriebsmittelfonds, revolvierende Kreditlinien, Investitionsdarlehen und Leasing.

---

<sup>11</sup> Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>12</sup> Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

<sup>13</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>14</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Um sicherzustellen, dass die Investition den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, wird in der Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der bulgarischen Regierung Folgendes festgelegt:

- die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen; und
- die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit auszuschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung<sup>15</sup>; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen<sup>16</sup>.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein, wenn der InvestEU-Investitionsausschuss Finanzierungen oder Investitionen genehmigt, die 100 % des Gesamtbetrags der angestrebten Finanzierungen oder Investitionen ausmachen.

- o Investition 2.1.b – Eigenkapitalinstrumente für Wachstum

Ziel dieser Maßnahme ist es, die langfristigen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf bulgarische Unternehmen abzufedern. Eigenkapitalinstrumente, darunter Risikokapitalfonds, Wachstumsfonds, Mezzaninefonds, Tilgungsfonds und private Fremdkapitalfonds, werden KMU und Midcap-Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Die Eigenkapitalinstrumente werden vom EIF als Finanzpartner (Durchführungspartner) im Wege einer Direktvergabe an den EIF im Rahmen einer speziellen ARF-Finanzierungsvereinbarung umgesetzt, die zwischen der Republik Bulgarien und dem EIF für die Verwaltung der aus der ARF unterstützten Eigenkapitalmaßnahmen zu unterzeichnen ist.

Für allgemeine Unternehmensfinanzierungsinstrumente gilt in der Anlagepolitik Folgendes:

- von den Leitungsgremien des Finanzinstruments angenommen werden;
- im Einklang mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) zu Finanzierungsinstrumenten stehen;
- Aufnahme von Auswahlkriterien zur Gewährleistung der Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen
  - o durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen;
  - o indem die Begünstigten, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten erzielt haben, die in der folgenden Liste von Tätigkeiten aufgeführt sind, zur Annahme und Veröffentlichung von Plänen für den ökologischen Wandel verpflichtet werden: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung<sup>17</sup>; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen

---

<sup>15</sup> Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>16</sup> Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

<sup>17</sup> Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

- prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen<sup>18</sup>; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>19</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>20</sup>. Diese Anforderung könnte beispielsweise durch Rückgriff auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF (Nicht-Infra-Equity-Fonds – Rahmen für die Angleichung an die Rechtsvorschriften von Paris) umgesetzt werden, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und
- indem der EIF für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, verlangt, dass der EIF die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften des Begünstigten überprüft.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein (Genehmigung der Vorhaben durch den zuständigen Investitionsausschuss in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der Finanzierungen, die Eigenkapitalinstrumenten für Wachstum zugewiesen werden).

- Investition 2.1.c – Zuschussregelung für die technologische Modernisierung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Effizienz der Produktionsprozesse zu steigern, eine höhere Produktivität zu erreichen, die Produktionskosten zu senken und die Produktionskette durch die Gewährung von Zuschüssen für KMU zu optimieren.

Das Ministerium für Innovation und Wachstum stellt sicher, dass auf Administratorebene ein wirksames Verwaltungs- und Kontrollsyste eingeführt wird, und muss in der Lage sein, erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch Stichprobenkontrollen auf Unternehmensebene, während der Verwalter die Fortschritte bei der Projektdurchführung im Einklang mit allen jeweiligen Bedingungen regelmäßig überwacht und darüber Bericht erstattet.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien

- die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten auszuschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich

<sup>18</sup> Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

<sup>19</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>20</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- nachgelagerter Nutzung<sup>21</sup>; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen<sup>22</sup>; und iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>23</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>24</sup>; und
- vorschreiben, dass nur Tätigkeiten und Vermögenswerte ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften entsprechen.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

- Investition 2.1.d – Zuschussregelung für IKT-Lösungen und Cybersicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen

Die Investition besteht aus einem Zuschussprogramm, das darauf abzielt, die Einführung digitaler Technologien in KMU zu unterstützen und so die erste Stufe „Computerisierung“ und die zweite „Konnektivität“ der Digitalisierung zu erreichen, um sicherzustellen, dass sie die grundlegenden Anforderungen – auch in Bezug auf Cybersicherheitsmaßnahmen – für die Einführung der Industrie 4.0 und den Übergang zu einem höheren Niveau des digitalen Wandels erfüllen.

Das Ministerium für Innovation und Wachstum stellt sicher, dass auf Administratorebene ein wirksames Verwaltungs- und Kontrollsyste eingeführt wird, und muss in der Lage sein, erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch Stichprobenkontrollen auf KMU-Ebene, während der Verwalter die Fortschritte bei der Projektdurchführung im Einklang mit allen jeweiligen Bedingungen überwacht und regelmäßig darüber Bericht erstattet.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien

- die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten auszuschließen: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich

<sup>21</sup> Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>22</sup> Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

<sup>23</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>24</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- nachgelagerter Nutzung<sup>25</sup>; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen<sup>26</sup>; und iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>27</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>28</sup>; und
- vorschreiben, dass nur Tätigkeiten und Vermögenswerte ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften entsprechen.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

- Investition 2.1.e – Innovationspool (Beteiligungsinstrumente für Innovation)

Die Investition besteht in der Einrichtung eines Fonds zur Umsetzung von Eigenkapitalinstrumenten für Innovation mit dem Ziel, die Innovationskapazität von Unternehmen zu erhöhen, ihre Produktivitätssteigerungen zu beschleunigen und den Übergang zu einer wissensbasierten Wirtschaft zu beschleunigen. Zu den Eigenkapitalinstrumenten gehören Risikokapitalfonds, Technologietransferfonds, Startfonds und Fonds mit sozialer Wirkung.

Die Eigenkapitalinstrumente werden vom EIF als Finanzpartner (Durchführungspartner) im Wege einer Direktvergabe an den EIF im Rahmen einer speziellen ARF-Finanzierungsvereinbarung umgesetzt, die zwischen der Republik Bulgarien und dem EIF für die Verwaltung der aus der ARF unterstützten Eigenkapitalmaßnahmen zu unterzeichnen ist.

Für allgemeine Unternehmensfinanzierungsinstrumente gilt in der Anlagepolitik Folgendes:

- von den Leitungsgremien des Finanzinstruments angenommen werden;
- im Einklang mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) zu Finanzierungsinstrumenten stehen;
- Aufnahme von Auswahlkriterien zur Gewährleistung der Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen
  - durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen;

<sup>25</sup> Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>26</sup> Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

<sup>27</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>28</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- indem die Begünstigten, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten erzielt haben, die in der folgenden Liste von Tätigkeiten aufgeführt sind, zur Annahme und Veröffentlichung von Plänen für den ökologischen Wandel verpflichtet werden: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung<sup>29</sup>; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen<sup>30</sup>; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>31</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>32</sup>. Diese Anforderung könnte beispielsweise durch Rückgriff auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF (Nicht-Infra-Equity-Fonds – Rahmen für die Angleichung an die Rechtsvorschriften von Paris) umgesetzt werden, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und
- indem der EIF für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, verlangt, dass der EIF die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften des Begünstigten überprüft.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein (Genehmigung der Vorhaben durch den zuständigen Investitionsausschuss in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der Finanzierungen, die Eigenkapitalinstrumenten für Innovation zugewiesen werden).

**Der Fonds 2** setzt sich aus folgenden Instrumenten zusammen:

- Investition 2.2.a – Zuschussregelung für Investitionen in erneuerbare Energiequellen zur Eigennutzung mit lokalen Speicheranlagen

Mit dieser Regelung soll der ökologische Wandel im Privatsektor gefördert werden. Die Regelung sieht Zuschüsse für Investitionen in die Kombination erneuerbarer Energiequellen für den Eigenbedarf mit lokalen Speicheranlagen vor. Die Projekte müssen mit dem Interventionsbereich 033 des Anhangs VII der ARF-Verordnung im Einklang stehen. Mindestens 50 % des Projektwerts werden vom Empfänger kofinanziert.

<sup>29</sup> Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>30</sup> Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

<sup>31</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>32</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Das Ministerium für Innovation und Wachstum stellt sicher, dass auf Administratorebene ein wirksames Verwaltungs- und Kontrollsyste eingeführt wird, und muss in der Lage sein, erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch Stichprobenkontrollen auf Unternehmensebene, während der Verwalter die Fortschritte bei der Projektdurchführung im Einklang mit allen jeweiligen Bedingungen regelmäßig überwacht und darüber Bericht erstattet.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien

- die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten auszuschließen: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung<sup>33</sup>; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen<sup>34</sup>; und iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>35</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>36</sup>; und
- vorschreiben, dass nur Tätigkeiten und Vermögenswerte ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften entsprechen.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### o Investition 2.2.b – Garantieinstrument für Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Das Garantieinstrument wird als Beitrag zu InvestEU mit dem EIF als Durchführungsmitglied umgesetzt. Mit dem Instrument sollen die Herausforderungen Bulgariens bei der Unterstützung von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien angegangen werden. Das Garantieinstrument richtet sich an KMU, kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung und Einzelpersonen. Sie sollen ein breites Spektrum von Finanzprodukten abdecken (z. B. Betriebsfonds, einschließlich revolvierender Kreditlinien, Investitionsdarlehen, Leasing). Die zu unterstützenden Sektoren müssen mit der Verordnung (EU) 2021/241 und den Förderkriterien von InvestEU im Einklang stehen und werden nach einer detaillierten Marktbewertung festgelegt.

---

<sup>33</sup> Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>34</sup> Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

<sup>35</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>36</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Um sicherzustellen, dass die Teilinvestition den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, wird in der Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der bulgarischen Regierung Folgendes festgelegt:

- die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen; und
- die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit auszuschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung<sup>37</sup>; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen<sup>38</sup>.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein, wenn der InvestEU-Investitionsausschuss Finanzierungen oder Investitionen genehmigt, die 100 % des Gesamtbetrags der angestrebten Finanzierungen oder Investitionen ausmachen.

- o Investition 2.2.c – Zuschussregelung zur Unterstützung von Unternehmen beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Hauptziel dieser Regelung ist es, verarbeitende Unternehmen beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen, indem kreislauforientierte Produktions- und Verbrauchsmuster, Umweltnormen und die Förderung von Technologien für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfällen, Reparaturen und die Verwendung biobasierter Produkte eingeführt werden.

Die Projekte müssen mit den Interventionsbereichen 047 und 047a des Anhangs VII der Verordnung (EU) 2021/241 im Einklang stehen. Mindestens 50 % des Projektwerts werden vom Empfänger kofinanziert.

Das Ministerium für Innovation und Wachstum stellt sicher, dass auf Administratorebene ein wirksames Verwaltungs- und Kontrollsyste eingeführt wird, und muss in der Lage sein, erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch Stichprobenkontrollen auf Unternehmensebene, während der Verwalter die Fortschritte bei der Projektdurchführung im Einklang mit allen jeweiligen Bedingungen regelmäßig überwacht und darüber Bericht erstattet.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien

- die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten auszuschließen: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung<sup>39</sup>; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-

---

<sup>37</sup> Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>38</sup> Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

<sup>39</sup> Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

- Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen<sup>40</sup>; und iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>41</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>42</sup>; und
- vorschreiben, dass nur Tätigkeiten und Vermögenswerte ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften entsprechen.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Der **Fonds 3** setzt sich aus folgendem Instrument zusammen:

- Investition 2.3.a Eigenkapitalinstrumente für Investitionen in die Klimaneutralität und den digitalen Wandel

Die Instrumente zielen darauf ab, in Vermögenswerte zu investieren, die zur Klimaneutralität beitragen und den ökologischen und digitalen Wandel in vorrangigen Sektoren in Bulgarien beschleunigen. Dies erfolgt durch Unterstützung der Schaffung von Infrastruktur anlagen (erneuerbare Energien, Biomasse, Speicherung, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Wasserstoff), digitaler Infrastruktur (IKT, optische Infrastruktur, Rechenzentren, 5G), Stadterneuerung, Energieeffizienz und soziale Infrastruktur.

Die Eigenkapitalinstrumente werden vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) als Finanzpartner (Durchführungs partner) durch eine Direktvergabe an den EIF im Rahmen einer speziellen ARF-Finanzierungsvereinbarung umgesetzt, die zwischen der Republik Bulgarien und dem EIF für die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützte Eigenkapitalmaßnahme zu unterzeichnen ist.

Für allgemeine Unternehmensfinanzierungsinstrumente gilt in der Anlagepolitik Folgendes:

- von den Leitungsgremien des Finanz instruments angenommen werden;
- im Einklang mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) zu Finanzierungsinstrumenten stehen;
- Auswahlkriterien aufzunehmen, um die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen sicherzustellen;
- vorschreiben, dass Begünstigte, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten erzielt haben, die in

<sup>40</sup> Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

<sup>41</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>42</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

der folgenden Liste von Tätigkeiten aufgeführt sind, Pläne für den ökologischen Wandel annehmen und veröffentlichen müssen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung<sup>43</sup>; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen<sup>44</sup>; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>45</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>46</sup>. Diese Anforderung könnte beispielsweise durch Rückgriff auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF (Nicht-Infra-Equity-Fonds – Rahmen für die Angleichung an die Rechtsvorschriften von Paris) umgesetzt werden, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und

- Verlangen, dass der EIF bei allen Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften des Begünstigten überprüft.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein (Genehmigung von Vorhaben durch den zuständigen Investitionsausschuss in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der Finanzierungen, die Eigenkapitalinstrumenten für Investitionen in die Klimaneutralität und den digitalen Wandel zugewiesen werden).

## **C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

---

<sup>43</sup> Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>44</sup> Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

<sup>45</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>46</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Meilenstein/ Ziel | Namens   | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|-------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                   |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
| 35              | C3.R1:<br>Rechtsrahmen zur Anziehung industrieller Investitionen und zur Entwicklung industrieller Ökosysteme | Meilenstein       | Inkrafttreten des neuen Industrieparkgesetzes  | Inkrafttreten des Industrieparkgesetzes  |  |              |      | Q1  | 2021  | Das neue Industrieparkgesetz soll — die staatliche Unterstützung und Anreize zu regeln, um Investitionen in Industrieparks anzuziehen; — eine Verkürzung der für Investitionen in die Industrie erforderlichen Verfahren vorsehen; und Festlegung von Mindeststandards für Investitionen in Industrieparks, um staatliche Unterstützung zu erhalten.  |
| 36              | C3.I1:<br>AttractInvestBG   | Ziel              | Gewährung von Finanzhilfen für die Entwicklung von Industrieparks-/gebieten und Unterzeichnung von Verträgen |  | Anzahl   | 0            | 10   | Q2  | 2025  | <p>Das Ministerium für Innovation und Wachstum wählt zehn Industrieparks oder -gebiete (neu, im Bau oder in Betrieb) und deren Betreiber aus, die durch einen Zuschuss gefördert werden sollen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage eines öffentlichen, offenen und wettbewerblichen Verfahrens auf der Grundlage klarer Auswahlkriterien. Die erwarteten wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen jedes Parks/Gebiets (auf der Grundlage einer Analyse) werden zu den Hauptkriterien für die Auswahl gehören. Bei den Auswahlkriterien wird Industriegebieten und -parks in Nordbulgarien Vorrang eingeräumt.</p> <p>Potenzielle Betreiber, die die Zuschüsse beantragen, müssen in ihre Anträge unter anderem eine Entwicklungsstrategie und einen Geschäftsplan für den</p> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Namens | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-------------------|--------|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                   |        |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                   |        |  |  |              |      |   |       | <p>Industriepark/das Industriegebiet aufnehmen, einschließlich Analysen zu Folgendem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die erwarteten wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen jedes Parks/Gebiets, einschließlich der direkten Auswirkungen und der Auswirkungen auf regionaler oder nationaler Ebene;</li> <li>- die Unternehmen, die auf der Grundlage einer klaren Analyse bereits in dem Park/der Zone niedergelassen sind oder sich voraussichtlich niederlassen werden;</li> <li>- die geplanten Infrastrukturarbeiten für jeden Park/jeden Raum, sowohl intern als auch extern, mit einem vorläufigen Budget.</li> </ul> <p>Bei der Erstellung ihrer Anträge wird von den potenziellen Betreibern erwartet, dass sie die zuständige Behörde des Gebiets konsultieren, in dem sich der Industriepark/das Industriegebiet befindet (Gemeinde, Region, sonstiges).</p> <p>Mit der Finanzhilfe wird die Infrastruktur unterstützt, die allen Park-/Zonenmietern zur Verfügung gestellt wird und die technische Infrastruktur sowie eine grüne und</p> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Namens  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |       | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|-------------------|---|--|--|--------------|-------|---|-------|---|
|                 |   |                   |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel  | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |   |                   |   |  |  |              |       |   |       | <p>innovative gemeinsame interne Infrastruktur umfasst.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien Tätigkeiten und Vermögenswerte aus der in der Beschreibung der Maßnahme genannten Ausschlussliste ausschließen und vorschreiben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften entsprechen.</p> <p>Die Finanzhilfen und Finanzierungen decken höchstens 80 % der Gesamtinvestition gemäß dem vorgelegten Geschäftsplan ab. Die restlichen 20 % werden von den Betreibern des Industrieparks/des Industriegebiets bereitgestellt.</p> <p>Die Gesamtfinanzierung genehmigter Projekte beträgt mindestens 98 Mio. EUR.</p> |
| 37              | C3.I1: AttractInvestBG                        | Ziel              | Unterzeichnung von Verträgen über die interne und externe |  | % (Prozent)  | 0            | 100 % | Q2  | 2025  | Unterzeichnung aller Verträge durch die Betreiber der Industrieparks-/gebiete, die für die externen und internen Infrastrukturarbeiten  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Namens  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |       | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|-------------------|---|--|--|--------------|-------|---|-------|---|
|                 |   |                   |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel  | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |   |                   | Infrastruktur von Industrieparks/-gebieten  |  |  |              |       |   |       | ausgewählt wurden, zu 100 % der in den Geschäftsplänen vorgeschlagenen Finanzierung.<br><br>Die Kriterien für die Förderfähigkeit bei der Auftragsvergabe stellen die Einhaltung 1) der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und 2) der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften sicher.  |
| 38              | C3.I1: AttractInvestBG                        | Ziel              | Abgeschlossene Infrastrukturprojekte in den ausgewählten Industrieparks/-gebieten – Industrieparks/-gebiete |  | % (Prozent)  | 0            | 100 % | Q2  | 2026  | Alle ausgewählten Parks/Zonen müssen betriebsbereit sein mit <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens ein Unternehmen, das in jedem Park/jeder Zone ansässig ist.</li> <li>- mindestens 200 Vollzeitäquivalente, die in den Zonen/Parks gemietet werden, auf der Grundlage von Unterlagen, die von den Park-/Zonenbetreibern privater Investoren vorgelegt werden.</li> <li>- alle Projekte, die Gegenstand der Verträge sind, müssen für alle ausgewählten Industrieparks/-gebiete abgeschlossen sein.</li> </ul> |
| 40              | C3.I2:  | Meilenstein       | Unterzeichnung der Beitragsvereinb  | Unterzeichnung sdatum des Abkommens      |  |              |       | Q3  | 2022  | Die Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung Bulgariens  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)     | Meilenstein/ Ziel | Namens  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|-------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                   |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 | Investition 2.1.a Garantieinstrument für Wachstum |                   | arung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung Bulgariens |  |  |              |      |   |       | a) die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen; Tätigkeiten und Vermögenswerte, die in der in der Beschreibung der Maßnahme genannten Ausschlussliste aufgeführt sind, von der Förderfähigkeit auszuschließen; Kriterien aufzunehmen, um sicherzustellen, dass das Finanzinstrument mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) zu Finanzierungsinstrumenten im Einklang steht.<br><br>Da das vorgeschlagene Instrument nach einem Beitrag zu InvestEU umgesetzt werden soll, werden die Buchstaben a und b durch die Anwendung der InvestEU-Bestimmungen und der Kreditvergabepolitik und der Ausschlusskriterien des ausgewählten Durchführungspartners sichergestellt. Zusätzliche Ausschlüsse, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) – auch in Bezug auf Abfälle – sicherzustellen, werden in der Garantievereinbarung zwischen der |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Namens | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-------------------|--------|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                   |        |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                   |        |  |  |              |      |   |       | <p>Europäischen Kommission und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) festgelegt.</p> <p>Das Finanzinstrument wird in Form einer vom EIF umgesetzten Portfoliogarantie gewährt und unterstützt KMU und kleine Midcap-Unternehmen, indem es verschiedene Finanzprodukte abdeckt, darunter Betriebskapital, Kreditlinien, Investitionsdarlehen und Leasing. Mit dem Finanzinstrument soll das derzeitige Marktversagen von Unternehmen beim Zugang zu Finanzmitteln, insbesondere die Herausforderungen nach der COVID-19-Pandemie, behoben werden, um den Zugang zu Kreditlinien zu verbessern. Es wird erwartet, dass mit dem Instrument mindestens 615 Begünstigte unterstützt werden.</p> <p>Der Gesamtbetrag der ARF-Mittel für das Instrument beträgt mindestens 75 Mio. EUR.</p> <p>Die Struktur des Instruments muss es ermöglichen, private Mittel zu mobilisieren.</p> <p>Alle Erträge aus dem Finanzinstrument, auch aus Rückzahlungen, sowie Gewinne, die durch die Verwendung von ARF-Mitteln erzielt werden, abzüglich der</p> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                 | Meilenstein/ Ziel | Namens  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)                         | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                   |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                   |   |  |  |              |      |   |       | Vergütung des Fondsmanagers und der Finanzintermediäre, werden für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, verwendet.   |
| 42              | C3.I2: Investition 2.1.a Garantieinstrument für Wachstum      | Ziel              | Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben  | % (Prozent)  | 0  | 40           | Q2   | 2025  |       | Vorhaben in Höhe von 40% der EU-Garantie im Rahmen des bulgarischen Mitgliedstaats, ausgenommen damit zusammenhängende Kosten und Gebühren, die vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigt wurden (siehe Etappenziel 40 oder zusätzliche Beitragsvereinbarungen)                   |
| 42a             | C3.I2: Investition 2.1.a Garantieinstrument für Wachstum      | Ziel              | Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben  | % (Prozent)  | 40   | 100          | Q2   | 2026  |       | Vorhaben in Höhe von 100 % der EU-Garantie im Rahmen des bulgarischen Mitgliedstaats, ausgenommen damit zusammenhängende Kosten und Gebühren, die vom in Etappenziel 40 genannten InvestEU-Investitionsausschuss und der/den zusätzlichen Beitragsvereinbarung(en) genehmigt wurden. |
| 43              | C3.I2: Investition 2.1.b Eigenkapitalinstrumente für Wachstum | Meilenstein       | Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Investitionsfonds und der Regierung Bulgariens | Unterzeichnung des Abkommens und Annahme der Investitionspolitik |  |              |      | Q3  | 2022  | Die Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Investitionsfonds und der Regierung Bulgariens und die Annahme der Investitionspolitik des Fonds.<br><br>Die Anlagepolitik muss<br>a) von den Leitungsgremien des Finanzinstruments angenommen werden;                       |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Namens | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-------------------|--------|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                   |        |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                   |        |  |  |              |      |   |       | <p>b) im Einklang mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) zu Finanzierungsinstrumenten stehen;</p> <p>c) Aufnahme von Auswahlkriterien zur Gewährleistung der Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen;</li> <li>— indem von den Begünstigten, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten erzielt haben, die in der folgenden Liste von Tätigkeiten aufgeführt sind, verlangt wird, Pläne für den ökologischen Wandel anzunehmen und zu veröffentlichen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks</li> </ul> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Namens | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-------------------|--------|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                   |        |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                   |        |  |  |              |      |   |       | liegen; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung. Diese Anforderung könnte beispielsweise durch Rückgriff auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF (Nicht-Infra-Equity-Fonds – Rahmen für die Angleichung an die Rechtsvorschriften von Paris) umgesetzt werden, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und indem der EIF für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften des Begünstigten vorschreibt.<br><br>Aus dem Fonds werden Finanzierungsinstrumente (Beteiligungskapital) für KMU und Midcap-Unternehmen, einschließlich Start-up-Unternehmen und Jungunternehmen, bereitgestellt. Die Unterstützung erfolgt über Risikokapitalfonds und Private |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Namens | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|-------------------|--------|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                   |        |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |   |                   |        |  |  |              |      |   |       | <p>Equity. Die Verwaltung des Fonds wird dem EIF übertragen. Zwischen dem EIF und der Regierung Bulgariens wird eine spezielle ARF-Finanzierungsvereinbarung für die Verwaltung der mit Beteiligungskapital aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Vorhaben unterzeichnet. Ein Investitionsausschuss ist dafür zuständig, Vorhaben mit Intermediären, wie vom Fondsmanager (EIF) vorgeschlagen, auf der Grundlage des Marktbedarfs auf offene und marktkonforme Weise zu genehmigen. Es wird erwartet, dass mit dem Instrument mindestens 24 Begünstigte unterstützt werden.</p> <p>Der Gesamtbetrag der ARF-Mittel beläuft sich auf 75 Mio. EUR.</p> <p>Die Struktur des Fonds dient der Mobilisierung privater Mittel.</p> <p>Alle Erträge aus dem Fonds oder Finanzierungsinstrumenten, auch aus Rückzahlungen, sowie Gewinne, die durch die Verwendung von ARF-Mitteln erzielt werden, abzüglich der Vergütung des Fondsmanagers und der Finanzintermediäre, werden für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, verwendet.</p> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                                 | Meilenstein/ Ziel | Namens  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|-------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                   |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
| 44              | C3.I2:<br>Investition 2.1.b<br>Eigenkapitalinstrumente für Wachstum           | Ziel              | Vorhaben in Höhe von 50 % der vom Investitionsausschuss genehmigten Gesamtmittel  | % (Prozent)   | 0  | 50           |      | 4. QUARTAL                                  | 2025  | Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 50 % des Gesamtbetrags der Finanzierungen oder Investitionen, die von dem von der bulgarischen Regierung benannten Investitionsausschuss genehmigt wurden, mit Ausnahme der damit verbundenen Kosten und Gebühren, im Einklang mit den Anforderungen des Etappenziels 43.   |
| 45              | C3.I2:<br>Investition 2.1.b<br>Eigenkapitalinstrumente für Wachstum           | Ziel              | Vorhaben in Höhe von 100 % der vom Investitionsausschuss genehmigten Gesamtmittel | % (Prozent)   | 50   | 100          |      | Q2  | 2026  | Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der angestrebten Finanzierungen oder Investitionen, die von dem von der bulgarischen Regierung benannten Investitionsausschuss im Einklang mit den Anforderungen des Etappenziels 43 genehmigt wurden.  |
| 46              | C3.I2:<br>Investition 2.1.c<br>Zuschuss für die technologische Modernisierung | Meilenstein       | Abgeschlossene Auswahlverfahren   | Veröffentlichte Liste der für eine Förderung genehmigten Projekte und Liste der Rücklagen |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2022  | Die Auswahlverfahren werden in offener und wettbewerbsorientierter Weise durchgeführt.<br><br>Die Begünstigten sind KMU. Die Projekte unterstützen den Erwerb neuer Technologien mit Schwerpunkt auf der Digitalisierung der Produktionsprozesse (Erwerb neuer technischer Ausrüstung mit Schwerpunkt auf der Digitalisierung von Produktionsprozessen, um einen Marktvorteil zu erzielen, Produktanpassung, Flexibilität, Effizienz und Originalität, um ihre Produktion auszuweiten oder zu diversifizieren). |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                                 | Meilenstein/ Ziel | Namens   | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)                              | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                   |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                   |  |   |  |              |      |   |       | Mindestens 50 % der Projektkosten werden vom Empfänger kofinanziert.<br><br>Die Gesamtfinanzierung genehmigter Projekte beträgt mindestens 120 Mio. EUR.<br><br>Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien Tätigkeiten und Vermögenswerte aus der in der Beschreibung der Maßnahme genannten Ausschlussliste ausschließen und vorschreiben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften entsprechen. |
| 47              | C3.I2:<br>Investition 2.1.c<br>Zuschuss für die technologische Modernisierung | Ziel              | Abgeschlossene Projekte zur Unterstützung der technologischen Modernisierung |   | Anzahl   | 0            | 665  | Q2  | 2025  | Abgeschlossene Projekte durch den Erwerb neuer Technologien mit Schwerpunkt auf der Digitalisierung von Produktionsprozessen durch Unternehmen im Einklang mit den Anforderungen des Etappenziels 46.  |
| 48              | C3.I2:<br>Investition 2.1.d<br>Zuschussregelung für Informations- und         | Meilenstein       | Abgeschlossene Auswahlverfahren  | Veröffentlichte Liste der für eine Förderung genehmigten Projekte und |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2022  | Die Auswahlverfahren werden in offener und wettbewerbsorientierter Weise durchgeführt.   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)        | Meilenstein/ Ziel | Namens | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|--|-------------------|--------|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                   |        |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 | Kommunikationstechnologie und Cybersicherheit in KMU |                   |        | Liste der Rücklagen                      |  |              |      |   |       | <p>Die ausgewählten Begünstigten sind KMU. Die Projekte unterstützen den Erwerb und die Integration digitaler Technologien in Unternehmen auf den ersten beiden Ebenen der grundlegenden Digitalisierung (Computerisierung und Konnektivität). Mit den Finanzhilfen werden Tätigkeiten wie die Bereitstellung digitaler IKT-Marketingdienste, webbasierte IKT-Dienste für Plattformen, Websites, mobile Anwendungen, der Erwerb von Software zur Optimierung von Management-, Fertigungs- und Logistikprozessen, die Einführung von Maßnahmen zur Gewährleistung von Information und Cybersicherheit als wichtiges Element der Digitalisierung von Unternehmen und der Erwerb von Hardware, die für den Betrieb neuer Anwendungen und Software benötigt wird, unterstützt.</p> <p>Die Gesamtfinanzierung genehmigter Projekte beträgt mindestens 14 Mio. EUR.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien Tätigkeiten und</p> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Meilenstein/ Ziel | Namens  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)                         | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|--|-------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                   |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |  |                   |   |  |  |              |      |   |       | Vermögenswerte aus der in der Beschreibung der Maßnahme genannten Ausschlussliste ausschließen und vorschreiben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften entsprechen.  |
| 49              | C3.I2: Investition 2.1.d Zuschussregelung für Informations- und Kommunikationstechnologie und Cybersicherheit in KMU | Ziel              | Abgeschlossene Projekte zur Unterstützung der Digitalisierung auf Einstiegsebene in Unternehmen                       |  | Anzahl   | 0            | 1345 | 4. QUARTAL                                  | 2025  | Abgeschlossene Projekte von Unternehmen gemäß den Anforderungen des Etappziels 48, über die das Ministerium für Innovation und Wachstum Bericht erstatten muss.   |
| 50              | C3.I2: Investition 2.1.e Innovationspool (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)                                    | Meilenstein       | Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Investitionsfonds und der Regierung Bulgariens | Unterzeichnung des Abkommens und Annahme der Investitionspolitik |  |              |      | Q3  | 2022  | Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem EIF und der Regierung Bulgariens und Annahme der Investitionspolitik des Fonds. Die Anlagepolitik muss <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von den Verwaltungsorganen des Finanzinstruments angenommen werden;</li> <li>b) im Einklang mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) zu Finanzierungsinstrumenten stehen;</li> <li>c) Aufnahme von Auswahlkriterien zur Gewährleistung der Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“</li> </ul> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Namens | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-------------------|--------|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                   |        |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                   |        |  |  |              |      |   |       | (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen:<br>— durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen,<br>— indem von den Begünstigten, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten erzielt haben, die in der folgenden Liste von Tätigkeiten aufgeführt sind, verlangt wird, Pläne für den ökologischen Wandel anzunehmen und zu veröffentlichen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; und III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung. Diese Anforderung könnte beispielsweise durch Rückgriff auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF (Nicht-Infra- |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Namens | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|-------------------|--------|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                   |        |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |   |                   |        |  |  |              |      |   |       | Equity-Fonds – Rahmen für die Angleichung an die Rechtsvorschriften von Paris) umgesetzt werden, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und indem der EIF für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften des Begünstigten vorschreibt.<br><br>Aus dem Fonds werden Finanzierungsinstrumente (Beteiligungskapital) für KMU und kleine Midcap-Unternehmen (Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten), einschließlich Start-up-Unternehmen und Unternehmen mit Frühwachstum, bereitgestellt. Zu den wichtigsten zielorientierten Sektoren gehören Informations- und Kommunikationstechnologien, industrielle Automatisierung, künstliche Intelligenz, Robotik, Blockchain, FinTech, Biowissenschaften, Cybersicherheit, Quantentechnologien, Internet der Dinge, Cloud-Computing, saubere und nachhaltige Technologien, |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Namens | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|-------------------|--------|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                   |        |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |   |                   |        |  |  |              |      |   |       | <p>soziales Unternehmertum und Biotechnologie und sollen Investitionen in Humankapital, digitale und grüne Technologien sowie in Forschung, Entwicklung und Technologietransfer unterstützen. Das Instrument kann eine Komponente für den Technologietransfer/Abenteueraufbau umfassen. Die Unterstützung erfolgt über Risikokapitalfonds und Private-Equity-Fonds.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass das Instrument mindestens 30 Begünstigte unterstützt.</p> <p>Die Verwaltung des Fonds wird dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) übertragen. Zwischen dem EIF und der Regierung Bulgariens wird eine spezielle ARF-Finanzierungsvereinbarung über die Verwaltung der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität geförderten Maßnahmen unterzeichnet. Ein Anlageausschuss ist dafür zuständig, die vom Fondsverwalter (EIF) vorgeschlagenen Vorhaben mit Intermediären auf der Grundlage des Marktbedarfs auf offene und marktkonforme Weise zu genehmigen.</p> <p>Der Gesamtbetrag der Mittel beläuft sich auf 75 Mio. EUR.</p> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Meilenstein/ Ziel | Namens  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |            | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-------------------|---|---|--|--------------|------------|---|-------|--|
|                 |   |                   |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel       | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                   |   |   |  |              |            |   |       | Die Struktur des Fonds dient der Mobilisierung privater Mittel.<br><br>Alle Erträge aus dem Fonds oder Finanzierungsinstrumenten, auch aus Rückzahlungen, sowie Gewinne, die durch die Verwendung von ARF-Mitteln erzielt werden, abzüglich der Vergütung des Fondsmanagers und der Finanzintermediäre, werden für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, verwendet. |
| 51              | C3.I2: Investition 2.1.e Innovationspool (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)                                   | Ziel              | Vorhaben in Höhe von 50 % der vom Investitionsausschuss genehmigten Gesamtmittel  | % (Prozent)   | 0  | 50           | 4. QUARTAL | 2025  |       | Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 50 % des Gesamtbetrags der vom Investitionsausschuss genehmigten Finanzierungen oder Investitionen im Einklang mit den Anforderungen des Etappenziels 50.  |
| 52              | C3.I2: Investition 2.1.e Innovationspool (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)                                   | Ziel              | Vorhaben in Höhe von 100 % der vom Investitionsausschuss genehmigten Gesamtmittel | % (Prozent)   | 50   | 100          | Q2         | 2026  |       | Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der vom Investitionsausschuss genehmigten Finanzierungen oder Investitionen im Einklang mit den Anforderungen des Etappenziels 50.   |
| 53              | C3.I2: Investition 2.2.a – Zuschussregelung für die Kombination erneuerbarer Energiequellen mit lokaler Speicherung | Meilenstein       | Abgeschlossene Auswahlverfahren   | Veröffentlichte Liste der für eine Förderung genehmigten Projekte und Liste der Rücklagen |  |              | Q2         | 2025  |       | Die Auswahlverfahren werden in offener und wettbewerbsorientierter Weise durchgeführt.<br><br>Bei den Begünstigten handelt es sich um KMU, kleine Midcap-Unternehmen und Midcap-Unternehmen. Die ausgewählten Projekte unterstützen den Erwerb und   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Namens | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-------------------|--------|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                   |        |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                   |        |  |  |              |      |   |       | <p>die Inbetriebnahme von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und umfassen lokale Speicherkapazitäten.</p> <p>Die Projekte müssen mit dem Interventionsbereich 033 des Anhangs VII der Verordnung (EU) 2021/241 im Einklang stehen. Die installierte Gesamtkapazität pro Unternehmen darf 1 MW nicht überschreiten. Begünstigte sind Unternehmen aller NACE-Sektoren mit Ausnahme von D – Erzeugung und Verteilung von Elektrizität, Dampf und gasförmigen Brennstoffen und A – Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.</p> <p>Mindestens 50 % des Projektwerts werden vom Empfänger kofinanziert.</p> <p>Die Gesamtfinanzierung genehmigter Projekte beträgt mindestens 52 Mio. EUR.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die in der Leistungsbeschreibung für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien Tätigkeiten und Vermögenswerte aus der in der</p> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Meilenstein/ Ziel | Namens  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |            | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|--|-------------------|---|--|--|--------------|------------|---|-------|---|
|                 |  |                   |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel       | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |  |                   |   |  |  |              |            |   |       | Beschreibung der Maßnahme genannten Ausschlussliste ausschließen und vorschreiben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften entsprechen.  |
| 54              | C3.I2:<br>Investition 2.2.a – Zuschussregelung für die Kombination erneuerbarer Energiequellen mit lokaler Speicherung | Ziel              | Betriebskapazität der installierten Speicheranlagen   | Anzahl (kW)                              | 0  | 27 048       | 4. QUARTAL | 2025  |       | 27048 kW zusätzliche Kapazität neu installierter und in Betrieb befindlicher Speicheranlagen gemäß den Anforderungen des Etappenzils 53.  |
| 55              | C3.I2:<br>Investition 2.2.a – Zuschussregelung für die Kombination erneuerbarer Energiequellen mit lokaler Speicherung | Ziel              | Betriebskapazität der installierten Speicheranlagen   | Anzahl (kW)                              | 27 048   | 54 096       | Q2         | 2026  |       | 27048 kW zusätzliche Kapazität neu installierter und in Betrieb befindlicher Speicheranlagen gemäß den Anforderungen des Etappenzils 53.  |
| 56              | C3.I2:<br>Investition 2.2.b – Garantieinstrument für Energieeffizienz und erneuerbare Energien                         | Meilenstein       | Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung der Republik Bulgarien | Unterzeichneter Vertrag                  |  |              |            | Q3  | 2022  | Die Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung Bulgariens<br>a) die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen;<br>b) Tätigkeiten und Vermögenswerte, die in der in der Beschreibung der Maßnahme genannten Ausschlussliste |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Namens | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-------------------|--------|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                   |        |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                   |        |  |  |              |      |   |       | <p>aufgeführt sind, von der Förderfähigkeit auszuschließen; c) Kriterien aufzunehmen, um sicherzustellen, dass das Finanzinstrument mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) zu Finanzierungsinstrumenten im Einklang steht.</p> <p>Da das vorgeschlagene Instrument nach einem Beitrag zu InvestEU umgesetzt werden soll, werden die Buchstaben a und b durch die Anwendung der InvestEU-Bestimmungen und der Kreditvergabepolitik und der Ausschlusskriterien des ausgewählten Durchführungspartners sichergestellt. Zusätzliche Ausschlüsse, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) – auch in Bezug auf Abfälle – sicherzustellen, werden in der Garantievereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) festgelegt.</p> <p>Das Garantieinstrument wird in Form einer vom EIF umgesetzten Portfoliogarantie gewährt und bietet KMU, kleinen Unternehmen mittlerer Kapitalisierung und Einzelpersonen</p> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                      | Meilenstein/ Ziel | Namens  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |  | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|--|-------------------|---|--|--|--------------|------|---|--|---|
|                 |  |                   |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre  |   |
|                 |  |                   |   |  |  |              |      |   |  | <p>Finanzmittel und Investitionen in Energieeffizienzverbesserungen und erneuerbare Energien durch Betriebskapital, einschließlich revolvierender Kreditlinien, Investitionsdarlehen oder Leasing. Die zu unterstützenden Sektoren werden nach einer detaillierten Marktanalyse festgelegt.</p> <p>Es wird erwartet, dass mit dem Instrument mindestens 450 Begünstigte unterstützt werden.</p> <p>Der Gesamtbetrag der ARF-Mittel für das Instrument beträgt mindestens 75 Mio. EUR.</p> <p>Die Struktur des Instruments muss es ermöglichen, private Mittel zu mobilisieren.</p> <p>Alle Erträge aus dem Finanzinstrument, auch aus Rückzahlungen, sowie Gewinne, die durch die Verwendung von ARF-Mitteln erzielt werden, abzüglich der Vergütung des Fondsmanagers und der Finanzintermediäre, werden für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, verwendet.</p> |
| 58              | C3.I2: Investition 2.2.b – Garantieinstrument für Energieeffizienz | Ziel              | Finanz- oder Investitionsvorhaben, die mindestens 100 % des | % (Prozent)                              | 50   | 100          | Q2   | 2025  | Vom Investitionsausschuss „InvestEU“ genehmigte Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % der EU-Garantie im Rahmen des bulgarischen |   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Meilenstein/ Ziel | Namens   | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|--|-------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                   |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 | und erneuerbare Energien   |                   | Gesamtbetrags der dem vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigten Instrument zugewiesenen Mittel ausmachen. |   |  |              |      |   |       | Mitgliedstaats, ausgenommen damit verbundene Kosten und Gebühren, gemäß den Anforderungen des Etappenziels 56  |
| 59              | C3.I2:<br>Investition 2.2.c<br>Zuschussregelung zur Unterstützung von Unternehmen beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft | Meilenstein       | Abgeschlossene Auswahlverfahren  | Veröffentlichte Liste der für eine Förderung genehmigten Projekte und Liste der Rücklagen |  |              |      | Q2  | 2025  | <p>Die Auswahlverfahren werden in offener und wettbewerbsorientierter Weise durchgeführt.</p> <p>Begünstigte sind KMU und Großunternehmen des NACE-Sektors C – verarbeitende Industrie. Mit den ausgewählten Projekten werden Unternehmen bei der Einführung von Produktionsmethoden der Kreislaufwirtschaft unterstützt, die die Verringerung von Abfällen, die Begrenzung von Einwegkunststoffen, die Nutzung biologischer Ressourcen, die Verbesserung der ökologischen Standards und der Energieeffizienz von Produkten sowie die Bereitstellung von Informationen für die Verbraucher über den CO2-Fußabdruck unterstützen.</p> <p>Die Projekte müssen mit den Interventionsbereichen 047 und 047a des Anhangs VII der ARF-Verordnung im Einklang stehen.</p> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Meilenstein/ Ziel | Namens   | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|--|-------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                   |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |  |                   |  |  |  |              |      |   |       | <p>Mindestens 50 % des Projektwerts werden vom Empfänger kofinanziert.</p> <p>Mindestens 50 % des Projektwerts werden vom Empfänger kofinanziert.</p> <p>Die Gesamtfinanzierung genehmigter Projekte beträgt mindestens 83 Mio. EUR.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die in der Leistungsbeschreibung für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien Tätigkeiten und Vermögenswerte aus der in der Beschreibung der Maßnahme genannten Ausschlussliste ausschließen und vorschreiben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften entsprechen.</p> |
| 60              | C3.I2:<br>Investition 2.2.c<br>Zuschussregelung zur Unterstützung von Unternehmen beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft | Ziel              | Abgeschlossene Projekte im Bereich Kreislaufwirtschaft |  | Anzahl   | 0            | 240  | 4. QUARTAL                                  | 2025  | Unternehmen, die gemäß den Anforderungen des Etappenziels 59 unterstützt werden.   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Meilenstein/ Ziel | Namens  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)                     | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|--|-------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                   |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
| 61              | C3.I2:<br>Investition 2.3.a<br>Eigenkapitalinstrumente für<br>Investitionen in<br>die<br>Klimaneutralität<br>und den digitalen<br>Wandel | Meilenstein       | Unterzeichnung einer Finanzierungsvereinbarung zwischen der Republik Bulgarien und dem Europäischen Investitionsfonds | Unterzeichnetes Abkommen und Annahme der Investitionspolitik |  |              |      | Q3  | 2022  | Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem EIF und der Regierung Bulgariens und Annahme der Investitionspolitik des Fonds. Die Anlagepolitik muss <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von den Leitungsgremien des Finanzinstrumentes angenommen werden;</li> <li>b) im Einklang mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) zu Finanzierungsinstrumenten stehen;</li> <li>c) Aufnahme von Auswahlkriterien zur Gewährleistung der Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen <ul style="list-style-type: none"> <li>— durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen;</li> <li>— indem von den Begünstigten, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten erzielt haben, die in der folgenden Liste von Tätigkeiten aufgeführt sind, verlangt wird, Pläne für den ökologischen Wandel anzunehmen und zu veröffentlichen: I) Tätigkeiten im</li> </ul> </li> </ul> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Namens | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-------------------|--------|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                   |        |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                   |        |  |  |              |      |   |       | Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung. Diese Anforderung könnte beispielsweise durch Rückgriff auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF (Nicht-Infra-Equity-Fonds – Rahmen für die Angleichung an die Rechtsvorschriften von Paris) umgesetzt werden, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und indem der EIF für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften des Begünstigten vorschreibt. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Namens | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-------------------|--------|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                   |        |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                   |        |  |  |              |      |   |       | <p>Aus dem Fonds werden Finanzierungsinstrumente (Beteiligungskapital) für Projektzweckgesellschaften sowie für KMU und kleine Midcap-Unternehmen und Midcaps für Investitionen in Vermögenswerte bereitgestellt, die zur Klimaneutralität beitragen und den ökologischen und digitalen Wandel in vorrangigen Sektoren in Bulgarien beschleunigen. Dies soll durch die Unterstützung der Schaffung von Infrastrukturanlagen, grüner Energieerzeugungs- und -speicherungsinfrastruktur, einschließlich erneuerbarer Energien, Biomasse, Speicherung, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Wasserstoff, digitaler Infrastruktur (IKT, optische Infrastruktur, Rechenzentren, 5G), Stadterneuerung, Energieeffizienz und soziale Infrastruktur geschehen.</p> <p>Die Unterstützung erfolgt über Risikokapitalfonds und Private Equity. Die Verwaltung des Fonds wird dem EIF übertragen. Zwischen dem EIF und der Regierung Bulgariens wird eine spezielle ARF-Finanzierungsvereinbarung für die Verwaltung der mit Beteiligungskapital aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Vorhaben unterzeichnet. Ein</p> |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Meilenstein/ Ziel | Namens  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|--|-------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                   |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |  |                   |   |  |  |              |      |   |       | <p>Investitionsausschuss ist dafür zuständig, Vorhaben mit Intermediären, wie vom Fondsmanager (EIF) vorgeschlagen, auf der Grundlage des Marktbedarfs auf offene und marktkonforme Weise zu genehmigen. Es wird erwartet, dass das Instrument mindestens drei Begünstigte unterstützt.</p> <p>Der Gesamtbetrag der ARF-Mittel beläuft sich auf 30 Mio. EUR.</p> <p>Die Struktur des Fonds dient der Mobilisierung privater Mittel.</p> <p>Alle Erträge aus dem Fonds oder Finanzierungsinstrumenten, auch aus Rückzahlungen, sowie Gewinne, die durch die Verwendung von ARF-Mitteln erzielt werden, abzüglich der Vergütung des Fondsmanagers und der Finanzintermediäre, werden für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, verwendet.</p> |
| 62              | C3.I2:<br>Investition 2.3.a<br>Eigenkapitalinstrumente für<br>Investitionen in<br>die<br>Klimaneutralität<br>und den digitalen<br>Wandel | Ziel              | Der zuständige Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben in Höhe von 100 % der insgesamt zugewiesenen Mittel. | % (Prozent)                              | 0  | 100          | Q2   | 2026  |       | Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der angestrebten Finanzierungen oder Investitionen, die von dem von der bulgarischen Regierung benannten Investitionsausschuss im Einklang mit den Anforderungen des Etappenziels 61 genehmigt wurden.   |

## **D. KOMPONENTE 4: KOHLENSTOFFFARME WIRTSCHAFT**

Mit dieser Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Herausforderung der Dekarbonisierung des Energiesektors angegangen. Die bulgarische Wirtschaft ist die ressourcen- und CO<sub>2</sub>-intensivste in der EU. Die Intensität der Treibhausgasemissionen ist mehr als viermal höher als im EU-Durchschnitt. Der Energiesektor ist mit mehr als 70 % der Gesamtemissionen Bulgariens der größte Emittent von Treibhausgasen in Bulgarien.

Ziel der Komponente ist die Dekarbonisierung der Wirtschaft durch eine starke Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeinsparungen, Investitionen in intelligente Netze, Verbindungsleitungen und Speicherinfrastrukturen, Marktformen und eine bessere Governance des Energiesektors. Die Komponente zielt insbesondere darauf ab, die Dekarbonisierung des Energiesektors zu beschleunigen, indem die Kohlendioxidemissionen aus Braunkohle und Kohlekraftwerken gesenkt und der Einsatz erneuerbarer und alternativer Energiequellen erleichtert wird. Sie zielt auch darauf ab, sowohl den Primär- als auch den Endenergieverbrauch durch die Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen und privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden zu senken. Maßnahmen zur Flexibilität und Digitalisierung des Stromnetzes und zur Erhöhung der grenzüberschreitenden Verbindungskapazitäten mit den benachbarten Mitgliedstaaten sollen die Marktintegration verbessern. Die Komponente zielt auch darauf ab, durch eine schrittweise Deregulierung der Strompreise bis 2025 einen wettbewerbsorientierten Großhandelsmarkt zu schaffen. Die Komponente umfasst Maßnahmen zur Verbesserung der Unternehmensführung staatseigener Unternehmen im Energiesektor, insbesondere der bulgarischen Energieholding („BEH“), indem die Übertragungsnetzbetreiber von ihrer Struktur getrennt werden.

Diese Investitionen und Reformen sollen die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen Bulgariens aus den Jahren 2019 und 2020 unterstützen, die darauf abzielen, „die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf [...] Energieinfrastruktur und Energieeffizienz zu konzentrieren“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2019) und „Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in saubere und effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie und Ressourcen, Umweltinfrastruktur [...], zu konzentrieren und zur schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft, auch in den Kohleregionen, beizutragen“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2020).

Unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 zu erwarten.

### **D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **Reform 1 (C4.R1): Einrichtung eines Nationalen Fonds für Dekarbonisierung**

Ziel der Reform ist die Einrichtung des Nationalen Dekarbonisierungsfonds und seiner Teilstufen.

Die Maßnahme besteht darin, den nationalen Rechtsrahmen für Energieeffizienz durch ein unabhängiges Expertengremium zu bewerten, um I) Hindernisse für Investitionen in die Energieeffizienz ermitteln und Empfehlungen für Änderungen des nationalen Rechtsrahmens abgeben; II) Ermittlung von Optionen für die Struktur des Nationalen Fonds

für Dekarbonisierung, insbesondere in Bezug auf Governance- und Betriebsregeln; und iii) Ermittlung potenzieller Quellen für die Kapitalisierung des Nationalen Fonds für Dekarbonisierung, unter anderem für technische Hilfe und Mechanismen zur Nutzung des Kapitals des Nationalen Fonds für Dekarbonisierung, um von Zuschüssen zu Finanzierungsinstrumenten umzugestalten.

Das Gesetz und die damit zusammenhängenden sekundärrechtlichen Vorschriften zur Einrichtung des nationalen Dekarbonisierungsfonds und seiner Teilfonds legen die genaue Struktur, die Leitung und die Funktionsweise des Fonds fest.

Der Nationale Fonds für Dekarbonisierung wird genutzt, um Zuschüsse und technische Hilfe in Kombination mit Finanzierungsinstrumenten, einschließlich Kreditlinien und Garantien, und/oder einer Kombination dieser Instrumente anzubieten. Der Fonds sieht die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für die technische Unterstützung von Antragstellern durch zentrale Anlaufstellen oder ähnliche Mechanismen vor. Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. September 2024 abgeschlossen.

#### Reform 2 (C4.R2): Förderung von Investitionen in energetische Renovierungen von Wohngebäuden

Ziel der Reform ist es, Hindernisse für Investitionen in die Energieeffizienz zu beseitigen, indem das Condominium Ownership Management Act geändert wird, um den Eigentümern von Gebäuden mit mehreren Wohnungen die Entscheidungsfindung zu erleichtern; Regulierung der professionellen Verwaltung von Wohneigentum in Gebäuden mit mehreren Wohnungen; und die Beantragung von Sammeldarlehen bei verschiedenen Finanzinstituten zu erleichtern.

Die Änderungen werden mit den entsprechenden Änderungen anderer Primär- und Sekundärrechtsvorschriften koordiniert. Die Durchführung der Maßnahme könnte zur Effizienz von Investitionen in die Energieeffizienz bei Gebäuderenovierungen beitragen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

#### Reform 3 (C4.R3): Definition und Kriterien für „Energiearmut“ für Haushalte

Ziel dieser Reform ist es, zur Bekämpfung der Energiearmut und zum Schutz schutzbedürftiger Verbraucher beizutragen, indem in das Energiegesetz und das Sekundärrecht eine Definition von „Energiearmut“ und Kriterien für die Ermittlung von Energiearmut betroffener Haushalte und schutzbedürftiger Verbraucher aufgenommen werden. Bei der Reform werden die in der Richtlinie (EU) 2019/944 aufgeführten Kriterien berücksichtigt: niedriges Einkommen, hohe Ausgaben für Energie und schlechte Energieeffizienz.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

#### Investition 1 (C4.I1): Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands

Ziel der Maßnahme ist es, die Energieeffizienz des Gebäudebestands zu verbessern, indem der Primärenergieverbrauch um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt wird.

Die Maßnahme umfasst Investitionen in die Gebäuderenovierung, die in drei Teilmaßnahmen unterteilt sind: i) energetische Renovierung von Wohngebäuden; energetische Renovierung von Nichtwohngebäuden, einschließlich öffentlicher Gebäude, und iii) energetische Renovierung von Nichtwohngebäuden in Fertigung, Handel und Dienstleistungen sowie Gebäuden in der Tourismusbranche.

Die Teilmaßnahmen im Rahmen dieser Investition sollen ergänzend zu den kohäsionspolitischen Investitionen durchgeführt werden. Die Abgrenzung erfolgt auf Projektebene, und es wird ein Überwachungsmechanismus eingerichtet, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden, insbesondere im Rahmen des Programms „Entwicklung der Regionen 2021–2027“ und des Programms Umwelt 2021–2027.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Teilmaßnahme 1: Renovierung von Wohngebäuden

Die Teilmaßnahme umfasst die Renovierung der Energieeffizienz in Gebäuden mit mehreren Wohnungen. Diese Gebäude werden im Miteigentumsmodus gemäß dem Gesetz über die Verwaltung der Eigentumsverhältnisse (Condominium Ownership Management Act), auf das sich die Reform 2 dieser Komponente bezieht (C4R2), verwaltet. Die Teilmaßnahme muss zur Renovierung von Wohngebäuden mit einer Gesamtbruttofläche von mindestens 2,15 Mio. m<sup>2</sup> führen.

In der Regelung im Rahmen der Teilmaßnahme wird festgelegt, dass bei Renovierungen im Durchschnitt Einsparungen von mindestens 30 % beim Primärenergiebedarf zu erwarten sind.

#### Teilmaßnahme 2: Renovierung von Nichtwohngebäuden, öffentlichen Gebäuden

Die Teilmaßnahme umfasst die Finanzierung von Maßnahmen zur nachhaltigen energetischen Sanierung staatlicher und kommunaler Gebäude (einschließlich Verwaltungsgebäuden, Gebäuden des öffentlichen Dienstes im Bereich Kultur und Kunst und Sport sowie Gebäuden im Eigentum der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften). Die Teilmaßnahme führt zur Renovierung von 354 Nichtwohngebäuden.

In der Regelung im Rahmen der Teilmaßnahme wird festgelegt, dass bei Renovierungen im Durchschnitt Einsparungen von mindestens 30 % beim Primärenergiebedarf zu erwarten sind.

#### Teilmaßnahme 3: Renovierung von Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor sowie von Gebäuden aus der Tourismusbranche

Die Teilmaßnahme besteht in der Finanzierung von Maßnahmen zur nachhaltigen, energieeffizienten Renovierung von Gebäuden in den Bereichen Fertigung, Handel und Dienstleistungen.

In der Regelung im Rahmen der Teilmaßnahme wird festgelegt, dass bei Renovierungen im Durchschnitt Einsparungen von mindestens 30 % beim Primärenergiebedarf zu erwarten sind.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die Finanzierung von Anlagen aus, die unter das Emissionshandelssystem der Europäischen Union (EU-EHS) fallen.

#### Investition 2 (C4.I2): Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte

Ziel der Maßnahme ist es, die Nutzung erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch in Privathaushalten zu erhöhen, indem der Kauf neuer Solarsysteme der „besten Klasse“ für Warmwasser- und Photovoltaikanlagen finanziert wird.

Die Maßnahme besteht in der Finanzierung von zwei Arten von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien durch Haushalte: I) Installation von Solaranlagen für die Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch und ii) Installation von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 kWp, einschließlich Stromspeicherung.

Mit der Investition werden mindestens 1500 Haushalte mit ineffizienten Festbrennstoff-Wärmequellen für den Kauf von Solarwarmwasser (DHW) oder Photovoltaikanlagen unterstützt.

Mit der Investition wird der Erwerb von Solarwarmwasser (DHW) oder Photovoltaikanlagen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) finanziert.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### Investition 3 (C4.I3): Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme

Ziel der Maßnahme ist es, die Energieeffizienz zu erhöhen, die Energiekosten für künstliche Außenbeleuchtung zu senken und die Lebensbedingungen der Bevölkerung im Land durch technologische Erneuerung und Modernisierung künstlicher Beleuchtungssysteme im Freien zu verbessern.

Die Maßnahme umfasst den Wiederaufbau und die Modernisierung kommunaler künstlicher Beleuchtungssysteme im Freien. Die Investition zielt darauf ab, beim Vergleich vor und nach der Durchführung der Maßnahme im Durchschnitt eine Verringerung der Primärenergienachfrage um mindestens 30 % zu erreichen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Reform 4 (C4.R4): Förderung von Projekten in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien durch Energierechnungen

Ziel der Reform ist es, den Spielraum für die Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Verbesserung der Energieeffizienz vor dem Hintergrund begrenzter Finanzmittel zu erweitern.

Die Maßnahme besteht im Inkrafttreten von Rechtsakten, die die Nutzung von Modellen von Energiedienstleistungsunternehmen (ESCO) zur Deckung der Finanzierung von Renovierungen zur Energieeffizienz durch Energierechnungen ermöglichen.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

#### Reform 5 (C4.R5): Zentrale Anlaufstelle für Renovierungen

Ziel der Reform ist es, den mit dem Renovierungsprozess verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern, indem Bürger und Unternehmen durch Informationen, technische Hilfe und Beratung zu regulatorischen, technischen und finanziellen Fragen im Zusammenhang mit ihren Projekten zur Verbesserung der Energieeffizienz unterstützt werden.

Die Maßnahme umfasst die erste Pilotphase und den anschließenden Einsatz operativer zentraler Anlaufstellen in allen NUTS-3-Regionen des Landes. Die zentralen Anlaufstellen umfassen alle für die energetische Renovierung erforderlichen Informationen und Dienste.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

#### Reform 6 (C4.R6): Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen

Ziel dieser Reform ist es, den Verwaltungsaufwand für Investitionen in die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in Bezug auf Installation, Anschluss und Betrieb zu verringern.

Mit dem Inkrafttreten von Rechtsakten die Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu vereinfachen; II) die Ausweisung prioritärer Gebiete für Onshore-Windkraftanlagen ermöglichen; III) Vereinfachung des Verfahrens für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien für den Eigenbedarf bis zu 1 MW.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Reform 7 (C4.R7): Freisetzung des Potenzials von Wasserstofftechnologien und Wasserstofferzeugung und -versorgung

Ziel dieser Reform ist es, die wichtigsten Hindernisse zu beseitigen, die im nationalen Fahrplan für die Entwicklung der Wasserstofftechnologie ermittelt wurden, und die für die Entwicklung der Wasserstoff-Wertschöpfungskette erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### Investition 4 (C4.I4): Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes

Ziel dieser Investition ist es, die Durchdringung erneuerbarer Energiequellen zu erhöhen, die Flexibilität beim Betriebsmanagement und bei der Überwachung des Stromnetzes und der grenzüberschreitenden Nettoübertragungskapazität an den Grenzen zu den Mitgliedstaaten (d. h. Rumänien und Griechenland) zu erhöhen.

Die Investition umfasst ein umfassendes Programm für die allgemeine digitale Transformation der Systeme und Prozesse des Stromnetzbetreibers, das die automatisierte Verwaltung von Umspannwerken, die Modernisierung des Überwachungs- und Datenerfassungssystems (SCADA) durch die Einführung von Fernsicherungen, Erweiterung und Modernisierung des Telekommunikationsnetzes umfasst.

Als Ergebnis dieser Maßnahmen müssen die Bedingungen für die technische Durchführbarkeit des Stromübertragungsnetzes erfüllt sein, um bis zum 31. März 2026 eine kumulative neue Produktionskapazität von 4 500 MW aus erneuerbaren Quellen in das Stromnetz zu integrieren. Darauf hinaus wird dem Markt bis zum 30. Juni 2025 eine kumulierte 1 200 MW zusätzliche Nettoverbindungskapazität mit Rumänien und Griechenland im Vergleich zur bestehenden verfügbaren Kapazität zur Verfügung gestellt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### Reform 8 (C4.R8): Liberalisierung des Strommarkts

Ziel dieser Reform ist es, die Liberalisierung des Stromgroßhandelsmarkts abzuschließen und den Regelenergiemarkt zu verbessern. Diese Reform umfasst folgende Elemente:

- Die Liberalisierung des Stromgroßhandelsmarkts durch das Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen die Rolle des öffentlichen Versorgungsunternehmens für die Natsionalna Elektricheska Kompania EAD (NEK) beendet und die Quoten für den geregelten Markt abgeschafft werden. Sie verbietet auch langfristige Verträge, einschließlich Strombezugsverträge, oder ähnliche Maßnahmen, die denselben oder einen gleichwertigen Zweck oder dieselbe oder eine gleichwertige Wirkung haben, mit Ausnahme der an der Strombörsen geschlossenen Verträge für Strom aus erneuerbaren Quellen oder für Strombörsen. Die langfristigen Strombezugsverträge für Maritsa East 1 und Maritsa East 3, die 2024 bzw. 2026 auslaufen, werden nicht verlängert und/oder in den Genuss neuer staatlicher Beihilfen kommen.
- Die Reform des Regelreservemarkts durch das Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen Folgendes sichergestellt wird: I) die Regelleistung wird zu Marktbedingungen erworben; II) der Preis der Regelarbeitsanbieter wird innerhalb von 30 Minuten nach Schließung des Intraday-Marktes veröffentlicht; III) für Perioden ohne Aktivierung der Regelarbeit wird ein einziger Regelenergielpreis eingeführt; IV) es wird ein 15-minütiges Abrechnungszeitraum für Bilanzkreisabweichungen eingeführt; und v) es werden keine Preisobergrenzen für Regelstrom festgelegt.

Die Marktkopplung auf dem Day-Ahead-Markt an der Grenze zu Rumänien sowie mit Griechenland auf dem Intraday-Markt muss bis zum 31. Dezember 2021 bzw. bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

### Reform 9 (C4.R9): Fahrplan zur Klimaneutralität

Ziel der Reform ist es, einen aktualisierten strategischen Rahmen für die Dekarbonisierung der Wirtschaft zu schaffen. Die Reform umfasst die Einsetzung einer Kommission für die Energiewende, die Szenarien und Empfehlungen für einen Fahrplan zur Klimaneutralität ausarbeiten soll. Der Ministerrat erlässt einen Beschluss über einen Fahrplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität.

Die Kommission für die Energiewende wird auf Sachverständigenebene unter umfassender Einbeziehung der Interessenträger eingerichtet, um Fachwissen, Unabhängigkeit und Pluralismus zu gewährleisten. Die Kommission bewertet verschiedene Szenarien für den Ausstieg aus der Kohle/Brandkohle, einschließlich eines beschleunigten Ausstiegs. Der Szenariobericht und die Empfehlungen werden veröffentlicht. Die entwickelten Szenarien und Empfehlungen umfassen Schritte für den Abschluss des Ausstiegs aus Kohle/Braunkohle bis spätestens 2038.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

### Reform 10 (C4.R10): Dekarbonisierung des Energiesektors

Ziel der Reform ist die Verringerung der mit der Stromerzeugung verbundenen Kohlendioxidemissionen. Mit der Reform werden ein verbindliches Ziel für die Verringerung der mit der Stromerzeugung verbundenen CO2-Emissionen um 40 % gegenüber dem Niveau von 2019, das 2025 erreicht werden soll, und Rechtsvorschriften zur Dekarbonisierung eingeführt, einschließlich einer ab dem 1. Januar 2026 geltenden regulatorischen Obergrenze für ihre CO2-Emissionen.

Im Jahr 2019 beliefen sich die geprüften Gesamtemissionen für den Energiesektor auf 21 182 433 Tonnen Kohlendioxidemissionen, wovon 19 437 716 Tonnen Kohlendioxidemissionen auf Braunkohle und Kohlekraftwerke entfielen. Mit der Maßnahme sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus Stein- und Braunkohlekraftwerken bis zum 31. Dezember 2025 um mindestens 8 455 406 Tonnen gesenkt werden.

Die Verringerung der Kohlendioxidemissionen umfasst: TPP Maritsa 3 EAD, TPP Maritsa East 2 EAD, TPP Bobov dol EAD, AES-3C Maritsa East 1, TPP Contour Global Maritsa East 3, TEC BRIKEL EAD, TEC Republika, TPP Russe East und Toplofikacia Sliven.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 7 (C4.I7): Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen

Ziel der Investition ist die Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie aus geothermischen Quellen durch Änderung des Rechtsrahmens für geothermische Energie und Einführung eines Online-Geothermieinstruments.

Die Maßnahme umfasst das Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen die wichtigsten Hindernisse beseitigt werden, die im Fahrplan für die Entwicklung geothermischer Energie als erneuerbare Energiequelle ermittelt wurden, und mit denen die Nutzung geothermischer Energie geregelt wird. Darüber hinaus besteht die Investition in der Einführung eines öffentlich zugänglichen geothermischen Online-Tools.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### Investition 8 (C4.I8): Nationale Stromspeicherinfrastruktur (RESTORE)

Ziel der Investition ist es, einen erheblichen Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien (Wind und Solarenergie) am Energiemix zu ermöglichen und die Sicherheit, Stabilität und Bereitschaft des bulgarischen Stromsystems zu gewährleisten.

Die Investition besteht in der Förderung der Installation und Inbetriebnahme einer nationalen Infrastruktur von Stromspeicheranlagen im Netz mit einer nutzbaren Energiekapazität von 3 000 MWh. Die Umsetzung erfolgt im Wege von Ausschreibungsverfahren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Reform 11 (C4.R11). Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen im Energiesektor

Ziel der Reform ist es, die Transparenz und Wettbewerbsfähigkeit staatseigener Unternehmen im Energiesektor zu verbessern. Die Maßnahme besteht in der Trennung von Eigentum und Kontrolle innerhalb des Staates der beiden Fernleitungsnetzbetreiber für Erdgas und Elektrizität (d. h. Bulgartransaz EAD und ESO EAD) von der Unternehmensstruktur der bulgarischen Energy Holding EAD.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

## Investition 9 (C4.I9): Förderregelung – Renovierung von Wohngebäuden

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Förderregelung, um Anreize für Investitionen in die energetische Renovierung von Wohngebäuden zu schaffen. Die Regelung wird in Form von Subventionen für den privaten Sektor durchgeführt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen sollen mit dem Programm 259 Mio. EUR an Zuschüssen bereitgestellt werden.

Die Regelung wird von der Bulgarischen Entwicklungsbank als Durchführungspartner verwaltet.

Zur Durchführung der Investition in das Programm unterzeichnen Bulgarien und die Bulgarische Entwicklungsbank ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Systems wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Gremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Subventionspolitik, u. a.:
  - a. Die Beschreibung der gewährten Zuschüsse und der förderfähigen Endbegünstigten.
  - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
  - c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere schließt die Subventionspolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung<sup>47</sup>, II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen<sup>48</sup>, iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang

---

<sup>47</sup>Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

<sup>48</sup>Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>49</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>50</sup>.

- d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Regelung keine Mittel aus anderen EU-Instrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den von der Regelung abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur für die bulgarische Entwicklungsbank und die Anforderung, etwaige ungenutzte Erlöse aus der Regelung, auch nach 2026, für dieselben politischen Zwecke zu verwenden.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
  - a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die gewährten Zuschüsse.
  - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
  - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den im Durchführungsabkommen festgelegten Bedingungen zu überprüfen, bevor ein Zuschuss gewährt wird.
  - d. Die Verpflichtung, risikobasierte Ex-post-Prüfungen gemäß einem Auditplan der bulgarischen Entwicklungsbank durchzuführen. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Regelung keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens überprüft.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

## **D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

---

<sup>49</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>50</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

| Laufende Nummer               | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-------------------------------|--|--------------------------|--|---|---|--------------|------|---|-------|---|
|                               |  |                          |  |   | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
| 63<br><br>www.parlament.gv.at | C4.R1: Einrichtung eines Nationalen Fonds für Dekarbonisierung | Meilenstein              | Veröffentlichung der Bewertung des nationalen Rechtsrahmens für Energieeffizienz durch ein unabhängiges Expertengremium  | Veröffentlichung der Bewertung des nationalen Rechtsrahmens für Energieeffizienz auf der Website des Energieministeriums              |   |              |      | Q3  | 2022  | Eine Bewertung des nationalen Rechtsrahmens für Energieeffizienz wird von einem unabhängigen Expertengremium durchgeführt, das<br>1. Ermittlung von Hindernissen für Investitionen in die Energieeffizienz;<br>2. Abgabe von Empfehlungen für Änderungen des nationalen Rechtsrahmens;<br>3. Ermittlung von Optionen für die Struktur des Nationalen Fonds für Dekarbonisierung, insbesondere in Bezug auf Eigenverantwortung und Governance;<br>4. Ermittlung potenzieller Quellen für die Kapitalisierung des Nationalen Fonds für Dekarbonisierung.      |
| 64                            | C4.R1: Einrichtung eines Nationalen Fonds für Dekarbonisierung | Meilenstein              | Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung des Nationalen Fonds für Dekarbonisierung und seiner Teilfonds sowie der damit verbundenen sekundären Rechtsvorschriften. | In jedem Gesetz enthaltene Bestimmung, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft getreten ist, und die Bestimmung des abgeleiteten Rechts |   |              |      | Q1  | 2023  | Inkrafttreten des Gesetzes und der damit verbundenen sekundären Rechtsvorschriften für die Einrichtung des Nationalen Dekarbonisierungsfonds und seiner Unterfonds.<br><br>Das Gesetz legt die Struktur, die Leitungsstruktur und die Regeln für die Arbeitsweise des Fonds fest.<br>Die Governance steht im Einklang mit den einschlägigen OECD -Leitlinien für die Unternehmensführung, einschließlich der Auswahl und Ernennung des Fondsmanagers und der Unterfondsmanager im Rahmen eines transparenten, offenen und leistungsorientierten Verfahrens. |

| Laufende Nummer        | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/ Zielwert | Namens   | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|------------------------|--|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                        |  |                       |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                        |  |                       |  |   |  |              |      |   |       | Die Betriebsvorschriften umfassen die Investitionsstrategie, Durchführungsmaßnahmen, Finanzprodukte, Endempfänger, die Kombination von Finanzierungsinstrumenten und Finanzhilfen sowie förderfähige Projekte, die Förderung der Energieeffizienz, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Verringerung der Umweltverschmutzung.  |
| www.parlament.gv.at/65 | C4.R1: Einrichtung eines Nationalen Fonds für Dekarbonisierung   | Meilenstein           | Nationaler Fonds für Dekarbonisierung und seine Teilfonds sind operativ                                  | Unterzeichnete vertragliche Vereinbarung zwischen der bulgarischen Regierung und dem Fondsverwalter |  |              |      | Q3  | 2024  | Die Vereinbarung zwischen der bulgarischen Regierung und dem Fondsverwalter muss Folgendes enthalten:<br>a. Förderkriterien für Investitionen und Endempfänger;<br>b. Einzelheiten zu Governance- und Fondsvorschriften, Hebelwirkung, Finanzierungsquellen, einschließlich privater Mittel, Durchführungsmodalitäten, Finanzprodukten, Risikopolitik und anderen einschlägigen Politikbereichen. |
| 66                     | C4.R3: Definition des Begriffs „Energiearmut“ und der Kriterien für die Ermittlung von Energiearmut betroffenen Haushalten und | Meilenstein           | Inkrafttreten der Änderungen des Energiegesetzes und des abgeleiteten Rechts in Bezug auf „Energiearmut“ | Bestimmung im Energiegesetz über das Inkrafttreten der Änderungen des Energiegesetzes               |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2022  | Die Änderungen des Energiegesetzes und die nachfolgenden sekundären Rechtsvorschriften regeln die Definition von „Energiearmut“ und legen Kriterien für die Ermittlung von Energiearmut betroffenen Haushalten und schutzbedürftigen Verbrauchern fest. Bei den Änderungen werden die in der Richtlinie 2019/944 aufgeführten Kriterien   |

| Laufende Nummer               | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-------------------------------|---|--------------------------|---|--|---|--------------|------|---|-------|---|
|                               |   |                          |   |  | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                               | schutzbedürftigen Verbrauchern  |                          |   | es und des abgeleiteten Rechts   |   |              |      |   |       | berücksichtigt: geringes Einkommen, hohe Energiekosten als Anteil des verfügbaren Einkommens und geringe Energieeffizienz.  |
| 67<br><br>www.parlament.gv.at | C4.R2: Erleichterung von Investitionen in energetische Renovierungen von Wohngebäuden | Meilenstein              | Inkrafttreten der Änderungen des Condominium Ownership Management Act   | Bestimmung im Condominium Ownership Management Act über das Inkrafttreten der Änderungen |   |              |      | Q3  | 2022  | Die Änderungen des Condominium Ownership Management Act<br>Erleichterung der Entscheidungsfindung durch die Eigentümer einzelner Standorte in Gebäuden mit mehreren Wohnungen durch Senkung des Schwellenwerts, der für die Unterstützung der Renovierung von Gebäuden erforderlich ist.<br>Regulierung des professionellen Managements durch Schaffung der Voraussetzungen für die Verbesserung seiner Qualität.<br>Erleichterung der Beantragung kollektiver Kredite durch das Kondominium durch die Einrichtung eines gemeinsamen Bankkontos auf den Namen des Kondominiums. |
| 68                            | C4.I1: Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands                          | Meilenstein              | Zur Einführung einer nationalen Förderregelung für energetische Renovierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden | Veröffentlichung des Ministerialerlasses zur Einführung der Regelung                     |   |              |      | Q3  | 2022  | Die Regelung umfasst drei Teilmaßnahmen:<br>a. Teilmaßnahme 1: Energetische Renovierung von mindestens 2,15 Mio. m <sup>2</sup> Gesamtbruttofläche von Wohngebäuden;<br>b. Teilmaßnahme 2: Energetische Renovierung von mindestens 354 öffentlichen Nichtwohngebäuden; und<br>c. Teilmaßnahmen 2 und 3 zusammengekommen: Energetische Renovierung von 524 Nichtwohngebäuden   |

| Laufende Nummer  | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)            | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|--|--|--------------------------|--|---|---|--------------|------|---|-------|---|
|  |  |                          |  |   | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|  |  |                          |  |   |   |              |      |   |       | Das System muss mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen gegenüber dem Stand vor der Renovierung und die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährleisten.  |
| 69<br><a href="http://www.parlament.gv.at">www.parlament.gv.at</a> | C4.II:<br>Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands<br><br>Teilmaßnahme 1:<br>Renovierung von Wohngebäuden | Meilenstein              | Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die energetische Renovierung von Wohngebäuden | Veröffentlichung der Spezifikationen für die Aufforderung |   |              |      | Q3  | 2022  | Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird vom Ministerium für Regionalentwicklung und öffentliche Arbeiten veröffentlicht, das für die energetische Sanierung von Wohngebäuden zuständig ist. Die Aufforderung umfasst die folgenden beiden Anwendungsstufen:<br>a. Phase 1 – offen für Anträge mit 100 %iger Finanzhilfe;<br>b. Phase 2 – offen für Anträge mit 80 % Zuschussfinanzierung und 20 % Eigenfinanzierung durch Hauseigentümer.<br>Die beiden Anwendungsstufen werden nacheinander und nicht parallel durchgeführt. |
| 70   | C4.II:<br>Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands<br><br>Teilmaßnahme 1:<br>Renovierung von Wohngebäuden | Meilenstein              | Unterzeichnung von Verträgen über die energetische Renovierung von Gebäuden                    | Unterzeichnete Verträge                                   |   |              |      | Q2  | 2025  | Unterzeichnung von Verträgen durch das Ministerium für Regionalentwicklung und öffentliche Arbeiten und für öffentliche Aufträge.   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)                                    | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)     |              |           | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|--------------------------|--|---|--|--------------|-----------|---|-------|--|
|                 |   |                          |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel      | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 | Teilmaßnahme 2:<br>Renovierung von Nichtwohngebäuden, einschließlich öffentlicher Gebäude und<br><br>Teilmaßnahme 3:<br>Renovierung von Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor sowie von Gebäuden aus der Tourismusbranche |                          |  |   |  |              |           |   |       |  |
| 71              | C4.II1:<br>Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands<br><br>Teilmaßnahme 1:<br>Renovierung von Wohngebäuden   | Ziel                     | Abgeschlossene energetische Renovierung von Mehrfamilienhäusern – renovierte Wohninfrastruktur (Bruttobodenfläche) |   | Renovierte Bruttofläche von Wohngebäuden (m <sup>2</sup> ) | 0            | 2,15 Mio. | Q2  | 2026  | Abschluss der energetischen Renovierung von Mehrfamilienhäusern.<br>Durch die Renovierung wird der Primärenergieverbrauch um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt.   |
| 72              | C4.II1:<br>Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands<br>Teilmaßnahme 2:<br>Renovierung von  | Meilenstein              | Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für energetische Renovierungen von Nichtwohngebäuden                | Veröffentlichung der Spezifikationen für Aufforderung 1 (öffentliche Gebäude) und |  |              |           | Q3  | 2022  | Die beiden folgenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden vom Ministerium für Regionalentwicklung und öffentliche Arbeiten für die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden veröffentlicht: |

| Laufende Nummer        | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)                     | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|------------------------|---|--------------------------|--|--|---|--------------|------|---|-------|---|
|                        |   |                          |  |  | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                        | Nichtwohngebäuden, einschließlich öffentlicher Gebäude, und Teilmaßnahme 3: Renovierung von Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor sowie von Gebäuden aus der Tourismusbranche   |                          |  | Aufforderung 2 (Gebäude in Fertigung, Handel und Dienstleistungen) |   |              |      |   |       | a. Forderung nach öffentlichen Gebäuden;<br>b. Forderung nach Gebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor.   |
| www.parlament.gv.at 75 | C4.II: Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands<br><br>Teilmaßnahme 2: Renovierung von Nichtwohngebäuden, einschließlich öffentlicher Gebäude, und Teilmaßnahme 3: Renovierung von Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor sowie von Gebäuden aus der Tourismusbranche | Ziel                     | Abgeschlossene energetische Renovierung von Nichtwohngebäuden – Anzahl der renovierten Gebäude (Teilmaßnahmen 2 und 3) |  | Anzahl  | 0            | 524  | Q2  | 2026  | Abschluss der energetischen Renovierung von mindestens 524 Nichtwohngebäuden, davon mindestens 354 öffentliche Gebäude.<br><br>Durch die Renovierung wird der Primärenergieverbrauch um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt. |

| Laufende Nummer                | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                     | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)                                       | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |       | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|--------------------------------|---|--------------------------|---|--|---|--------------|-------|---|-------|---|
|                                |   |                          |   |  | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel  | Viertel                                     | Jahre |   |
| 75a<br><br>www.parlament.gv.at | C4.I9:<br>Förderregelung – Renovierung von Wohngebäuden           | Meilenstein              | Durchführungsvereinbarung, mit den Begünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen, das Ministerium hat die Investition abgeschlossen | Inkrafttreten des Durchführungsbürovertrags, Überstellungsbescheinigung              |   |              |       | Q2  | 2026  | Inkrafttreten des Durchführungsbürovertrags.<br><br>Die bulgarische Entwicklungsbank muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzhilfevereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der unter das Durchführungsabkommen fallenden ARF-Mittel (einschließlich Verwaltungsgebühren) zu verwenden.<br><br>Bulgarien überträgt 272,9 Mio. EUR an die Bulgarische Entwicklungsbank. |
| 76                             | C4.I2:<br>Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte           | Meilenstein              | Zur Einführung einer nationalen Regelung zur Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte  | Veröffentlichung des Ministerialerlasses zur Einführung der Regelung                 |   |              |       | 4. QUARTAL                                  | 2022  | Im Rahmen der Regelung wird der Erwerb von Solarwarmwasser (DHW) oder Photovoltaikanlagen bis zu 10 kWp finanziert und die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sichergestellt.  |
| 78                             | C4.I2:<br>Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte           | Ziel                     | Anzahl der geförderten Haushalte, die erneuerbare Energien nutzen   |  | Anzahl  | 0            | 1 500 | 4. QUARTAL                                  | 2025  | Mindestens 1500 Haushalte mit ineffizienten Festbrennstoff-Wärmequellen haben am besten in Solarwarmwasser (DHW) oder Photovoltaikanlagen installiert.  |
| 79                             | C4.I3:<br>Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme | Meilenstein              | Unterzeichnung von Finanzhilfeverträgen für die Renovierung öffentlicher Antragstellern   | Unterzeichnete Verträge des Energieministeriums mit den erfolgreichen Antragstellern |   |              |       | Q3  | 2022  | In den Zuschussverträgen für die Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme wird festgelegt, dass der Primärenergieverbrauch um mindestens 30 % gesenkt werden muss.  |

| Laufende Nummer  | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)     | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |        | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|--|---|--------------------------|---|--|---|--------------|--------|---|-------|---|
|  |   |                          |   |  | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel   | Viertel                                     | Jahre |   |
|  |   |                          | Blitzsysteme (Aufforderung 1)   |  |   |              |        |   |       |   |
| 81   | C4.I3: Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme  | Ziel                     | Verringerung des Energieverbrauchs  |  | Energieeinsparungen in Megawattstunden (MWh) pro Jahr     | 0            | 120000 | Q2  | 2026  | Das Ziel wird durch die Senkung des Energieverbrauchs als Ergebnis der Renovierung der öffentlichen Beleuchtung erreicht, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. Die eingesparte Energiemenge wird durch Messung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz ermittelt.  |
| 82<br><a href="http://www.parlament.gv.at">www.parlament.gv.at</a> | C4.R4: Förderung von Projekten in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien durch Energierechnungen | Meilenstein              | Inkrafttreten von Rechtsakten zur Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen des Modells der Energiedienstleistungsunternehmen (ESCO). | Bestimmungen über das Inkrafttreten der Rechtsakte |   |              |        | 4. QUARTAL                                  | 2022  | Rechtsvorschriften müssen es ermöglichen, dass die Methode zur Finanzierung von Energieeffizienzverbesserungen unter Verwendung der Rechnung der Versorgungsunternehmen als Rückzahlungsinstrument zu nutzen. Der Mechanismus darf keine Finanzierung von Gaskesseln als Option für den Austausch von Ölheizungen ermöglichen.  |
| 83   | C4.R5: Zentrale Anlaufstelle für Renovierungen  | Meilenstein              | Einrichtung zentraler Pilot-Anlaufstellen für energetische Renovierungen  | Zentrale Anlaufstelle operativ                     |   |              |        | 4. QUARTAL                                  | 2022  | Sechs zentrale Anlaufstellen für physische Pilotprojekte sollen auf regionaler Ebene einsatzbereit sein, um Beratung zu leisten und den Verwaltungsaufwand sowohl für Haushalte als auch für Unternehmen zu verringern. Die zentrale Anlaufstelle umfasst alle für die energetische Renovierung erforderlichen Informationen und Dienste, einschließlich der verfügbaren EU-Finanzierungsquellen. |
| 84   | C4.R5: Zentrale Anlaufstelle für Renovierungen  | Ziel                     | Einrichtung von zentralen Anlaufstellen für jede NUTS-3-  |  | Anzahl  | 0            | 28     | 4. QUARTAL                                  | 2023  | In jeder NUTS-3-Region muss mindestens eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet sein. Die zentrale Anlaufstelle umfasst alle für die energetische Renovierung  |

| Laufende Nummer           | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)       | Etappenziel/ Zielwert | Namens  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)                          | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |       | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|---------------------------|---|-----------------------|---|---|--|--------------|-------|---|-------|---|
|                           |   |                       |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel  | Viertel                                     | Jahre |   |
|                           |   |                       | Region (oder funktionales Gebiet)   |   |  |              |       |   |       | erforderlichen Informationen und Dienste, einschließlich der verfügbaren EU-Finanzierungsquellen.   |
| 85                        | C4.I4: Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes | Meilenstein           | Unterzeichnete Verträge oder Beginn der Arbeiten zur Modernisierung der nationalen Übertragungsnetze  | Unterzeichnete(r) Vertrag(e) der ESO EAD oder Beginn der Arbeiten |  |              |       | Q3  | 2022  | Unterzeichnung von Verträgen oder Beginn der Arbeiten zur Modernisierung der nationalen Übertragungsnetze im Zusammenhang mit der Einführung von Umspannwerken (SAS) in 171 Umspannwerken mit einer Spannung von 110 kV.  |
| www.parlament.gv.at<br>86 | C4.I4: Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes | Ziel                  | Technische Bedingungen für die Integration neuer Produktionskapazitäten von 2 500 MW aus erneuerbaren Energiequellen (Wind und Solarenergie) in das Stromnetz |   | Megawatt (MW)  | 1 842        | 4 342 | Q2  | 2025  | Alle Bedingungen und Anforderungen für die technische Durchführbarkeit des Stromübertragungsnetzes müssen erfüllt sein, um eine neue Erzeugungskapazität von mindestens 2 500 MW gegenüber dem Stand von 2020 aus erneuerbaren Quellen in das Stromnetz zu integrieren. |
| 88                        | C4.I4: Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes | Ziel                  | Erhöhung der grenzüberschreitenden Nettoübertragungskapazität um 1200 MW  |   | Megawatt (MW)  | 1 400        | 2 600 | Q2  | 2025  | Mindestens 1200 MW zusätzliche grenzüberschreitende Nettoübertragungskapazität mit Rumänien und Griechenland im Vergleich zu 2020 werden in Auftrag gegeben und dem Markt bereitgestellt.   |
| 89                        | C4.I4: Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes | Ziel                  | Technische Bedingungen für die Integration von zusätzlichen 2000 MW aus   |   | Megawatt (MW)  | 4 342        | 6 342 | Q2  | 2026  | Alle Bedingungen und Anforderungen für die technische Durchführbarkeit des Stromübertragungsnetzes müssen erfüllt sein, um eine zusätzliche Leistung von 2 000 MW für eine kumulative neue  |

| Laufende Nummer               | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)                                 | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-------------------------------|---|--------------------------|---|--|---|--------------|------|---|-------|--|
|                               |   |                          |   |  | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                               |   |                          | erneuerbaren Energiequellen (Wind und Solarenergie) in das Stromnetz                  |  |   |              |      |   |       | Erzeugungskapazität von 4 500 MW gegenüber dem Niveau von 2020 aus erneuerbaren Quellen in das Stromnetz zu integrieren.   |
| 90<br><br>www.parlament.gv.at | C4.R7:<br>Freisetzung des Potenzials von Wasserstofftechnologien und Wasserstofferzeugung und -versorgung | Meilenstein              | Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens zur Umsetzung des nationalen Fahrplans | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens |   |              |      | Q2  | 2025  | Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens auf der Grundlage des nationalen Fahrplans.<br><br>Mit den Änderungen sollen die wichtigsten Hindernisse beseitigt werden, die im Fahrplan für die Entwicklung der Technologie für grünen Wasserstoff ermittelt wurden, und es werden Maßnahmen umgesetzt, die für die Entwicklung der Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff erforderlich sind.  |
| 91                            | C4.R8:<br>Liberalisierung des Strommarkts   | Meilenstein              | Inkrafttreten von Rechtsakten   | Bestimmung in den Rechtsakten, aus der das Inkrafttreten hervorgeht            |   |              |      | Q3  | 2022  | Die Rechtsakte<br><br>1. den Stromgroßhandelsmarkt spätestens bis zum 1. Juli 2025 zu liberalisieren, indem<br>— Abschaffung der Quotenverpflichtungen für den geregelten Markt und Beendigung der Rolle der Nationalna Elektricheska Kompania EAD (NEK) als öffentlicher Lieferant;<br>— das Verbot langfristiger Verträge, einschließlich Strombezugsvverträge, oder ähnlicher Verträge mit demselben oder einer gleichwertigen Zielsetzung oder Wirkung, mit Ausnahme solcher Verträge über Energie aus erneuerbaren Quellen oder |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen                       | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|--------------------------|-----------------------------|--|---|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                          |                             |  | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                          |                             |  |   |              |      |   |       | <p>der an der Strombörsen geschlossenen Verträge. Bei Auslaufen oder vorzeitiger Kündigung bestehender Strombezugsvverträge erhalten Kraftwerke, die von solchen Verträgen profitiert haben, keine neuen staatlichen Beihilfen zur Förderung der Stromerzeugung aus Steinkohle oder Braunkohle;</p> <p>2. den Regelreservemarkt bis spätestens 31. Dezember 2024 zu reformieren, indem sichergestellt wird, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Erwerb von Regelleistung erfolgt auf dem Markt;</li> <li>b. der Preis für Regelarbeit wird innerhalb von 30 Minuten nach Schließung des Intraday-Marktes veröffentlicht;</li> <li>c. für Zeiträume ohne Aktivierung der Regelarbeit wird ein einziger Regelenergielpreis eingeführt;</li> <li>d. es wird ein 15-minütiger Bilanzkreisabrechnungszeitraum eingeführt;</li> <li>e. es werden keine Preisobergrenzen für Regelstrom festgelegt.</li> </ul> |
| 92              | C4.R8:<br>Liberalisierung des Strommarkts     | Meilenstein              | Integration des Strommarkts | Abschluss der Day-Ahead- und Intraday-Strommarktkopplung mit Rumänien und Griechenland |   |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2022  | <p>Die Day-Ahead-Marktkopplung mit Rumänien wird bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen und in Betrieb genommen.</p> <p>Die Intraday-Strommarktkopplung mit Griechenland wird bis zum 31. Dezember</p>  |

| Laufende Nummer  | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)                                  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|--|---|--------------------------|--|---|---|--------------|------|---|-------|--|
|  |   |                          |  |   | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|  |   |                          |  |   |   |              |      |   |       | 2022 abgeschlossen und in Betrieb genommen.  |
| 93<br><br><a href="http://www.parlament.gv.at">www.parlament.gv.at</a> | C4.R11:<br>Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen im Energiesektor | Meilenstein              | Trennung von Eigentum und Kontrolle innerhalb des Staates der Übertragungsnetzbetreiber Bulgartransgaz EAD und ESO EAD | Gegründete getrennte Gesellschaften, die sich in öffentlichem Eigentum befinden |   |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2025  | <p>Die Übertragungsnetzbetreiber Bulgartransgaz und ESO werden von der Unternehmensstruktur der Bulgarian Energy Holding abgespalten. Sie werden als eigenständige öffentliche Unternehmen gegründet. Um eine rasche Umsetzung zu gewährleisten, erstellt und verabschiedet das Energieministerium bis spätestens 31. Dezember 2022 einen Aktionsplan für den Abspaltungsprozess.</p> <p>Die neuen Einrichtungen werden als staatseigene Unternehmen in der Rechtsform von Handelsgesellschaften organisiert, wobei das Gesetz über staatseigene Unternehmen (SOE) Corporate Governance (Gesetz über öffentliche Unternehmen Nr. 79/2019) uneingeschränkt einzuhalten ist.</p> |
| 95   | C4.R6:<br>Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen                      | Meilenstein              | Inkrafttreten von Rechtsakten  | Bestimmungen über das Inkrafttreten der Rechtsakte                              |   |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2022  | <p>Die Rechtsakte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Einführung von Fristen für die Erteilung von Genehmigungen, um sicherzustellen, dass das</li> </ul> </li> </ol>  |

| Laufende Nummer     | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens                        | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|---------------------|---|--------------------------|-------------------------------|--|---|--------------|------|---|-------|---|
|                     |   |                          |                               |  | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
| www.parlament.gv.at |   |                          |                               |  |   |              |      |   |       | <p>Netzanschlussverfahren sechs Monate nicht überschreitet.</p> <p>b. Einführung von Rechenschaftsverfahren für den Fall von Verzögerungen bei der Erteilung von Netzanschlussgenehmigungen durch Verteilernetz- und Übertragungsnetzbetreiber.</p> <p>2. Ermöglichung der Ausweisung prioritärer Gebiete für Onshore-Windparks.</p> <p>3. Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für Photovoltaikanlagen für den Eigenbedarf bis zu 1 MW durch:</p> <p>a. Einführung einer Mitteilungsregelung für den Netzanschluss, ohne dass der Verteilernetzbetreiber eine Stellungnahme abgeben muss.</p> <p>b. schrittweise Abschaffung der Verpflichtung zur Anmeldung von Verbrauchsteuern für die Eigenerzeugung und zur Registrierung eines Steuerlagers.</p> |
| 96                  | C4.R6:<br>Förderung der Stromerzeugung        | Meilenstein              | Inkrafttreten von Rechtsakten | Bestimmung in den Rechtsakten,                 |   |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2025  | Inkrafttreten von Rechtsakten, die  |

| Laufende Nummer     | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)               | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |       | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|---------------------|--|--------------------------|--|--|---|--------------|-------|---|-------|--|
|                     |  |                          |  |  | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel  | Viertel                                     | Jahre |  |
| www.parlament.gv.at | aus erneuerbaren Energiequellen  |                          |  | die das Inkrafttreten der Rechtsakte angibt                  |   |              |       |   |       | 1. Einführung eines Regulierungs- und Unterstützungsrahmens für Investitionen in erneuerbare Offshore-Energie, der unter anderem Folgendes umfasst:<br><br>a. Offshore-Sonderplanung mit speziellen „go-to“-Gebieten, in denen Offshore-Windkraftanlagen Umweltvorschriften entsprechen würden; und<br><br>b. einen Netzausbauplan für das Küstengebiet.<br><br>2. die Entwicklung des Eigenverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen und von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu erleichtern. |
| 97                  | C4.I8: Nationale Infrastruktur für die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (RESTORE) | Meilenstein              | Änderung des nationalen Rechtsrahmens zur Unterstützung eines raschen Ausbaus der Stromspeicherung | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen |   |              |       | 4. QUARTAL                                  | 2022  | Durch Änderungen des einschlägigen Primär- oder Sekundärrechts sollen Hindernisse beseitigt, ein spezifischer Regulierungsrahmen und ein Förderrahmen für den Bau, den Anschluss und den Betrieb von Stromspeicheranlagen eingeführt werden.   |
| 104                 | C4.R6: Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen                                    | Ziel                     | Insgesamt neu in Betrieb genommene Stromerzeugungskapazität für Strom                              |  | Megawatt (MW)   | 0            | 3 500 | Q2  | 2026  | Mindestens 3 500 MW zusätzliche Kapazitäten für erneuerbare Energien (Wind und Solarenergie) im Vergleich zur installierten Kapazität von 2022 ( Wind  |

| Laufende Nummer                | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                                    | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|--------------------------------|--|--------------------------|---|---|---|--------------|------|---|-------|---|
|                                |  |                          |   |   | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                                |  |                          | aus erneuerbaren Quellen (Wind- und Solarenergie)   |   |   |              |      |   |       | und Solarenergie) werden in Betrieb genommen und an das Netz angeschlossen.   |
| 105<br><br>www.parlament.gv.at | C4.I7:<br>Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen | Meilenstein              | Inkrafttreten von Rechtsakten über die Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen   | Bestimmungen über das Inkrafttreten der Rechtsakte  |   |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2022  | <p>Die Rechtsakte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beseitigung der wichtigsten Hindernisse, die im Fahrplan für die Entwicklung geothermischer Energie als erneuerbare Energiequelle ermittelt wurden;</li> <li>2. vorsehen, dass das Grundwasser und die Wasseroberflächen weder in Studien über geothermische Energie noch während des Betriebs der Anlage verunreinigt werden;</li> <li>3. die Nutzung geothermischer Energie als Ressource zu regeln.</li> </ol> |
| 106                            | C4.I7:<br>Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen | Meilenstein              | Geothermisches Online-Tool  | Start des Geothermal-Online-Tools   |   |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2025  | <p>Das Instrument muss es den Nutzern ermöglichen, die Höhe der Kosten für geothermische Wärme auf der Grundlage des geografischen Standorts und der Wärmemerkmale zu berechnen.</p> <p>Das Instrument wird auf der Website des Energieministeriums veröffentlicht und ist öffentlich zugänglich.</p>   |
| 113                            | C4.R9:<br>Fahrplan zur Klimaneutralität  | Meilenstein              | Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses zur Einrichtung der Kommission für die grüne Energiewende | Bestimmung im Regierungsbeschluss über das Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses und die Einsetzung |   |              |      | Q2  | 2022  | <p>Mit dem Regierungsbeschluss wird die Kommission eingesetzt und ihr das Mandat erteilt, Szenarien und Empfehlungen für einen Fahrplan zur Klimaneutralität auszuarbeiten.</p> <p>Die Kommission wird auf Sachverständigenebene unter umfassender Einbeziehung der Interessenträger</p>  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|--------------------------|--|--|---|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                          |  |  | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |   |                          |  | der Kommission für die grüne Energiewende      |   |              |      |   |       | eingerichtet, um Fachwissen, Unabhängigkeit und Pluralismus zu gewährleisten.<br><br>Der Szenariobericht und die Empfehlungen sind an die Regierung zu richten und zu veröffentlichen.<br><br>Die entwickelten Szenarien und Empfehlungen umfassen Schritte, um den Ausstieg aus der Kohle/Braunkohle so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2038, abzuschließen.<br><br>Die Entwicklung der Szenarien und des Berichts dürfte zur rechtzeitigen Fertigstellung der territorialen Pläne für einen gerechten Übergang für die Kohleregionen beitragen.<br><br>Die Kommission bewertet im Einklang mit vergleichbaren benachbarten Mitgliedstaaten verschiedene Szenarien für den Ausstieg aus der Kohle/Braunkohle, einschließlich eines beschleunigten Ausstiegs, der bis 2030 abgeschlossen werden soll. |
| 114             | C4.R9:<br>Fahrplan zur Klimaneutralität       | Meilenstein              | Annahme eines Beschlusses über einen Fahrplan zur Klimaneutralität durch den Ministerrat | Annahme des Beschlusses des Ministerrates      |   |              |      | Q3  | 2022  | Der Ministerrat erlässt einen Beschluss über einen Fahrplan zur Klimaneutralität. In dem Fahrplan wird das Enddatum für den Ausstieg aus der Kohle/Braunkohle bis spätestens 2038 festgelegt, wie in einem der Szenarien festgelegt, die die Kommission   |

| Laufende Nummer                | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)       | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|--------------------------------|---|--------------------------|--|--|---|--------------|------|---|-------|---|
|                                |   |                          |  |  | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                                |   |                          |  |  |   |              |      |   |       | für die Energiewende in ihrem Bericht mit Szenarien und Empfehlungen entwickelt hat.  |
| 115<br><br>www.parlament.gv.at | C4.R10: Dekarbonisierung des Energiesektors   | Meilenstein              | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer Obergrenze für CO2-Emissionen von Braunkohle- und Kohlekraftwerken | Gesetzliche Bestimmung, die das Inkrafttreten angibt |   |              |      | Q2  | 2025  | <p>Inkrafttreten eines Gesetzes zur Festlegung von Vorschriften für die Stromerzeugung aus Stein- oder Braunkohle. Das Gesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein Verbot enthalten, neue Anlagen zur Stromerzeugung aus Stein- oder Braunkohle zu errichten und zu betreiben; und</li> <li>b. Festlegung einer Gesamtobergrenze für die jährliche Gesamtmenge der CO2-Emissionen, die im Emissionsregister der Union (EU-EHS) für bestehende Kohle- und Braunkohlekraftwerke (im Folgenden „Emissionsobergrenze“) erfasst ist. Die Emissionsobergrenze gilt ab dem 1. Januar 2026. Mit der Emissionsobergrenze wird sichergestellt, dass die jährlichen Emissionen aller Braunkohle- und Kohlekraftwerke, auf die in der Beschreibung der Maßnahme Bezug genommen wird, 10983000 Tonnen CO2 nicht überschreiten, bis der Ausstieg aus der Stein- und Braunkohle abgeschlossen ist.</li> </ul> <p>Die jährliche Emissionsobergrenze gilt wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2026 gilt die Emissionsobergrenze von 10983000 Tonnen CO2 für die CO2-Emissionen im Jahr 2026;</li> </ul> |

| Laufende Nummer     | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |            | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|---------------------|---|--------------------------|---|--|---|--------------|------------|---|-------|---|
|                     |   |                          |   |  | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel       | Viertel                                     | Jahre |   |
| www.parlament.gv.at |   |                          |   |  |   |              |            |   |       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2027 gilt die Emissionsobergrenze von 10 983 000 Tonnen CO2 für die durchschnittlichen CO2-Emissionen in den Jahren 2026 und 2027;</li> <li>- Ab 2028 gilt die Emissionsobergrenze von 10 983 000 Tonnen CO2 für durchschnittliche CO2-Emissionen in einemgleitenden Dreijahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die beiden vorangegangenen Jahre umfasst.</li> </ul> <p>Die jährlichen CO2-Emissionen werden im Einklang mit dem jährlichen Zyklus für die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung von Emissionen im Rahmen des EU-EHS gemäß der EHS-Richtlinie 2003/87/EG berechnet.</p> |
| 120                 | C4.R10: Dekarbonisierung des Energiesektors   | Ziel                     | Verringerung der Kohlendioxidemissionen aus dem Energiesektor |  | Tonnen CO2  | 19 438 000   | 10 983 000 | Q2  | 2026  | <p>Die Kohlendioxidemissionen aller Stein- oder Braunkohlekraftwerke müssen im Jahr 2025 gegenüber dem Stand von 2019 um mindestens 8455000 Tonnen gesenkt worden sein.</p> <p>Die Verringerung wird anhand der geprüften jährlichen CO2-Emissionen für die Stromerzeugung aus Stein- und Braunkohle berechnet, die im Emissionsregister der Union (EU-EHS)</p>   |

| Laufende Nummer   | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)            | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |       | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|---|--|--------------------------|---|--|---|--------------|-------|---|-------|---|
|   |  |                          |   |  | Maßeinheit  | Ausgangslage | Ziel  | Viertel                                     | Jahre |   |
|   |  |                          |   |  |   |              |       |   |       | erfasst sind, das von der Europäischen Kommission betrieben wird.<br><br>Die Verringerung wird anhand der Differenz zwischen der Summe aller geprüften Kohlendioxidemissionen aus Stein- oder Braunkohlekraftwerken für 2025 und der Summe aller geprüften Kohlendioxidemissionen für die Stromerzeugung aus Stein- und Braunkohle im Jahr 2019 gemessen. |
| 122<br><a href="http://www.parlament.gv.at">www.parlament.gv.at</a> | C4.I8:<br>Nationale Stromspeicherinfrastruktur (RESTORE) | Meilenstein              | Unterzeichnung von Verträgen über die Entwicklung von Batteriespeichersystemen im Netzmaßstab | Unterzeichnung der Verträge                    |   |              |       | Q2  | 2025  | Unterzeichnung von Verträgen über die Entwicklung von batteriebetriebenen Speichersystemen im Netz mit einer Energiekapazität von mindestens 3 000 MWh im Anschluss an eine Ausschreibung.<br><br>Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährleisten.          |
| 125   | C4.I8:<br>Nationale Stromspeicherinfrastruktur (RESTORE) | Ziel                     | Stromspeicherung  |  | Megawattstunden<br>(MWh)                                  | 0            | 3 000 | Q2  | 2026  | Inbetriebnahme von 3000 MWh nutzbarer Energiekapazität von Stromspeichersystemen.   |

## **E. KOMPONENTE 5: BIODIVERSITÄT**

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, eine wirksame Verwaltung des nationalen ökologischen Netzes zu gewährleisten, um Ökosysteme, natürliche Lebensräume und Arten von europäischer und nationaler Bedeutung zu schützen und wiederherzustellen.

### **E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **Reform 1 (C5.R1): Einrichtung der Verwaltungsstruktur des Natura-2000-Netzes**

Ziel der Maßnahme ist der Aufbau wirksamer Natura-2000-Managementstrukturen.

Die Maßnahme umfasst Gesetzesänderungen, mit denen Strukturen für die Verwaltung des Natura-2000-Netzes auf nationaler und regionaler Ebene geschaffen und Anforderungen für die Ausarbeitung von Netzmanagementplänen eingeführt werden. Mit den Gesetzesänderungen wird auch die Anforderung eingeführt, dass alle Schutzgebiete auf der Grundlage von Planungsdokumenten verwaltet werden, in denen gebietsspezifische Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

### **E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                  | Etappenziel /Zielwert | Namen                               | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|--|-----------------------|-------------------------------------|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                       |                                     |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
| 126             | C5.R1: Einrichtung der Leitungsstruktur des Natura-2000-Netzes | Meilenstein           | Änderung des Biodiversitätsgesetzes | Inkrafttreten                            |  |              |      | Q3  | 2022  | Die Änderungen des Biodiversitätsgesetzes sollen Einführung der Anforderung, Strukturen für die Verwaltung des Natura-2000-Netzes auf nationaler und regionaler Ebene zu schaffen und Netzmanagementpläne zu erstellen. Mit den Änderungen wird auch die Anforderung eingeführt, dass alle Schutzgebiete auf der Grundlage von Planungsdokumenten verwaltet werden, in denen gebietsspezifische Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden. |

## F. KOMPONENTE 6: NACHHALTIGE LANDWIRTSCHAFT

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die nachhaltige Bewirtschaftung und Wettbewerbsfähigkeit des bulgarischen Agrarsektors im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel zu verbessern.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für die Jahre 2019 und 2020 bei, in denen empfohlen wird, Investitionen und investitionsbezogene Maßnahmen auf den ökologischen Wandel auszurichten (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

### **F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### Reform 1 (C6.R1): Aktualisierung des strategischen Rahmens für den Agrarsektor

Ziel der Maßnahme ist es, den strategischen Rahmen des bulgarischen Agrarsektors anzupassen, um ihn mit den Verpflichtungen des Landes in Einklang zu bringen, die sich aus den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem europäischen Grünen Deal ergeben.

Die Maßnahme besteht in der Annahme des nationalen Aktionsprogramms, das zu den Zielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ bis 2030 beiträgt (z. B. Förderung grüner Investitionen, nachhaltiger Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen (Wasser, Boden, Luft), Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung). Mit dem Programm wird ein Rahmen für die Bewirtschaftung und den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen im Bereich der Landwirtschaft festgelegt.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### Investition 1 (C6.I1): Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft

Ziel der Maßnahme ist es, zur Bewältigung der Probleme beizutragen, die die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit des bulgarischen Agrarsektors beeinträchtigen, und die Anpassung des Sektors an den Klimawandel, die Ökologisierung seiner Produktion und seinen digitalen Wandel zu beschleunigen.

Die Maßnahme besteht in der Einrichtung eines Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft. Aus dem Fonds werden Landwirte bei der Durchführung von Tätigkeiten unterstützt, die den Schutz der Umwelt und die Eindämmung des Klimawandels, die Einführung innovativer Produktions- und digitaler Technologien, landwirtschaftlicher Produktions- und Organisationstechnologien, die Automatisierung von Arbeitsprozessen und die Verkürzung der Lieferketten gewährleisten. Der Fonds fördert Investitionen in zwei Aktionsbereiche: 1. Modernisierung der Technologie und der Umwelt; 2) Aufbereitungszentren für die Vermarktung und Lagerung von Obst und Gemüse.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen

Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Insbesondere enthält die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Fonds Auswahlkriterien, die die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der geförderten Projekte durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 2 (C6.I2): Digitalisierung der Prozesse vom Hof auf den Tisch

Ziel der Maßnahme ist es, den automatisierten Datenaustausch zwischen der Verwaltung und den Landwirten zu erleichtern, um einen effizienteren und einheitlicheren Datenfluss zu gewährleisten und zu vermeiden, dass redundante Dokumentenformate beibehalten werden müssen.

Die Maßnahme besteht in der Einrichtung eines zentralen elektronischen landwirtschaftlichen Informationssystems mit mehreren Modulen, die Folgendes ermöglichen: 1) Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln durch Digitalisierung der Logbücher für ihre Verwendung; 2) Kontrolle der Verwendung antimikrobieller Tierarzneimittel; 3) Rückverfolgbarkeit von der Primärproduktion bis zum Endverbrauch auf der Grundlage einer eindeutigen Kennung zur Information der Verbraucher und zur Förderung der Erzeugung hochwertiger und erschwinglicher Lebensmittel; 4) Online-Schulungen, einschließlich Inhalt von Schulungsmodulen und Beratung der Landwirte. Die Maßnahme umfasst auch die Einrichtung eines Kommunikationsnetzes von Feld- und Regensensoren, das Informationen über Bodenfeuchtigkeit, Luft- und Bodentemperatur und Niederschläge liefert.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

**F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                          | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|--|--------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
| 131             | C6.R1:<br>Aktualisierung des strategischen Rahmens für den Agrarsektor | Meilenstein              | Annahme des nationalen Aktionsprogramms, das zu den Zielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ 2030 beiträgt | Annahme durch den Ministerrat                  |  |              |      | Q2  | 2025  | Mit dem nationalen Aktionsprogramm, das zu den Zielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ 2030 beiträgt, wird ein Rahmen für die Bewirtschaftung und den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen im Bereich der Landwirtschaft festgelegt. Das Programm zielt darauf ab, grüne Investitionen, eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden, Luft) sowie die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung zu fördern. Das Aktionsprogramm wird von der Einrichtung eines speziellen Mechanismus für die Überwachung und Berichterstattung über |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|--|--------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |  |                          |  |  |  |              |      |   |       | seine Durchführung begleitet.   |
| 133             | C6.I1:<br>Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft | Meilenstein              | Gewährung von Finanzhilfevereinbarungen für Unterstützung aus dem Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft | Mitteilung über die Gewährung von Finanzhilfevereinbarungen für eine Unterstützung im Rahmen des Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft. |  |              |      | Q2  | 2025  | Mitteilung über die Vergabe von Finanzhilfevereinbarungen im Rahmen der beiden Aktionsbereiche des Fonds:<br>— technologische und ökologische Modernisierung<br>— Aufbereitungszentren für die Vermarktung und Lagerung von Obst und Gemüse.<br><br>Mit den jeweiligen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wird sichergestellt, dass die Projekte den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)                | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |       | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|--|--------------------------|--|---|--|--------------|-------|---|-------|--|
|                 |  |                          |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel  | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |  |                          |  |   |  |              |       |   |       | EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.   |
| 134             | C6.I1:<br>Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft | Ziel                     | Anzahl der abgeschlossenen Projekte  |   | Anzahl   | 0            | 1 700 | Q2  | 2026  | Mindestens 1700 Projekte abgeschlossen.  |
| 135             | C6.I2:<br>Digitalisierung der Prozesse vom Hof auf den Tisch                                     | Meilenstein              | Vergabe eines Auftrags für Softwarelösungen für das elektronische Informationssystem für den Agrarsektor und das Kommunikationsnetz von Feld- und Regensensoren. | Mitteilung der Auszeichnungen des Landwirtschaftsministeriums |  |              |       | Q2  | 2025  | Der Vertrag sieht die Entwicklung von Softwarelösungen vor, um die Integration von Verwaltungsinformationssystemen in eine zentrale Plattform für den automatisierten Datenaustausch zwischen Verwaltung und Landwirten zu erleichtern und ein Kommunikationsnetz von Feld- und Regensensoren einzurichten, um Informationen über Bodenfeuchtigkeit, Luft- und Bodentemperatur und Niederschläge bereitzustellen. Die im |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)             | Etappenziel/ Zielwert | Namens  | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-----------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                       |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                       |   |   |  |              |      |   |       | Rahmen des Vertrags entwickelte Plattform umfasst die folgenden Module, die 1) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln durch Digitalisierung der Logbücher für deren Verwendung ermöglichen; 2) Kontrolle der Verwendung antimikrobieller Tierarzneimittel; 3) Rückverfolgbarkeit von der Primärproduktion bis zum Endverbrauch; 4) Online-Schulungen, einschließlich Inhalt von Schulungsmodulen und Beratung der Landwirte. |
| 136             | C6.I2: Digitalisierung der Prozesse vom Hof auf den Tisch | Meilenstein           | Fertigstellung und Lieferung betriebsbereit<br>1) elektronische landwirtschaftliche Informationss | Ausstellung der Übernahme Bescheinigungen des öffentlichen Auftraggebers, aus denen hervorgeht, |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2025  | Das elektronische landwirtschaftliche Informationssystem und das Kommunikationsnetz von Feld- und Regensensoren umfassen die Module und  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben |
|-----------------|---|--------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                          | ysteme und 2) Kommunikationsnetz von Feld- und Regensensoren | dass das elektronische Agrarinformationssystem und das Kommunikationsnetz von Feld- und Regensensoren betriebsbereit sind. |  |              |      |   |       | Funktionen gemäß Etappenziel 135.                        |

## **G. KOMPONENTE 7: DIGITALE KONNEKTIVITÄT**

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans enthält Maßnahmen, die darauf abzielen, eine moderne und sichere digitale Infrastruktur aufzubauen und den Zugang zu Online-Diensten für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Institutionen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, zu maximieren.

Die Investitionen im Rahmen dieser Komponente betreffen den großmaßstäblichen Ausbau der digitalen Infrastruktur und die Durchführung, Entwicklung und Optimierung des digitalen TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes.

Die Reformen im Rahmen dieser Komponente sollen zur Entwicklung und Umsetzung eines wirksamen politischen und rechtlichen Rahmens, zur effizienten Nutzung der Funkfrequenzen für die Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten und zur Schaffung eines günstigen Investitionsumfelds beitragen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 des Rates und wird direkt oder indirekt dazu beitragen, Aspekte der länderspezifischen Empfehlungen für 2019 und 2020 anzugehen. Insbesondere tragen die Reformen und Investitionen im Rahmen dieser Komponente dazu bei, die „Beschäftigungsfähigkeit durch Stärkung digitaler Kompetenzen“ (länderspezifische Empfehlung 4, 2019), die Verbesserung des Zugangs zu Fernarbeit und die Förderung digitaler Kompetenzen und des gleichberechtigten Zugangs zu Bildung (länderspezifische Empfehlung 2, 2020) zu stärken und Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3, 2020) zu konzentrieren, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu minimieren, indem die Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung verbessert und die digitale Verwaltung gestärkt wird (länderspezifische Empfehlung 4, 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

### **G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **Reform 2 (C7.R2): Effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums**

Die Reform zielt darauf ab, die Herausforderungen im Zusammenhang mit der 5G-Bereitschaft zu bewältigen und den beschleunigten Ausbau von 5G-Netzen zu fördern. Folgende Aktivitäten sind vorgesehen:

- Senkung der Frequenzentgelte mit Wirkung vom 1. Januar 2021 (der Betrag des einmaligen Entgelts wurde um 50 % und das jährliche Entgelt für die Frequenznutzung um 35 % gesenkt);
- Beschleunigte Frequenzzuteilung in den Frequenzbändern 700 MHz, 2,6 GHz, 3,6 GHz und 26 GHz.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

### **Reform 3 (C7.R3): Schaffung eines günstigen Investitionsumfelds**

Ziel der Reform ist es, die wichtigsten Empfehlungen des Gemeinsamen Instrumentariums der Union<sup>51</sup> für Konnektivität umzusetzen und

- Straffung der Genehmigungsverfahren für den Bau, die Wartung, die Ausrüstung und/oder die Verbesserung von Funkübertragungssystemen sowie deren Austausch oder Fertigstellung durch Montage oder Demontage von Teilen des Funkübertragungssystems;
- Ausweitung des Rechts auf Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen, die von öffentlichen Stellen kontrolliert werden, auf gewerbliche Betreiber, die kein Interesse am Aufbau solcher Netze haben oder die gemeinsame Nutzung als Chance zur Senkung ihrer Investitionskosten betrachten würden;

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

### **Investition 1 (C7.I1): Groß angelegter Ausbau der digitalen Infrastrukturen**

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zielen darauf ab,

- Ausbau des staatlichen Backbone-Netzes (Single Electronic Communications Network of the State – „SECN“) durch Erhöhung seiner Übertragungskapazität und Gewährleistung der Anbindung an alle kommunalen Zentren sowie Bereitstellung ultraschneller Internetanbindungen für Universitäten und Forschungseinrichtungen.
- Unterstützung des Aufbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHCN) in unversorgten Gebieten.

#### ***Säule A – Ausbau des staatlichen Backbone-Netzes durch Erhöhung seiner Übertragungskapazität und Gewährleistung der Anbindung an alle kommunalen Zentren***

Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Säule soll das SECN der öffentlichen Verwaltung verbessert werden. Zugangsknoten (PoP-Präsenzpunkte), die Teil des staatlichen Netzes sind und in 185 kommunalen Zentren errichtet werden, müssen Anbietern von Diensten von öffentlichem Interesse den Zugang zum Breitbandinternet und/oder zur Datenübertragung an Zugangsstellen ermöglichen, um Bürgern und Unternehmen elektronische Dienste anzubieten. Darüber hinaus muss es möglich sein, Geschwindigkeiten von bis zu 100 Gbit/s für bestimmte Nutzer wie Universitäten und Forschungseinrichtungen bereitzustellen, die sich an das europäische wissenschaftliche Netz GEANT anschließen müssen.

#### ***Säule B – Verbesserung der Konnektivität in unversorgten Gebieten***

Mit den Tätigkeiten im Rahmen von Säule B wird der Aufbau von VHC-Netzen in unversorgten Gebieten unterstützt. Die Maßnahme soll es 350000 Menschen ermöglichen, Zugang zu Diensten auf der Grundlage von VHC-Netzen zu erhalten, die über eine technologieunabhängige Infrastruktur bereitgestellt werden.

---

<sup>51</sup> [https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc\\_id=75185](https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=75185)

Die Durchführung dieser Maßnahmen muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**Investition 2 (C7.I2): Bau, Entwicklung und Optimierung des digitalen TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes**

Mit dieser Maßnahme soll eine nationale Abdeckung des TETRA-Systems des Innenministeriums erreicht, die Zahl der Teilnehmer des Systems aus allen staatlichen Einrichtungen erhöht und die Kapazität und Qualität der Dienste verbessert werden. Die geplante Funkabdeckung des TETRA-Kommunikationssystems soll 90 % für tragbare TETRA-Funkendgeräte und 95 % für mobile TETRA-Funkendgeräte im Hoheitsgebiet Bulgariens erreichen.

Das TETRA-System wird als einheitliches Funkkommunikationssystem genutzt, um ein Kommunikationsumfeld für Management, Interaktion und Koordinierung im Innenministerium und in anderen Regierungsstrukturen zu schaffen, die für die Krisenprävention von Unfällen, Katastrophen und Fragen der nationalen Sicherheit zuständig sind.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

**G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)          | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|--|--------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
| 137             | C7.R2:<br>Effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums | Meilenstein              | Inkrafttreten des Erlasses über die Senkung der Frequenznutzungsgebühren                           | Bestimmung im Dekret des Ministerrates über das Inkrafttreten der Senkung der Frequenznutzungsgebühren |  |              |      | Q1  | 2021  | Mit dem Dekret des Ministerrates wird die Ermäßigung des einmaligen Entgelts für die Frequenznutzung um 50 % und der Jahresentgelt für die Frequenznutzung um 35 % festgelegt. Dies betrifft die Gebühren nach dem Gesetz über die elektronische Kommunikation, die von der Kommission für die Regulierung der Kommunikation erhoben werden.  |
| 138             | C7.R2:<br>Effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums | Meilenstein              | Mitteilung über die Zuweisung von Nutzungsrechten an Betreiber im 26-GHz - Band                    | Mitteilung über die Zuweisung  |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2022  | Mitteilung über die Zuweisung von Nutzungsrechten an Betreiber im 26-GHz - Band.  |
| 139             | C7.R2:<br>Effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums | Meilenstein              | Mitteilung über die Zuweisung von Nutzungsrechten an Betreiber im 700-MHz-Band und im 800-MHz-Band | Mitteilung über die Zuweisung  |  |              |      | Q2  | 2025  | Mitteilung der Zuweisung von Nutzungsrechten an Betreiber im 700-MHz-Band und im 800-MHz-Band. Das Verfahren erstreckt sich auf mindestens 3x2x10 MHz Kapazität im 700-MHz-Band und 3x2x10 MHz im 800-MHz-Band, vorbehaltlich der Einrichtung von Sanitärszenen um Militärflughäfen. Die Kapazität für militärische Zwecke und Sanitärbereiche wird von den zuständigen staatlichen Behörden und Mobilfunkbetreibern vereinbart |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |       | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|--|--------------------------|--|---|--|--------------|-------|---|-------|---|
|                 |  |                          |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel  | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |  |                          |  |   |  |              |       |   |       | und anerkannt. Jeder der drei Mobilfunkbetreiber in Bulgarien verfügt sowohl im 700-MHz-Band als auch im 800-MHz-Band über eine Auf- und Abwärtsstrecke von 10+ 10 MHz.   |
| 140             | C7.R3:<br>Schaffung eines günstigen Investitionsumfelds        | Meilenstein              | Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zur Umsetzung von Empfehlungen im Rahmen des Konnektivitätsinstrumentariums | Bestimmung im Raumordnungsgesetz und im Beschluss 558 des Ministerrates über das Inkrafttreten von Gesetzesänderungen |  |              |       | 4. QUARTAL                                  | 2020  | Durch Gesetzesänderungen wird sichergestellt, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Wartung, Ausrüstung und/oder Verbesserung der Funkübertragungssysteme sowie für deren Austausch ist keine Baugenehmigung erforderlich.</li> <li>- Die freie Kapazität von Glasfasernetzen, die von öffentlichen Stellen kontrolliert werden, kann gewerblichen Betreibern zur Verfügung gestellt werden;</li> <li>- Öffentlich finanzierte Infrastrukturprojekte müssen standardmäßig so konzipiert sein, dass Schutzrohre und Kabelkanäle so konstruiert sind, dass sie von allen Betreibern genutzt werden können.</li> </ul> |
| 146             | C7.I1:<br>Groß angelegter Ausbau der digitalen Infrastrukturen | Ziel                     | Entwicklung des staatlichen Backbone-Netzes  |   | Anzahl   | 0            | 1 709 | Q2  | 2026  | Mit der Umsetzung dieses Ziels: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1200 Anbietern von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wird</li> </ul>  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |         | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|--|--------------------------|--|--|--|--------------|---------|---|-------|--|
|                 |  |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel    | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |  |                          |  |  |  |              |         |   |       | Zugang zu 1 Gbit/s-Zugangspunkten gewährt; 300 Anbietern von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wird Zugang zu 10 Gbit/s-Zugangspunkten gewährt; 24 Universitäten und wissenschaftlichen Instituten wird Zugang zu 200 Gbit/s-Zugangspunkten mit Zugang zum GEANT-Netz-Gateway der bulgarischen Akademie der Wissenschaften gewährt; 185 Gemeinden erhalten Zugangszentren (PoP-Punkte der Präsenz), die Teil des staatlichen Netzes sind und über 2x40 Gbit/s oder 2x100 Gbps Uplinks an Aggregierungs- oder Voraggregationsstellen angeschlossen sind. |
| 147             | C7.I1:<br>Groß angelegter Ausbau der digitalen Infrastrukturen | Ziel                     | Bevölkerung mit Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHCN) |  | Anzahl   | 0            | 350 000 | Q2  | 2026  | Das Ziel soll es 350 000 zusätzlichen Personen ermöglichen, Zugang zu Diensten auf der Grundlage von VHC-Netzen zu erhalten, die von einer technologieunabhängigen Infrastruktur bereitgestellt werden. in unversorgten Gebieten.  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |        | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|--|--------------------------|--|--|--|--------------|--------|---|-------|---|
|                 |  |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel   | Viertel                                     | Jahre |   |
| 148             | C7.I2: Bau, Entwicklung und Optimierung des digitalen TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes | Meilenstein              | Vergabe von Aufträgen für die Entwicklung des TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes | Mitteilung der Auszeichnungen                  |  |              |        | Q2  | 2022  | <p>Die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge werden im Wege einer offenen und wettbewerblichen Ausschreibung durchgeführt.</p> <p>Es werden zwei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit folgenden Themen durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau, Entwicklung und Optimierung des digitalen TETRA-Systems und des vom Innenministerium verwalteten Mikrowellennetzes, das für dessen Aufbau als einheitliches Funkkommunikationssystem erforderlich ist, um ein Kommunikationsumfeld für das Management, die Interaktion und die Koordinierung staatlicher Referate zu schaffen;</li> <li>- Lieferung von Endgeräten und Geräten, die erforderlich sind, um 14000 Teilnehmer aus allen staatlichen Einrichtungen in das TETRA-Netz aufzunehmen.</li> </ul> |
| 149             | C7.I2: Bau, Entwicklung und Optimierung des digitalen TETRA-                                 | Ziel                     | Gelieferte Endgeräte und -ausrüstung   |  | Anzahl   | 20 000       | 34 000 | Q2  | 2025  | Endgeräte und Software für den Anschluss von TETRA-Funkendgeräten sind für den Bedarf aller staatlichen   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|--|--------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 | Systems und des Funkrelaisnetzes   |                          |  |  |  |              |      |   |       | Einrichtungen für den Betrieb im TETRA-System bereitzustellen. Die Endbenutzergeräte werden verwendet, um neue Teilnehmer von staatlichen Einrichtungen hinzuzufügen. Der Ausgangswert von 20 000 bezieht sich auf die Zahl der Endgeräte/Endgeräte, die bis zum ersten Halbjahr 2022 geliefert wurden. |
| 150             | C7.I2: Bau, Entwicklung und Optimierung des digitalen TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes | Ziel                     | Inbetriebnahme neuer stationärer, kompakter und mobiler Basisstationen |  | Anzahl   | 0            | 109  | Q2  | 2025  | Neue stationäre, kompakte und mobile Basisstationen nach dem TETRA-Standard oder einem gleichwertigen Standard werden in Betrieb genommen und in das bestehende digitale zellulare Funksystem des Innenministeriums integriert.   |

## **H. KOMPONENTE 8: NACHHALTIGER VERKEHR**

Hauptziel der Komponente ist die Verbesserung der Nachhaltigkeit des Verkehrssektors durch eine Reform des Straßen- und Eisenbahnsektors, die Förderung emissionsfreier Fahrzeuge, die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und Investitionen in den Schienenverkehr, den intermodalen Verkehr und die nachhaltige städtische Mobilität. Dazu gehören Investitionen in die Modernisierung und Digitalisierung des Schienengüterverkehrs, in neue emissionsfreie Fahrzeuge und in sauberen öffentlichen Verkehr. Die Komponente soll zum ökologischen und digitalen Wandel sowie zu einem ausgewogeneren territorialen Wachstum beitragen.

Die Reform- und Investitionskomponente 8 „Nachhaltiger Verkehr“ dürfte zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen beitragen, die Bulgarien 2019 und 2020 übermittelt wurden und in denen es heißt, dass Investitionen auf nachhaltigen Verkehr ausgerichtet werden müssen.

Unter Berücksichtigung der Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) dargelegten Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass eine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt.

### **H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **Reform 1 (C8.R1): Strategischer Rahmen für den Verkehr**

Die Reform zielt darauf ab, die Nachhaltigkeit des Verkehrs durch die Aktualisierung des nationalen strategischen Rahmens im Einklang mit dem nationalen Entwicklungsprogramm Bulgarien 2030 und die Festlegung spezifischer Ziele für seine Umsetzung zu verbessern.

Diese Reform umfasst die folgenden Teilmaßnahmen als Hauptinterventionsbereiche:

##### **1.1 Kombinierter Verkehr**

Der Nationale Plan für die Entwicklung des kombinierten Verkehrs in Bulgarien bis 2030 wird mit dem Hauptziel ausgearbeitet, eine Politik zur Förderung und Unterstützung der Verlagerung des Güterverkehrs auf umweltfreundlichere Verkehrsträger umzusetzen. Der Plan umfasst ein Paket gezielter Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigeren und umweltfreundlicheren Verkehrs, das 1) organisatorische und administrative Fragen, 2) operative Fragen und die Unterstützung des Dienstes und 3) die Verbesserung der Infrastruktur, einschließlich Endeinrichtungen, abdeckt.

Die Reform soll bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

##### **1.2 Eisenbahnsektor**

Die Reform trägt zur Umsetzung der Prioritäten für den Schienenverkehr bei, die im Rahmen des Nationalen Entwicklungsprogramms Bulgarien 2030 und seiner dreijährigen Aktionspläne festgelegt wurden.

Ziel der Reform ist es, eine höhere Qualität, eine breitere Abdeckung und eine bessere Nutzung der Schienenpersonenverkehrsdiene zu erreichen.

Die Reform umfasst eine Überprüfung der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge für die Erbringung von Schienenpersonenverkehrsdiene, einschließlich einer Marktbewertung, die dem Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde liegt, und die Ausschreibung der zwischen 2021 und dem zweiten Quartal 2026 auslaufenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Wege eines fairen, diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Vergabeverfahrens im Einklang mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden EU-Rechtsrahmen. Dies betrifft insbesondere die Schienenpersonenverkehrsdiene, deren neuer öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Anschluss an ein faires, offenes und diskriminierungsfreies wettbewerbliches Vergabeverfahren bis zum 31. Dezember 2024 unterzeichnet werden muss.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen.

#### Reform 2 (C8.R2): Straßenverkehrssicherheit,

Ziel der Reform ist die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und die Verringerung der Zahl der Opfer von Verkehrsunfällen, da Bulgarien eine der höchsten Unfalltoten in der EU verzeichnet.

Die Reform umfasst die Festlegung eines konzeptionellen Rahmens für ein neues Straßenverkehrssicherheitsmanagement in einem einzigen integrierten Strategiedokument für 2021–2030 und die Umsetzung des ersten Aktionsplans bis zum 30. Juni 2023.

Die Reform soll dazu führen, dass mindestens 50 % der Gesamtzahl der im Bereich der Straßenverkehrssicherheit gelegenen „Schwarzpunkte/Hotspots“ beseitigt werden, und es wird erwartet, dass die Zahl der jährlichen Todesfälle und Schwerverletzten infolge von Verkehrsunfällen bis 2025 (im Vergleich zu 2019) um 30 % sinkt.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Reform 3 (C8.R3): Nachhaltige städtische Mobilität

Ziel der Reform ist die Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität durch die Verwendung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität, die in territoriale Strategien für die Entwicklung von NUTS-2-Planungsregionen (Nomenklatur der Gebietseinheiten für die Statistik) integriert und in kommunale Entwicklungspläne integriert sind, sowie durch die Bewertung ihrer Umsetzung. Außerdem sollen 20 Gemeinden mit genehmigten Plänen für nachhaltige urbane Mobilität ausgestattet werden, die durch den Kauf sauberer emissionsfreier Fahrzeuge im öffentlichen Nahverkehr und die Installation von Ladeinfrastruktur unterstützt werden.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen.

#### Reform 4 (C8.R4): Integrierter öffentlicher Verkehr

Ziel der Reform ist es, zu einer besseren Integration des öffentlichen Verkehrs beizutragen und dadurch die Qualität, Konnektivität, Zuverlässigkeit und Effizienz der erbrachten Verkehrsdienste zu erhöhen.

Die Reform umfasst die Analyse des öffentlichen Verkehrssystems sowie die Überprüfung des bestehenden Rechtsrahmens. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird ein neues Gesetz über den öffentlichen Verkehr verabschiedet, mit dem ein klarer Rechtsrahmen für den öffentlichen Verkehr sowie die Zuständigkeiten und Pflichten der Stellen, die diesen Verkehr durchführen, festgelegt werden. Sie schafft auch den Rechtsrahmen für die Einführung eines einheitlichen Fahrscheinsystems bis spätestens zum 1. Quartal 2026 und eines einheitlichen integrierten Verkehrssystems, mit dem die Effizienz des öffentlichen Verkehrs in Bulgarien verbessert werden soll.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Reform 5 (C8.R5): Elektromobilität

Die Reformen zielen darauf ab, die Entwicklung eines emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs in Bulgarien durch die Schaffung emissionsarmer Zonen in den größten und am stärksten verschmutzten Städten, die Schaffung von Anreizen für emissionsfreie Fahrzeuge und den Aufbau eines breiten Netzes an Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe (elektrische Ladestationen) zu fördern.

Insbesondere soll mit der Reform ein neuer Rechtsrahmen eingeführt werden, um den Aufbau von Ladeinfrastruktur und emissionsfreien Fahrzeugen zu fördern und die Nutzung der umweltschädlichsten Fahrzeuge zu begrenzen.

Er umfasst legislative Maßnahmen zur Förderung der emissionsfreien Mobilität. Sie umfasst im Einklang mit dem Verursacherprinzip Anreize und Regulierungsänderungen für den Bau der Infrastruktur von Ladestationen und Anreize zur Erhöhung emissionsfreier Elektrofahrzeuge (sowohl von öffentlichen Stellen beschafft als auch gekauft/vermietet/im Eigentum von Privatpersonen), wie Abwracksysteme für die umweltschädlichsten Fahrzeuge (EURO 3 und darunter) und Anpassung der Eigentums-/Zulassungssteuern auf der Grundlage der Emissionswerte. Die Reform soll auch zur Errichtung von 5000 Ladestationen, einschließlich Schnellladestationen, in Bulgarien und zur Gesamtzahl von 30000 in Bulgarien zugelassenen emissionsfreien Fahrzeugen (Neu- oder Gebrauchtwagen) sowie zur Einführung emissionsarmer Zonen in den größten und am stärksten verschmutzten Städten des Landes führen.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 1 (C8.I1): Schienenfahrzeuge

Die Investition umfasst die Beschaffung neuer Züge, die sich im Eigentum des bulgarischen Staates befinden und im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (PSC) von dem/den ausgewählten Unternehmen als Beförderer betrieben werden: 32 emissionsfreie interoperable elektrische Triebzüge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h, die mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) für den öffentlichen Personennahverkehr und

Mittelstreckenverkehr ausgestattet sind, sowie neun ferngesteuerte Batteriestranglokomotiven.

Die Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 5 (C8.I5): Straßenverkehrssicherheit,

Die Investition zielt darauf ab, das Sicherheitsmanagement auf nationalen und kommunalen Straßen zu verbessern. Es werden netzweite Straßensicherheitserhebungen durchgeführt, um gezielte Straßenverkehrssicherheitskontrollen und direkte Korrekturmaßnahmen zu ermöglichen.

Erstens umfasst sie die Beschaffung von Spezialausrüstung für die Bewertung des Stands der Straßenverkehrssicherheit von Straßen (z. B. Oberflächenleistung und deren funktionaler Zustand). Zweitens umfasst sie die Entwicklung und Integration von Softwareanwendungen für das Management und die Priorisierung von Tätigkeiten im Bereich der Straßenverkehrssicherheit sowie die Einrichtung eines nationalen elektronischen Systems für die Meldung und Verarbeitung von Signalen im Zusammenhang mit der Straßenverkehrsinfrastruktur.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 6. U-Bahn-Linie in Sofia 3

Die Investition bezieht sich auf den Bau eines Abschnitts der Linie 3 der U-Bahn von Sofia mit einer Gesamtlänge von 3 km und mit drei Bahnhöfen, der einen sauberen, schnellen und effizienten öffentlichen Personenverkehr mit intermodalen Verbindungen bietet.

Die Investition soll ab 2026 eine durchschnittliche Beförderung von 7,6 Mio. Fahrgästen pro Jahr ermöglichen.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 7 (C8.I7): Grüne Mobilität – Pilotprojekt zur Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität

Die Investition zielt darauf ab, Maßnahmen für nachhaltige städtische Mobilität im Rahmen eines Pilotprojekts zu unterstützen.

Sie umfasst 68 emissionsfreie öffentliche Verkehrsmittel (Stadt- und Fernverkehrsfahrzeuge), 27 Ladestationen für öffentliche Verkehrsmittel, die Entwicklung intelligenter Verkehrssysteme und integrierte digitale Lösungen zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit des öffentlichen Verkehrs sowie die Infrastruktur für eine sichere städtische Mobilität, die sich an ungeschützte Verkehrsteilnehmer – Fußgänger und Radfahrer – richtet.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C8.I8): Ausrüstung für die Überwachung oder Instandhaltung von Gleisen und Oberleitungen

Ziel der Investition ist die Inbetriebnahme von Ausrüstungen und Wagen für die Überwachung oder Instandhaltung der Schienen- und Oberstrecken.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 9 (C8.I9): Renovierung der Eisenbahninfrastruktur

Ziel der Investition ist die Renovierung von Eisenbahnstrecken, Oberleitungen und Bahnhöfen des bulgarischen Schienennetzes. Sie umfasst die Renovierung von 54 Kilometern Eisenbahnstrecken und Freileitungen sowie die Renovierung von drei Bahnhöfen.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 10 (C8.I10). Neue Fahrzeuge für die U-Bahn Sofia

Ziel der Investition ist die Lieferung und Inbetriebnahme von acht neuen U-Bahnzügen.

Die Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

**H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel/ Zielwert | Namens   | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)                | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                       |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
| 161             | C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr                 | Meilenstein           | Inkrafttreten des nationalen Plans für die Entwicklung des kombinierten Verkehrs in Bulgarien bis 2030 | Inkrafttreten des Plans durch Genehmigung der Regierung |  |              |      | Q2  | 2022  | Der nationale Plan für die Entwicklung des kombinierten Verkehrs in Bulgarien bis 2030 tritt im Wege der Genehmigung durch den Ministerrat in Kraft.<br>Der nationale Plan für die Entwicklung des kombinierten Verkehrs in der Republik Bulgarien bis 2030 soll die Verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsträger – Schiene, Binnenschifffahrt und Seeverkehr – fördern und erleichtern und mit einem klaren Aktionsplan, der Ziele, Ressourcen und Zeitplan bis 2030 umfasst, nachhaltigere und weniger umweltschädliche Auswirkungen des Verkehrs erreichen.  |
| 162             | C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr                 | Meilenstein           | Stärkung der Kapazitäten für die Verwaltung und Umsetzung von TEN-V-Eisenbahnprojekten                 | Unabhängige Prüfung abgeschlossen                       |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2022  | Die für Verkehrsinvestitionen zuständigen Stellen, wie die Nationale Eisenbahninfrastrukturgesellschaft (NRIC), die Straßeninfrastrukturagentur, werden zusammen mit dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation einer unabhängigen Prüfung ihrer Organisation, ihrer administrativen und technischen Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Verwaltung und Koordinierung, der Ausschreibungsverfahren, des Finanzmanagements, der Überwachung sowie der internen Qualitätskontrolle und Berichterstattung unterzogen. Die Prüfung umfasst die Festlegung der Organisation, Koordinierung, Aufteilung der Zuständigkeiten und Ressourcen (Menge und Personalprofil, sonstige technische Ressourcen), die für die Vorbereitung und Durchführung von TEN-V-Vorhaben im Hinblick auf das Ziel der |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziele/Zielwert | Namens   | Etappenziele/Zielwert (für Etappenziele)                                      | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                       |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |   |                       |  |   |  |              |      |   |       | Vollendung des TEN-V-Kernnetzes bis 2030 erforderlich sind.   |
| 163             | C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr                 | Meilenstein           | Stärkung der Kapazitäten für die Verwaltung und Umsetzung von TEN-V-Eisenbahnprojekten | Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten im Anschluss an eine unabhängige Prüfung |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2025  | <p>Um den Ausbau des TEN-V-Netzes zu unterstützen und zu beschleunigen, werden auf nationaler Ebene gezielte Maßnahmen ergriffen, um die Kapazitäten der zuständigen Stellen wie der nationalen Eisenbahninfrastrukturgesellschaft (NRIC) und der Straßeninfrastrukturagentur zusammen mit dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation zu stärken, um die TEN-V-Vorhaben im Hinblick auf das Ziel, das TEN-V-Kernnetz bis 2030 zu vollenden, zu verwalten und umzusetzen. Die beschlossenen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau beruhen auf den Ergebnissen der unabhängigen Prüfung und umfassen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Zuweisung einer angemessenen Anzahl qualifizierter Mitarbeiter (wie in der Prüfung angegeben), die auf der Grundlage eines transparenten und wettbewerblichen Verfahrens zur Vorbereitung und Durchführung von TEN-V-Vorhaben ausgewählt werden;</li> <li>Festlegung eines klaren Mandats für jede zuständige Stelle, um sicherzustellen, dass die mittel- und langfristigen Effizienzpläne umgesetzt und gut mit anderen Stellen koordiniert werden;</li> <li>Methoden und Verfahren zur Gewährleistung der Kontinuität bei der Verwaltung der Investitionen und des Wissenstransfers zur Stärkung des institutionellen Gedächtnisses.</li> </ul> |
| 164             | C8.R1: Strategischer  | Meilenstein           | Schiene  | Veröffentlichung der  |  |              |      | Q2  | 2025  | Vor der Gestaltung des Ausschreibungsverfahrens für die neue Vergabe  |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziele/Zielwert | Namens   | Etappenziele/Zielwert (für Etappenziele)                | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                       |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 | Rahmen für den Verkehr                                      |                       | Marktbewertung, die dem Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen des neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrags für öffentliche Schienenvverkehrsdiene zugrunde liegt | Marktbewertung auf der Website des Verkehrsministeriums |  |              |      |   |       | des öffentlichen Dienstleistungsauftrags für den Schienenverkehr gemäß dem Etappenziele 165 bewertet die zuständige nationale Behörde den Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für den neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrag anhand des dreigleisigen sogenannten SNCM-Tests, der sich aus der Rechtsprechung des Gerichts der Europäischen Union ergibt (Bewertung der Nachfrage, Schätzung, welche Dienste von freizugänglichen/gewerblichen Betreibern erbracht werden könnten, Prüfung, ob eine weniger wettbewerbsverzerrende Maßnahme als eine Vergabe öffentlicher Dienstleistungen für öffentliche Dienstleistungen zur Erreichung politischer Ziele eingesetzt werden kann), um sicherzustellen, dass für potenzielle offene Zugangsdienste/kommerzielle Dienste im Einklang mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (z. B. wenn es rentable Schienenvverkehrsdiene auf dem bulgarischen Schienennetz gibt) ausreichend Platz zur Verfügung steht. |
| 165             | C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr                 | Meilenstein           | Neuer öffentlicher Dienstleistungsauftrag (PSC) für öffentliche Schienenvverkehrsdiene   | Veröffentlichung des Vergabebeschlusses                 |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2025  | Der neue öffentliche Dienstleistungsauftrag für die Erbringung öffentlicher Schienenvverkehrsdiene in Bulgarien wird nach einem fairen, diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Vergabeverfahren geschlossen. Der neue öffentliche Dienstleistungsvertrag muss spätestens am 13. Dezember 2026 in Kraft treten. Bei der Gestaltung des Angebots werden die Ergebnisse der in Etappenziele 164 enthaltenen Marktbewertung berücksichtigt. Das Angebot ist in mehrere Lose unterteilt.   |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziele/Zielwert | Namens   | Etappenziele/Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-----------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                       |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                       |  |  |  |              |      |   |       | <p>Die Fahrzeuge, die im Rahmen der PSC betrieben werden und sich im Eigentum des derzeitigen Betreibers befinden, werden dem nächsten Betreiber zum Marktpreis ohne/netto der erhaltenen Beihilfe verkauft.</p> <p>Der neue Vertrag enthält insbesondere folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Betreiber sind verpflichtet, die Fahrzeuge in dem Zustand, in dem sie empfangen wurden, unter Berücksichtigung des normalen Abschreibungssatzes an den Eigentümer zurückzugeben, damit der Staat es dem nächsten Betreiber eines öffentlichen Dienstes zur Verfügung stellen kann.</li> <li>- Bei der Berechnung des Ausgleichs für Verkehrsunternehmen wird die öffentliche Finanzierung der Fahrzeuge während ihrer gesamten wirtschaftlichen Nutzungsdauer berücksichtigt.</li> </ul> |
| 169             | C8.R2: Straßenverkehrssicherheit,                           | Meilenstein           | Neue Strategie für die Straßenverkehrssicherheit und ihr Aktionsplan | Annahme durch die Regierung              |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2020  | <p>Die nationale Strategie für die Straßenverkehrssicherheit in der Republik Bulgarien für den Zeitraum 2021-2030 und der Aktionsplan (2021-2023) treten in Kraft.</p> <p>Die neue Strategie für die Straßenverkehrssicherheit umfasst folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung der Zahl der Todesfälle und Schwerverletzten infolge von Verkehrsunfällen um 50 % bis 2030 gegenüber dem Ausgangswert von 2019 im Einklang mit dem Rahmen für die EU-Straßenstrategie und der Null-Vision Null;</li> </ul>  |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziele/Zielwert | Namens   | Etappenziele/Zielwert (für Etappenziele)                                      | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                       |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                       |  |   |  |              |      |   |       | <ul style="list-style-type: none"> <li>integriertes Management aller Fragen der Straßenverkehrssicherheit – eingehende Koordinierung der einschlägigen Institutionen und Ausbau der Verwaltungskapazitäten für das Sicherheitsmanagement im Straßenverkehr (auf der Grundlage von Studien, Analysen, Bedarfsermittlungen, Prioritätensetzung und Planung, Überwachung, Bewertung und Berichterstattung);</li> <li>soziale Verantwortung und Verhaltensänderungen der Verkehrsteilnehmer;</li> <li>Unterstützung bei der Strafverfolgung, wirksame Verhütung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Straßenverkehrssicherheit und Erhöhung der Sanktionen für Verkehrsdelikte;</li> <li>Erhöhung der Fahrzeugsicherheit;</li> <li>Schutz ungeschützter Verkehrsteilnehmer, z. B. Fußgänger und Radfahrer;</li> <li>Verbesserung der Reaktion auf Verkehrsunfallschäden.</li> </ul> |
| 170             | C8.R2: Straßenverkehrssicherheit,                           | Meilenstein           | Umsetzung des Aktionsplans für die Straßenverkehrssicherheit | Veröffentlichung eines Fortschrittsberichts über die durchgeführten Maßnahmen |  |              |      | Q2  | 2025  | <p>Im Rahmen des in Etappenziele 169 genannten Aktionsplans der nationalen Strategie für die Straßenverkehrssicherheit wird eine Reihe von Schlüsseltätigkeiten durchgeführt. Dazu gehört die jährliche Planung, Durchführung und Berichterstattung über die in der Strategie zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene vorgesehenen Maßnahmen.</p> <p>Dieser Prozess wird von der Staatlichen Agentur für Straßenverkehrssicherheit koordiniert und</p>  |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel/ Zielwert | Namens   | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |  | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-----------------------|--|---|--|--------------|------|---|--|--|
|                 |   |                       |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre  |  |
|                 |   |                       |  |   |  |              |      |   |  | überwacht, und die Umsetzung wird im jährlichen Bericht über die Straßenverkehrssicherheit zusammengefasst.  |
|                 |   |                       |  |   |  |              |      |   |  | Es wird eine Verpflichtung eingeführt, regelmäßig netzweite Verfahren zur Bewertung der Straßenverkehrssicherheit in Bezug auf Planung, Durchführung gezielter Straßenverkehrssicherheitskontrollen und direkte Korrekturmaßnahmen zu verfolgen. |
| 172             | C8.R2: Straßenverkehrssicherheit,                           | Ziel                  | Verringerung der Zahl der Opfer von Verkehrsunfällen und der Zahl der Verkehrssicherheits-Hotspots/Schwarzpunkte | Prozentualer Rückgang gegenüber 2019 (in %)   | 0  | 30           | Q2   | 2026  | Die jährliche Zahl der Opfer (Todesfälle und schwere Verletzungen) infolge von Verkehrsunfällen zwischen 2019 (Basisdaten) und 2025 wird um 30 % verringert.<br><br>Die Daten werden von der Staatlichen Agentur für Straßenverkehrssicherheit in aggregierter Form gemeldet.<br><br>Darüber hinaus soll der Prozentsatz der Verkehrssicherheits-Hotspots/Schwarzpunkte in Bulgarien zwischen Ende 2019 und Ende 2025 um 50 % gesenkt werden (Quelle der Daten: Innenministerium) und eine Liste der der Kommission übermittelten „Schwarzpunkte“. |  |
| 173             | C8.R3: Nachhaltige städtische Mobilität                     | Meilenstein           | Einbeziehung der nachhaltigen städtischen Mobilität in territoriale Strategien und                               | Inkrafttreten integrierter territorialer Strategien und integrierter kommunaler Entwicklungspläne |  |              | Q3   | 2022  | Das Etappenziel bezieht sich auf die Vorbereitung und das Inkrafttreten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Integrierte territoriale Strategien für die Entwicklung von NUTS-2-Gebieten (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) unter Einbeziehung von Elementen einer nachhaltigen städtischen Mobilität</li> <li>• Integrierte kommunale Entwicklungspläne</li> </ul>   |  |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)            | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|--------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                          |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                          | Entwicklungsplanung  |   |  |              |      |   |       | In den integrierten territorialen Strategien der Planungsregionen auf NUTS-2-Ebene werden die Entwicklungsziele und -prioritäten jeder der sechs Planungsregionen sowie die für ihre Umsetzung erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Integrierte territoriale Strategien umfassen Elemente für eine nachhaltige Planung der städtischen Mobilität auf regionaler Ebene.<br><br>Darüber hinaus müssen die Pläne der Gemeinden für nachhaltige urbane Mobilität entweder Teil der integrierten kommunalen Entwicklungspläne sein oder einzeln von den Gemeinden angenommen und veröffentlicht werden. |
| 174             | C8.R3: Nachhaltige städtische Mobilität                     | Meilenstein              | Bewertung der Umsetzung der Pläne für nachhaltige urbane Mobilität | Veröffentlichung der Halbzeitbewertung                    |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2025  | Bei der Bewertung wird der Stand der Umsetzung der integrierten kommunalen Entwicklungspläne und ihrer Pläne für nachhaltige urbane Mobilität gemäß Etappenziel 173 bewertet. Sie bewertet auch die eingesetzten Ressourcen und enthält die gewonnenen Erkenntnisse und Empfehlungen.<br><br>Die Umsetzung der Pläne für nachhaltige urbane Mobilität wird im Rahmen der Halbzeitbewertung der integrierten Stadtentwicklungspläne bewertet und enthält Daten darüber, wie viele Gemeinden Pläne für nachhaltige urbane Mobilität umsetzen.  |
| 175             | C8.R4: Integrierter öffentlicher Verkehr                    | Meilenstein              | Analyse des öffentlichen Verkehrssystems und Überprüfung seines    | Veröffentlichung der Analyse durch die zuständige Behörde |  |              |      | Q2  | 2025  | Das Etappenziel bezieht sich auf eine Analyse des öffentlichen Verkehrssystems in Bulgarien, um in den in Etappenziel 176 genannten Vorschlag der Regierung für ein neues Gesetz über den öffentlichen Verkehr einfließen zu können.<br><br>Bei der Analyse werden Probleme im öffentlichen Verkehrssystem ermittelt und administrative oder legislative Maßnahmen vorgeschlagen.  |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)                 | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|--------------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                          |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |   |                          | Rechtsrahmens                                   |  |  |              |      |   |       | Er umfasst eine Analyse bewährter Verfahren aus anderen EU-Mitgliedstaaten und wird in Absprache mit Vertretern der Verwaltung, der Wirtschaft, nichtstaatlicher Organisationen und zivilgesellschaftlicher Organisationen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs erstellt.   |
| 176             | C8.R4: Integrierter öffentlicher Verkehr                    | Meilenstein              | Neuer Rechtsrahmen für den öffentlichen Verkehr | Inkrafttreten des neuen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2025  | <p>Die neuen Rechtsvorschriften über die Vergabe, den Betrieb und die Verwaltung des öffentlichen Verkehrs mit dem Ziel, ihn in ein einheitliches innerstaatliches Verkehrssystem zu integrieren, treten in Kraft. Das neue Gesetz trägt den Ergebnissen der in Etappenziel 175 genannten Analyse Rechnung.</p> <p>Mit den neuen Rechtsvorschriften wird ein klarer Rechtsrahmen geschaffen, der den öffentlichen Verkehr, die juristischen Personen, die ihn in Auftrag geben und ausführen, ihre Zuständigkeiten und Pflichten, einschließlich der Grundsätze und Regeln für ihre Arbeit, den Prozess der Beauftragung und Koordinierung bei der Erbringung von Verkehrsdiensten festlegt.</p> <p>Die neuen Rechtsvorschriften sehen Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die quantitativen und qualitativen Merkmale im Zusammenhang mit der Leistung des öffentlichen Personenverkehrsdienstes im Hoheitsgebiet des Landes, die alle Verkehrsträger des öffentlichen Verkehrs abdecken;</li> <li>- die Rechte und Pflichten der öffentlichen Auftraggeber, Betreiber und Fluggäste;</li> </ul> |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel/ Zielwert | Namens   | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|-----------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                       |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                       |  |  |  |              |      |   |       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- einheitliche Regeln für die Personenbeförderung im öffentlichen Verkehr als einheitliches System mit einem integrierten nationalen Verkehrssystem und einem einheitlichen Qualitätsstandard für Verkehrsdienste;</li> <li>- den Rechtsrahmen für die Einführung eines einzigen Fahrscheins und eines einheitlichen integrierten Verkehrssystems, das ergänzende Strecken umfasst, die von allen Verkehrsträgern betrieben werden, spätestens bis zum 1. Quartal 2026;</li> <li>- ein Finanzierungssystem für die Erhaltung und Instandhaltung öffentlicher Infrastrukturen, das die Umweltkosten internalisiert.</li> </ul> |
| 177             | C8.R4: Integrierter öffentlicher Verkehr                    | Meilenstein           | Einführung des einheitlichen Fahrscheindienstes für den öffentlichen Verkehr | Markteinführung                          |  |              |      | Q2  | 2026  | Der Einzelfahrschein gemäß Etappenziel 176 wird für die Öffentlichkeit eingeführt. Der Fahrschein ermöglicht es jeder in Bulgarien reisenden Person, innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums ein Reisedokument für alle Arten öffentlicher Verkehrsmittel zu erwerben.  |
| 178             | C8.R5: Elektromobilität                                     | Meilenstein           | Gesetz zur Förderung der Elektromobilität                                    | Inkrafttreten                            |  |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2025  | Das Gesetz soll den Ausbau der Infrastruktur der Ladestationen in Bulgarien ermöglichen und Anreize dafür bieten. Das Gesetz umfasst z. B. Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinfachung der Verfahren für den Anschluss von Ladestationen an das Stromnetz und der Bauverfahren für den Bau solcher Bahnhöfe,</li> </ul>  |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens                                 | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |   | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|--------------------------|--|--|--|--------------|------|---|---|---|
|                 |   |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre   |   |
|                 |   |                          |  |  |  |              |      |   |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verpflichtung der Gemeinden, Ladegeräte auf mindestens zwei Stellplätzen zur Verfügung zu stellen;</li> <li>- ein Anreiz für Stromversorger, einen einfachen Zugang zum Stromnetz zu gewähren;</li> <li>- die Einführung von Finanzinstrumenten zu Vorzugsbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen, die in den Bau und die Verwaltung von Ladeinfrastruktur investieren.</li> </ul> <p>Das Gesetz muss auch Anreize für die Einführung von Elektrofahrzeugen schaffen und mit dem Verursacherprinzip im Einklang stehen, einschließlich spezieller Maßnahmen, z. B. Subventionen für emissionsfreie Fahrzeuge und einer Differenzierung der Zulassungs-/Eigentumssteuern in Abhängigkeit von der Höhe der Emissionen.</p> |
| 180             | C8.R5: Elektromobilität                                     | Ziel                     | Neue öffentlich zugängliche Ladepunkte | Anzahl   | 340  | 5 000        | Q2   | 2026  | <p>Elektrische Ladestationen, die aus einer oder mehreren Ladepunkten an einem bestimmten Standort bestehen, müssen in Bulgarien installiert und in Betrieb sein.</p> <p>Die Ladestationen müssen rund um die Uhr/Woche öffentlich zugänglich sein.</p> <p>Die neuen Ladestationen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 15 Schnellladestationen an Autobahnknotenpunkten im TEN-V bei 1-2 MW DC</li> </ul> |   |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |            | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|--------------------------|--|--|--|--------------|------------|---|-------|--|
|                 |   |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel       | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                          |  |  |  |              |            |   |       | - mindestens 200 Schnellladestationen mit einer Mindestleistung von 50 kW, die im Fernstraßennetz und in Städten gebaut werden.  |
| 181             | C8.R5: Elektromobilität                                     | Ziel                     | Niedrigemissionszonen                                  | Anzahl   | 0  | 3            | 4. QUARTAL | 2025  |       | In den Zentren von mindestens drei der folgenden Städte werden Niedrigemissionszonen eingeführt: Sofia, Plovdiv, Varna, Bourgas, Ruse und Stara Zagora. Die Verbringung von Fahrzeugen mit dem höchsten Schadstoffausstoß (mit Emissionsnormen EURO 3 oder darunter) in diese Gebiete ist verboten.  |
| 182             | C8.R5: Elektromobilität                                     | Ziel                     | Zugelassene emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge | Anzahl   | 2 500  | 15 000       | Q2         | 2025  |       | <p>Neue oder gebrauchte emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge (d. h. Elektro- und Wasserstofffahrzeuge, einschließlich Plug-in-Hybridfahrzeuge) (M1 – Personenkraftwagen, N1 – leichte Nutzfahrzeuge; N2 und N3 – schwere Nutzfahrzeuge auf der Grundlage der Normen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen) werden bis Mitte 2024 in Bulgarien zugelassen.</p> <p>Der Ausgangswert bezieht sich auf die Zahl dieser Ende 2020 zugelassenen Fahrzeuge.</p> <p>Amtliche Daten werden vom Innenministerium an die Europäische Beobachtungsstelle für alternative Kraftstoffe zu Überwachungszwecken übermittelt.</p> |
| 183             | C8.R5: Elektromobilität                                     | Ziel                     | Zugelassene emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge | Anzahl   | 15 000   | 30 000       | Q2         | 2026  |       | <p>Neue oder gebrauchte emissionsfreie und emissionsarme (elektrische und Wasserstofffahrzeuge, einschließlich Plug-in-Hybridfahrzeuge) (M1 – Personenkraftwagen, N1 – leichte Nutzfahrzeuge; N2 und N3 – schwere Nutzfahrzeuge auf der Grundlage der Normen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten</p>  |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|--------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                          |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |   |                          |  |   |  |              |      |   |       | Nationen) werden bis Mitte 2026 in Bulgarien zugelassen.<br><br>Amtliche Daten werden vom Innenministerium an die Europäische Beobachtungsstelle für alternative Kraftstoffe zu Überwachungszwecken übermittelt.  |
| 184             | C8.I1:<br>Schienenfahrzeuge                                 | Meilenstein              | Vertrag(e) über die Lieferung neuer emissionsfreier Schienenfahrzeuge für Vorort- und Mittelstreckenverkehr sowie Rangierlokomotiven | Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge im Anschluss an ein offenes und wettbewerbliches Angebot |  |              |      | Q2  | 2025  | <p>Die Unterzeichnung des Vertrags bzw. der Verträge erfolgt auf der Grundlage einer offenen, öffentlichen und diskriminierungsfreien Ausschreibung(en) für den Erwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 12 elektrische Triebzüge (EMU) mit einer Mindestkapazität von 200 Sitzplätzen für Personenverkehrsdiene im Vorort- und Mittelstreckenverkehr mit einer Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h, die mit fahrzeugseitiger ERTMS-Ausrüstung ausgestattet sind;</li> <li>- 20 emissionsfreie Eindeckerzüge mit einer Kapazität von mindestens 300 Sitzplätzen für den regionalen (vorstädtischen) Regionalverkehr mit einer Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h, ausgestattet mit fahrzeugseitigem ERTMS;</li> <li>— 9 Batteriezuglokomotiven der digitalen Fernsteuerung.</li> </ul> <p>Neue Fahrzeuge müssen im Einklang mit dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ emissionsfrei sein.</p> |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens                                | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|--------------------------|---------------------------------------|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                          |                                       |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |   |                          |                                       |  |  |              |      |   |       | Das bulgarische Ministerium für Verkehr und Kommunikation wird Eigentümer der Triebzüge (d. h. ETZ und Akkumulatorenzuglokomotiven). Das Eigentum ist nicht auf das ausgewählte Eisenbahnunternehmen im Rahmen des Vertrags über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen übertragbar. Das Eisenbahnunternehmen als Betreiber wird nur vorübergehender Nutzer/Halter.  |
| 186             | C8.I1:<br>Schienenfahrzeuge                                 | Ziel                     | Neue emissionsfreie Schienenfahrzeuge |  | Anzahl   | 0            | 41   | Q2  | 2026  | <p>Der Zielwert bezieht sich auf das neue Fahrzeug im Rahmen des/der in den Etappenzielen 184 genannten Vertrags(en):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 12 elektrische Triebzüge (EMU) mit einer Mindestkapazität von 200 Sitzplätzen für Personenverkehrsdiene im Vorort- und Mittelstreckenverkehr mit einer Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h, die mit dem fahrzeugseitigen ERTMSausgerüstet sind, sind herzustellen. Mindestens ein elektrisches Triebfahrzeug muss in Betrieb sein.</li> <li>Es sind 20 emissionsfreie Eindeckerzüge mit einer Kapazität von mindestens 300 Sitzplätzen für den regionalen (vorstädtischen) Regionalverkehr mit einer Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h, die mit fahrzeugseitiger ERTMS-Ausrüstung ausgerüstet sind, herzustellen. Mindestens ein elektrisches Triebfahrzeug muss in Betrieb sein.</li> <li>— 9 Batteriezuglokomotiven mit digitaler Fernsteuerung müssen in Betrieb sein.</li> </ul> |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|--------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |   |                          |  |  |  |              |      |   |       | <p>Neue Fahrzeuge müssen nach dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ emissionsfrei sein.</p> <p>Neue Schienenfahrzeuge, die Eigentum der zuständigen Behörde sind, werden den Schienenpersonenverkehrsunternehmen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergeben werden, kostenlos zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Betreiber sind verpflichtet, die Fahrzeuge in dem Zustand, in dem sie empfangen wurden, unter Berücksichtigung des normalen Abschreibungssatzes an den Eigentümer zurückzugeben, damit der bulgarische Staat es dem nächsten Betreiber eines öffentlichen Dienstes zur Verfügung stellen kann.</p>           |
| 197             | C8.I5:<br>Straßenverkehrssicherheit,                        | Ziel                     | Softwareanwendung und Spezialsoftware Fahrzeuge zur Verbesserung des Straßenverkehrssicherheitsmanagements, einschließlich Bewertung | Anzahl   | 0  | 34           | Q2   | 2026  |       | <p>Die Ausrüstungs- und Infrastrukturmaßnahmen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 27 neue multifunktionale modulare Spezialfahrzeuge;</li> <li>— 2 neue Spezialfahrzeuge für die automatisierte Verkehrssteuerung;</li> <li>— 2 neue Spezialfahrzeuge in Form eines mobilen Laboratoriums zur Bewertung des Stands der Straßenverkehrssicherheit, z. B. der Leistungsfähigkeit der Straßenoberfläche und des funktionalen Zustands;</li> <li>— 2 neue Softwareanwendungen für 1) die Verwaltung, Planung und Priorisierung von (Infrastrukturentwicklung und -instandhaltung) Tätigkeiten auf (nationalen und kommunalen) Straßen, 2) das nationale elektronische System für</li> </ul> |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|--------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |   |                          | der Straßeninfrastruktur und Erhebung über die Straßenverkehrssicherheit |  |  |              |      |   |       | <p>die Berichterstattung, Übermittlung und Verarbeitung von sicherheitsrelevanten Signalen für die Straßenverkehrsinfrastruktur.</p> <p>— Eine Straßenverkehrssicherheitserhebung über 13 000 km Straßen in Bulgarien zur Bewertung des technischen Zustands der Straßeninfrastruktur und ihrer Sicherheit. Bei der Bewertung des Zustands des Straßennetzes werden die kritischsten Abschnitte ermittelt, auf denen die höchste Sicherheitsverbesserung erreicht werden könnte.</p> <p>Im Einklang mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ müssen die Fahrzeuge emissionsfrei (elektrisch/wasserstoff) sein oder Auspuffemissionen von weniger als 50 g CO2/km aufweisen, oder bei Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung, wenn es keine emissionsfreie Alternative gibt, müssen die zu erwerbenden Fahrzeuge die besten verfügbaren Umweltleistungsniveaus in dem Sektor darstellen.</p> <p>Alle vorgesehenen Fahrzeuge und Softwareanwendungen werden von der Staatlichen Agentur für Straßenverkehrssicherheit, der Agentur für Straßeninfrastruktur oder den Gemeinden ausschließlich für die Überwachung der Straßenverkehrssicherheit und die Straßeninstandhaltung verwendet.</p> |
| 199             | C8.I6: U-Bahn-Linie in Sofia 3                              | Meilenstein              | Aufträge für den   | Unterzeichnung der                             |  |              |      | Q2  | 2022  | Die Verträge für die Linie 3 der U-Bahn in Sofia werden im Anschluss an eine offene, öffentliche   |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)                       |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|---|--------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |   |                          | Bau neuer Abschnitte der Linie 3 der U-Bahn in Sofia im Anschluss an eine offene und wettbewerbliche Ausschreibung | Verträge über die Bauarbeiten                  |  |              |      |   |       | und wettbewerbliche Ausschreibung unterzeichnet.  |
|                 |   |                          |  |  |  |              |      |   |       | Die Verträge umfassen den Bau von 3 km U-Bahn-Linien und drei Bahnhöfen auf dem neuen Streckenabschnitt Hadzhi Dimitar – Levski.  |
|                 |   |                          |  |  |  |              |      |   |       | Die Verträge müssen eine saubere städtische Verkehrsinfrastruktur für den Betrieb emissionsfreier Fahrzeuge vorsehen, sodass diese Infrastruktur ausschließlich von emissionsfreien Fahrzeugen genutzt werden darf.   |
| 200             | C8.I6: U-Bahn-Linie in Sofia 3                              | Ziel                     | Fortschritte beim Bau neuer Abschnitte der U-Bahn-Linie 3 in Sofia   |  | Prozentsatz (in %) der Arbeiten mit abgeschlossenem Bau für die neue Linie 3 | 0            | 60   | Q2  | 2025  | Die Fortschritte bei der Fertigstellung des neuen Abschnitts der U-Bahn-Linie 3 in Sofia, der sowohl die 3 km-Linie als auch die 3 Stationen betrifft, sollen 60 % erreichen (beglaubigt durch Überwachungsbericht).  |
| 201             | C8.I6: U-Bahn-Linie in Sofia 3                              | Ziel                     | Neuer Abschnitt der U-Bahn-Linie 3 in Sofia  |  | Anzahl der km neuer Strecke und neuer in Betrieb befindlicher Bahnhöfe       | 0            | 3/3  | Q2  | 2026  | Die Bauarbeiten an der neuen U-Bahn-Linie 3 in Sofia werden abgeschlossen, und der neue Abschnitt der U-Bahn-Linie 3 von Sofia mit einer Gesamtlänge von 3 km und drei neuen Stationen wird in Betrieb genommen.<br><br>Die Investition umfasst den neuen Abschnitt der U-Bahn-Linie 3. |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)                                  | Etappenziel/ Zielwert | Namen   | Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|--|-----------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                       |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 |  |                       |   |   |  |              |      |   |       | Hadzhi Dimitar – Levski hat eine jährliche Kapazität von 7,6 Mio. Fluggästen.  |
| 201a            | C8.I10 Neue Fahrzeuge für die U-Bahn Sofia   | Ziel                  | Lieferung und Inbetriebnahme von U-Bahnzügen für die U-Bahn Sofia | Anzahl  | 0  | 8            | Q2   | 2026  |       | 8 neue U-Bahn-Züge müssen geliefert und in Betrieb genommen werden.  |
| 202             | C8.I7: Grüne Mobilität – Pilotprojekt zur Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität | Meilenstein           | Aufträge für neue emissionsfreie öffentliche Verkehrsmittel       | Unterzeichnung von Verträgen über die Lieferung neuer emissionsfreier Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr im Anschluss an öffentliche Vergabeverfahren |  |              | Q2   | 2025  |       | <p>Die Verträge über die Lieferung von 68 neuen emissionsfreien Fahrzeugen für den öffentlichen Stadt- und Fernverkehr werden im Anschluss an eine offene und wettbewerbliche Ausschreibung unterzeichnet.</p> <p>Die Verträge decken die Lieferung emissionsfreier Fahrzeuge (Busse und/oder Oberleitungsbusse) im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge ab.</p> <p>Die mitgelieferten Fahrzeuge müssen die folgenden Anforderungen gemäß den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Niederflurbusse (Klassen M2 und M3) – nur Elektro- und Plug-in-Hybrid.</li> <li>B) „Hochbodenbusse“ (Klassen M2 und M3) – alle Busse, die die Emissionsanforderungen für</li> </ul> |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)                                  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)                 | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|--|--------------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |   |
|                 |  |                          |   |  |  |              |      |   |       | schwere Nutzfahrzeuge (Euro VI) erfüllen.   |
| 203             | C8.I7: Grüne Mobilität – Pilotprojekt zur Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität | Ziel                     | Neue emissionsfreie Fahrzeuge und Ladestationen für Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs | Anzahl der in Betrieb befindlichen Fahrzeuge und Ladestationen | 0  | 95           | Q2   | 2026  |       | <p>Die unter Etappenziel 202 beschriebenen neuen emissionsfreien Fahrzeuge (Busse und/oder Oberleitungsbusse) für den öffentlichen Nahverkehr und den innerstädtischen Verkehr müssen gekauft und in Betrieb genommen werden. Darüber hinaus müssen 27 Ladestationen für öffentliche Verkehrsmittel (Elektro- und/oder Wasserstoff) an öffentlichen Orten gebaut werden und betriebsbereit sein.</p> <p>Förderfähige Begünstigte für emissionsfreie Fahrzeuge und Ladestationen sind Partnerschaften von städtischen Gemeinden und Betreibern öffentlicher Verkehrsmittel, die ab 2021 in den Gebieten außerhalb der Hauptstadt und in weniger entwickelten Regionen – im Gebiet der 40 größeren städtischen Gemeinden mit Ausnahme der zehn größten – tätig sind. Ländliche Gemeinden sind auch als assoziierte Projektpartner förderfähig.</p> <p>Die Auswahlkriterien umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorhandensein von Projekten/Prioritäten in den integrierten kommunalen Entwicklungsplänen und den integrierten territorialen Entwicklungsstrategien für NUTS-2-Regionen;</li> <li>b) Einhaltung der Pläne für nachhaltige urbane Mobilität (in integrierte städtische Entwicklungspläne integriert oder entsprechend aktualisiert).</li> </ul> |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)                            | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |   | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben  |
|-----------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|---|---|
|                 |  |                          |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre   |   |
|                 |  |                          |   |   |  |              |      |   |   | Es wird mindestens ein Projekt im Gebiet jeder der sechs Regionen – NUTS-2-Ebene – ausgewählt.  |
| 206             | C8.I7: Grüne Mobilität – Pilotprojekt zur Förderung nachhaltigen städtischen Mobilität | Meilenstein              | Infrastruktur für eine sichere urbane Mobilität für ungeschützte Verkehrsteilnehmer – Fußgänger und Radfahrer | Einführung neuer Infrastrukturmaßnahmen zur Straßenverkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer |  |              |      | Q2  | 2026  | <p>Es werden neue Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit für ungeschützte Verkehrsteilnehmer – Fußgänger und Radfahrer in städtischen Gebieten – ergriffen.</p> <p>Die Infrastruktur umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beleuchtung von 258 Fußgängerwegen;</li> <li>- der Bau einer Radverkehrsinfrastruktur mit einer Länge von 26 km.</li> </ul> <p>Die Auswahlkriterien für den Standort umfassen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stand der Straßenverkehrssicherheit in den betreffenden Gemeinden (unter dem Aspekt der Infrastruktur zum Schutz ungeschützter Verkehrsteilnehmer) und geschätzte Auswirkungen auf Verbesserungen der Straßenverkehrssicherheit (Tod, Verringerung der Schwerverletzten);</li> <li>- Vorhandensein von Projekten/Prioritäten in den integrierten kommunalen Entwicklungsplänen und den integrierten territorialen Entwicklungsstrategien für NUTS-2-Regionen;</li> <li>- Einhaltung der Pläne für nachhaltige urbane Mobilität (in integrierte städtische Entwicklungspläne integriert oder entsprechend aktualisiert).</li> </ul> |
| 206a            | C8.I8: Ausrüstung für die Überwachung oder Instandhaltung von                          | Ziel                     | Inbetriebnahme der Ausrüstung   | Ausrüstungseinheiten und Anzahl der   | 0  | 44           | Q2   | 2026  | Es müssen mindestens 40 Geräteeinheiten und 4 Wagen in Betrieb sein. Mindestens 20 Maschinen müssen aufgerüstet werden. |   |

| Laufende Nummer | Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens                                       | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|---|--------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
|                 | Gleisen und Oberleitungen                                   |                          |  | Nachrüstungen                                  |  |              |      |   |       | Im Einklang mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ muss die Maschine emissionsfrei (elektrisch/wasserstoff) sein oder Auspuffemissionen von weniger als 50 g CO2/km aufweisen, oder bei Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung, wenn es keine emissionsfreie Alternative gibt, muss die zu erwerbende Maschine die besten verfügbaren Umweltleistungs niveaus in dem Sektor aufweisen. |
| 206b            | C8.I9: Renovierung der Eisenbahninfrastruktur               | Ziel                     | Renovierung von Eisenbahn- und Freileitungen | Km Eisenbahns trecken und Freileitung en       | 0  | 66.2         | Q2   | 2026  |       | 51,7 km Eisenbahn- und Freileitungen im erweiterten TEN-V-Kernnetz werden renoviert. Darüber hinaus ist die Streckenführung in vier Bahnhöfen im Kernnetz und im erweiterten TEN-V-Kernnetz mit einer Gesamtlänge von 14,5 km zu renovieren.   |

## **I. KOMPONENTE 9: LOKALE ENTWICKLUNG**

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, den Rahmen für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der nachhaltigen Entwicklung der Regionen des Landes zu schaffen und die lokale Entwicklung zu fördern. Die Komponente zielt auch auf die Wasserbewirtschaftung ab, die ein wichtiger Aspekt des ökologischen Wandels ist.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für die Jahre 2019 und 2020 bei, in denen empfohlen wird, regionale Unterschiede zu berücksichtigen und den Schwerpunkt auf Wasser und insbesondere auf die Umweltinfrastruktur zu legen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

### **I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **Reform 1 (C9.R1): Ein neuer regionaler Ansatz mit direkter Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften in die Verwaltung der europäischen Fonds und Instrumente**

Ziel der Maßnahme ist es, die direkte Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften in jeder Region des Landes in die Verwaltung der EU-Mittel zu fördern. Dies dürfte das Gefühl der Eigenverantwortung auf lokaler Ebene stärken und die Wirksamkeit der Politik erhöhen, indem vor Ort ermittelte Bedürfnisse gezielter angegangen werden.

Die Maßnahme umfasst Gesetzesänderungen zur Stärkung der Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Ausarbeitung und Umsetzung integrierter territorialer Strategien und Projekte, die mit EU-Mitteln finanziert werden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

#### **Reform 2 (C9.R2): Fortsetzung der Reform des Wassersektors**

Ziel der Maßnahme ist die Optimierung des Rechtsrahmens für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

## I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung von nicht rückzahlbaren Finanzmitteln

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)   | Etappenziel<br>/Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben  |
|-----------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
| 207             | C9.R1:<br>Ein neuer<br>regionaler Ansatz<br>mit direkter<br>Einbeziehung der<br>lokalen<br>Gemeinschaften<br>in die Verwaltung<br>der europäischen<br>Fonds und<br>Instrumente | Meilenstei<br>n          | Änderungen<br>der<br>Rechtsrahmen<br>in Bezug auf<br>die<br>Verwaltung<br>an EU-<br>Fördermitteln | Inkrafttreten<br>der<br>Änderungen<br>der<br>Finanzverwa<br>ltung der<br>europäische<br>n<br>Strukturpolit<br>ik und<br>Investmentf<br>ondsgesetz |  |              |      | Q2  | 2022  | Mit den Änderungen des<br>Finanzressourcenmanagements des Gesetzes über<br>die europäischen Struktur- und Investitionsfonds soll<br>die direkte Beteiligung der regionalen und lokalen<br>Ebene an der Verwaltung der EU-Mittel gestärkt<br>werden, indem ihre Rolle bei der Gestaltung und<br>Umsetzung integrierter territorialer Strategien und<br>Projekte gestärkt wird. Nach diesem überarbeiteten<br>Rechtsrahmen fungieren die Räte für regionale<br>Entwicklung (den Vertretern der regionalen und<br>lokalen Gebietskörperschaften angehören) als<br>territoriale Gremien, die für die Umsetzung<br>strategischer Dokumente auf der Ebene der<br>Regionalplanung und für die Vorauswahl der auf<br>lokaler Ebene mit EU-Mitteln zu finanzierenden<br>Projekte auf der Grundlage integrierter territorialer<br>Entwicklungsstrategien zuständig sind. |
| 208             | C9.R2:<br>Fortsetzung der<br>Reform des<br>Wassersektors   | Meilenstei<br>n          | Inkrafttreten<br>der neuen<br>Wasser- und<br>Abwassergeset<br>z                                   | Inkrafttreten   |  |              |      | 4.<br>QUAR<br>TAL                                 | 2025  | Das Wasser- und Abwassergesetz soll eine<br>kostenbasierte Preisgestaltung für die Nutzung der<br>Systeme und die in Anspruch genommenen Dienste<br>unterstützen und gleichzeitig die finanzielle<br>Tragfähigkeit der Betreiber fördern. Das Gesetz legt  |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel<br>/Zielwert | Namens | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben  |
|-----------------|--|--------------------------|--------|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |        |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                          |        |   |  |              |      |   |       | die Voraussetzungen für eine Konsolidierung bei der Erbringung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsdiensten fest. Mit dem Gesetz werden landesweit einheitliche Bedingungen für Dienstleistungsqualitäts- und -effizienzkriterien eingeführt, die die Wasserversorgungs- und Abwasserbetreiber innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen erfüllen müssen. Die Qualität der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wird von einer unabhängigen Regulierungsbehörde überwacht, deren Aufgaben und Zuständigkeiten gesetzlich festgelegt sind. |

## **J. KOMPONENTE 10: GESCHÄFTSUMFELD**

Diese Komponente zielt darauf ab, das Potenzial für nachhaltiges Wachstum zu stärken und die Widerstandsfähigkeit der bulgarischen Wirtschaft insgesamt zu erhöhen, indem Herausforderungen im allgemeinen Unternehmensumfeld angegangen und der institutionelle Rahmen verbessert werden. Sie umfasst Reformen und Investitionen in Bereichen wie Justiz, Korruptionsbekämpfung, Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, Governance staatseigener Unternehmen, Bekämpfung der Geldwäsche, Qualität des Gesetzgebungsverfahrens, Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Prüfungs- und Kontrollmechanismen.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen tragen dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen 1, 2 und 3 von 2019 und die länderspezifische Empfehlung 4 aus dem Jahr 2020 in Bezug auf die Verbesserung des Unternehmensumfelds, die Minimierung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen durch Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und die Stärkung der digitalen Verwaltung, die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens des Insolvenzrahmens und die Intensivierung der Bemühungen um eine angemessene Risikobewertung, Risikominderung, wirksame Aufsicht und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und die Verbesserung der Unternehmensführung staatseigener Unternehmen umzusetzen.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

### **J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **Reform 1 (C10.R1): Zugängliche, wirksame und vorhersehbare Justiz**

Ziel dieser Reform ist es, die Zugänglichkeit, Wirksamkeit und Berechenbarkeit des Justizsystems zu verbessern.

Die Reform umfasst legislative Änderungen der Verwaltungsverfahrensordnung, die es ermöglichen, gerichtliche Akte als elektronische Dokumente zu verfassen und sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu unterzeichnen, mit Ausnahme gerichtlicher Akte, die aufgrund ihrer Art nicht schriftlich abgefasst werden können oder in denen andere Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen. Darüber hinaus ermöglicht sie die elektronische Einreichung von Schriftstücken und die Abhaltung von Gerichtssitzungen per Fernteilnahme.

Diese Maßnahmen dürften zu Investitionen 2 im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Justiz beitragen.

Um den Zugang zur Justiz zu verbessern, umfasst die Reform legislative Maßnahmen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der unentgeltlichen Rechtsberatung und der Befreiung von den Gerichtsgebühren.

Schließlich umfasst die Reform die Annahme eines Fahrplans für die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der spezifische Maßnahmen, Zeitpläne und zuständige Institutionen umfasst.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### Reform 2 (C10.R2): Korruptionsbekämpfung

Ziel dieser Reform ist die weitere Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung, der Justiz und der Strafverfolgungssysteme.

Mit der Reform wird insbesondere Folgendes erreicht:

- sicherzustellen, dass der Nationale Rat für Korruptionsbekämpfung die Umsetzung der nationalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption und des dazugehörigen Fahrplans überwacht, indem er einen oder mehrere Berichte über deren Umsetzung annimmt;
- Verbesserung der Rolle der Aufsichtsbehörde des Obersten Justizrats bei der Korruptionsprävention und -bekämpfung durch überarbeitete ethische Leitlinien und Schulungen. Dies darf nicht zu einer Ausweitung der Disziplinarbefugnisse der Aufsichtsbehörde führen. Die Venedig-Kommission wird konsultiert, bevor die Inspektion die Leitlinien überarbeitet und die Schulungen organisiert;
- Instrumente zur Bekämpfung der Korruption einzuführen und die Integrität von Beamten, die in der zentralen Exekutive Positionen mit hohem Korruptionsrisiko innehaben, zu verbessern;
- Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und zur Verbesserung der Integrität in staatseigenen Unternehmen einzuführen;
- Einrichtung einer Antikorruptionsstelle, die befugt ist, Ermittlungen durchzuführen und Beweise zu sammeln, vorbehaltlich rechtlicher Garantien für die Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen und Unternehmen.

Um die Wirksamkeit der strafrechtlichen Ermittlungen sowie die Rechenschaftspflicht und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Generalstaatsanwalts zu gewährleisten, wird mit der Reform

- Einführung der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung eines Staatsanwalts, keine Ermittlungen einzuleiten;
- Einführung einer jährlichen Berichterstattung des Generalstaatsanwalts über Ermittlungen und Verurteilungen in Korruptionsfällen;
- die erforderlichen Garantien und Garantien für eine unabhängige Untersuchung des Generalstaatsanwalts und ihrer Stellvertreter vorsehen.

Schließlich umfasst die Reform legislative Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern und zur Regulierung von Lobbytätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Entscheidungsfindung.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### Reform 3 (C10.R3): Rechtsakte zum Mediationsrahmen

Ziel dieser Reform ist es, die Inanspruchnahme der Mediation in Bulgarien zu unterstützen.

Dies wird durch Rechtsakte erreicht, die vorsehen, dass das Gericht in bestimmten Zivil- und Handelssachen die Parteien verpflichtet, an einer Informationsveranstaltung über das Mediationsverfahren teilzunehmen.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

### Reform 4 (C10.R4): Stärkung der Insolvenzverfahren

Ziel dieser Reform ist es, Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren effizienter zu gestalten.

Dies soll durch den Erlass von Rechtsakten erreicht werden, die die Eröffnung und Durchführung von Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren erleichtern, den Einsatz elektronischer Mittel in Insolvenz-, Restrukturierungs- und Entschuldungsverfahren sicherstellen und eine strengere Regulierung des Berufs des Insolvenzverwalters, Frühwarninstrumente und Pflichten der Geschäftsführer im Falle einer Insolvenz vorsehen.

Die Reform umfasst auch Durchführungsmaßnahmen, darunter Schulungen zum neuen Insolvenzrahmen für Insolvenzverwalter und Richter, elektronische Instrumente für die Kommunikation während des gesamten Insolvenz- und Restrukturierungsverfahrens, die Annahme von Leitlinien/Handbüchern, Kodizes und Vorlagen zu den verschiedenen Verfahren sowie die Erhebung und Veröffentlichung statistischer Daten.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

### Reform 5 (C10.R5): Digitale Reform des bulgarischen Baugewerbes

Ziel dieser Reform ist es, die Grundlage für den digitalen Wandel im Baugewerbe in Bulgarien zu schaffen.

Dies soll durch die Entwicklung und Annahme einer langfristigen Strategie zur Einführung der Gebäudeinformationsmodellierung in die Planung, Ausführung und Instandhaltung von Bauarbeiten sowie durch einen Fahrplan für ihre Umsetzung erreicht werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

### Reform 6 (C10.R6): Registerreform zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste

Ziel dieser Reform ist es, die Organisation, Qualität und Sicherheit der Register in der öffentlichen Verwaltung zu verbessern, das Potenzial elektronischer Behördendienste zu steigern und den Verwaltungsaufwand für die Bürger zu verringern.

Mit der Reform wird der erforderliche Rechtsrahmen für die Einrichtung, Pflege und Nutzung elektronischer Register durch Änderungen folgender Gesetze geschaffen:

- das Gesetz über elektronische Governance, mit dem alle Exekutivorgane verpflichtet werden, die Register in elektronischer Form zu führen, zu führen und zu aktualisieren;

- das Kataster- und Grundbuchgesetz, das die Anforderungen an den Inhalt von Immobilienkonten im Grundbuch und die Zuständigkeiten der Registerrichter für deren Einrichtung festlegt;
- Gesetz über das Personenstandsregister, das es öffentlichen Verwaltungsbehörden untersagt, Dokumente über den Personenstand von Bürgern zu verlangen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### Reform 7 (C10.R7): Verbesserung des Governance-Rahmens für staatseigene Unternehmen

Ziel dieser Reform ist es, die Führung staatseigener Unternehmen zu verbessern.

Zu diesem Zweck erlässt der Ministerrat

- eine Politik des Staatseigentums, die die Begründung und die Ziele für die Beteiligung des Staates an staatseigenen Unternehmen sowie die Rolle des Staates bei der Verwaltung staatseigener Unternehmen und bei der Umsetzung der Politik umfasst;
- zusammenfassende jährliche Berichte über die Tätigkeiten staatseigener Unternehmen ab dem Jahr 2020;
- ein Transformationsprogramm für staatseigene Unternehmen, das auf der Analyse der Art ihrer Tätigkeiten – in erster Linie kommerzieller oder öffentlicher Aufgaben – beruht.

Darüber hinaus nimmt die Agentur für öffentliche Unternehmen und Kontrolle einen Bericht an, in dem bewertet und bestätigt wird, ob die Zusammensetzung der Leitungsorgane großer staatseigener Unternehmen den im Gesetz über öffentliche Unternehmen und den damit verbundenen sekundären Rechtsvorschriften festgelegten Auswahlverfahren entspricht. Im Falle vorübergehender Ernennungen von Mitgliedern in den Leitungsorganen großer staatseigener Unternehmen wird in dem Bericht bestätigt, dass die Ernennung den geltenden Anforderungen des Gesetzes über öffentliche Unternehmen und der damit verbundenen sekundären Rechtsvorschriften entspricht.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### Reform 8 (C10.R8): Stärkung des Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche

Ziel dieser Reform ist es, den Rahmen für die Bekämpfung der Geldwäsche durch die Annahme eines Aktionsplans zur Minderung der im Rahmen der nationalen Risikobewertung ermittelten Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu stärken und die nationale Risikobewertung zu aktualisieren.

Dies wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Annahme oder Überarbeitung von Aufsichtsstrategien und Aufsichtsverfahren durch die Direktion für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen der Staatlichen Agentur für nationale Sicherheit, die bulgarische Nationalbank, die Finanzaufsichtskommission und die Nationale Agentur für Einnahmen;
- Annahme eines Leitfadens für den Umgang mit politisch exponierten Personen;

- Annahme eines Aktionsplans durch den Ministerrat zur Minderung der im Rahmen der nationalen Risikobewertung ermittelten Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung;
- Annahme einer Aktualisierung der nationalen Risikobewertung in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit Staatsbürgerschaftsregelungen, und Annahme sektorspezifischer Risikobewertungen des gemeinnützigen Sektors und der virtuellen Vermögenswerte.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### Reform 9 (C10.R9): Verbesserung der Qualität des Gesetzgebungsverfahrens

Ziel dieser Reform ist es, die Qualität und Berechenbarkeit des Gesetzgebungsverfahrens innerhalb der Nationalversammlung zu verbessern.

Dies wird durch Bestimmungen in den Regeln für die Organisation und die Tätigkeit der Nationalversammlung erreicht, die Folgendes gewährleisten:

- allen von den Mitgliedern des Parlaments vorgeschlagenen Gesetzesentwürfen eine Begründung und eine vorläufige Folgenabschätzung beigefügt sind;
- eine Zusammenfassung der Stellungnahmen der Interessenträger und die zusammenfassende Stellungnahme des Ausschusses sind in den Berichten der parlamentarischen Ausschüsse über Gesetzesentwürfe enthalten; und
- die Vorschläge für Änderungsanträge und Ergänzungen zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts, der bei der ersten Abstimmung angenommen wurde, dürfen sich nur unter besonderen Umständen auf andere Gesetzgebungsakte beziehen als diejenigen, deren Änderung oder Ergänzung in dem ursprünglich vorgelegten Entwurf eines Gesetzgebungsakts vorgeschlagen wurde.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

#### Reform 10 (C10.R10): Öffentliche Aufträge

Ziel dieser Reform ist es, die Transparenz zu verbessern und den Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu stärken.

In Bezug auf die Anwendung von Verhandlungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge ohne vorherige Veröffentlichung und die Auftragsvergabe mit einem einzigen Angebot wird durch Gesetzesänderungen eine regelmäßige Berichterstattung, verstärkte Kontrollen durch die zuständigen Agenturen und wirksame und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorschriften sichergestellt. Darüber hinaus werden die Ex-ante-Kontrollen der Vergabe öffentlicher Aufträge im Zusammenhang mit Unionsmitteln verstärkt und neue elektronische Standardformulare für die Vergabe öffentlicher Aufträge eingeführt.

Infolgedessen wird der Anteil der Verhandlungsverfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ohne vorherige Veröffentlichung für Verträge mit Unterstützung der Union verringert. Der Anteil der Verträge mit einem einzigen Bieter wird bei Verträgen mit Unterstützung der Union und Verträgen, die aus nationalen Mitteln finanziert werden, verringert.

Darüber hinaus zielen Gesetzesänderungen darauf ab, „interne“ Vergabeverfahren zu verringern, indem ein Verbot der Neuzuweisung von Aufgaben an Unterauftragnehmer, Transparenzanforderungen und wirksame und abschreckende Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung dieser Anforderungen eingeführt werden.

Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeiten und Kompetenzen in öffentlichen Auftraggebern eingeführt. Darüber hinaus wird eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung jährlicher indikativer Pläne für die Vergabe öffentlicher Aufträge für öffentliche Auftraggeber eingeführt und ein Bericht veröffentlicht, in dem Optionen für eine stärkere Zentralisierung bei öffentlichen Vergabeverfahren analysiert werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Reform 11 (C10.R11): Unternehmerische Initiative Bulgarien

Ziel dieser Reform ist es, die Entwicklung des High-Tech-Sektors im Land zu fördern, indem der Zugang zu Kapital und Talenten verbessert, die Rahmenbedingungen für die Unternehmensverwaltung verbessert und das Unternehmertum gefördert werden.

Die Reform umfasst folgende Kernpunkte:

- Einführung eines Verfahrens und von Anforderungen für die Erteilung eines Visums für Start-up-Unternehmer;
- Verabschiedung eines persönlichen Konkursgesetzes;
- Aufnahme einer flexibleren Handelsgesellschaft in das Handelsgesetz;
- Annahme eines Rahmens, der eine beschleunigte Liquidation juristischer Personen ermöglicht;
- mehr Flexibilität bei den rechtlichen Bedingungen für Fernarbeit.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

#### Reform 12 (C10.R12): Rat für Wirtschaftsanalyse

Ziel der Reform ist es, die Grundlagen für einen Prozess der schrittweisen und nachhaltigen Bereitstellung fundierter wissenschaftlicher Wirtschaftskompetenz für die bulgarische Regierung zu schaffen, was als Ausgangspunkt für die Verbesserung der strategischen und langfristigen wirtschaftlichen Entscheidungsfindung dienen dürfte.

Mit der Reform wird ein Rat für Wirtschaftsanalyse als beratendes Gremium eingerichtet, das von einem Sekretariat unterstützt wird. Das wichtigste Ergebnis des Rates für Wirtschaftsanalyse ist ein Jahresbericht über die Lage der bulgarischen Wirtschaft.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

#### Investition 1 (C10.I1): Stärkung, Weiterentwicklung und Ausbau des einheitlichen Informationssystems der Gerichte

Ziel dieser Investition ist es, die Digitalisierung des Justizsystems voranzutreiben, indem auf dem einheitlichen Informationssystem der Gerichte aufgebaut wird.

Das einheitliche Informationssystem der Gerichte wird wie folgt aufgerüstet:

- Bereitstellung neuer Module für die elektronische Zuweisung und Digitalisierung von Zahlungsbefehlsfällen und für die Verwaltung von Mediationsverfahren;
- Verbesserung der technischen Fähigkeit der Gerichte, vollständig online zu arbeiten, indem 3000 Desktop-Computer mit Monitoren in Betrieb genommen und 2200 Laptops an die Gerichte geliefert werden; und
- Einrichtung zusätzlicher Rechenzentren.

Die Investition soll die Umsetzung der Reform 1 für eine zugängliche, wirksame und vorhersehbare Justiz unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### Investition 2 (C10.I2): Digitalisierung wichtiger Gerichtsverfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ziel dieser Investition ist es, die Digitalisierung der Verwaltungsgerichte durch die Modernisierung des Single Case Management Information System voranzutreiben.

Die Aktualisierung ermöglicht die Einführung und Automatisierung des Zustellungsverfahrens für elektronische Vorladungen, den Fernzugriff auf elektronische Dokumente und deren Einreichung für die Bürger sowie die Kapazität für Fernverhandlungen vor Gericht an den 28 Verwaltungsgerichten. Sie wird durch die Inbetriebnahme einer Datenspeicherhardware in einem Rechenzentrum unterstützt.

Die Investition soll die Umsetzung der Reform 1 für eine zugängliche, wirksame und vorhersehbare Justiz unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### Investition 3 (C10.I3): Umgestaltung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur der Staatsanwaltschaft

Ziel dieser Investition ist es, die Digitalisierung und Sicherheit des Informationsaustauschs innerhalb der Staatsanwaltschaft durch die Modernisierung der internen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zu verbessern.

Die Aufrüstung besteht aus:

- verbesserter Austausch interner Daten in elektronischer Form;
- sicherer Fernzugriff und elektronische Identifizierung;
- automatischer Austausch elektronischer Daten mit anderen Strafverfolgungsbehörden in Bulgarien;
- Integration der internen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur in das einheitliche E-Justiz-Portal; und
- Verbesserung der Cybersicherheit und Erleichterung der Einhaltung des Datenschutzes.

Die Investition soll die Umsetzung der Reform 2 zur Korruptionsbekämpfung unterstützen.

Die Durchführung der Investitionen muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### Investition 4 (C10.I4): Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Sicherheitsdienste

Ziel dieser Investition ist es, die Qualität und Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfungs- und Sicherheitspolitik durch Unterstützung ihres ökologischen und digitalen Wandels zu verbessern.

Mit dieser Investition wird Folgendes erreicht:

- Schaffung eines intelligenten nationalen Sicherheitssystems durch Modernisierung und Ausbau der bestehenden Systeme des Innenministeriums;
- Einrichtung und Integration von Videoüberwachungssystemen mit Fahrzeugnummernerkennungsfunktion an einer Reihe von Standorten;
- Beschaffung von 300 Polizeifahrzeugen.

Die Investition soll die Umsetzung der Reform 2 zur Korruptionsbekämpfung unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 6 (C10.I6): Unterstützung einer Pilotphase für die Einführung der Gebäudeinformationsmodellierung

Ziel dieser Investition ist der Aufbau der Kapazitäten der „Building Information Modelling Community“ in Bulgarien.

Die Investition umfasst spezielle Schulungen für Experten in der staatlichen Verwaltung, die Einrichtung einer Website mit Online-Kursen und -Materialien für Experten aus dem Privatsektor, die Schaffung eines in das einheitliche Informationssystem für Raumordnung, Investitionsplanung und Baugenehmigung integrierten BIM-Moduls und die Bereitstellung von IT-Ausrüstung (Hardware und Software) für Experten in der öffentlichen Verwaltung.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 7 (C10.I7): Einheitliches Informationssystem für Raumordnung, Investitionsplanung und Baugenehmigung

Ziel dieser Investition ist es, den Verwaltungsaufwand für Bürger und Unternehmen im Zusammenhang mit dem Bau durch die Einrichtung einer Plattform für die Erbringung elektronischer Verwaltungsplanungsdienste und die Baugenehmigung zu verringern.

Das Projekt dürfte die Zeit für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Raumplanung, Investitionsplanung und Inbetriebnahme abgeschlossener Bauarbeiten erheblich verkürzen, indem komplexe elektronische Behördendienste ermöglicht werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 10 (C10.I10): Verbessertes strategisches Planungssystem

Ziel dieser Investition ist die Verbesserung der strategischen Planungsprozesse der Zentralregierung.

Dies soll erreicht werden, indem das Monitoring-Informationssystem des Nationalen Statistischen Amtes zu einem strategischen Planungsinstrument ausgebaut wird, das die Umsetzung aller strategischen Dokumente auf Ebene der Zentralregierung

überwacht. Das Informationssystem deckt nicht nur alle bestehenden Strategiepapiere ab, sondern unterstützt auch die Angleichung dieser Strategien an die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

**Investition 11 (C10.I11): Gewährleistung eines angemessenen Informations- und Verwaltungsumfelds für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans**

Ziel dieser Investition ist es, die Informations- und Verwaltungskapazitäten für die Durchführung wichtiger Projekte im Zusammenhang mit der leistungsbasierten Finanzierung zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf dem Aufbau- und Resilienzplan Bulgariens liegt.

Dies soll durch weitere Aktualisierungen des einheitlichen Management-Informationssystems erreicht werden, das eine verbesserte Bereitstellung und Analyse von Daten für ARACHNE und die Bereitstellung von Schulungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge für Mitarbeiter von Stellen, die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durchführen, umfasst. Darüber hinaus wird eine Verwaltungskarte veröffentlicht, in der die Kapazitäten der Durchführungsstellen analysiert werden.

Um einen rechtlichen und institutionellen Rahmen für das angemessene Funktionieren der Kontroll- und Auditsysteme für den Aufbau- und Resilienzplan Bulgariens zu schaffen, umfasst die Reform Folgendes:

- Einrichtung eines Speichersystems mit allen Funktionen, die für die Überwachung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens erforderlich sind;
- Einrichtung eines Verwaltungs- und Kontrollsystems im Zusammenhang mit dem Aufbau- und Resilienzplan Bulgariens;
- eine Analyse der Arbeitsbelastung der Direktion des Nationalen Fonds und der zentralen Koordinierungsstelle unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens;
- Änderungen der Strukturvorschriften für die Exekutivagentur „Prüfung der EU-Fonds“.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

**J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)             | Etappenziele/<br>Zielwert | Namen   | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|---------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                           |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
| 213             | C10.R1:<br>Zugängliche,<br>wirksame und<br>vorhersehbare<br>Justiz | Meilenstein               | Annahme eines<br>Fahrplans durch den<br>Ministerrat für die<br>Umsetzung der<br>Urteile des<br>Europäischen<br>Gerichtshofs für<br>Menschenrechte | Ausarbeitung<br>und Annahme<br>eines Fahrplans  |  |              |      | Q3  | 2021  | Annahme eines Fahrplans für<br>die Umsetzung der Urteile des<br>Europäischen Gerichtshofs für<br>Menschenrechte (EGMR) und<br>der Planung konkreter<br>Maßnahmen und Fristen sowie<br>der für deren Durchsetzung<br>zuständigen Institutionen.  |
| 214             | C10.R1:<br>Zugängliche,<br>wirksame und<br>vorhersehbare<br>Justiz | Meilenstein               | Inkrafttreten der<br>Gesetzesänderungen<br>des<br>Rechtshilfegesetzes   | Bestimmungen<br>des Gesetzes<br>über das<br>Inkrafttreten<br>von<br>Gesetzesänderu<br>ngen des<br>Rechtshilfegeset<br>zes |  |              |      | 4.<br>QUAR<br>TAL                                 | 2022  | Die Änderungen stützen sich<br>auf eine Analyse der<br>Ausweitung der Arten der<br>unentgeltlichen Rechtshilfe,<br>der Gründe für die Gewährung<br>von Rechtsbeistand und der<br>Befreiung von den<br>Gerichtsgebühren für<br>Personen, denen<br>Rechtsbeistand gewährt<br>wurde. Sie erweitern den<br>Umfang der Rechtsberatung<br>auf die Vertretung:<br>— vor Schiedsgerichten;<br>— vor besonderen<br>Verwaltungsstellen,<br>einschließlich der staatlichen<br>Flüchtlingsagentur, der<br>Kommission für den Schutz<br>vor Diskriminierung, der<br>Verbraucherschutzkommissio<br>n;<br>— außergerichtliche<br>Streitbeilegung und<br>Mediation. |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)             | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                          |   |   |  |              |      |   |       | Mit den Änderungen wird der Kreis der Personen, die Anspruch auf Rechtsbeistand haben, auf folgende Personen erweitert:<br>— Personen mit Behinderungen, die eine monatliche Beihilfe gemäß dem Gesetz über die Integration behinderter Menschen erhalten; und<br>— Personen, für die ein Antrag auf Unterbringung unter Vormundschaft gestellt wurde.<br><br>Die Änderungen sehen Ausnahmen von den Gerichtsgebühren für Personen vor, denen Rechtsbeistand gewährt wurde. |
| 215             | C10.R1:<br>Zugängliche,<br>wirksame und<br>vorhersehbare<br>Justiz | Meilenstein              | Inkrafttreten der Gesetzesänderungen an der Verwaltungsverfahrensordnung zur Festlegung des Rechtsrahmens für die E-Justiz in Verwaltungssachen | Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensordnung über das Inkrafttreten von Gesetzesänderungen |  |              |      | 4.<br>QUARTAL                                     | 2025  | Mit den Gesetzesänderungen der Verwaltungsverfahrensordnung wird sichergestellt, dass — eine gerichtliche Handlung, die als elektronisches Dokument zu erstellen und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu unterzeichnen ist, mit   |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|--------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                          |  |   |  |              |      |   |       | Ausnahme gerichtlicher Handlungen, die aufgrund ihrer Art nicht schriftlich abgefasst werden können oder wenn andere Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen;<br>— Ausübung von Verfahrensrechten und Durchführung von Verfahrenshandlungen in elektronischer Form durch die Parteien in Gerichtsverfahren durch Übermittlung von Verwaltungsakten in elektronischer Form mittels sicherer Identifizierung;<br>— Abhaltung von virtuellen öffentlichen Anhörungen per Videokonferenz. |
| 217             | C10.R2:<br>Korruptionsbekämpfung                       | Meilenstein              | Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz von Personen, die Verstöße melden oder Informationen über Verstöße offenlegen, und der Änderungen des Rechtsrahmens für die Meldung von Missständen | Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz von Personen, die Verstöße melden oder Informationen über Verstöße offenlegen, und der Änderungen |  |              |      | Q3  | 2022  | Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz von Personen, die Verstöße melden oder Informationen über Verstöße offenlegen, mit dem die folgenden Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 in Bezug auf die Schaffung vertraulicher interner und externer Meldekanäle umgesetzt werden; die Einrichtung von Mechanismen zur Überprüfung der  |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)             | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|--------------------------|-------|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |       |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                          |       | des<br>Rechtsrahmens<br>für die Meldung<br>von<br>Missständen |  |              |      |   |       | übermittelten Signale;<br>Bereitstellung von Schutz-<br>und<br>Unterstützungsmaßnahmen für<br>Hinweisgeber;<br>Gewährleistung von<br>Rückmeldungen und<br>Aufzeichnungen über die<br>Ergebnisse der durchgeführten<br>Inspektionen auf der<br>Grundlage von Signalen.<br>Darüber hinaus werden<br>folgende Änderungen<br>vorgenommen:<br>— mit dem Gesetz über die<br>Selbstverwaltung und die<br>lokale Verwaltung wird die<br>Anforderung eingeführt, dass<br>die Ergebnisse der Tätigkeit<br>der Ethik-Kommissionen, die<br>sich mit Signalen für<br>unethisches Verhalten,<br>Interessenkonflikten und<br>anderen Signalen über<br>korruptes Verhalten von<br>Gemeinderäten befassen,<br>veröffentlicht werden;<br>— die Bestimmungen des<br>Strafgesetzbuchs, die<br>Straftaten der Beleidigung und<br>Verleumdung regeln, um die<br>anwendbaren Sanktionen zu<br>ändern. |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)                                | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|--------------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
| 218             | C10.R2:<br>Korruptionsbekämpfung                       | Meilenstein              | Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte zur Reform der Kommission für die Korruptionsbekämpfung und die Fälschung illegaler Vermögenswerte | Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en), aus der /denen das Inkrafttreten hervorgeht |  |              |      | Q3  | 2022  | Mit dem ( den) Rechtsakt(en) wird/werden die bestehende Kommission für die Bekämpfung von Korruption und illegalen Vermögenswerten reformiert, indem die Einrichtung einer politisch und finanziell unabhängigen Antikorruptionsstelle vorgesehen wird. Der Rechtsakt bzw. die Rechtsakte sehen vor, dass die Antikorruptionsstelle ihre Leitung wird in einem transparenten Verfahren ernannt, das die politische Unabhängigkeit gewährleistet; — ist befugt, vorbehaltlich rechtlicher Garantien für die Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen und Unternehmen Ermittlungen und Beweiserhebungen durchzuführen; — bezieht sich auf die Fälle, in denen es zu erheblichen Diskrepanzen bei Vermögenswerten oder Interessenkonflikten gekommen ist; — unterstützt die Entwicklung von Integritätsprüfungen; |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziele/<br>Zielwert | Namen   | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|---------------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                           |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                           |   |  |  |              |      |   |       | — arbeitet mit der Europäischen Staatsanwaltschaft zusammen. Das Gesetz über die Korruptionsbekämpfungsstelle wird von der Gruppe der Staaten gegen Korruption des Europarats (GRECO) bewertet.   |
| 219             | C10.R2:<br>Korruptionsbekämpfung                       | Meilenstein               | Verbesserung der Rolle der Aufsichtsbehörde im Obersten Justizrat bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Justiz | Überarbeitete ethische Leitlinien für die Führung von Richtern und Staatsanwälten sowie eine Zusammenfassung der bewährten und schlechten Praktiken in Bezug auf die Einhaltung ethischer Regeln verteilt; Organisation von Schulungen zur Korruptionsbekämpfung; Einführung von Mustern und |  |              |      | 4. QUARTAL  | 2022  | Die Aufsichtsbehörde des Obersten Justizrats - die ethischen Leitlinien für die Führung von Richtern und Staatsanwälten in Zusammenarbeit mit dem Obersten Justizrat überarbeiten und bewährte und schlechte Praktiken in Bezug auf die Einhaltung ethischer Regeln im Einklang mit den einschlägigen europäischen und internationalen Standards zusammenfassen; Organisation und Durchführung von Schulungen zur Korruptionsbekämpfung sowie Schulungen zu |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|--------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                          |  | Verfahren für<br>die regelmäßige<br>Berichterstattung<br>und<br>Veröffentlichung<br>der Ergebnisse<br>beim Abschluss<br>von Fällen |  |              |      |   |       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Integrität und<br/>Interessenkonflikten;</li> <li>- Einführung eines Musters<br/>für die Berichterstattung<br/>über den Abschluss von<br/>Fällen innerhalb der<br/>gesetzlich festgelegten<br/>Fristen; und</li> <li>- Einführung eines<br/>Verfahrens für die<br/>regelmäßige<br/>Berichterstattung und<br/>Veröffentlichung der<br/>Ergebnisse nach<br/>Abschluss der Fälle.</li> </ul> <p>Die vorgeschlagenen<br/>Maßnahmen dürfen nicht zu<br/>einer Ausweitung der<br/>Disziplinarbefugnisse der<br/>Aufsichtsbehörde führen und<br/>werden vor ihrer Umsetzung<br/>mit der Venedig-Kommission<br/>des Europarats konsultiert.</p> |
| 220             | C10.R2:<br>Korruptionsbekämpfung                       | Meilenstein              | Einrichtung und<br>Einsatzfähigkeit der<br>Antikorruptionsstelle | Voll<br>funktionsfähige<br>Antikorruptions<br>stelle   |  |              |      | Q2  | 2025  | Umsetzung<br>der<br>angenommenen<br>Rechtsvorschriften, um die<br>Korruptionsbekämpfungsstelle<br>voll funktionsfähig zu machen.<br>Die Durchführung erstreckt<br>sich auf alle erforderlichen<br>Elemente, d. h. die Benennung<br>der Verwaltung und Auswahl,<br>die Zuweisung und den  |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)                       | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                          |   |   |  |              |      |   |       | tatsächlichen Einsatz der geeigneten personellen, finanziellen und technischen Ressourcen.  |
| 222             | C10.R2:<br>Korruptionsbekämpfung                       | Meilenstein              | Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit von Strafverfahren und Verbesserung der Rechenschaftspflicht und strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Generalstaatsanwalts | Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten von Gesetzesänderungen |  |              |      | Q2  | 2025  | 1. Die Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Strafverfahrens umfassen Folgendes:<br>1.1. Einführung einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung des Staatsanwalts, keine Ermittlungen einzuleiten, und Festlegung des Umfangs und der Bedingungen, unter denen eine solche gerichtliche Kontrolle durchzuführen ist. Eine übermäßige Belastung von Richtern und Staatsanwälten ist zu vermeiden, indem der Umfang der gerichtlichen Überprüfung eingeschränkt wird;<br>1.2 Schaffung der Möglichkeit, Verfahren gegen mehrere Angeklagte in der Prozessphase aufzuteilen;<br>1.3 Einführung des Rechts des Opfers (möglicherweise des |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|--------------------------|-------|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |       |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                          |       |   |  |              |      |   |       | <p>Absenders des das Verfahren einleitenden Signals), die Beschleunigung des Strafverfahrens zu beantragen, noch bevor die Anklage erhoben wird;</p> <p>1.4 Auf Antrag des Generalstaatsanwalts werden klare Gründe und zulässige Situationen für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in den Fällen nach Artikel 243 Absatz 10 der Strafprozessordnung eingeführt.</p> <p>2. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Rechenschaftspflicht des Generalstaatsanwalts und ihrer Stellvertreter umfassen Folgendes:</p> <p>2.1 Einführung eines Zeitrahmens in das Verfahren zur Anhörung des Generalstaatsanwalts im Zusammenhang mit den Fragen, die im Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in den Bereichen Strafverfolgung, Kriminalprävention und Umsetzung der Strafrechtspolitik sowie in</p> |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|--------------------------|-------|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |       |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                          |       |   |  |              |      |   |       | Fragen aufgeworfen werden, die bei der öffentlichen Erörterung des Berichts aufgeworfen wurden; 2.2 Einführung von Rechtsvorschriften, die eine jährliche Berichterstattung über die Ermittlungen und Verurteilungen in Korruptionsfällen vorschreiben, unter Angabe von Schlüsselindikatoren, darunter die Zahl der eingereichten Korruptionsfälle auf hoher Ebene, die Zahl der abgeschlossenen Fälle, detaillierte Beschreibungen der Gründe für den Abschluss sowohl in der Ermittlungs- als auch in der Prozessphase, die Zahl der Verurteilungen und Freisprüche und Indikatoren zur Festlegung der Fälle von Korruption auf hoher Ebene (z. B. Stellung des Einzelnen in der Hierarchie der staatlichen Stellen, Umfang des betroffenen Interesses, Grad der öffentlichen Bedeutung und öffentliche Abdeckung des Falls). Aus den Bestimmungen muss hervorgehen, dass der Jahresbericht auch Analysen |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|--------------------------|-------|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |       |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                          |       |   |  |              |      |   |       | <p>der Ergebnisse enthält, insbesondere in Bezug auf die Fristen für die Durchführung von Ermittlungen, die Qualität der Anklageschriften und die Gründe für das konkrete Ergebnis des Verfahrens.</p> <p>2.3 Verlängerung der gerichtlichen Kontrolle von Strafverfolgungsmaßnahmen, indem das Recht eingeräumt wird, im Falle der Einstellung oder Aussetzung von Ermittlungen eine solche Überprüfung zu beantragen, um I) die staatliche Stelle, die das Signal übermittelt hat, die Straftat, gegen die ermittelt wird, zu melden, sowie II) die Kommission für Korruptionsbekämpfung, die Kommission für unrechtmäßig erworbene Vermögenswerte, die Agentur für die staatliche Finanzkontrolle und der Rechnungshof, auch wenn die Ermittlungen nicht auf ihrem Signal beruhten.</p> <p>3. Einführung eines wirksamen Mechanismus der Rechenschaftspflicht und strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den</p> |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|--------------------------|-------|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |       |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                          |       |   |  |              |      |   |       | Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreter, indem Garantien für die praktische, institutionelle und hierarchische Unabhängigkeit der Ermittlungen gegen sie geschaffen werden, einschließlich der Einführung, ohne Änderungen der bulgarischen Verfassung der folgenden Maßnahmen erforderlich zu machen:<br>3.1. Verordnung über die Suspendierung des Generalstaatsanwalts und ihrer Stellvertreter im Falle eines Strafverfahrens gegen sie mit einer Mehrheit von 13 von 25 Mitgliedern des Plenums des Obersten Justizrats (SJC);<br>3.2. Gewährleistung der unabhängigen Auswahl und Ernennung eines Richters, der den Rang eines Richters des Obersten Kassationsgerichts hat und Erfahrung in der Strafjustiz besitzt, der zumindest auf ein Amt als Richter am Bezirksgericht ernannt wird. Nach Verweisung durch eine Person oder Stelle und in Gegenwart von Informationen über eine |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|--------------------------|-------|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |       |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                          |       |   |  |              |      |   |       | vom Generalstaatsanwalt oder ihren Stellvertretern begangene Straftat leitet der Oberste Kassationsgerichtshof das Auswahlverfahren ein. Sie erfolgt nach dem Zufallsprinzip unter Verwendung eines elektronischen Zufallszuweisungssystems. Der Oberste Justizrat ist nur verpflichtet, den Richter zum Staatsanwalt zu ernennen, ohne das Ergebnis der Zufallszuweisung ändern zu können. Das elektronische System wird regelmäßig unabhängigen Audits unterzogen.<br>3.3. Schaffung von Garantien für Laufbahnstabilität und Unabhängigkeit, indem die Möglichkeit eingeführt wird, den zum Staatsanwalt ernannten Richter zu ernennen, um Ermittlungen gegen den Generalstaatsanwalt oder seinen Stellvertreter als Richter auf dem zuvor besetzten Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit durchzuführen;<br>3.4. Beschränkung der Kontrolle der |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|--------------------------|-------|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |       |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                          |       |   |  |              |      |   |       | <p>Staatsanwaltschaft über die Ermittlungshandlungen des Generalstaatsanwalts oder ihrer Stellvertreter durch die Ernennung eines Richters des Obersten</p> <p>Kassationsgerichtshofs als Staatsanwalt, der die Kontrolle über die Handlungen des Staatsanwalts ausübt, der den Generalstaatsanwalt oder seine Stellvertreter untersucht;</p> <p>3.5. Um die unabhängige Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen zu gewährleisten und eine mögliche unzulässige Einflussnahme durch den Generalstaatsanwalt zu vermeiden, sind die Mitglieder des Ermittlungsteams Mitarbeiter des Innenministeriums oder der Zollbehörde.</p> <p>4. Konsultation zu den Änderungsentwürfen gemäß Punkt 3 mit der Abteilung für die Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofsfür Menschenrechte der Direktion Menschenrechte des Europarats vor deren</p> |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziele/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|---------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                           |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                           |  |  |  |              |      |   |       | Annahme. Konsultation der Venedig-Kommission des Europarats zu den Änderungsentwürfen gemäß Punkt 3 vor ihrer Annahme.   |
| 223             | C10.R2:<br>Korruptionsbekämpfung                       | Meilenstein               | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Regulierung von Lobbytätigkeiten              | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Regulierung von Lobbytätigkeiten  |  |              |      | 4. QUARTAL  | 2025  | Es wird ein Konzeptpapier über die Regulierung der Lobbyarbeit auf der Grundlage bewährter Verfahren anderer Mitgliedstaaten ausgearbeitet. Es werden Rechtsvorschriften erlassen, um Lobbytätigkeiten in der Republik Bulgarien im Rahmen der öffentlichen Entscheidungsfindung zu regulieren.                                  |
| 226a            | C10.R2:<br>Korruptionsbekämpfung                       | Meilenstein               | Einführung von Instrumenten zur Korruptionsbekämpfung und zur Förderung der Integrität | Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten von Gesetzesänderungen; Angenommener Ethikkodex; Festgestellte Positionen mit hohem Korruptionsrisiko |  |              |      | Q2  | 2026  | Zu den Instrumenten zur Bekämpfung von Korruption und zur Verbesserung der Integrität gehören:<br>1. In Bezug auf staatseigene Unternehmen:<br>1.1. Gesetzesänderungen zur Einführung der Verpflichtung zur Einrichtung von Systemen für das Management von Korruptionsrisiken in staatseigenen Unternehmen. Die Systeme für das |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|--------------------------|--------|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |        |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                          |        | o, die Integritätsprüfungen erfordern würden; Inkrafttreten von Gesetzesänderungen, die die Einführung von Integritätsprüfungen für festgestellte Positionen mit hohem Korruptionsrisiko vorsehen; Ausführliche Analyse der einschlägigen Rechtsvorschriften über Interessenkonflikte; Veröffentlichung des Jahresberichts/der Jahresberichte 2022-2025 über die Umsetzung der nationalen Strategie zur Verhütung und |  |              |      |   |       | Management von Korruptionsrisiken umfassen die Auswahl hoher Beamter, Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Methoden zur Bewertung und Kontrolle von Korruptionsrisiken, Schulungen zu Ethik und Integrität von Beamten sowie die Einführung der Rolle eines Integritätsbeamten.<br>1.2. Annahme eines Verhaltenskodex für ethisches Verhalten.<br><br>2. In Bezug auf Beamte, die in der zentralen Exekutive Positionen mit hohem Korruptionsrisiko innehaben:<br>2.1. Ermittlung von Positionen mit hohem Korruptionsrisiko, bei denen Integritätsprüfungen durchgeführt werden sollten;<br>2.2. Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zum Zivilen Servantgesetz, mit denen die Verpflichtung zur Durchführung von Integritätsprüfungen eingeführt wird. Die Gesetzesänderungen sehen vor, dass Integritätsprüfungen |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)                                     | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|--------------------------|-------|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |       |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                          |       | Bekämpfung<br>von Korruption<br>(2021-2027)<br>und des<br>dazugehörigen<br>Fahrplans. |  |              |      |   |       | für Beamte unter folgenden<br>Umständen durchgeführt<br>werden:<br>2.2.1. bei Ernennung;<br>2.2.2. über die Beförderung in<br>eine höhere Führungsposition;<br>2.2.3 auf der Grundlage der<br>Ergebnisse einer von den<br>Inspektionsstellen<br>durchgeführten Inspektion;<br>2.3. Vorbereitung einer<br>Analyse der einschlägigen<br>Rechtsvorschriften über<br>Interessenkonflikte,<br>einschließlich eines Vergleichs<br>mit den Standards gemäß<br>Artikel 61 der Verordnung<br>(EU, Euratom) 2018/1046 über<br>die Haushaltsumsetzung für den<br>Gesamthaushaltsplan der<br>Union sowie der<br>Bekanntmachung der<br>Kommission mit Leitlinien zur<br>Vermeidung und Bewältigung<br>von Interessenkonflikten<br>gemäß der Haushaltsumsetzung<br>(ABl. C 121 vom 9.4.2021),<br>einschließlich Empfehlungen<br>für Gesetzesänderungen.“<br><br>3. Veröffentlichung eines<br>Berichts/von Berichten für den<br>Zeitraum 2022-2025 über die |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziele/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)          | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|---------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                           |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                           |   |   |  |              |      |   |       | Umsetzung der nationalen<br>Strategie zur Verhütung und<br>Bekämpfung von Korruption<br>(2021-2027) und des<br>dazugehörigen Fahrplans.  |
| 227             | C10.R3: F<br>Rechtsakte zum<br>Mediationsrahmen        | Meilenstein               | Inkrafttreten von<br>Rechtsakten über den<br>Mediationsrahmen   | Bestimmungen<br>über das<br>Inkrafttreten der<br>Rechtsakte |  |              |      | 4.<br>QUAR<br>TAL                                 | 2022  | <p>Die Rechtsakte sehen vor, dass das Gericht in bestimmten Zivil- und Handelssachen die Parteien verpflichtet, an einer Informationsveranstaltung über das Mediationsverfahren teilzunehmen.</p> <p>In den Rechtsakten ist auch festzulegen, unter welchen Umständen das Gericht die Parteien nicht verpflichtet, an einer solchen Informationsveranstaltung teilzunehmen.</p> <p>Die Informationsveranstaltung findet in den Mediationszentren der Gerichte und ihrer territorialen Kammern statt. Die Rechtsakte regeln die Organisation und den Betrieb von Mediationszentren und den Status ihres Personals sowie das Verfahren für die Auswahl der Mediatoren.</p> |
| 228             | C10.R4: Stärkung<br>der                                | Meilenstein               | Inkrafttreten von<br>Rechtsakten in Bezug<br>auf Insolvenz- und | Bestimmungen<br>in den<br>Rechtsakten mit                   |  |              |      | Q3  | 2022  | Inkrafttreten von Rechtsakten,<br>die Folgendes vorsehen:<br>— Frühwarnsysteme;  |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziele/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|---------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                           |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 | Insolvenzverfahre<br>n                                 |                           | Restrukturierungsverf<br>ahren   | Angabe ihres<br>Inkrafttretens  |  |              |      |   |       | — Erleichterung der<br>Eröffnung und Durchführung<br>von Insolvenz- und<br>Restrukturierungsverfahren;<br>— Pflichten der Mitglieder<br>der Unternehmensleitung im<br>Falle einer drohenden<br>Insolvenz;<br>— die Möglichkeit des<br>elektronischen Austauschs<br>von Informationen und<br>Unterlagen in Insolvenz-,<br>Restrukturierungs- und<br>Entschuldungsverfahren;<br>— strengere Regulierung des<br>Berufs des<br>Insolvenzverwalters, um<br>sicherzustellen, dass er über<br>das erforderliche Fachwissen<br>verfügt und die<br>Voraussetzungen für die<br>Zulassung sowie das<br>Verfahren für die Bestellung,<br>die Abberufung und den<br>Rücktritt von Verwaltern klar,<br>transparent und fair sind. |
| 229             | C10.R4: Stärkung<br>der<br>Insolvenzverfahre<br>n      | Meilenstein               | Abgeschlossene<br>Maßnahmen zur<br>Umsetzung der<br>Reform des<br>Insolvenzrahmens | 1. Schulungen<br>für<br>Insolvenzverwal<br>ter und Richter;<br>2. Einsatz<br>elektronischer<br>Tools; |  |              |      | Q2  | 2025  | Die Durchführung umfasst<br>folgende Elemente:<br>1. Bereitstellung von<br>Schulungen zum neuen<br>Insolvenzrahmen für<br>Insolvenzverwalter und<br>Richter.  |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziele/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|---------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                           |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                           |   | 3. Annahme von Leitlinien/Handbüchern, Codes und Vorlagen durch das Justizministerium;<br>4. Veröffentlichung statistischer Daten |  |              |      |   |       | 2. Modernisierung elektronischer Werkzeuge, um sicherzustellen, dass die Parteien während des gesamten Insolvenz- und Restrukturierungsverfahrens elektronische Kommunikationsmittel nutzen können.<br>3. Annahme der erforderlichen Leitlinien/Handbücher, Kodizes und Vorlagen, um eine effiziente und wirksame Anwendung von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren durch das Justizministerium zu gewährleisten.<br>4. Erhebung statistischer Daten und Veröffentlichung eines ersten Satzes von Daten, um eine effiziente Überwachung der Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren zu gewährleisten. |
| 230             | C10.R5: Digitale Reform des bulgarischen Baugewerbes   | Meilenstein               | Strategie und Fahrplan für die Einführung der Gebäudeinformationsmodellierung (BIM) bei der Planung, Ausführung und | Die vom Ministerrat angenommene Strategie für die Umsetzung der Gebäudeinformationsmodellierung (BIM) wird festgelegt:            |  |              |      | Q2  | 2025  | In der Strategie für die Einführung von Gebäudeinformationsmodellen (BIM) wird Folgendes festgelegt: <ul style="list-style-type: none"><li>• welche der derzeit vier BIM-Werte sollen</li></ul>   |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens                            | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|--------------------------|-----------------------------------|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |                                   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                          | Instandhaltung von<br>Bauarbeiten | ng und der<br>Fahrplan für<br>ihre Umsetzung      |  |              |      |   |       | <ul style="list-style-type: none"> <li>kurzfristig und langfristig<br/>erreicht werden;</li> <li>eine klare Vision für die<br/>Entwicklung des<br/>Baugewerbes und die<br/>Einführung von BIM;</li> <li>die strategischen Ziele der<br/>Sektorpolitik, die<br/>führende Rolle des<br/>öffentlichen Sektors und<br/>die Entwicklung von<br/>Strategien zur Umsetzung<br/>der Vision;</li> <li>die Analyse des<br/>erforderlichen<br/>Rechtsrahmens für die<br/>Digitalisierung der<br/>sektorspezifischen<br/>Rechtsvorschriften,<br/>Standards und<br/>unterstützenden Leitlinien<br/>im Einklang mit den<br/>Strategien im<br/>Zusammenhang mit BIM;</li> <li>Unterstützungsmaßnahmen<br/>für KMU im Einklang<br/>mit der Studie der<br/>Kommission von 2019<br/>mit dem Titel „Report:<br/>Unterstützung der<br/>Digitalisierung des<br/>Baugewerbes und der<br/>KMU – einschließlich</li> </ul> |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|--------------------------|-------|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |       |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                          |       |   |  |              |      |   |       | <p>Gebäudeinformationsmodellierung“;<br/>das von der Verwaltung,<br/>der Bauwirtschaft und der<br/>Wissenschaft zu<br/>erreichende<br/>Kompetenzniveau für die<br/>Umsetzung der BIM.<br/>Der Fahrplan umfasst<br/>Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die wichtigsten Schritte<br/>und den Zeitplan für die<br/>Umsetzung der BIM<br/>sowie die erforderlichen<br/>Ressourcen;</li> <li>• die Zuständigkeiten der<br/>verschiedenen an der<br/>Umsetzung der BIM<br/>beteiligten Akteure;</li> <li>• Schritte zur schrittweisen<br/>Einführung des BIM in<br/>die Anforderungen für die<br/>Vergabe öffentlicher<br/>Aufträge für Planungs-<br/>und Bauarbeiten;</li> <li>• die Schritte zur Schaffung<br/>der erforderlichen IT-<br/>Infrastruktur,<br/>Datenbanken und<br/>Standards, die mit<br/>europäischen<br/>Infrastrukturen,<br/>Datenbanken und</li> </ul> |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)   | Etappenziele/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|---------------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                           |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                           |   |  |  |              |      |   |       | Standards in Einklang<br>gebracht werden können.   |
| 231             | C10.R6:<br>Registerreform<br>zur Erschließung<br>des Potenzials<br>elektronischer<br>Behördendienste | Meilenstein               | Inkrafttreten der<br>Änderungen des<br>Gesetzes über<br>elektronische<br>Governance | Bestimmungen<br>des Gesetzes<br>über<br>elektronische<br>Governance<br>über das<br>Inkrafttreten der<br>Änderungen |  |              |      | Q3  | 2022  | Mit den Änderungen des<br>Gesetzes über elektronische<br>Governance wird Folgendes<br>eingeführt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschriften für die<br/>Einrichtung von<br/>Registern der<br/>Verwaltungsbehörden<br/>und deren<br/>Anforderungen;</li> <li>• Begriffsbestimmungen<br/>für „Register“, „zentraler<br/>Datenverwalter“;</li> <li>• Definition des<br/>geschützten<br/>gemeinsamen E-<br/>Government-<br/>Informationsbereichs.</li> </ul> |
| 232             | C10.R6:<br>Registerreform<br>zur Erschließung<br>des Potenzials<br>elektronischer<br>Behördendienste | Meilenstein               | Inkrafttreten der<br>Änderungen des<br>Kataster- und<br>Grundbuchgesetzes           | Bestimmungen<br>des Kataster- und<br>Grundbuchgesetzes<br>über das<br>Inkrafttreten der<br>Änderungen              |  |              |      | Q3  | 2022  | Mit den Änderungen des<br>Kataster- und<br>Grundbuchgesetzes werden die<br>Anforderungen an den Inhalt<br>von Immobilienkonten im<br>Grundbuch und das Verfahren<br>für deren Einrichtung auf der<br>Grundlage der bestehenden<br>persönlichen Konten sowie die<br>Zuständigkeiten der<br>Registerrichter und der<br>Registerbehörde bei der   |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)                                   | Etappenziele/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|---------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                           |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                           |  |   |  |              |      |   |       | Einrichtung der Immobilienkonten im Register festgelegt.  |
| 233             | C10.R6:<br>Registerreform zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste | Meilenstein               | Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über elektronische Governance und des Gesetzes über die Personenstandsregister | Bestimmungen des Gesetzes über elektronische Governance und des Gesetzes über das Personenstandsregister, aus denen das Inkrafttreten der Änderungen hervorgeht |  |              |      | Q2  | 2025  | Mit den Änderungen des Gesetzes über die elektronische Governance werden die Organe der Exekutive verpflichtet, Register in elektronischer Form in einem strukturierten Format zu führen, zu führen und zu aktualisieren, das ausreichende Garantien für die Führung unveränderlicher Zugangsprotokolle und Audittrails bietet. Mit den Änderungen des Personenstandsregistergesetzes werden die Behörden verpflichtet, die Umstände der Geburt, der Eheschließung und des Todes durch das nationale elektronische Personenstandsregister zu bescheinigen. Ferner untersagt sie den Verwaltungsbehörden, von den Bürgern Informationen oder |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)                      | Etappenziele/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|---|---------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                           |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |   |                           |  |   |  |              |      |   |       | Dokumente über den Personenstand (bei Geburt, Eheschließung und Tod) zu verlangen.  |
| 234             | C10.R7:<br>Verbesserung des Governance-Rahmens für staatseigene Unternehmen | Meilenstein               | Annahme einer Politik der staatlichen Eigenverantwortung                                 | Vom Ministerrat angenommenes Dokument zur Festlegung einer Politik der staatlichen Eigenverantwortung                           |  |              |      | Q3  | 2022  | Die Politik der staatlichen Eigenverantwortung wird von der Behörde für öffentliche Unternehmen und Kontrolle entwickelt und vom Ministerrat angenommen. Er enthält die Begründung und die Ziele für die Beteiligung des Staates an staatseigenen Unternehmen sowie die Rolle des Staates bei der Verwaltung staatseigener Unternehmen und bei der Umsetzung der Politik. |
| 235             | C10.R7:<br>Verbesserung des Governance-Rahmens für staatseigene Unternehmen | Meilenstein               | Annahme des zusammenfassenden Jahresberichts über die Leistung staatseigener Unternehmen | Annahme der zusammenfassenden Jahresberichte 2020 und 2021 über die Tätigkeiten staatseigener Unternehmen durch den Ministerrat |  |              |      | 4. QUARTAL  | 2022  | Der Ministerrat nimmt jährliche zusammenfassende Berichte über die Tätigkeiten staatseigener Unternehmen an. In den zusammenfassenden Berichten werden die Ergebnisse der Tätigkeit staatseigener Unternehmen, einschließlich gesetzlicher Unternehmen, sowie die Leistung staatseigener  |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)                                   | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)              | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|--------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                          |  |  |  |              |      |   |       | Unternehmen nach Sektoren und die individuelle Leistung aller staatseigenen Unternehmen, die gemäß dem Gesetz über öffentliche Unternehmen als „groß“ eingestuft werden, überprüft. In den zusammenfassenden Berichten wird auch bewertet, ob staatseigene Unternehmen die geltenden Corporate Governance- und Offenlegungsstandards einhalten.  |
| 236             | C10.R7:<br>Verbesserung des<br>Governance-<br>Rahmens für<br>staatseigene<br>Unternehmen | Meilenstein              | Annahme eines<br>Transformationsprogr<br>amms für<br>satzungsgemäße<br>staatseigene<br>Unternehmen | Vom Ministerrat<br>angenommenes<br>Transformations<br>programm |  |              |      | Q2  | 2025  | Der Ministerrat verabschiedet ein Programm zur Umwandlung gesetzlicher staatseigener Unternehmen gemäß § 2 Abs. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes über öffentliche Unternehmen vom 8. Oktober 2019. Das Transformationsprogramm stützt sich auf die Analyse der Art der Tätigkeiten gesetzlicher staatseigener Unternehmen – in erster Linie kommerzielle oder öffentliche Aufgaben – und sieht Folgendes vor: |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)                                   | Etappenziele/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|---------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                           |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                           |  |   |  |              |      |   |       | - Umwandlung gesetzlicher staatseigener Unternehmen, die in erster Linie kommerzielle Tätigkeiten ausüben, in Handelsgesellschaften und Umstrukturierung gesetzlicher staatseigener Unternehmen mit vorwiegend öffentlichen Aufgaben in Verwaltungsstrukturen oder ihre Einbeziehung in das konsolidierte Fiskalprogramm, es sei denn, ein anderer Status ist unbedingt erforderlich, um ihre politischen Ziele im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für die Corporate Governance staatseigener Unternehmen zu erreichen. |
| 237             | C10.R7:<br>Verbesserung des<br>Governance-<br>Rahmens für<br>staatseigene<br>Unternehmen | Meilenstein               | Übereinstimmung der Zusammensetzung der Leitungsorgane großer staatseigener Unternehmen mit den im Gesetz über öffentliche Unternehmen und den damit | Bericht der Behörde für öffentliche Unternehmen und Kontrolle, in dem bewertet und bestätigt wird, dass die Verwaltungsräte |  |              |      | Q2  | 2025  | Die Verwaltungsräte aller großen staatseigenen Unternehmen müssen die Anforderungen an die Auswahl- und Erennungsverfahren gemäß dem Gesetz über öffentliche Unternehmen und den damit zusammenhängenden   |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziele/<br>Zielwert | Namen   | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|---------------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                           |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                           | verbundenen sekundären Rechtsvorschriften festgelegten Auswahl- und Ernennungsverfahren | die Anforderungen des Gesetzes über öffentliche Unternehmen und der damit verbundenen sekundären Rechtsvorschriften erfüllen |  |              |      |   |       | abgeleiteten Rechtsvorschriften erfüllen. In dem Bericht wird bewertet und bestätigt, ob die Zusammensetzung der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane großer staatseigener Unternehmen mit den im Gesetz über öffentliche Unternehmen und den damit verbundenen sekundären Rechtsvorschriften festgelegten Auswahl- und Ernennungsverfahren übereinstimmt. Der Bericht enthält Daten zu jedem großen staatseigenen Unternehmen, einschließlich der Anzahl und Zusammensetzung seiner Vorstände und der wesentlichen Informationen über das Verfahren, nach dem jedes unabhängige Mitglied und jeder Vertreter des Staates ernannt wurde. Im Falle vorübergehender Ernennungen von Mitgliedern in den Leitungsorganen großer staatseigener Unternehmen wird in dem Bericht bestätigt, dass die Ernennung den geltenden Anforderungen des Gesetzes über öffentliche |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)         | Etappenziele/<br>Zielwert | Namen   | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|---------------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                           |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                           |   |  |  |              |      |   |       | Unternehmen und der damit verbundenen sekundären Rechtsvorschriften entspricht.  |
| 238             | C10.R8: Stärkung des Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche | Meilenstein               | Annahme des Aktionsplans zur Minderung der in der nationalen Risikobewertung ermittelten Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung | Vom Ministerrat angenommener Aktionsplan zur Weiterverfolgung der nationalen Risikobewertung |  |              |      | Q3  | 2021  | Der Aktionsplan wird vom Ministerrat angenommen und zielt darauf ab, die Kapazitäten der zuständigen bulgarischen Träger zur wirksamen Minderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verbessern. Der Aktionsplan enthält eine Erläuterung der im Zeitraum 2019-2021 ergriffenen Maßnahmen zur Minderung der im nationalen Risikobewertungsbericht 2019 ermittelten Risiken, einschließlich legislativer, institutioneller, regulatorischer, aufsichtlicher und operativer Maßnahmen. In dem Aktionsplan werden ferner zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung der verbleibenden Bedrohungen und Schwachstellen, die noch andauern, sowie die erwarteten Ergebnisse ihrer Umsetzung, ihre Priorität, die Umsetzungsfrist, die Phase |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)                  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|---|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                          |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |   |                          |   |   |  |              |      |   |       | und die zuständige Behörde<br>dargelegt.<br>Der Aktionsplan wird im<br>Einklang mit den<br>Empfehlungen im Rahmen des<br>SRSP-Projekts 19BG17<br>„Ausbau der Kapazitäten der<br>bulgarischen Behörden zur<br>wirksamen Minderung der<br>Risiken von Geldwäsche und<br>Terrorismusfinanzierung“<br>erstellt.   |
| 239             | C10.R8: Stärkung<br>des Rahmens für<br>die Bekämpfung<br>der Geldwäsche | Meilenstein              | Annahme einer<br>Aktualisierung der<br>nationalen<br>Risikobewertung in<br>Bezug auf<br>Geldwäsche und<br>Terrorismusfinanzierung | Aktualisierung<br>der nationalen<br>Risikobewertung |  |              |      | 4.<br>QUAR<br>TAL                                 | 2022  | Annahme einer Aktualisierung<br>der nationalen<br>Risikobewertung in Bezug auf<br>Geldwäsche und<br>Terrorismusfinanzierung<br>gemäß Artikel 95 Absatz 1 des<br>Gesetzes über Maßnahmen zur<br>Bekämpfung der Geldwäsche,<br>einschließlich der Risiken im<br>Zusammenhang mit<br>Staatsbürgerschaftsinvestition<br>sregelungen, und Annahme<br>sektorspezifischer<br>Risikobewertungen des<br>Sektors gemeinnütziger<br>Organisationen und virtueller<br>Vermögenswerte im Einklang<br>mit dem Rahmen des SRSP-<br>Projekts 19BG17<br>„Verbesserung der Kapazitäten<br>der bulgarischen Behörden zur |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)         | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                          |   |   |  |              |      |   |       | wirksamen Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ erhaltenen Leitlinien. Die Aktualisierung der nationalen Risikobewertung und die sektorspezifischen Risikobewertungen des Sektors der gemeinnützigen Organisationen und der virtuellen Vermögenswerte werden von der ständigen dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe vorgenommen, die durch einen Rechtsakt des Ministerrates im Einklang mit Artikel 96 des Gesetzes über Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche eingesetzt wird. |
| 240             | C10.R8: Stärkung des Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche | Meilenstein              | Verbesserung der Kapazitäten und Fähigkeiten der Aufsichtsbehörden zur Minderung von Geldwäscherisiken und zur verstärkten Umsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche durch die Verpflichteten | 1. Annahme oder Überarbeitung aufsichtlicher strategischer Dokumente und Verfahren für die Leistungsbericht erstattung durch jede |  |              |      | Q2  | 2025  | Die Direktion Finanzermittlungen der Staatlichen Agentur für nationale Sicherheit, die bulgarische Nationalbank, die Finanzaufsichtskommission und die Nationale Agentur für Einnahmen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Maßnahmen zur  |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|--------------------------|-------|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |       |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                          |       | <p>Aufsichtsbehörde;</p> <p>2. Annahme oder Überarbeitung von Änderungen der Aufsichtsverfahren oder -handbücher durch jede Aufsichtsbehörde;</p> <p>3. Annahme von Leitlinien für den Ansatz gegenüber politisch exponierten Personen;</p> <p>4. Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten der Änderungen</p> |  |              |      |   |       | <p>Bekämpfung der Geldwäsche müssen in Bezug auf die ihrer Aufsicht unterstehenden Verpflichteten</p> <p>— Annahme oder Überarbeitung aufsichtlicher strategischer Dokumente, um Ziele für die Beaufsichtigung der Verpflichteten festzulegen, Ressourcen für die Beaufsichtigung der Verpflichteten entsprechend ihrem Risikoprofil zuzuweisen und ein Verfahren zur Leistungsberichterstattung über ihre Umsetzung einzurichten;</p> <p>— ihre Aufsichtsverfahren oder -handbücher einzuführen oder zu überarbeiten, um ein kohärentes und wirksames Überwachungskonzept zu gewährleisten, einschließlich Vorschriften über die Führung von Aufzeichnungen über die im Rahmen von Prüfungen vor Ort geprüften Unterlagen und Unterlagen und</p> |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|--------------------------|-------|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |       |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                          |       |   |  |              |      |   |       | Folgemaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verpflichteten ihren Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche nachkommen.<br><br>Die Direktion für Geldwäsche- Verdachtsanzeigen der Staatlichen Agentur für nationale Sicherheit nimmt Leitlinien für den Umgang mit Kunden an, bei denen es sich um politisch exponierte Personen handelt. Diese Leitlinien gelten für alle Verpflichteten, die der Aufsicht der Direktion für Geldwäsche- Verdachtsanzeigen der Staatlichen Agentur für nationale Sicherheit, der Kommission für Finanzaufsicht, der bulgarischen Nationalbank und der Nationalen Agentur für Einnahmen unterliegen. Die bulgarische Nationalbank und die Nationale Agentur für Einnahmen erlassen zusätzliche Leitlinien für den Umgang mit politisch exponierten Kunden, die für |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)                     | Etappenziele/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|---------------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                           |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                           |   |  |  |              |      |   |       | die Verpflichteten unter ihrer<br>jeweiligen Aufsicht gelten.<br><br>Darüber hinaus werden<br>Gesetzesänderungen<br>angenommen, um<br>Überprüfungsverfahren zur<br>Verhinderung der Geldwäsche<br>von Personen vorzusehen, die<br>professionelle<br>Unternehmensdienstleistungen<br>erbringen, z. B. Buchhalter<br>und Steuerberater.   |
| 241             | C10.R9:<br>Verbesserung der<br>Qualität des<br>Gesetzgebungsver<br>fahrens | Meilenstein               | Inkrafttreten der<br>Vorschriften für die<br>Organisation und die<br>Tätigkeit der<br>Nationalversammlung | Bestimmungen<br>in den<br>Vorschriften für<br>die Organisation<br>und die<br>Tätigkeit der<br>Nationalversammlung, aus<br>denen deren<br>Inkrafttreten<br>hervorgeht |  |              |      | 4.<br>QUAR<br>TAL                                 | 2021  | Die Regeln für die<br>Organisation und die Tätigkeit<br>der Nationalversammlung<br>stellen sicher, dass<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• allen von den Mitgliedern<br/>des Parlaments<br/>vorgeschlagenen<br/>Gesetzesentwürfen eine<br/>Begründung und eine<br/>vorläufige<br/>Folgenabschätzung<br/>beigefügt sind;</li> <li>• die der<br/>Nationalversammlung<br/>vorgelegten Entwürfe von<br/>Gesetzgebungsakten in das<br/>öffentliche Register für<br/>Gesetzesentwürfe<br/>eingetragen werden und alle<br/>schriftlichen</li> </ul> |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziele/<br>Zielwert | Namen | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|---------------------------|-------|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                           |       |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                           |       |  |  |              |      |   |       | <p>Stellungnahmen von Bürgern oder juristischen Personen auf der Website des zuständigen parlamentarischen Ausschusses veröffentlicht werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Bericht des Parlamentsausschusses über den Entwurf des Gesetzgebungsakts enthält eine Zusammenfassung der Standpunkte der Stellungnahmen der Interessenträger und eine zusammenfassende Stellungnahme des Ausschusses;</li> <li>• Änderungsanträge, die zwischen der ersten und der zweiten Abstimmung eingereicht werden, werden über ein öffentliches Register veröffentlicht; und</li> <li>• die Vorschläge für Änderungsanträge und Ergänzungen zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts, der bei der ersten Abstimmung angenommen wurde, dürfen sich nicht auf</li> </ul> |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziele/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|---------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                           |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                           |  |  |  |              |      |   |       | Gesetzgebungsakte<br>beziehen, die sich von<br>denjenigen unterscheiden,<br>deren Änderung oder<br>Ergänzung in dem<br>ursprünglich vorgelegten<br>Entwurf eines<br>Gesetzgebungsakts<br>vorgeschlagen wurde, mit<br>Ausnahme redaktioneller<br>oder rechtlicher und<br>technischer Änderungen.  |
| 242             | C10.R10:<br>Öffentliche<br>Auftragsvergabe             | Meilenstein               | Inkrafttreten von<br>Gesetzesänderungen<br>des Gesetzes über das<br>öffentliche<br>Beschaffungswesen,<br>um die Zahl der<br>Aufträge ohne<br>Ausschreibung und<br>Einzelausschreibungen<br>zu verringern | Bestimmungen<br>des Gesetzes<br>über das<br>öffentliche<br>Beschaffungswes-<br>sen, die das<br>Inkrafttreten der<br>Änderungen<br>vorsehen |  |              |      | 4.<br>QUAR-<br>TAL                                | 2022  | Die Gesetzesänderungen<br>zielen darauf ab, die Nutzung<br>von Aufträgen im<br>Verhandlungsverfahren (ohne<br>vorherige Veröffentlichung)<br>und Einzelausschreibungen zu<br>verringern. Sie stellen sicher,<br>dass<br>- regelmäßige (mindestens<br>einmal jährlich) Erhebung<br>von Informationen und<br>Berichterstattung über die<br>Anwendung solcher<br>Verfahren zur Bewertung<br>der Fortschritte,<br>Begründung des jeweils<br>erreichten Prozentsatzes<br>und Erläuterung der<br>Fortschritte bei der<br>Verwirklichung des Ziels; |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|--------------------------|-------|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |       |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                          |       |   |  |              |      |   |       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verstärkung der Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen und Kontrollen durch die zuständigen Agenturen;</li> <li>- Ausweitung der administrativen Verantwortung und wirksame und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Anwendung solcher Verfahren;</li> <li>- regelmäßige Berichterstattung über die Anwendung wirksamer Sanktionen bei Finanzkorrekturverfahren bei Verstößen gegen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch die für die Kontrolle und Prüfung der EU-Mittel zuständigen Behörden.</li> </ul> <p>Darüber hinaus umfassen die Änderungen der Rechtsvorschriften Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbot der Übertragung von Aufgaben von „internen“ Aufträgen (im Sinne von Artikel 12 der Richtlinie über die</li> </ul> |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)                                 | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                          |   |   |  |              |      |   |       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vergabe öffentlicher Aufträge) an einen Unterauftragnehmer; eine rechtliche Verpflichtung zur rechtzeitigen Veröffentlichung unterzeichneter „interner“ Aufträge und ihrer Anhänge;</li> <li>- eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über Zahlungen im Rahmen solcher Verträge, falls diese Verträge mit 50 000 BGN oder mehr bewertet werden;</li> <li>- wirksame und abschreckende Sanktionen bei Nichteinhaltung der oben genannten Elemente.</li> </ul> |
| 244             | C10.R10:<br>Öffentliche<br>Auftragsvergabe             | Meilenstein              | Aktualisierung der Kontroll- und Überprüfungsmethodik der Agentur für das öffentliche Auftragswesen | Annahme von Änderungen der Methodik der Agentur für das öffentliche Auftragswesen |  |              |      | Q2  | 2025  | <p>Die Änderungen an der Kontroll- und Überprüfungsmethode der Agentur für das öffentliche Auftragswesen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ex-ante-Kontrollen der von der Agentur durchgeführten Vergabeverfahren, die aus EU-Mitteln (einschließlich</li> </ul>   |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                          |   |   |  |              |      |   |       | <p>der Aufbau- und Resilienzfazilität) unterstützt werden, zu verstärken;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der Risikobewertungsmethode n für die Auswahl von Projekten für Kontrollen;</li> <li>• Einführung eines Musters für die Berichterstattung über die Ergebnisse der Kontrollen, das die wichtigsten Ergebnisse und Probleme abdeckt, die von den Auftragnehmern zu behandeln sind; und</li> <li>• Festlegung und Einführung eines Verfahrens für die regelmäßige Berichterstattung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Kontrollen.</li> </ul> |
| 245             | C10.R10:<br>Öffentliche<br>Auftragsvergabe             | Meilenstein              | Einführung neuer elektronischer Formulare für die Vergabe öffentlicher Aufträge | Es werden neue elektronische Standardformula re zur Verfügung gestellt und für die Verwendung verbindlich vorgeschrieben. |  |              |      | Q2  | 2025  | Es werden neue elektronische Standardformulare für Auftragnehmer entwickelt und in das nationale e-Vergabe-System eingeführt. Bei Aufträgen, deren Wert über den in den EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegten Schwellenwerten liegt, müssen  |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziele/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|---------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                           |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                           |   |   |  |              |      |   |       | die eForms auf den EU-Standardformularen für die Vergabe öffentlicher Aufträge beruhen.  |
| 245a            | C10.R10:<br>Öffentliche<br>Auftragsvergabe             | Meilenstein               | Verpflichtung zur Veröffentlichung von Plänen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Analyse im Hinblick auf eine stärkere Zentralisierung bei öffentlichen Vergabeverfahren und Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeiten und Kompetenzen der öffentlichen Auftraggeber | Inkrafttreten der Verpflichtung der Auftraggeber, Pläne für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu veröffentlichen; Veröffentlichung eines Berichts über eine stärkere Zentralisierung bei öffentlichen Vergabeverfahren, Veröffentlichung von Leitlinien, Veröffentlichung eines Berichts über die aktualisierte Kontroll- und Überprüfungsm |  |              |      | Q2  | 2026  | Die Maßnahmen zur Umsetzung dieses Etappenziels umfassen:<br>— Inkrafttreten von Gesetzesänderungen am Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, in denen die Verpflichtung zur Veröffentlichung jährlicher indikativer Pläne für die Vergabe öffentlicher Aufträge für öffentliche Auftraggeber im zentralen automatisierten Informationssystem „Elektronisches öffentliches Beschaffungswesen“ (CAIS EPP) festgelegt wird<br>— Veröffentlichung eines Berichts durch eine unabhängige Organisation, in dem Optionen für eine stärkere Zentralisierung bei öffentlichen Vergabeverfahren, einschließlich ihrer |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|--------------------------|-------|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |       |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                          |       | methode der Agentur für das öffentliche Auftragswesen; Schulungsmodul e im Betrieb; durchgeführte Schulungen und Sensibilisierung smaßnahmen |  |              |      |   |       | Durchführbarkeit für die Durchführung und Optionen für Pilotprojekte, sowie konkrete Handlungsempfehlungen analysiert werden.<br>— Veröffentlichung eines Bewertungsberichts, in dem die Auswirkungen der im Rahmen des Etappenziels 244 durchgeführten aktualisierten Kontroll- und Überprüfungsmethode der Agentur für das öffentliche Auftragswesen untersucht werden.<br>— Veröffentlichung von Leitlinien, die darauf abzielen, die Beteiligung und den Wettbewerb bei öffentlichen Vergabeverfahren zu verbessern und den Anteil der Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu verringern<br>— Einführung von fünf neuen thematischen Schulungsmodulen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;<br>— 300 Mitarbeiter von öffentlichen Auftraggebern werden mit den neu entwickelten Schulungsmodulen innerhalb |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |   | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|---|---|
|                 |  |                          |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre   |   |
|                 |  |                          |   |   |  |              |      |   |   | der Akademie für EU-Mittel<br>geschult;<br>— Durchführung von<br>Sensibilisierungsmaßnahmen,<br>die sich an<br>Wirtschaftsteilnehmer und<br>öffentliche Auftraggeber<br>richten und darauf abzielen,<br>Hindernisse für die Teilnahme<br>an öffentlichen<br>Vergabeverfahren abzubauen. |
| 248             | C10.R10:<br>Öffentliche<br>Auftragsvergabe             | Ziel                     | Verringerung des<br>Anteils der Aufträge,<br>die auf der Grundlage<br>eines einzigen Bieters<br>vergeben werden | % (Prozent)                                       | 37   | 34           | Q2   | 2026  | Der Anteil der<br>Vergabeverfahren mit einem<br>einzigem Bieter wird als<br>Prozentsatz aller im Jahr 2025<br>abgeschlossenen vergebenen<br>öffentlichen Aufträge<br>gemessen, die im Amtsblatt<br>der EU veröffentlicht werden.<br><br>Der Anteil der<br>Vergabeverfahren mit einem<br>einzigem Angebot wird,<br>gemessen nach der Methodik<br>des Binnenmarktanzeigers, auf<br>34% gesenkt. |   |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|---|--------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
| 250             | C10.R10:<br>Öffentliche<br>Auftragsvergabe              | Ziel                     | Verringerung des<br>Anteils der<br>Verhandlungsverfah-<br>ren ohne vorherige<br>Veröffentlichung   |  | % (Prozent)  | 7            | 6    | Q2  | 2026  | <p>Der Anteil der Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung mit Unionsunterstützung wird als Prozentsatz aller im Jahr 2025 abgeschlossenen Ausschreibungsverfahren für öffentliche Aufträge mit Unionsunterstützung gemessen, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.</p> <p>Der Anteil der Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung mit Unterstützung der Union wird, gemessen nach der Methodik des Binnenmarktanzeigers, auf 6% gesenkt.</p> |
| 251             | C10.R11:<br>Unternehmerische<br>Initiative<br>Bulgarien | Meilenstein              | Einführung eines<br>Verfahrens und von<br>Anforderungen für<br>die Erteilung und<br>Aufhebung eines<br>Visums für Start-up-<br>Unternehmer | Bestimmungen<br>des Gesetzes<br>über das<br>Inkrafttreten der<br>vom Ministerrat<br>erlassenen<br>Verordnung<br>über das<br>Verfahren und<br>die<br>Voraussetzungen<br>für die |  |              |      | Q3  | 2022  | <p>Der Ministerrat erlässt eine Verordnung zur Festlegung des Verfahrens und der Anforderungen für die Erteilung und Aufhebung des Startvisums, die mit Artikel 24p des Ausländergesetzes eingeführt wurde.</p> <p>Die Verordnung regelt die Einrichtung eines Sachverständigenrats als beratendes Gremium des</p>   |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)  | Etappenziele/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|---|---------------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                           |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |   |                           |   | Erteilung und<br>Aufhebung<br>eines<br>Startvisums   |  |              |      |   |       | Wirtschaftsministers zur<br>Abgabe von Stellungnahmen<br>zu eingereichten Projekten, zur<br>Beantragung der Ausstellung<br>eines Zertifikats für High-<br>Tech- und/oder innovative<br>Projekte („Start-up-Visum“)<br>sowie zu den Bedingungen und<br>Verfahren für die Ausstellung,<br>die Verlängerung und den<br>Widerruf des Zertifikats. |
| 252             | C10.R11:<br>Unternehmerische<br>Initiative<br>Bulgarien | Meilenstein               | Inkrafttreten des<br>Gesetzes über die<br>persönliche Insolvenz   | Bestimmungen<br>des Gesetzes<br>über die<br>persönliche<br>Insolvenz, aus<br>denen sein<br>Inkrafttreten<br>hervorgeht |  |              |      | Q3  | 2022  | Mit dem Gesetz über die<br>persönliche Insolvenz werden<br>Insolvenzverfahren für<br>natürliche Personen<br>eingeführt, die einen<br>Tilgungsplan, die Verwertung<br>von Vermögenswerten und<br>Insolvenzverfahren bei Fehlen<br>von Einkommen und<br>Vermögen natürlicher<br>Personen umfassen.  |
| 253             | C10.R11:<br>Unternehmerische<br>Initiative<br>Bulgarien | Meilenstein               | Inkrafttreten eines<br>neuen Kapitels im<br>Handelsgesetz zur<br>Einführung einer<br>neuen Rechtsform<br>einer<br>Handelsgesellschaft | Bestimmungen<br>des<br>Handelsgesetzes<br>über das<br>Inkrafttreten der<br>Änderungen                                  |  |              |      | 4.<br>QUAR<br>TAL                                 | 2022  | Mit den Änderungen wird in<br>das Handelsgesetz ein Kapitel<br>über eine neue Rechtsform<br>einer Handelsgesellschaft<br>aufgenommen, die flexiblere<br>Instrumente für die<br>Geschäftsentwicklung<br>vorsehen soll, darunter<br>Kaufverträge, Optionspools,<br>Wandelkredite, Mark-along-   |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)                      | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|---|--------------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                          |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |   |                          |   |  |  |              |      |   |       | und Drag-Anleihen sowie variables Kapital.   |
| 254             | C10.R11:<br>Unternehmerische<br>Initiative<br>Bulgarien | Meilenstein              | Inkrafttreten von Änderungen des Handelsgesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für eine beschleunigte Liquidation juristischer Personen | Bestimmungen des Handelsgesetzes über das Inkrafttreten der Änderungen |  |              |      | Q3  | 2023  | Mit den Änderungen soll das Liquidationskapitel des Handelsgesetzes reformiert werden, um die Liquidation von Folgendem zu erleichtern:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Unternehmen, die nicht in jüngster Zeit tätig sind;</li> <li>- Unternehmen, die nicht für MwSt-Zwecke registriert sind;</li> <li>- Unternehmen, die keine Mitarbeiter eingestellt haben.</li> </ul> <p>Die Vereinfachung des Liquidationsverfahrens wird durch zwei wesentliche Änderungen erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkürzung der Verfahrensfristen;</li> <li>- Einführung einer zentralen Anlaufstelle, bei der alle Mitteilungen zum Zwecke der Liquidation über die Registeragentur weitergeleitet werden.</li></ul> |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)  | Etappenziele/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|---|---------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                           |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
| 255             | C10.R11:<br>Unternehmerische<br>Initiative<br>Bulgarien | Meilenstein               | Inkrafttreten der<br>Änderungen des<br>Arbeitsgesetzbuchs<br>zur Verbesserung der<br>rechtlichen<br>Bedingungen für<br>Fernarbeit in<br>Bulgarien | Bestimmungen<br>des<br>Arbeitsgesetzbu<br>chs über das<br>Inkrafttreten der<br>Änderungen                 |  |              |      | 4.<br>QUAR<br>TAL                                 | 2023  | Mit der Reform werden die im<br>Arbeitsgesetzbuch<br>festgelegten Vorschriften über<br>Fernarbeit geändert, um für<br>mehr Flexibilität zu sorgen,<br>einschließlich der Organisation<br>gesunder und sicherer<br>Arbeitsbedingungen, der<br>Berichterstattung über die<br>Arbeit und der Überwachung<br>der Arbeitszeit.  |
| 256             | C10.R12: Rat für<br>Wirtschaftsanalys<br>e              | Meilenstein               | Institutionalisierung<br>des Rates für<br>Wirtschaftsanalyse  | Einrichtung und<br>Einsatzfähigkeit<br>des Rates für<br>Wirtschaftsanal<br>yse und seines<br>Sekretariats |  |              |      | Q3  | 2022  | Der Rat für Wirtschaftsanalyse<br>wird als beratendes Gremium<br>eingesetzt und von einem<br>Sekretariat unterstützt. Es wird<br>erwartet, dass die bulgarische<br>Regierung über fundiertes<br>wissenschaftliches<br>wirtschaftliches Fachwissen<br>verfügt. Sein wichtigstes<br>Ergebnis ist ein Jahresbericht<br>über die Lage der bulgarischen<br>Wirtschaft, in dem die<br>Herausforderungen und<br>Risiken, mit denen sie<br>konfrontiert ist, aufgezeigt und<br>Lösungen vorgeschlagen<br>werden. |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)                                 | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|---|--------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                          |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
| 257             | C10.R12: Rat für Wirtschaftsanalyse   | Meilenstein              | Annahme eines Jahresberichts über die Lage der bulgarischen Wirtschaft | Erster Jahresbericht des Rates für Wirtschaftsanalyse                             |  |              |      | 4. QUARTAL  | 2023  | Der Rat für Wirtschaftsanalyse nimmt seinen ersten Jahresbericht über die Lage der bulgarischen Wirtschaft an, in dem die Herausforderungen und Risiken, mit denen sie konfrontiert ist, aufgezeigt und Lösungen dafür vorgeschlagen werden.  |
| 258             | C10.I1: Stärkung, Weiterentwicklung und Ausbau des einheitlichen Informationssystems der Gerichte | Meilenstein              | Modernisierung des einheitlichen Gerichtsinformationssystems           | Modernisiertes und funktionsfähiges einheitliches Informationssystem der Gerichte |  |              |      | 4. QUARTAL  | 2025  | Das einheitliche Gerichtsinformationssystem wird aktualisiert, um Bürgern und Unternehmen die Online-Kommunikation und den Austausch elektronischer Dokumente mit der Justiz zu ermöglichen. Die Aktualisierung des einheitlichen Informationssystems der Gerichte umfasst Folgendes:<br>- neues Modul zur elektronischen Zuweisung und Digitalisierung von Zahlungsbefehlsfällen;<br>- ein neues Modul zur Verwaltung von Mediationsverfahren;<br>- Inbetriebnahme und Lieferung der erforderlichen EDV-Ausrüstung, damit die Gerichte vollständig |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)   | Etappenziele/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|---------------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                           |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                           |   |  |  |              |      |   |       | - online arbeiten können – 3000 Desktop-Computer mit Bildschirmen und 2200 Laptops; die Inbetriebnahme zweier neuer Kerndatenzentren und eines neuen Archiv-Rechenzentrums.<br>Die Aufrüstung muss den Grundsätzen „standardmäßig digital“ und „einmalig“ entsprechen. |
| 259             | C10.I2:<br>Digitalisierung<br>wichtiger<br>Gerichtsverfahren<br>in der<br>Verwaltungsgeric<br>htsbarkeit | Ziel                      | Einführung eines elektronischen Vorladungs- und Benachrichtigungssystems  |  | % (Prozent)  | 0            | 25   | Q2  | 2025  | Nach der Einführung des Moduls a zur Einführung, Automatisierung und Verbesserung der Effizienz der Zustellung elektronischer Vorladungen im Single Case Management Information System werden 25 % aller Vorladungen elektronisch übermittelt.                         |
| 260             | C10.I2:<br>Digitalisierung<br>wichtiger<br>Gerichtsverfahren<br>in der<br>Verwaltungsgeric<br>htsbarkeit | Meilenstein               | Inbetriebnahme von zwei Informationsmodulen , die i) die digitale Fernübermittlung und den Empfang elektronischer Dokumente in Gerichtsverfahren durch die Parteien und ihren | Inbetriebnahme von Informationsmodulen, die die Fernübermittlung und den Empfang elektronischer Dokumente bzw. die Abhaltung von |  |              |      | Q2  | 2025  | Die neuen Informationsmodule enthalten jeweils Folgendes:<br>(i) Fernzugriff auf elektronische Dienste für Bürger und interessierte Kreise. Sie ermöglicht Bürgern und interessierten Parteien den elektronischen Zugang zu Verfahrensakten und die                    |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziele/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|---------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                           |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                           | gesetzlichen Vertreter bzw. ii) die Abhaltung von Anhörungen ermöglichen; Bereitstellung von Hardware für Fernverhandlungen und für die Datenspeicherung in einem Rechenzentrum des Obersten Justizrats. | Anhörungen ermöglichen; Bereitstellung von Hardware für Fernanhörungen und für die Datenspeicherung. |  |              |      |   |       | <p>Einreichung von Dokumenten, einschließlich verfahrenseinleitender Dokumente, Dokumenten, die sich auf bereits eingeleitete Gerichtsverfahren beziehen, und Dokumenten, die kein Gerichtsverfahren betreffen; und</p> <p>(ii) die Möglichkeit, Anhörungen per Videokonferenz durchzuführen.</p> <p>Zusätzlich:</p> <p>(i) Die erforderliche Hardware wird an den 28 Verwaltungsgerichten des Landes für Fernverhandlungen zur Verfügung gestellt, und es muss eine webbasierte Schnittstelle für Fernverhandlungen in Betrieb genommen worden sein; und</p> <p>(ii) Die Hardware für die Datenspeicherung wird in einem Rechenzentrum des Obersten Justizrats</p> |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)  | Etappenziele/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|---|---------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                           |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |   |                           |  |   |  |              |      |   |       | erworben und in Betrieb<br>genommen. Die<br>vorhandene Hardware<br>für die Datenspeicherung<br>wird ersetzt und in den<br>Backup-Modus versetzt.   |
| 263             | C10.I3:<br>Umgestaltung der<br>Informations- und<br>Kommunikationsi<br>nfrastruktur der<br>Staatsanwaltschaft | Meilenstein               | Die Modernisierung<br>der Informations- und<br>Kommunikationsinfr<br>astruktur der<br>Staatsanwaltschaft ist<br>abgeschlossen. | Ausbau der<br>Informations- und<br>Kommunikation<br>sinfrastruktur<br>der<br>Staatsanwaltsch<br>aft |  |              |      | Q2  | 2025  | Durch die Modernisierung der<br>internen Informations- und<br>Kommunikationsinfrastruktur<br>wird die Digitalisierung der<br>Prozesse und die Sicherheit<br>des Informationsaustauschs<br>innerhalb der<br>Staatsanwaltschaft verbessert,<br>indem<br>- Ermöglichung eines<br>verbesserten Austauschs<br>interner Daten in<br>elektronischer Form<br>innerhalb der<br>Staatsanwaltschaft;<br>- Ermöglichung eines<br>sicheren Fernzugriffs und<br>einer sicheren<br>elektronischen<br>Identifizierung;<br>- Einführung des<br>automatischen Austauschs<br>elektronischer Daten mit<br>anderen<br>Strafverfolgungsbehörden<br>in Bulgarien; |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)                         | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)                | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|--|--------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                          |  |  |  |              |      |   |       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Integration der internen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur in das einheitliche E-Justiz-Portal;</li> <li>- Verbesserung der Cybersicherheit und Erleichterung der Einhaltung des Datenschutzes.</li> </ul>   |
| 264             | C10.I4:<br>Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Sicherheitsdienste | Ziel                     | Installation und Betrieb intelligenter Videoüberwachungssysteme an städtischen Infrastrukturstandorten |  | Anzahl   | 0            | 18   | 4. QUARTAL  | 2025  | Verbesserte Videoüberwachungssysteme mit Fahrzeugnummernerkennungsfunktion, integriert und betriebsbereit an mindestens 18 Straßenkreuzungen auf der Ringstraße Sofia.  |
| 265             | C10.I4:<br>Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Sicherheitsdienste | Meilenstein              | Einrichtung des nationalen intelligenten Sicherheitssystems  | Einrichtung eines nationalen Systems für intelligente Sicherheit |  |              |      | 4. QUARTAL  | 2025  | <p>Das nationale intelligente Sicherheitssystem wird durch die Aktualisierung des bestehenden integrierten automatisierten Sicherheitssystems (IASS) und des geografischen Informationssystems (GIS) im Innenministerium eingerichtet.</p> <p>Die Aufrüstung umfasst unter anderem Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserungen des IAS-Systems mit Video- und</li> </ul> |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)                                  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|---|--------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                          |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |   |                          |  |   |  |              |      |   |       | Datenanalysefähigkeiten und der Integration von Daten aus automatisierten Informationssystemen; Verbesserungen der GIS-Plattform, einschließlich zusätzlicher Funktionen und analytischer Komponenten (einschließlich 3D-Karten mit Gebäudehöhen für die Raumanalyse) und Integration von Echtzeitdaten anderer staatlicher Stellen und Institutionen.                          |
| 266             | C10.I4:<br>Verbesserung der<br>Qualität und<br>Nachhaltigkeit der<br>Sicherheitsdienste | Ziel                     | Erwerb von<br>Polizeifahrzeugen mit<br>Videoüberwachungssystemen zur<br>Verhinderung von<br>korruptem Verhalten und korrupten<br>Praktiken |   | Anzahl   | 0            | 300  | Q2  | 2026  | Kauf und Lieferung von 300 neuen Patrouillen- und Verkehrspolizeifahrzeugen, die mit Videoüberwachungssystemen ausgestattet sind. Konkret sind mindestens 280 Fahrzeuge und 20 Gelände-/Off-Straßen-Fahrzeuge mit Videoüberwachung zu erwerben. Es wird erwartet, dass die neuen Fahrzeuge die aktuellen Umweltnormen in der EU in Bezug auf schädliche Gasemissionen erfüllen. |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)   | Etappenziele/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |       | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele   |
|-----------------|--|---------------------------|---|---|--|--------------|-------|---|-------|--|
|                 |  |                           |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel  | Viertel   | Jahre |  |
| 267             | C10.I4:<br>Verbesserung der<br>Qualität und<br>Nachhaltigkeit der<br>Sicherheitsdienste                      | Ziel                      | Ausstattung der<br>Polizeibeamten mit<br>Körperkameras  |   | Anzahl   | 0            | 1 146 | Q2  | 2025  | 1146 Patrouillenpolizeibeamte<br>müssen mit Körperkameras<br>ausgestattet sein.  |
| 270             | C10.I6:<br>Unterstützung<br>einer Pilotphase<br>für die Einführung<br>von<br>Gebäudeinformati<br>onsmodellen | Meilenstein               | Einrichtung von<br>Online-Kursen,<br>Integration eines<br>BIM-Moduls in das<br>einheitliche<br>Informationssystem<br>für Raumplanung,<br>Investitionsplanung<br>und Baugenehmigung<br>sowie Bereitstellung<br>von vollständig<br>ausgestatteten<br>Arbeitsplätzen für<br>BIM und Schulungen | Operative<br>Website mit<br>Online-Kursen<br>und Materialien,<br>die von den<br>Experten des<br>Privatsektors<br>benötigt werden,<br>um zu erfahren,<br>wie die BIM<br>umgesetzt<br>werden kann; in<br>das einheitliche<br>Informationssyst<br>em für<br>Raumplanung,<br>Investitionsplan<br>ung und<br>Baugenehmigu<br>ng integriertes<br>Modul für die<br>Funktionsfähigk<br>eit des BIM, das<br>es ermöglicht,<br>Projekte gemäß<br>dem nationalen | Anzahl   | 0            | 300   | Q2  | 2026  | Es wird eine Website mit<br>Online-Kursen<br>und Materialien für Online-<br>Schulungen für Experten aus<br>dem Privatsektor eingerichtet.<br>Online-Kurse werden in zwei<br>Arten unterteilt. Eine Art steht<br>Beratern zur Verfügung und<br>konzentriert sich auf ihre<br>Bedürfnisse im Rahmen des<br>BIM-Prozesses. Die zweite Art<br>von Schulungen richtet sich an<br>die Planungsbüros und<br>Bauunternehmen und<br>konzentriert sich auf die<br>Nutzung der erforderlichen<br>Software und der praktischen<br>Anwendungen.<br><br>Es werden IT-Infrastrukturen<br>und Datenbanken für den<br>Datenaustausch zwischen den<br>Anbietern und den öffentlichen<br>Auftraggebern eingerichtet<br>und einsatzbereit. |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele)                   |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|---|--------------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                          |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |   |                          |   | BIM-Modell an<br>BIM-Modelle<br>zu übermitteln   |  |              |      |   |       | Insgesamt werden 300<br>Arbeitsplätze mit der<br>erforderlichen Hardware und<br>Software für die Umsetzung<br>des BIM für die kommunale,<br>regionale und staatliche<br>Verwaltung im Anschluss an<br>eine öffentliche Ausschreibung<br>ausgestattet. Für mindestens<br>300 Experten der öffentlichen<br>Verwaltung, die mit BIM<br>befasst sind, sind spezielle<br>Schulungen durchzuführen. |
| 273             | C10.I7:<br>Einheitliches<br>Informationssyste<br>m für<br>Raumplanung,<br>Investitionsplanun<br>g und<br>Baugenehmigunge<br>n | Meilenstein              | Inbetriebnahme eines<br>einheitlichen<br>Informationssystems<br>für Raumplanung,<br>Investitionsplanung<br>und Baugenehmigung | Ein voll<br>funktionsfähiges<br>einheitliches<br>Informationssyst<br>em für<br>Raumplanung,<br>Investitionsplan<br>ung und<br>Baugenehmigun<br>g |  |              |      | Q2  | 2026  | Ein einheitliches<br>Informationssystem als<br>Plattform für die<br>Bereitstellung elektronischer<br>Verwaltungsdienste für<br>Raumplanung und<br>Baugenehmigungen wird in<br>Betrieb genommen.   |
| 278             | C10.I10:<br>Verbessertes<br>strategisches<br>Planungssystem   | Ziel                     | Verbessertes<br>strategisches<br>Planungssystem   |  | %<br>(Prozentsatz)<br>der<br>nationalen<br>Strategiedok<br>umente im<br>System | 6            | 100  | 4.<br>QUAR<br>TAL                                 | 2025  | Das Monitorstat-System wird<br>zu einem strategischen<br>Planungsinstrument zur<br>Überwachung der Umsetzung<br>aller strategischen Dokumente<br>auf zentraler Ebene ausgebaut.<br>Durch die Aktualisierung wird<br>sichergestellt, dass alle<br>nationalen strategischen<br>Dokumente in das System  |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)  | Etappenziele/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)                | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|---|---------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                           |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |   |                           |  |   |  |              |      |   |       | hochgeladen werden können und dass sie in Bezug auf Struktur, Berichterstattung und Indikatoren standardisiert sind. Sie unterstützt auch die Angleichung der Strategien an die Ziele für nachhaltige Entwicklung.  |
| 279             | C10.I11:<br>Gewährleistung<br>eines<br>angemessenen<br>Informations- und<br>Verwaltungsumfels<br>für die<br>Durchführung des<br>Aufbau- und<br>Resilienzplans | Meilenstein               | Bereitstellung eines Speichersystems für die Überwachung der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems |  |              |      | Q2  | 2022  | Vor dem ersten Zahlungsantrag muss ein Speichersystem zur Überwachung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) vorhanden und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen:<br>a) Datenerhebung und Überwachung der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten;<br>C) Erhebung, Speicherung und Zugang zu den nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlichen Daten. |
| 280             | C10.I11:<br>Gewährleistung<br>eines<br>angemessenen<br>Informations- und  | Ziel                      | Aktualisierung der Videoleitfäden zur vollständigen Erfassung aller Geschäftsprozesse                    |   | Anzahl   | 0            | 36   | Q2  | 2022  | Einführung einer Visualisierung der Arbeitsabläufe in Form von Videoführern, um den Nutzern die Arbeit zu erleichtern.  |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)  | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|---|--------------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                          |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 | Verwaltungsumfeld für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans   |                          | des ARP-Informationssystems   |  |  |              |      |   |       | Angesichts der Anpassung des einheitlichen Management-Informationssystems für die strukturpolitischen Instrumente der EU in Bulgarien (UMIS 2020) für die Zwecke der Durchführung des ARP sowie der Einzigartigkeit des neuen Instruments werden die Leitfäden auf den Aufbau- und Resilienzplan speziell zugeschnitten: Es wird erwartet, dass 36 Videoleitfäden aktualisiert werden, die alle möglichen Geschäftsprozesse abdecken werden, mit denen die Nutzer bei der Umsetzung des ARP während der Arbeit im Informationssystem konfrontiert sein könnten. |
| 281             | C10.I11: Gewährleistung eines angemessenen Informations- und Verwaltungsumfelds für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein              | Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems für den Aufbau- und Resilienzplan | Annahme und Inkrafttreten des Gesetzes (Verordnung des Finanzministers) zur Genehmigung des Verwaltungs- und Kontrollsystems |  |              |      | Q2  | 2022  | Das Verwaltungs- und Kontrollsyste im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans wird vor dem ersten Zahlungsantrag genehmigt und umfasst Folgendes: <ul style="list-style-type: none"><li>• die Ministerien/Stellen, die für die Kontrolle der Umsetzung des Plans (Investitionen und Reformen) zuständig sind;</li></ul>   |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)  | Etappenziele/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|---|---------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                           |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |   |                           |  |  |  |              |      |   |       | <ul style="list-style-type: none"> <li>die Spezifizierung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption, Doppelfinanzierung und Interessenkonflikten sowie die Modalitäten für die Meldung und Behebung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten.</li> </ul>  |
| 282             | C10.I11:<br>Gewährleistung<br>eines<br>angemessenen<br>Informations- und<br>Verwaltungsumfel<br>ds für die<br>Durchführung des<br>Aufbau- und<br>Resilienzplans | Meilenstein               | Eine genehmigte Arbeitsbelastungsanalyse für die Direktion Nationale Fonds und die zentrale Koordinierungsstelle, das Inkrafttreten der Änderungen der Strukturverordnungen für die Exekutivagentur „Prüfung der EU-Fonds“ und die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen | Eine genehmigte Arbeitsbelastungsanalyse für die Direktion Nationale Fonds und die zentrale Koordinierungsstelle, die in den Änderungen der Strukturverordnungen für die Exekutivagentur „Prüfung der EU-Fonds“ enthalten ist und aus der das Inkrafttreten der Änderungen hervorgeht, und die entsprechenden Empfehlungen |  |              |      | Q2  | 2022  | Für die Direktion für die nationalen Fonds, die zentrale Koordinierungsstelle und die Exekutivagentur „Prüfung der EU-Fonds“ wird eine Analyse der Arbeitsbelastung durchgeführt, wobei der mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans verbundene Aufwand und die geänderten Funktionen und/oder Zuständigkeiten der beiden Stellen zu berücksichtigen sind. Die Analyse liefert angemessene Informationen über den Bedarf an Verwaltungskapazitäten und erarbeitet eine Reihe von Empfehlungen, um erforderlichenfalls auf unzureichende Kapazitäten einzugehen, wobei die derzeit verfügbaren Ressourcen und |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)  | Etappenziele/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|---|---------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                           |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |   |                           |  | wurden<br>umgesetzt.                               |  |              |      |   |       | Aufgaben als Ausgangsbasis herangezogen werden. Auf der Grundlage der Analyse und der Empfehlungen werden die Beschlüsse über die Zuweisung der erforderlichen Mittel und über das Inkrafttreten der Änderungen der Verordnungen für beide Stellen vor dem ersten Zahlungsantrag gefasst. |
| 283             | C10.II1:<br>Gewährleistung<br>eines<br>angemessenen<br>Informations- und<br>Verwaltungsumfel<br>ds für die<br>Durchführung des<br>Aufbau- und<br>Resilienzplans | Ziel                      | Geschulte Mitarbeiter<br>über die<br>Auftragsvergabe   |  | Anzahl   | 0            | 800  | 4.<br>QUAR<br>TAL                                 | 2022  | Die Schulungen werden mit einem Zertifikat abgeschlossen und umfassen Personal von Gemeinden, Haushaltsbetreibern und staatseigenen oder kontrollierten Unternehmen, insbesondere solchen mit Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans.        |
| 284             | C10.II1:<br>Gewährleistung<br>eines<br>angemessenen<br>Informations- und<br>Verwaltungsumfel<br>ds für die<br>Durchführung des                                  | Ziel                      | Aktualisierung der<br>Videoleitfäden zur<br>vollständigen<br>Erfassung aller<br>Geschäftsprozesse<br>des ARP-<br>Informationssystems |  | Anzahl   | 0            | 36   | Q2  | 2025  | Die für das Management- und Kontrollsysteem der Aufbau- und Resilienzpläne erstellten Videoleitfäden werden aktualisiert, um den aktualisierten neuen Funktionen und den verbesserten Geschäftsabläufen dieses  |

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)  | Etappenziele/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziele/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung und klare<br>Definition der einzelnen<br>Meilensteine und Ziele  |
|-----------------|---|---------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                           |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 | Aufbau- und Resilienzplans  |                           |  |  |  |              |      |   |       | neuen Systems Rechnung zu tragen. Diese Aktualisierungen sollen sowohl die Veränderungen der Geschäftsprozesse und/oder Leistungsanforderungen der Nutzer widerspiegeln, als auch allgemeine Fehler abdecken. In diesem Zusammenhang werden 36 zusätzliche Aktualisierungen der Videohandbicher für den Betrieb des Systems vorgenommen.                        |
| 285             | C10.I11: Gewährleistung eines angemessenen Informations- und Verwaltungsumfelds für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Ziel                      | Personen, die geschult wurden, um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, den Aufbau- und Resilienzplan umzusetzen |  | Anzahl   | 0            | 350  | 4. QUARTAL  | 2025  | Mindestens 350 Personen werden in der Verwaltung und Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität geschult. Die Schulungen des Schulungsteams der Direktion des Nationalen Fonds werden im Rahmen des Projekts „Allgemeine technische Unterstützung für die Durchführung des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans“ organisiert. |

## **K. KOMPONENTE 11: SOZIALE INKLUSION**

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die soziale Inklusion zu fördern, indem

- Verbesserung des Sozialschutzes und der Erbringung von Dienstleistungen. Dies umfasst eine Reform des Mindesteinkommenssystems und die Entwicklung neuer Instrumente für die Sozialhilfeagentur und die Arbeitsagentur;
- Reform der Langzeitpflege in Bulgarien im Einklang mit den Gemeinsamen europäischen Leitlinien für den Übergang von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der lokalen Gemeinschaft sowie mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus werden Menschen mit dauerhaften Behinderungen durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln unterstützt, um ihre Mobilität und ein unabhängiges Leben zu fördern;
- Förderung der Sozialwirtschaft und des Kultur- und Kreativsektors. Erreicht werden soll dies durch den Bau von Schwerpunktzentren für die Sozial- und Solidarwirtschaft, die Sozialunternehmen unterstützende Instrumente bereitstellen, durch die Einrichtung von Zuschussprogrammen für den Kultur- und Kreativsektor und durch die Digitalisierung der Inhalte von Archiven.

Die Komponente umfasst zwei Reformen und sieben Investitionen und trägt zur Bewältigung der in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen bei, insbesondere der Empfehlungen zur Behebung der Mängel der Mindesteinkommensregelung (länderspezifische Empfehlungen 2 2020 und 4 2019) sowie zur Verbesserung des Zugangs zu integrierten Beschäftigungs- und Sozialdiensten (länderspezifische Empfehlung 4 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

### **K.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **Reform 1 (C11.R1): Reform der Mindesteinkommensregelung**

Die Reform des Mindesteinkommenssystems zielt darauf ab, die Angemessenheit und Abdeckung des Mindesteinkommenssystems zu verbessern.

Die Reform umfasst das Inkrafttreten von Änderungen des Sozialhilfegesetzes und des abgeleiteten Rechts, um Einrichtung eines Mechanismus für die automatische jährliche Aktualisierung der Mindesteinkommensregelung auf der Grundlage der Armutgefährdungsschwelle und Änderung der Anspruchskriterien der Mindesteinkommensregelung. Die Zahlung des Mindesteinkommens wird aus dem bulgarischen Staatshaushalt finanziert.

Mit der Reform soll auch das Beschäftigungsförderungsgesetz geändert werden, indem die Definition des Begriffs „nicht erwerbstätig“ und eine Reihe von Tätigkeiten eingeführt werden, die auf die Aktivierung von Nichterwerbstätigen abzielen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

## Reform 2 (C11.R2): Reform der Sozialdienstleistungen

Ziel der Reform ist es, die Bereitstellung sozialer Dienstleistungen, einschließlich Langzeitpflege, in Bulgarien im Einklang mit den Gemeinsamen europäischen Leitlinien für den Übergang von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der lokalen Gemeinschaft, der Europäischen Strategie für Menschen mit Behinderungen 2021-2030 und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Grundsätzen der Wahlfreiheit und der unabhängigen Lebensführung, zu verbessern.

Die Reform umfasst die Annahme einer nationalen Karte der Sozialdienstleistungen, die auf der Grundlage einer Analyse des Angebots und des Bedarfs an sozialen Dienstleistungen auf kommunaler und regionaler Ebene entwickelt wird.

Sie umfasst auch eine neue Verordnung über die Qualität von Sozialdienstleistungen, die gemeinsam mit den einschlägigen Sozialpartnern ausgearbeitet wird und Folgendes umfasst: die Mindestqualitätsstandards für die Einrichtungen, die soziale Dienstleistungen erbringen; die Mindestanforderungen für die Modernisierung von Einrichtungen, die soziale Dienstleistungen erbringen; die Anforderungen an die Qualifikation des Personals, das soziale Dienstleistungen erbringt; sowie Indikatoren zur Überwachung der Leistung und Qualität der Erbringung sozialer Dienstleistungen. Außerdem wird die Höchstzahl der Nutzer pro Einrichtung, die soziale Dienste erbringt, festgelegt.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

## Investition 1 (C11.I1): Modernisierung der Langzeitpflege

Die Investition ergänzt die Reform 2 „Reform der Sozialdienstleistungen“ und zielt darauf ab, den Gebäudebestand der Einrichtungen zu reformieren, in denen soziale Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen erbracht werden.

Die Bau- und Renovierungstätigkeiten im Rahmen dieser Investition beruhen auf den Ergebnissen der Analyse des Sozialdienstleistungsangebots und -bedarfs auf kommunaler und regionaler Ebene und stehen im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Sozialdienstleistungen. Die Investition umfasst:

- der Bau neuer Einrichtungen für die stationäre Pflege sowie neue Einrichtungen, die begleitende spezialisierte und Beratungsdienste für Menschen mit Behinderungen anbieten, einschließlich Beratungs-, Therapie- und Rehabilitationsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Jede Einrichtung, die begleitende spezialisierte und beratende soziale Dienstleistungen erbringt, wird in der Nähe von Einrichtungen errichtet, die stationäre Pflegeeinrichtungen anbieten. Die stationären Einrichtungen müssen mindestens 2500 neue Plätze zur Verfügung stellen;
- die Renovierung bestehender Einrichtungen der Altenpflege zur Einhaltung von Qualitätsstandards gemäß der Verordnung über die Qualität von Sozialdienstleistungen;

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## Investition 2 (C11.I2): Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen

Ziel der Investition ist es, die soziale Inklusion von Menschen mit dauerhaften Behinderungen durch Förderung der persönlichen Mobilität und Zugänglichkeit zu verbessern.

Die Investition besteht in der Bereitstellung von Hilfsmitteln, einschließlich Softwareprogrammen, auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse der Begünstigten. Die Begünstigten werden auch geschult, um zu lernen, wie die Hilfsgeräte eingesetzt werden können. Mit diesen Investitionen sollen mindestens 2040 Menschen mit dauerhaften Behinderungen erreicht werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 3 (C11.I3): Entwicklung der Sozialwirtschaft

Ziel dieser Investition ist es, die Sozialwirtschaft zu fördern, indem sie die Entwicklung von Unternehmen und Organisationen der Sozial- und Solidarwirtschaft unterstützt.

Die Investition umfasst den Bau von Schwerpunktzentren für die Sozial- und Solidarwirtschaft, die Unternehmen und Organisationen der Sozial- und Solidarwirtschaft durch Beratungstätigkeiten und technische Hilfe unterstützen, unter anderem durch Unterstützung bei der Digitalisierung der Geschäftsprozesse dieser Unternehmen. Der Standort der Schwerpunktzentren stellt sicher, dass jede Region, die auf Ebene zwei der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik ausgewiesen ist, von einem einzigen Zentrum bedient wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### Investition 4 (C11.I4): Modernisierung der Sozialhilfeagentur

Ziel dieser Investition ist es, die Erbringung von Dienstleistungen der Sozialhilfeagentur durch die Renovierung ihrer Einrichtungen zu verbessern.

Die Investition umfasst Renovierungen in den Einrichtungen der Agentur und den Bau einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Umgebung durch die Installation von Treppenklettergeräten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### Investition 5 (C11.I5): Modernisierung der Arbeitsagentur

Ziel dieser Investition ist es, die Effizienz und Qualität der von der Arbeitsagentur erbrachten Dienstleistungen durch die Entwicklung neuer und/oder die Verbesserung bestehender elektronischer Plattformen und Systeme zu steigern. Die Investition trägt auch zur weiteren Integration der elektronischen Systeme für Beschäftigung und andere Dienstleistungen, einschließlich sozialer Dienste, bei.

Die neuen und aktualisierten Instrumente fördern eine effizientere Abstimmung von Arbeitsuchenden auf freie Stellen, unter anderem durch die Aktualisierung der Software für die Durchführung von Erhebungen und verbesserte Datenspeichersysteme.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 6 (C11.I6): Entwicklung des Kultur- und Kreativsektors

Ziel der Investition ist es, die Entwicklung und Förderung des Kultur- und Kreativsektors in Bulgarien zu unterstützen.

Die Investition umfasst:

- Reform des Nationalen Kulturfonds zur transparenten Planung, Koordinierung und Überwachung seiner Tätigkeiten;
- Zuschussprogramme zur internationalen Förderung bulgarischer Kulturprodukte, zur Kulturpolitik in großen und kleinen Gemeinden, zur Publikumsentwicklung und zum Zugang zur Kultur.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### Investition 7 (C11.I7): Digitalisierung der Archivbestände

Ziel der Investition ist es, die Inhalte von Archiven zu digitalisieren, um die Zugänglichkeit zu verbessern und die Bewahrung zu fördern.

Die Investition umfasst Folgendes:

- mindestens fünf Staatsarchive, einschließlich des bulgarischen nationalen Filmarchivs, des bulgarischen nationalen Fernsehens, des bulgarischen Rundfunks, der bulgarischen Nachrichtenagentur und des Nationalarchivfonds, veröffentlichen digitalisierte Inhalte online auf der elektronischen Plattform für das Kulturerbe und machen diese öffentlich zugänglich.
- mindestens 35 Einrichtungen, die mindestens 28 Museen und 7 Bibliotheken abdecken, erhalten Ausrüstung für die Digitalisierung ihrer Inhalte.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### K.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Lfd. Nr.<br>Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform<br>oder<br>Investition)  | Meilenstein<br>/Ziel | Namen   | Qualitativer Indikator<br>für Etappenziele  | Quantitativer Indikator für das<br>Ziel |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen<br>Etappenziele und Zielvorgaben   |
|-----------------|--|----------------------|---|---|---|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                      |   |   | Maßeinheit                              | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
| 286             | C11.R1:<br>Reform der<br>Mindesteinko<br>mmensregelu<br>ng | Meilenstein          | Inkrafttreten der<br>Änderungen des<br>abgeleiteten Rechts des<br>Sozialhilfegesetzes | Sekundärrechtliche<br>Bestimmung über das<br>Inkrafttreten der<br>Änderungen des<br>Sozialhilfegesetzes                         |   |              |      | Q1  | 2022  | Um die Angemessenheit und Abdeckung<br>des Mindesteinkommenssystems zu<br>erhöhen, umfassen die Änderungen eine<br>schrittweise Anhebung der Prozentsätze,<br>die für die Berechnung der<br>Einkommensgrenze des<br>Mindesteinkommenssystems, des<br>differenzierten Mindesteinkommens,<br>verwendet werden, wie folgt:<br><br>- für 2022: mit einem<br>durchschnittlichen Koeffizienten<br>von mindestens 1,10;<br>- für 2023: mit einem Koeffizienten<br>von mindestens 1365,<br>- für 2024: mit einem Koeffizienten<br>von mindestens 1224 |
| 287             | C11.R1:<br>Reform der<br>Mindesteinko<br>mmensregelu<br>ng | Meilenstein          | Fertigstellung eines<br>Berichts über das<br>Mindesteinkommenssy<br>stem              | Abschlussbericht des<br>Ministeriums für Arbeit<br>und Sozialpolitik,<br>veröffentlicht auf der<br>Website des<br>Ministeriums. |   |              |      | 4.<br>QUART<br>AL                                 | 2022  | Die Analyse enthält evidenzbasierte<br>Empfehlungen zur Ausweitung der<br>effektiven Abdeckung, zur gezielten<br>Ausrichtung des<br>Mindesteinkommenssystems, zur<br>Schaffung von Anreizen für die<br>Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, zur<br>Verbesserung der damit verbundenen<br>Aktivierungsmaßnahmen durch die<br>öffentlichen Arbeitsverwaltungen und  |

|  |  |  |  |  |  |  |  |   |
|--|--|--|--|--|--|--|--|---|
|  |  |  |  |  |  |  |  | <p>zur erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Einzelpersonen und die Verwaltung in den Antragsverfahren. Die Analyse muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung der Förderfähigkeits- und Arbeitskriterien des Mindesteinkommenssystems, einschließlich Eigentumskriterien, Anforderungen an die Registrierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und Anforderungen an die gemeinschaftliche Arbeit, zusammen mit der Umsetzung von Aktivierungsmaßnahmen;</li> <li>- die Beschäftigungsanreize zu überprüfen, einschließlich der Abschaffung der Leistungen für die Empfänger der Mindesteinkommensbeihilfe, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen; den mit dem Prozess verbundenen Verwaltungsaufwand zu analysieren und dies in seinen Empfehlungen zu berücksichtigen, um eine erhebliche Verringerung zu erreichen;</li> </ul> <p>Für die oben genannten Elemente enthält die Analyse Verweise auf die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen und auf Analysen internationaler Organisationen mit einschlägigem Fachwissen.</p> |
|--|--|--|--|--|--|--|--|---|

|     |  |             |   |  |  |  |  |    |      |   |
|-----|--|-------------|---|--|--|--|--|----|------|---|
| 288 | C11.R1:<br>Reform der<br>Mindesteinko<br>mmensregelung | Meilenstein | Inkrafttreten von<br>Änderungen des<br>Sozialhilfegesetzes, des<br>abgeleiteten Rechts und<br>des<br>Beschäftigungsförderun<br>gsgesetzes | Rechtsvorschriften über<br>das Inkrafttreten der<br>Änderungen des<br>Sozialhilfegesetzes, des<br>abgeleiteten Rechts und<br>des<br>Beschäftigungsförderun<br>gsgesetzes |  |  |  | Q2 | 2025 | <p>Die Änderungen des Sozialhilfegesetzes und des abgeleiteten Rechts umfassen folgende Änderungen des Mindesteinkommenssystems:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überarbeitung der Kriterien für Anspruchsberechtigung und Arbeitsanforderungen, einschließlich der Verkürzung der vorgeschriebenen Anmeldezeit bei den Arbeitsverwaltungen von 6 auf 3 Monate und Einführung von Anreizen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, zur Ausweitung des effektiven Erfassungsbereichs und zur gezielteren Ausrichtung gemäß den Empfehlungen der veröffentlichten Studie der Arbeitsgruppe zum Mindesteinkommenssystem (Meilenstein 287)</li> <li>- Einführung automatischer Aktualisierungen der Einkommensgrenze des Mindesteinkommenssystems durch die Einrichtung eines jährlichen Indexierungsmechanismus für das differenzierte Mindesteinkommen (DMI) an die Armutgefährdungsschwelle ab dem 1. Januar 2025.</li> </ul> <p>Im Einklang mit den Änderungen für jede Zielgruppe des Systems wird das</p> |
|-----|--|-------------|---|--|--|--|--|----|------|---|

|     |  |      |   |  |        |        |        |    |      |  |
|-----|--|------|---|--|--------|--------|--------|----|------|--|
|     |  |      |   |  |        |        |        |    |      | <p>DMI berechnet, indem ein gruppenspezifischer Koeffizient mit einem Verankerungselement multipliziert wird, das das garantierte Mindesteinkommen (GMI) ersetzt, das allen Zielgruppen gemeinsam ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Für jede Zielgruppe darf der gruppenspezifische Koeffizient nicht unter seinem Wert für 2021 liegen;</li><li>○ Das Verankerungselement muss mindestens 30 % des jüngsten AROP-Schwellenwerts entsprechen;</li><li>○ die für die Indexierung verwendete Armutgefährdungsschwelle wird mit der EUROSTAT-Methodik harmonisiert.</li></ul> <p>Darüber hinaus umfassen die Änderungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die rechtliche Definition des Begriffs „wirtschaftlich inaktiv“;</li><li>- neue Bestimmungen zur Spezifizierung der Tätigkeiten zur Aktivierung der „wirtschaftlich inaktiven“</li></ul> |
| 289 | C11.R1:<br>Reform der<br>Mindesteinko<br>mmensregelu<br>ng | Ziel | Begünstigte der<br>monatlichen<br>Mindesteinkommensbei<br>hilfe |  | Anzahl | 63 518 | 82 000 | Q2 | 2025 | Die Zahl der Empfänger, gemessen als Einzelpersonen, der monatlichen Mindesteinkommensbeihilfe steigt von 63518 im Jahr 2020 auf mindestens 82000 im Jahr 2024.  |

|     |  |             |   |   |  |  |  |    |      |  |
|-----|--|-------------|---|---|--|--|--|----|------|--|
| 290 | C11.R2:<br>Reform der Sozialdienstleistungen | Meilenstein | Inkrafttreten der Verordnung über die Qualität von Sozialdienstleistungen | Bestimmung in der Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Qualität von Sozialdienstleistungen |  |  |  | Q2 | 2022 | Die Verordnung über die Qualität von Sozialdienstleistungen legt die Mindestqualitätsstandards für die Erbringung von Sozialdienstleistungen fest.<br><br>Die Mindestqualitätsnormen umfassen: <ul style="list-style-type: none"><li>- die architektonischen Anforderungen an neue Einrichtungen zur stationären Pflege, einschließlich der Höchstzahl der Nutzer pro Einrichtung, die soziale Dienstleistungen erbringt, und der Höchstzahl der Nutzer pro Schlafzimmer. Die Nutzer pro Schlafzimmer dürfen nicht mehr als zwei Personen umfassen;</li><li>- die sozialen Dienstleistungen, die von den Tagesbetreuungseinrichtungen erbracht werden, die die Einrichtungen der stationären Pflege begleiten, einschließlich Beratungs- und Therapietätigkeiten;</li><li>- die Anforderungen an die Modernisierung bestehender Einrichtungen zur Bereitstellung von Heimen, einschließlich Pflegeheimen für ältere Menschen.</li></ul> Darüber hinaus erstreckt sich die Verordnung auf: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Verfahren für die Überwachung und Bewertung der Erbringung von</li></ul> |
|-----|--|-------------|---|---|--|--|--|----|------|--|



|     |  |             |  |  |  |  |            |      |  |   |
|-----|--|-------------|--|--|--|--|------------|------|--|---|
|     |  |             |  |  |  |  |            |      |  | Sozialdienstleistungen durch die zuständigen Stellen;<br>- die Standards für die Qualifikationen und die berufliche Entwicklung des Personals, das soziale Dienstleistungen erbringt. |
| 291 | C11.R2:<br>Reform der Sozialdienstleistungen | Meilenstein | Nationale Karte der Sozialdienstleistungen   | Angenommene nationale Karte der Sozialdienstleistungen |  |  | Q2         | 2025 | Die nationale Karte der Sozialdienstleistungen stützt sich auf eine Analyse des Angebots an sozialen Dienstleistungen und des Bedarfs an sozialen Dienstleistungen auf kommunaler und regionaler Ebene.<br><br>Auf der Grundlage dieser Analyse muss die Karte Folgendes umfassen:<br>- das aus dem Staatshaushalt finanzierte Paket sozialer Dienstleistungen auf kommunaler und regionaler Ebene;<br>- die Höchstzahl der Nutzer aller sozialen Dienstleistungen, für die Mittel aus dem Staatshaushalt bereitgestellt werden. |   |
| 292 | C11.I1:<br>Modernisierung der Langzeitpflege | Meilenstein | Unterzeichnung von Verträgen über den Bau und die Renovierung von Einrichtungen zur Erbringung sozialer Dienstleistungen | Unterzeichnete Verträge                                |  |  | 4. QUARTAL | 2025 | Die Auswahl der Auftragnehmer erfolgt nach den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.<br><br>Die Verträge umfassen:<br>- Bauarbeiten an 219 Langzeitpflegeeinrichtungen, davon 173 Einrichtungen zur stationären Pflege und 46 zur Erbringung begleitender spezialisierter und beratender  |   |

|     |   |      |  |  |        |   |     |    |      |  |
|-----|---|------|--|--|--------|---|-----|----|------|--|
|     |   |      |  |  |        |   |     |    |      | Sozialdienstleistungen. Jede Einrichtung, die begleitende spezialisierte und beratende soziale Dienstleistungen erbringt, ergänzt die Dienstleistung einer Einrichtung, die eine stationäre Pflege erbringt, und wird daher in ihrer Nähe errichtet;<br>- Renovierung von 73 Pflegeheimen für ältere Menschen.<br><br>Der Bau der neuen Einrichtungen sowie die Renovierung von Pflegeheimen für ältere Menschen müssen den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Sozialdienstleistungen und der Analyse des Angebots an sozialen Dienstleistungen und des Bedarfs an sozialen Dienstleistungen auf kommunaler und regionaler Ebene entsprechen, auch in Bezug auf die Standorte, die Zahl der Nutzer pro Einrichtung und die Zahl der Nutzer, die ein Zimmer gemeinsam nutzen (Meilenstein 290 und 291). |
| 293 | C11.II1:<br>Modernisierung der Langzeitpflege | Ziel | Renovierung von Pflegeheimen für ältere Menschen     |  | Anzahl | 0 | 73  | Q2 | 2026 | Nach Unterzeichnung der Verträge (Meilenstein 292) sollen 73 bestehende Pflegeheime für ältere Menschen renoviert werden.  |
| 294 | C11.II1:<br>Modernisierung                    | Ziel | Neue Einrichtungen, die soziale Dienstleistungen für |  | Anzahl | 0 | 219 | Q2 | 2026 | Nach Unterzeichnung der Verträge (Etappenziel 292) werden 173 neue Einrichtungen für die stationäre Pflege   |

|     |   |      |   |  |        |      |   |    |      |  |
|-----|---|------|---|--|--------|------|---|----|------|--|
|     |   |      | Menschen mit Behinderungen erbringen  |  |        |      |   |    |      | und 46 neue Einrichtungen für die Erbringung begleitender spezialisierter und Beratungsdienste für Menschen mit Behinderungen errichtet.<br><br>Darüber hinaus sind Ausrüstung, einschließlich Mobiliar, zu liefern und zu installieren.<br><br>Von den Einrichtungen für begleitende spezialisierte und beratende soziale Dienste wird erwartet, dass sie angemessene Tagespflege-, Beratungs-, Therapie- und Rehabilitationsmaßnahmen anbieten, um den Erwerb selbständiger Lebenskompetenzen von Menschen mit Behinderungen zu fördern, die in den neu errichteten Pflegeeinrichtungen leben. |
| 296 | C11.I1: Modernisierung der Langzeitpflege | Ziel | Anteil der Erwachsenen, die Unterstützung in spezialisierten Einrichtungen erhalten, im Vergleich zu denjenigen, die Unterstützung in gemeindenahen Diensten oder zu Hause erhalten |  | Anzahl | 18,5 | 5 | Q2 | 2026 | Mit dem Indikator wird das Verhältnis zwischen der Zahl der Erwachsenen, die Unterstützung in spezialisierten Einrichtungen erhalten, d. h. Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderungen und Heimen für ältere Menschen, und der Zahl der Erwachsenen, die Unterstützung durch gemeindenahre Dienste oder zu Hause erhalten, gemessen.<br><br>Darüber hinaus wird die Zahl der Erwachsenen, die Unterstützung in   |

|     |   |             |  |  |        |   |               |               |   |   |
|-----|---|-------------|--|--|--------|---|---------------|---------------|---|---|
|     |   |             |  |  |        |   |               |               |   | spezialisierten Einrichtungen erhalten, im Zeitraum 2021-2026 sinken.   |
| 297 | C11.I2:<br>Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen | Meilenstein | Methodik für die Auswahl von Menschen mit dauerhaften Behinderungen    | Annahme durch das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik |        |   | 4.<br>QUARTAL | 2022          | Es wird eine Methodik zur Festlegung des Auswahlverfahrens für die Zuweisung von Hilfsgeräten an Menschen mit dauerhaften Behinderungen festgelegt.<br><br>Die Methodik wird unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und besonderen Bedürfnisse sowie der soziodemografischen Merkmale von Menschen mit dauerhaften Behinderungen entwickelt. |   |
| 298 | C11.I2:<br>Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen | Ziel        | Menschen mit dauerhaften Behinderungen, die Hilfsgeräte erhalten haben |  | Anzahl | 0 | 2040          | Q2            | 2026  | Menschen mit dauerhaften Behinderungen erhalten Hilfsmittel wie tragbare Braillerechner, Rollstühle und Treppensteigen. Dies schließt die Installation der Hilfseinrichtungen und die Bereitstellung von Schulungen für deren Einsatz ein.<br><br>Die Begünstigten der Hilfseinrichtungen werden nach der Methodik für die Auswahl von Menschen mit dauerhaften Behinderungen ausgewählt (Meilenstein 297). |
| 299 | C11.I3:<br>Entwicklung der  | Ziel        | Aufbau und Ausstattung von 6 regionalen Schwerpunktzentren             |  | Anzahl | 0 | 6             | 4.<br>QUARTAL | 2022  | Die Bau- und/oder Renovierungsarbeiten an sechs regionalen Schwerpunktzentren werden abgeschlossen. Darüber hinaus  |

|     |   |             |   |   |        |   |               |               |   |   |
|-----|---|-------------|---|---|--------|---|---------------|---------------|---|---|
|     | Sozialwirtschaft                                  |             |   |   |        |   |               |               | sind Ausrüstung, einschließlich Mobiliar, zu liefern und zu installieren.   |   |
| 302 | C11.I3:<br>Entwicklung<br>der<br>Sozialwirtschaft | Meilenstein | Bericht über die Tätigkeiten der Schwerpunktzentren   | Veröffentlichung eines Berichts über die Tätigkeiten der Schwerpunktzentren |        |   | 4.<br>QUARTAL | 2025          | <p>Es wird ein Bericht veröffentlicht, der eine Analyse der Dienstleistungen enthält, die die Schwerpunktzentren für Unternehmen und Organisationen der Sozial- und Solidarwirtschaft erbringen, einschließlich der Bereitstellung von Konsultationen, Schulungen und Werbemaßnahmen.</p> <p>Der Bericht enthält Informationen über die Arten von Diensten, die Anzahl der für jede Dienstleistungsart erbrachten Dienste und die von den einzelnen Schwerpunktzentren erbrachten Dienstleistungen.</p> |   |
| 303 | C11.I4:<br>Modernisierung der Sozialhilfeagentur  | Meilenstein | Unterzeichnung von Verträgen über die Renovierung und Renovierung der Außenstellen der Sozialhilfeagentur | Unterzeichnete Verträge   |        |   | Q2            | 2025          | <p>Die Auswahl der Auftragnehmer erfolgt nach den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.</p> <p>Die Verträge umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Renovierungsarbeiten;</li> <li>- Lieferung, Lieferung und Installation von Heizgeräten, Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen und Treppensteigen.</li> </ul>  |   |
| 304 | C11.I4:<br>Modernisierung der                     | Ziel        | Zahl der renovierten Gebietseinheiten der Sozialhilfeagentur  |   | Anzahl | 0 | 181           | 4.<br>QUARTAL | 2025  | Nach Unterzeichnung der Verträge (Etappenziel 303) werden die Einheiten der Sozialhilfeagentur renoviert. |

|     |  |             |   |                         |  |  |            |      |  |
|-----|--|-------------|---|-------------------------|--|--|------------|------|--|
|     | Sozialhilfeagentur                           |             |   |                         |  |  |            |      | Außerdem sind energieeffiziente Geräte zu installieren.<br><br>Einheiten der Sozialhilfeagentur, die vor den Renovierungsarbeiten physische Zugangsbarrieren für Menschen mit Behinderungen aufwiesen, unterliegen auch der Lieferung und Installation von Treppensteigen für Menschen mit Behinderungen.  |
| 305 | C11.I5:<br>Modernisierung der Arbeitsagentur | Meilenstein | Unterzeichnung von Verträgen über die Entwicklung von IT-Einrichtungen und elektronischen Diensten der Arbeitsagentur | Unterzeichnete Verträge |  |  | 4. QUARTAL | 2025 | <p>Die Auswahl der Auftragnehmer erfolgt nach den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.</p> <p>Die Verträge umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Modernisierung des Informationssystems der nationalen Datenbank, das Dienste zur Erleichterung von Arbeitsmarktübergängen unterstützt, einschließlich der Bereitstellung von Schulungen für das Personal der Arbeitsagentur zur Nutzung des modernisierten Systems. Die Plattform wird vollständig in die digitalen Systeme anderer Agenturen, einschließlich der Agentur für Sozialhilfe, integriert;</li> <li>- die Entwicklung der digitalen Plattform für Abgleichlabors, die die Profile der Arbeitsuchenden über einen speziellen Algorithmus an Schulungen und/oder Stellenangebote anpasst;</li> </ul> |

|     |   |             |  |   |  |  |    |      |   |
|-----|---|-------------|--|---|--|--|----|------|---|
|     |   |             |  |   |  |  |    |      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Entwicklung der Bewerbung für den Berufskompass, in der die beruflichen Fortbildungen und offenen Stellen nach Beruf und/oder Region aufgeführt und der bulgarischen Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden;</li> <li>- die Weiterentwicklung der digitalisierten Arbeitsabläufe der Agentur. Diese Arbeitsabläufe umfassen die Entwicklung von Software für die Verarbeitung von Umfrageergebnissen auf dem Arbeitsmarkt und die Entwicklung verbesserter elektronischer Dienste in Bezug auf Beschäftigungsbeihilfen, Schulungen und Registrierungsverfahren für Arbeitsuchende.</li> </ul> |
| 306 | C11.I5:<br>Modernisierung der<br>Arbeitsagentur | Meilenstein | IT-Einrichtungen der<br>Arbeitsagentur | Entwicklung und<br>Verfügbarkeit<br>elektronischer<br>Plattformen und<br>elektronischer Dienste |  |  | Q2 | 2026 | <p>Nach Unterzeichnung der Verträge (Etappenziel 305) werden die elektronischen Plattformen und elektronischen Dienstleistungen entwickelt und der Arbeitsagentur und gegebenenfalls der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Informationssystem der nationalen Datenbank;</li> <li>- die Plattform des digitalen Abgleichslabors;</li> <li>- die Anwendung des Berufskompass;</li> </ul>  |

|     |  |             |   |  |        |   |     |                   |      |  |
|-----|--|-------------|---|--|--------|---|-----|-------------------|------|--|
|     |  |             |   |  |        |   |     |                   |      | - elektronische Dienste, die sich aus der Weiterentwicklung der Digitalisierung der Arbeitsabläufe der Agentur ergeben.  |
| 307 | C11.I6:<br>Entwicklung<br>des Kultur-<br>und<br>Kreativsektor<br>s | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens des Nationalen Kulturfonds | Sekundärrechtliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens des Nationalen Kulturfonds |        |   |     | Q2                | 2025 | Die Änderungen dürften die Effizienz und Transparenz der öffentlichen Ausgaben für Kultur erhöhen und umfassen folgende Elemente:<br>- eine Überarbeitung der Organisations- und Verwaltungsstruktur des Fonds;<br>- ein Mechanismus zur Überwachung der Tätigkeiten des Fonds<br>Darüber hinaus wird ein elektronisches System zur Verwaltung der Verwaltungsverfahren des Nationalen Kulturfonds veröffentlicht.   |
| 308 | C11.I6:<br>Entwicklung<br>des Kultur-<br>und<br>Kreativsektor<br>s | Ziel        | Unterstützung des Kultursektors   |  | Anzahl | 0 | 460 | 4.<br>QUART<br>AL | 2025 | Finanzhilfen im Rahmen von Zuschussregelungen, die vom Nationalen Kulturfonds verwaltet werden, werden wie folgt gewährt:<br>— Ein Zuschussprogramm „Unterstützung der europäischen kulturellen Zusammenarbeit“, mit dem die Teilnahme bulgarischer Produktionen an internationalen Festivals und europäischen Koproduktionen gefördert wird. Das Zuschussprogramm umfasst zwei offene Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen, für die jeweils eine Kofinanzierung von mindestens 10 % durch die Begünstigten |

|  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  | <p>erforderlich ist. Der Finanzhilfebetrug im Rahmen der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beträgt zwischen 100 000 BGN und 500 000 BGN. Der Finanzhilfebetrug im Rahmen der zweiten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beträgt zwischen 70 000 BGN und 142 000 BGN.</p> <p>— Ein Zuschussprogramm „Förderung der Entwicklung und des Publikumszugangs“, das die Verbreitung und Vermarktung kultureller Inhalte im gesamten Hoheitsgebiet fördert. Es werden mindestens zwei Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht, die alle eine Kofinanzierung von mindestens 10 % durch die Begünstigten erfordern. Der Finanzhilfebetrug im Rahmen der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beträgt zwischen 20 000 BGN und 120 000 BGN. Der Finanzhilfebetrug im Rahmen der zweiten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beträgt 6 000 BGN bis 16 000 BGN.</p> <p>— Ein Zuschussprogramm „Neue Generation lokaler Kulturpolitiken“ zur Finanzierung von Maßnahmen, die auf den Kultur- und Kreativsektor der bulgarischen Gemeinden ausgerichtet sind. Es werden zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen</p> |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

|     |   |             |  |  |  |  |  |               |      |   |
|-----|---|-------------|--|--|--|--|--|---------------|------|---|
|     |   |             |  |  |  |  |  |               |      | veröffentlicht. Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet sich an Gemeinden, die Bezirkszentren sind, und der Zuschussbetrag beträgt zwischen 170000 BGN und 2 000 000 BGN, wobei 50 % der Mittel von den Begünstigten kofinanziert werden. Die zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet sich an Gemeinden, die keine Bezirkszentren sind, und der Zuschussbetrag beträgt zwischen 40000 BGN und 200 000 BGN, wobei 25 % der Mittel von den Begünstigten kofinanziert werden. |
| 312 | C11.I7:<br>Digitalisierung<br>der<br>Archivbestände | Meilenstein | Zur Festlegung einer einheitlichen Methodik und einheitlicher Standards für die Digitalisierung von Inhalten | Veröffentlichung der einheitlichen Methodik und Standards für die Digitalisierung von Inhalten |  |  |  | Q2            | 2025 | Die einheitliche Methodik umfasst die Benennung der nationalen Koordinatoren und die Kriterien für die Priorisierung der Inhalte sowie einheitliche und aktuelle Standards für die zu digitalisierenden Inhalte. Die einheitlichen Standards gelten für die Digitalisierung der Inhalte von Museen, Bibliotheken und Archiven.  |
| 313 | C11.I7:<br>Digitalisierung<br>der                   | Meilenstein | E-Plattform für das Kulturerbe   | E-Plattform für das Kulturerbe entwickelt  |  |  |  | 4.<br>QUARTAL | 2025 | Die elektronische Plattform für das Kulturerbe bietet Online-Zugang zu den digitalen Inhalten von Museen, Bibliotheken und Staatsarchiven und   |

|     | Archivbestände                             |      |   | und öffentlich zugänglich |        |   |    |    | wird in das e-Culture-Portal des Kulturministeriums integriert. |  |
|-----|--|------|---|---------------------------|--------|---|----|----|---|--|
| 314 | C11.I7: Digitalisierung der Archivbestände | Ziel | Institute, deren digitalisierte Inhalte auf der E-Plattform oder der Ausrüstung für die Digitalisierung erhaltener Inhalte öffentlich zugänglich sind |                           | Anzahl | 0 | 40 | Q2 | 2026  | Digitalisierte Inhalte von mindestens fünf Staatsarchiven, einschließlich des bulgarischen nationalen Filmarchivs, des bulgarischen nationalen Fernsehens und des bulgarischen nationalen Rundfunks, der bulgarischen Nachrichtenagentur und des Nationalarchivfonds, werden veröffentlicht und online auf der E-Plattform für das Kulturerbe veröffentlicht (Meilenstein 313).<br><br>Darüber hinaus erhalten mindestens 28 Museen und 7 Bibliotheken Ausrüstung für die Digitalisierung ihrer Inhalte. |

## **L. KOMPONENTE 12: GESUNDHEITSWESEN**

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Bereitstellung und Verfügbarkeit von Gesundheitsdiensten in ganz Bulgarien zu verbessern. Sie umfasst sechs Reformen und sieben Investitionen.

Die Komponente umfasst Investitionen im Gesundheitswesen im gesamten Hoheitsgebiet, einschließlich der Modernisierung eines Teils der Krankenhäuser und medizinischen Einrichtungen, die entweder pädiatrische, onkologische oder psychiatrische Versorgung anbieten.

Die Komponente umfasst auch den Bau ambulanter Pflegeeinheiten, die Einrichtung eines Ambulanzsystems sowie Maßnahmen zur Behebung des Mangels an Angehörigen der Gesundheitsberufe, einschließlich ihrer unausgewogenen geografischen Verteilung.

Die Verbesserung der elektronischen Gesundheitsdienste und die digitale Innovation im Gesundheitswesen werden durch den Abschluss der Umsetzung des nationalen Gesundheitsinformationssystems und die Entwicklung einer Plattform für medizinische Diagnostik unterstützt.

Darüber hinaus werden mit der Komponente Strategien und Aktionspläne eingeführt, die den Investitionen zugrunde liegen. Nationale Strategien und Pläne decken auch weitere relevante Anliegen ab, darunter Gesundheitserziehung in Schulen und gesundes Altern.

Die Komponente trägt zur Bewältigung der in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen bei, angemessene Finanzmittel zu mobilisieren, um die Resilienz, Zugänglichkeit und Kapazität des Gesundheitssystems zu stärken und eine ausgewogene geografische Verteilung des Gesundheitspersonals zu gewährleisten (länderspezifische Empfehlung 1 2020), sowie um den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu verbessern und den Fachkräftemangel im Gesundheitswesen zu beheben (länderspezifische Empfehlung 4 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

### **L.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **Reform 1 (C12.R1): Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen**

Ziel der Reform ist es, die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber Schocks zu erhöhen und den Zugang der Bevölkerung zu hochwertiger und zeitnäher Gesundheitsversorgung zu verbessern, indem die strategische Grundlage künftiger Investitionen und Reformen bereitgestellt und einschlägige Maßnahmen ermittelt werden.

Die Reform umfasst die Annahme einer Reihe von Strategien und Plänen, und zwar:

- die nationale Gesundheitsstrategie 2030, mit der die bestehenden strukturellen Herausforderungen des Gesundheitssektors, einschließlich des Mangels an Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Hoheitsgebiet, angegangen werden sollen, indem die strategischen Ziele und Prioritäten für einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt werden;
- die nationale Strategie für die psychische Gesundheit der Bürger der Republik Bulgarien 2021-2030, die Empfehlungen zur Förderung der Integration psychiatrischer Dienste in gemeindenehe Dienste und zu Hause empfangene Dienste (Deinstitutionalisation) sowie zur Bewältigung der wichtigsten Probleme, mit denen das psychiatrische Pflegesystem im Land konfrontiert ist, einschließlich veralteter Ausrüstung und Einrichtungen sowie Personalmangel, enthält;
- die nationale Strategie für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und die pädiatrische Betreuung in der Republik Bulgarien 2030, die gezielte Empfehlungen zur Stärkung der Gesundheitsdienste für Kinder und Jugendliche ab der Schwangerschaft enthält;
- die nationale Strategie für eine gesunde Gesundheitsversorgung und das Altern in der Republik Bulgarien 2021-2030. Die Strategie fordert ein umfassendes Paket von Empfehlungen, die auf die Gesundheit und das Wohlergehen älterer Menschen ausgerichtet sind, wobei regionale demografische Entwicklungen und die Verfügbarkeit von Dienstleistungen, einschließlich des Zugangs zu Gesundheits- und Sozialdiensten, berücksichtigt werden.

Die Annahme dieser Strategien wird durch die Annahme begleitender Aktionspläne für ihre Umsetzung ergänzt. Die Aktionspläne stützen sich auf die Empfehlungen der Strategien zur Darstellung der Maßnahmen, einschließlich ihres Zeitplans.

Die Reform umfasst auch die Annahme von

- die nationale Karte über den langfristigen Bedarf des Gesundheitswesens in Bulgarien, die Empfehlungen dazu enthält, wie eine ausgewogene Verteilung der Gesundheitsdienste in Bulgarien auf der Grundlage einer Analyse der Gesundheitseinrichtungen in jeder Region gefördert werden kann;
- den nationalen Plan zur Krebsbekämpfung in der Republik Bulgarien 2021-2027, in dem Maßnahmen zur Verringerung der Krebsinzidenz und -sterblichkeit dargelegt werden, die auf Vorsorgemaßnahmen zur Früherkennung von Krebs sowie auf Krebstherapien ausgerichtet sind;

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### Reform 2 (C12.R2): Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen Gesundheitsinformationssystems

Ziel der Reform ist es, die Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste zu fördern.

Die Reform umfasst die Annahme der nationalen Strategie für elektronische Gesundheitsdienste und die Digitalisierung des Gesundheitssystems 2021-2030, die Empfehlungen zur Digitalisierung und Integration von Gesundheitsdiensten enthält, um die Effizienz und Abdeckung der elektronischen Gesundheitsdienste in Bulgarien zu erhöhen. Ferner wird ein Aktionsplan angenommen, in dem die Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategie dargelegt werden.

Die Reform umfasst auch eine Aktualisierung des Rechtsrahmens des Landes für elektronische Gesundheitsdienste in Bezug auf folgende Aspekte: Telemedizin, einschließlich Telediagnostik und Telemonitoring; die Bedingungen für die Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln; die Erstellung und Führung der elektronischen Patientenakten der Bürger; sowie die Arbeitsabläufe des nationalen Gesundheitsinformationssystems (NHIS).

Darüber hinaus soll mit der Reform die Umsetzung der NHIS abgeschlossen werden, wodurch ein einheitliches digitales Umfeld für die Erhebung und den Austausch medizinischer Informationen geschaffen wird.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

**Reform 3 (C12.R3): Steigerung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Gebiet**

Ziel der Reform ist es, den Mangel an Angehörigen der Gesundheitsberufe und deren ungleiche Verteilung im ganzen Land zu beheben.

Die Reform umfasst die Entwicklung, die Annahme und das Inkrafttreten eines Legislativpakets und anderer Maßnahmen, die es medizinischen Fachkräften, insbesondere Krankenschwestern und Hebammen, zu ermöglichen, ihre eigene Praxis zu etablieren; die Erstattung der von medizinischen Fachkräften, insbesondere Krankenschwestern und Hebammen, im Rahmen ihrer Tätigkeit erbrachten Leistungen durch das nationale Krankenversicherungssystem; Erhöhung der Zahl der Hochschulplätze für Spezialisierungen im Krankenpflegebereich; Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Beschäftigten im Gesundheitswesen, unter anderem durch die Bereitstellung finanzieller Anreize; und die Vertretung der Angehörigen der Gesundheitsberufe in den regelmäßigen Verhandlungen mit der Nationalen Krankenkasse zu verbessern.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**Reform 4 (C12.R4): Strategischer Rahmen und Aktionsplan zur Erhöhung der Verfügbarkeit von primärer und ambulanter Versorgung**

Ziel der Reform ist es, die Grundlage für die Stärkung der medizinischen Grundversorgung und der ambulanten Versorgung im gesamten Hoheitsgebiet zu schaffen, indem eine nationale Strategie und ein entsprechender Aktionsplan angenommen werden.

Die Reform umfasst die Annahme einer nationalen Strategie zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Kapazität der nicht stationären Primärversorgung und zur Gewährleistung einer ausgewogenen territorialen Verteilung der medizinischen Versorgung und der Gesundheitsversorgung in der Republik Bulgarien 2021-2027 sowie des Aktionsplans für ihre Umsetzung. Die Strategie enthält Empfehlungen zur Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung der primären und ambulanten Versorgung in Bulgarien, während im Aktionsplan die Maßnahmen dargelegt werden, mit denen den Empfehlungen der Strategie Rechnung getragen wird.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

### Reform 5 (C12.R5): Unterstützung der verbesserten Durchführung präventiver Screening-Maßnahmen

Ziel der Reform ist es, die Wirksamkeit der Gesundheitsversorgung durch die Entwicklung eines Plans zur Förderung von Screening-Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitszustand und Krankheiten im gesamten Hoheitsgebiet Bulgariens zu unterstützen.

Die Reform umfasst die Ausarbeitung und Annahme eines nationalen Plans für die Entwicklung eines umfassenden pränatalen und neonatalen Screenings und Screenings sozioökonomischer Krankheiten 2021-2027, der die Einrichtung von Screening-Zentren im gesamten Hoheitsgebiet, einschließlich eines nationalen interdisziplinären Zentrums, unterstützt, die im Rahmen der Investition 7 „Entwicklung der ambulanten Versorgung“ vorgesehen sind.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

### Reform 6 (C12.R6): Plan für eine moderne Gesundheitserziehung in Schulen

Ziel der Reform ist es, durch die Bereitstellung von Gesundheitserziehung in Schulen zur Verringerung vermeidbarer Gesundheitskrankheiten beizutragen.

Die Reform besteht in der Entwicklung und Annahme eines Plans für Gesundheitserziehung in der bulgarischen Schule 2021-2027. Der Plan enthält Maßnahmen zur Förderung einer gesunden Lebensweise der Schüler in den Bereichen reproduktive Gesundheit, Ernährung und schädlicher Konsum von Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

### Investition 1 (C12.I1): Modernisierung der Krankenhouseinrichtungen

Die Investition ergänzt die Reform 1 „Aktualisierung des strategischen Rahmens des Gesundheitswesens“. Ziel ist die Verbesserung der pädiatrischen und onkologischen Versorgung.

Die Investition umfasst die Bereitstellung von Ausrüstung für Krankenhäuser, die pädiatrische und onkologische Versorgung anbieten.

Die bestehenden Einrichtungen, die pediatrische und/oder onkologische Pflege und den Bedarf an Ausrüstung für jede Einrichtung bereitstellen, werden auf der Grundlage der Empfehlungen der nationalen Karte über den langfristigen Bedarf des Gesundheitswesens sowie gegebenenfalls anderer einschlägiger Kriterien, insbesondere der erteilten Genehmigungen für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten wie der Strahlentherapie, festgelegt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

### Investition 2 (C12.I2): Zentren für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen

Ziel der Investition ist es, die Gesundheitsversorgung bei zerebrovaskulären Erkrankungen zu verbessern.

Mit der Investition werden spezialisierte Zentren in Krankenhäusern eingerichtet. Die Zentren müssen für die interventionelle Diagnose und Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen ausgerüstet sein.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 3 (C12.I3): Modernisierung der psychiatrischen Versorgung

Die Investition ergänzt die Reform 1 „Aktualisierung des strategischen Rahmens des Gesundheitswesens“ und insbesondere die „Nationale Strategie für die psychische Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Republik Bulgarien 2021-2030“ und den damit verbundenen Aktionsplan. Ziel der Investition ist es, die Bedingungen für Krankenhauspatienten zu verbessern und die veraltete Ausrüstung und Infrastruktur einiger Einrichtungen zur psychiatrischen Versorgung zu verbessern.

Die Maßnahme besteht in der Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen zur psychiatrischen Versorgung. Die Einrichtungen, die renoviert werden und die Ausrüstung erhalten, sowie der Ausrüstungsbedarf jeder dieser Einrichtungen werden auf der Grundlage einer Analyse des Bedarfs der psychiatrischen Einrichtungen bestimmt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 4 (C12.I4): Einrichtung eines Krankentransportsystems

Ziel der Investition ist die Einrichtung eines Krankentransportsystems. Dies umfasst den Erwerb von Hubschraubern zur medizinischen Notversorgung, bei denen ein sofortiger und schneller Transport erforderlich ist, sowie den Bau von Betriebsstandorten mit Hangars für die Hubschrauber.

Dieses Ambulanzsystem muss die Beförderung von Personen, die von Notfällen betroffen sind, von medizinischem Personal sowie von medizinischem Material ermöglichen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 5 (C12.I5): Nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik

Ziel der Investition ist die Verbesserung der medizinischen Diagnostik.

Mit der Investition wird eine digitale Plattform für die medizinische Diagnostik eingerichtet, die die digitale Diagnostik in allen medizinischen Fachrichtungen fördert, indem die Datenverarbeitung durch validierte Algorithmen für maschinelles Lernen ermöglicht wird. Die Plattform wird Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung gestellt, die Krankenhäuser, Kliniken, Labors und ambulante Einheiten umfassen und in den Bereichen Onkologie, diagnostische Radiologie, Dermatologie und Pathologie tätig sind, und wird in das nationale Gesundheitsinformationssystem (NHIS) integriert, wodurch die Reform 2 „Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen Gesundheitsinformationssystems“ ergänzt wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 7 (C12.I7): Entwicklung der ambulanten Versorgung

Die Investition ergänzt die Reform 3 „Verbesserung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Hoheitsgebiet“, die Reform 4 „Verbesserung der Verfügbarkeit von Vorsorge und ambulanter Versorgung“ und die Reform 5 „Verbesserung der Bereitstellung von Vorsorgeuntersuchungen“. Ihr Ziel ist die Förderung der Vorsorge und der ambulanten Versorgung.

Sie besteht aus dem Bau oder der Renovierung von mindestens 100 ambulanten medizinischen Einheiten oder mobilen ambulanten Containern oder beidem in unterbedienten Gebieten in Bulgarien und der Einrichtung eines nationalen interdisziplinären Zentrums. Die ambulanten Einheiten müssen so ausgestattet und personell ausgestattet sein, dass sie Gesundheitsdienstleistungen erbringen können.

Die Standorte der Einheiten werden auf der Grundlage der nationalen Karte über den langfristigen Bedarf des Gesundheitssektors und anderer relevanter Kriterien ausgewählt, einschließlich der Notwendigkeit, die meisten unversorgten Bereiche abzudecken, wobei der Schwerpunkt auf den Bereichen liegt, in denen kein Zugang zur Gesundheitsversorgung innerhalb einer angemessenen Reichweite besteht, die anhand von Daten der Volkszählung und des Gesundheitsministeriums ermittelt wurden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**L.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

| Lfd.<br>Nr. Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)                              | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)                            | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben  |
|-----------------|---|--------------------------|--|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                          |  |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
| 315             | C12.R1:<br>Verbesserung des<br>strategischen<br>Rahmens für das<br>Gesundheitswesen | Meilenstein              | Nationale Strategie<br>für die psychische<br>Gesundheit der<br>Bürgerinnen und<br>Bürger der<br>Republik Bulgarien<br>2021-2030 und<br>Aktionsplan zur<br>Umsetzung der<br>Strategie | Annahme der<br>Strategie und des<br>Aktionsplans<br>durch den<br>Ministerrat |  |              |      | Q2  | 2021  | <p>In der nationalen Strategie für die psychische Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Republik Bulgarien 2021-2030 werden die strategischen Ziele und Prioritäten über einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt und Empfehlungen zu folgenden Aspekten abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Integration der psychiatrischen Versorgung in die gemeindenahen und häuslichen Dienstleistungen (Deinstitutionalisierung) für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Essstörungen;</li> <li>- Mangel an Personal im Bereich der psychischen Gesundheit;</li> <li>- Renovierungsbedarf der Einrichtungen für die psychiatrische Versorgung.</li> </ul> <p>In dem Aktionsplan werden Maßnahmen und Aktionen, einschließlich des Zeitplans, zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategie festgelegt.</p> |
| 316             | C12.R1:<br>Verbesserung des<br>strategischen<br>Rahmens für das<br>Gesundheitswesen | Meilenstein              | Nationale Karte des<br>langfristigen<br>Bedarfs des<br>Gesundheitswesens   | Annahme durch<br>den Ministerrat   |  |              |      | Q3  | 2022  | <p>Die nationale Karte des langfristigen Bedarfs an der Gesundheitsversorgung umfasst eine Analyse des Bedarfs des Gesundheitssystems im gesamten Hoheitsgebiet Bulgariens.</p> <p>Die Analyse umfasst:</p>  |

| Lfd.<br>Nr. Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)                              | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens                                     | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben  |
|-----------------|---|--------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                          |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |   |                          |  |   |  |              |      |   |       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfügbarkeit von Krankenhaus- und ambulanter Versorgung im gesamten Hoheitsgebiet;</li> <li>- die Notwendigkeit neuer Gesundheitseinrichtungen, einschließlich ambulanter Pflegeeinrichtungen;</li> <li>- Mangel an medizinischen Fachkräften;</li> <li>- Renovierungs- und Ausrüstungsbedarf der Gesundheitseinrichtungen, einschließlich ambulanter Pflegeeinrichtungen;</li> <li>- einschlägige Informationen über bulgarische Gemeinden, einschließlich demografischer Merkmale der Bevölkerung; Krankenversicherungsschutz sowie Morbiditäts- und Sterblichkeitsraten.</li> </ul> <p>Auf der Grundlage dieser Analyse soll die Karte auch Empfehlungen dazu enthalten, wie eine ausgewogene Verteilung der Gesundheitsdienste in Bulgarien gefördert werden kann.</p> |
| 317             | C12.R1:<br>Verbesserung des<br>strategischen<br>Rahmens für das<br>Gesundheitswesen | Meilenstein              | Nationale<br>Gesundheitsstrategi<br>e 2030 | Annahme der<br>Strategie                          |  |              |      | Q3  | 2022  | <p>In der nationalen Gesundheitsstrategie 2030 werden die strategischen Ziele und Prioritäten für einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt und Empfehlungen zur Bewältigung der bestehenden strukturellen Herausforderungen des Gesundheitssystems abgegeben.</p> <p>Die Empfehlungen beziehen sich auf Folgendes:</p>  |

| Lfd.<br>Nr. Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)                              | Etappenziel/<br>Zielwert | Namen  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben   |
|-----------------|---|--------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                          |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |   |                          |  |   |  |              |      |   |       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- regionale Ungleichgewichte bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen;</li> <li>- die Aufteilung der Leistungen zwischen stationärer und ambulanter Versorgung in den Bereichen Prävention, Rehabilitation und Langzeitpflege;</li> <li>- die Entwicklung von Leistungsindikatoren zur Bewertung der Erbringung von Dienstleistungen und ihrer Verwaltung;</li> <li>- Mangel und Verteilung von Fachkräften im Gesundheitswesen auf der Grundlage der Analyse in der nationalen Karte (Etappenziel 316).</li> </ul> <p>Der Ministerrat nimmt einen Aktionsplan für den Zeitraum 2023-2026 an. Sie formuliert Maßnahmen und Aktionen, einschließlich ihres Zeitplans, zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategie.</p> |
| 318             | C12.R1:<br>Verbesserung des<br>strategischen<br>Rahmens für das<br>Gesundheitswesen | Meilenstein              | Nationale Strategie<br>für die Gesundheit<br>von Kindern und<br>Jugendlichen und<br>die pädiatrische<br>Betreuung in der<br>Republik Bulgarien<br>2030 | Annahme der<br>Strategie                          |  |              |      | 4.<br>QUAR<br>TAL                                 | 2022  | <p>In der nationalen Strategie für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Republik Bulgarien 2030 werden die strategischen Ziele und Prioritäten für einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt und Empfehlungen zu folgenden Aspekten abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Zugänglichkeit von Diagnosen und Behandlungen für Kinder und Jugendliche, einschließlich spezieller pediatrischer</li> </ul>   |

| Lfd.<br>Nr. Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)                     | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)                | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben  |
|-----------------|--|--------------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                          |   |  |  |              |      |   |       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- medizinischer Ausrüstung in Gesundheitseinrichtungen;</li> <li>- Sensibilisierungs- und Präventionsinitiativen, auch für Eltern und im Zusammenhang mit Schwangerschaft;</li> <li>- regionale Schirmherrschaften und Gesundheitsberatung.</li> </ul> <p>Der Ministerrat nimmt einen Aktionsplan für den Zeitraum 2023-2025 an. Sie formuliert Maßnahmen und Aktionen, einschließlich ihres Zeitplans, zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategie.</p> |
| 319             | C12.R1:<br>Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen | Meilenstein              | Nationaler Plan zur Krebsbekämpfung in der Republik Bulgarien 2021-2027                   | Annahme durch den Ministerrat                                    |  |              |      | 4. QUARTAL  | 2022  | <p>Im nationalen Plan zur Krebsbekämpfung in der Republik Bulgarien 2021-2027 werden Maßnahmen dargelegt, mit denen Folgendes verbessert werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Früherkennung von Krebs durch Vorsorgemaßnahmen;</li> <li>- die Verfügbarkeit und Genauigkeit von Krebsdiagnosen;</li> <li>- Zugang zu und Wirksamkeit von Behandlungen;</li> <li>- das Wohlergehen von Krebspatienten und Krebstüberlebenden.</li> </ul>                                     |
| 320             | C12.R1:<br>Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen | Meilenstein              | Nationale Strategie für Gesundheitsfürsorge und Altern in der Republik Bulgarien 2030 und | Annahme der Strategie und des Aktionsplans durch den Ministerrat |  |              |      | Q2  | 2025  | In der nationalen Strategie für Gesundheitsfürsorge und Altern in der Republik Bulgarien 2030 werden die strategischen Ziele und Prioritäten für einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt und Empfehlungen zu folgenden Aspekten abgegeben:   |

| Lfd.<br>Nr. Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)   | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben  |
|-----------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                          | Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie   |   |  |              |      |   |       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten für ältere Menschen;</li> <li>- soziale Inklusion und Integration älterer Menschen;</li> <li>- Maßnahmen zur Förderung des gesunden Alterns und der unabhängigen Lebensführung älterer Menschen, einschließlich gezielter Hilfs- und Beratungsangebote.</li> </ul> <p>In dem Aktionsplan werden Maßnahmen und Aktionen, einschließlich des Zeitplans, zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategie festgelegt.</p>  |
| 321             | C12.R2:<br>Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen Gesundheitsinformationssystems | Meilenstein              | Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens für elektronische Gesundheitsdienste | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens für elektronische Gesundheitsdienste |  |              |      | 4. QUARTAL  | 2022  | <p>Mit den Änderungen des Rechtsrahmens für elektronische Gesundheitsdienste wird der Zugang zu elektronischen Gesundheitsdiensten weiter ausgebaut, indem die Rechtsgrundlage für Folgendes eingeführt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Online-Rezepte und Abgabe von Arzneimitteln;</li> <li>- Telemedizin, einschließlich Telediagnostik und Telemonitoring;</li> <li>- die Erfassung medizinischer Informationen über elektronische Patientenakten und ihre Pflege.</li> </ul> <p>Die Änderungen umfassen auch die Organisation der Arbeitsabläufe des nationalen Gesundheitsinformationssystems (NHIS).</p> |
| 322             | C12.R2:<br>Entwicklung elektronischer  | Meilenstein              | Modernisierung des nationalen Gesundheitsinform                                     | Veröffentlichung der aktualisierten und neuen   |  |              |      | Q2  | 2023  | Durch die Modernisierung des nationalen Gesundheitsinformationssystems (NHIS) werden die Funktionen des Systems erweitert, indem in die NHIS eine Reihe von Verwaltungsdiensten  |

| Lfd.<br>Nr. Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)                                 | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben   |
|-----------------|---|--------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                          |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 | Gesundheitsdienste<br>und des nationalen<br>Gesundheitsinforma-<br>tionssystems   |                          | ationssystems<br>(NHIS)  | Module auf der<br>Website der<br>NHIS   |  |              |      |   |       | und operativen Registern sowie zusätzliche<br>Module integriert werden, die Folgendes<br>abdecken:<br>- elektronische Patientenakten der Bürger;<br>- Module für elektronische Verschreibungen<br>und elektronische Referenzen;<br>- ein System für die Erhebung von Daten in<br>Krankenhäusern.  |
| 323             | C12.R3:<br>Steigerung der<br>Attraktivität von<br>Gesundheitsberufen<br>und Förderung einer<br>ausgewogenen<br>Verteilung der<br>Angehörigen der<br>Gesundheitsberufe<br>im gesamten Gebiet | Meilenstein              | Ein Inkrafttreten<br>der<br>Änderungen der<br>nationalen<br>Ramework<br>Agreement zur<br>Förderung einer<br>ausgewogenen<br>Verteilung der<br>Angehörigen der<br>Gesundheitsberufe<br>im ganzen Land | Bestimmungen<br>des<br>Rechtsrahmens<br>über das<br>Inkrafttreten der<br>Methodik |  |              |      | Q2  | 2025  | Mit den Änderungen des Rechtsrahmens soll eine<br>ausgewogenere Verteilung der Angehörigen der<br>Gesundheitsberufe im ganzen Land gefördert<br>werden. Ausführung:<br><br>— zusätzliche monatliche Einkünfte für<br>Krankenschwestern und Krankenpfleger und<br>medizinische Fachkräfte, die in abgelegenen oder<br>schwer erreichbaren Siedlungen arbeiten, oder<br>beides über die Nationale Krankenkasse (NHIF)<br><br>— Festlegung der Methodik zur Berechnung des<br>zusätzlichen monatlichen Einkommens, das<br>medizinische Einrichtungen an<br>Krankenschwestern und Krankenpfleger und<br>medizinische Fachkräfte verteilen, die in<br>abgelegenen oder schwer erreichbaren Bereichen<br>oder in beiden Bereichen arbeiten. Die Methodik<br>stützt sich auf eine Reihe von Faktoren, darunter<br>die Abgelegenheit, die schwierige Zugänglichkeit<br>von Siedlungen und die Zahl des eingestellten<br>medizinischen Personals. Das zusätzliche<br>monatliche Einkommen, das an einzelne<br>Krankenschwestern und Krankenpfleger und |

| Lfd.<br>Nr. Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)   | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben  |
|-----------------|---|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |   |                          |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |   |                          |   |   |  |              |      |   |       | <p>medizinisches Personal verteilt wird, muss deren berufliche Qualifikation widerspiegeln. Jede medizinische Einrichtung verteilt mindestens 90 % ihrer monatlichen Mittelzuweisung an die in der Einrichtung tätigen Krankenschwestern und medizinischen Fachkräfte.</p> <p>— geben Sie den Monat und das Jahr an, ab dem Krankenschwestern und Krankenpfleger und medizinische Fachkräfte, die in den förderfähigen Einrichtungen tätig sind, Anspruch auf die zusätzliche Nennung haben. Die Frist muss spätestens am 1. Januar 2026 liegen.</p> <p>Auf der Website des Gesundheitsministeriums wird eine Liste aller medizinischen Einrichtungen veröffentlicht, die für eine zusätzliche Finanzierung im Rahmen dieser Methode in Betracht kommen.</p> |
| 324             | C12.R3:<br>Steigerung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Gebiet | Meilenstein              | Inkrafttreten von Gesetzesänderungen und Änderungen des Sekundärrechts zur Behebung von Engpässen und zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Angehörigen der | Bestimmungen in den Gesetzen über das Inkrafttreten der Änderungen von Gesetzen und abgeleiteten Rechtsvorschriften |  |              |      | Q2  | 2025  | <p>Die Änderungen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Behebung von Engpässen sollen eine ausgewogene Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im ganzen Land fördern und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung einer Methodik zur Bestimmung der Zahl der Angehörigen der Gesundheitsberufe, insbesondere der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die in den verschiedenen Gesundheitseinrichtungen benötigt werden;</li> </ul>  |

| Lfd.<br>Nr. Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens                              | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben   |
|-----------------|--|--------------------------|-------------------------------------|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |                                     |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                          | Gesundheitsberufe<br>im ganzen Land |   |  |              |      |   |       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschaffung der Hochschulgebühren für Studierende im Gesundheitswesen in Krankenpflegeprogrammen;</li> <li>- Verbesserung der Vergütung von Angehörigen der Gesundheitsberufe durch Einführung eines Lohnstandards für Angehörige der Gesundheitsberufe in Gesundheitseinrichtungen, wobei ihre Gehälter an ihr Qualifikationsniveau gekoppelt werden;</li> <li>- staatlich finanzierte Stipendien für die Ausbildung von Fachkräften im Gesundheitswesen anzubieten, die sich verpflichten, in einem Gebiet mit eingeschränktem Zugang zur Gesundheitsversorgung zu arbeiten;</li> <li>- Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für medizinische Einrichtungen zur Ausbildung von Medizinstudenten;</li> <li>- die Studienkosten für Studierende, die Verträge mit einem Arbeitgeber geschlossen haben, zu decken;</li> <li>- Einführung der Möglichkeit für Krankenschwestern und andere medizinische Fachkräfte, ihre eigene Praxis zu etablieren;</li> <li>- Änderung des Krankenversicherungsgesetzes, um die Berufsorganisation von Krankenschwestern und Krankenpflegern, Hebammen und Angehörigen der Gesundheitsberufe in die regelmäßigen</li> </ul> |

| Lfd.<br>Nr. Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele)                | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben   |
|-----------------|---|--------------------------|---|--|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                          |   |  | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |   |                          |   |  |  |              |      |   |       | - Verhandlungen mit der Nationalen Krankenkasse (NHIF) aufzunehmen; das von der NHIF finanzierte Paket der ambulanten Behandlungen auszuweiten, um sicherzustellen, dass medizinische Leistungen, die von medizinischen Fachkräften über ihre eigene private Praxis erbracht werden, von der NHIF erstattet werden.                               |
| 325             | C12.R3:<br>Steigerung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Gebiet | Ziel                     | Anzahl der Plätze für Krankenpflege an Hochschulen  |  | Anzahl   | 770          | 850  | Q2  | 2026  | Im akademischen Jahr 2025-2026 werden von den Hochschulen mindestens 850 Plätze in der Krankenpflege angeboten, gegenüber 770 Plätzen für das akademische Jahr 2021-2022.<br><br>Der Anstieg der Zahl der von den Hochschulen angebotenen Plätze dürfte im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2026 schrittweise umgesetzt werden.       |
| 326             | C12.R4:<br>Strategischer Rahmen und Plan zur Erhöhung der Verfügbarkeit von primärer und ambulanter Versorgung  | Meilenstein              | Nationale Strategie zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Kapazität der nicht stationären Primärversorgung und Gewährleistung einer ausgewogenen territorialen Versorgung | Annahme der Strategie und des Aktionsplans durch den Ministerrat |  |              |      | Q1  | 2023  | Die nationale Strategie zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Kapazität der nicht stationären Primärversorgung und zur Gewährleistung einer ausgewogenen territorialen Versorgung und der Gesundheitsversorgung in der Republik Bulgarien 2027 enthält Empfehlungen zu Folgendem:<br>- Verfügbarkeit und Zugang zu ambulanter Primärversorgung; |

| Lfd.<br>Nr. Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)                                 | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben   |
|-----------------|--|--------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                          | Verteilung der medizinischen Versorgung und der Gesundheitsversorgung in der Republik Bulgarien 2027 und Aktionsplan für die Umsetzung der Strategie |   |  |              |      |   |       | - medizinische Leistungen, die im Rahmen der ambulanten Versorgung erbracht werden können;<br>- regionale Ungleichgewichte bei der ambulanten primären Gesundheitsversorgung.<br><br>In dem Aktionsplan werden Maßnahmen und Aktionen, einschließlich des Zeitplans, zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategie festgelegt.   |
| 327             | C12.R5:<br>Unterstützung der verbesserten Durchführung präventiver Screening-Maßnahmen | Meilenstein              | Nationaler Plan für die Entwicklung eines umfassenden pränatalen und neonatalen Screenings und Screenings sozioökonomischer Krankheiten 2027         | Annahme durch den Ministerrat                     |  |              |      | Q1  | 2023  | Im nationalen Plan für die Entwicklung eines umfassenden Screenings und Screenings sozioökonomischer Krankheiten 2027 werden Maßnahmen für Folgendes festgelegt:<br>- Einrichtung eines nationalen interdisziplinären Zentrums für Screening-Programme für sozial signifikante Krankheiten;<br>- Aufbau eines Netzes ambulanter Einheiten, die im gesamten Hoheitsgebiet Bulgariens Screening-Maßnahmen anbieten. |
| 328             | C12.R6:<br>Plan für eine moderne Gesundheitserziehung in Schulen                       | Meilenstein              | Nationaler Plan für Gesundheitserziehung in den bulgarischen Schulen 2021-2027   | Annahme durch den Ministerrat                     |  |              |      | 4. QUARTAL  | 2022  | Im nationalen Plan für Gesundheitserziehung an den bulgarischen Schulen 2021-2027 werden Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitserziehung in Schulen festgelegt, die Themen wie reproduktive Gesundheit, Ernährung und schädlichen Konsum von Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen abdecken.  |

| Lfd.<br>Nr. Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)   | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben   |
|-----------------|--|--------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
| 329             | C12.I1:<br>Modernisierung der<br>Krankenhauseinrich-<br>tungen   | Meilenstein              | Unterzeichnung<br>von Verträgen über<br>die Bereitstellung<br>medizinischer<br>Ausrüstung für<br>Krankenhauseinrich-<br>tungen   | Unterzeichnete<br>Verträge                        |  |              |      | Q3  | 2024  | Die Auswahl der Auftragnehmer erfolgt nach den<br>Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Die<br>Verträge betreffen die Bereitstellung<br>medizinischer Ausrüstung für<br>Krankenhauseinrichtungen, die pädiatrische<br>und/oder onkologische Versorgung anbieten.   |
| 330             | C12.I1:<br>Modernisierung der<br>Krankenhauseinrich-<br>tungen   | Ziel                     | Krankenhauseinrich-<br>tungen, die neue<br>medizinische<br>Ausrüstung<br>erhalten  |   | Anzahl   | 0            | 50   | 4.<br>QUAR-<br>TAL                                | 2025  | Nach Unterzeichnung der Verträge (Meilenstein<br>329) wird die in den Verträgen genannte<br>Ausrüstung in 50 Krankenhäusern des<br>Gesundheitswesens, die pädiatrische und/oder<br>onkologische Versorgung anbieten, geliefert und<br>installiert.  |
| 332             | C12.I2:<br>Zentren für<br>interventionelle<br>Diagnose und<br>endovaskuläre<br>Behandlung<br>zerebrovaskulärer<br>Erkrankungen | Meilenstein              | Unterzeichnung<br>von Verträgen über<br>die Bauarbeiten<br>und die Lieferung<br>medizinischer<br>Ausrüstung an die<br>medizinischen<br>Zentren für die<br>interventionelle<br>Diagnose und die<br>endovaskuläre<br>Behandlung<br>zerebrovaskulärer<br>Erkrankungen | Unterzeichnete<br>Verträge                        |  |              |      | 4.<br>QUAR-<br>TAL                                | 2025  | Die Auswahl der Auftragnehmer erfolgt nach den<br>Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.<br><br>Die Verträge decken die Bauarbeiten und die<br>Bereitstellung medizinischer Ausrüstung für die<br>spezialisierten medizinischen Zentren für die<br>interventionelle Diagnose und Behandlung<br>zerebrovaskulärer Erkrankungen ab, die im<br>Konzept für die Entwicklung von Zentren für<br>Interventionsdiagnostik und Endovaskuläre<br>Behandlung kerebrovaskulärer Krankheiten als<br>Gruppe 2 eingestuft sind. |

| Lfd.<br>Nr. Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)   | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens   | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben   |
|-----------------|--|--------------------------|--|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |  |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
| 333             | C12.I2:<br>Zentren für<br>interventionelle<br>Diagnose und<br>endovaskuläre<br>Behandlung<br>zerebrovaskulärer<br>Erkrankungen | Ziel                     | Gruppe 2 Zentren<br>für interventionelle<br>Diagnose und<br>endovaskuläre<br>Behandlung<br>zerebrovaskulärer<br>Erkrankungen                   |   | Anzahl   | 0            | 6    | Q2  | 2026  | Nach Unterzeichnung der Verträge (Meilenstein<br>332) werden die Bauarbeiten in sechs Zentren für<br>die interventionelle Diagnose und die<br>endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer<br>Erkrankungen abgeschlossen.<br><br>Darüber hinaus sind die Geräte an diese Zentren<br>zu liefern und dort einzubauen. |
| 333a            | C12.I2:<br>Zentren für<br>interventionelle<br>Diagnose und<br>endovaskuläre<br>Behandlung<br>zerebrovaskulärer<br>Erkrankungen | Ziel                     | Ausgestattete<br>Gruppen-1-Zentren<br>für interventionelle<br>Diagnose und<br>endovaskuläre<br>Behandlung<br>zerebrovaskulärer<br>Erkrankungen |   | Anzahl   | 0            | 17   | Q2  | 2026  | Die Ausrüstung wird in siebzehn medizinischen<br>Zentren geliefert und installiert, die im Konzept<br>für die Entwicklung von Zentren für<br>Interventionsdiagnostik und Endovaskuläre<br>Behandlung von zerebrovaskulären Erkrankungen<br>als Gruppe 1 eingestuft sind.  |
| 334             | C12.I3:<br>Modernisierung der<br>psychiatrischen<br>Versorgung   | Meilenstein              | Unterzeichnung<br>von Verträgen über<br>Renovierungsarbeit<br>en an den<br>psychiatrischen<br>Einrichtungen                                    | Unterzeichnete<br>Verträge                        |  |              |      | 4.<br>QUAR<br>TAL                                 | 2025  | Die Auswahl der Auftragnehmer erfolgt nach den<br>Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Die<br>Verträge decken die Renovierungsarbeiten an 18<br>medizinischen Einrichtungen zur psychiatrischen<br>Versorgung ab.   |
| 335             | C12.I3:<br>Modernisierung der<br>psychiatrischen<br>Versorgung   | Ziel                     | Renovierte und<br>ausgestattete<br>psychiatrische<br>Pflegeeinrichtunge<br>n   |   | Anzahl   | 0            | 25   | Q2  | 2026  | Nach Unterzeichnung der Verträge (Etappenziel<br>334) werden die Renovierungsarbeiten in 18<br>Einrichtungen zur psychiatrischen Versorgung<br>abgeschlossen.   |

| Lfd.<br>Nr. Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)  | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben   |
|-----------------|---|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |   |                          |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |   |                          |   |   |  |              |      |   |       | Darüber hinaus werden Ausrüstung und Mobiliar in diese Einrichtungen und in sieben zusätzliche Einrichtungen für die psychiatrische Versorgung in insgesamt 25 Einrichtungen geliefert und installiert.   |
| 336             | C12.I4:<br>Einrichtung eines<br>Krankentransportsystems | Meilenstein              | Unterzeichnung von Verträgen über die Lieferung von Hubschraubern an das Krankentransportsystem | Unterzeichnete Verträge                           |  |              |      | Q2  | 2025  | <p>Die Auswahl der Auftragnehmer erfolgt nach den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.</p> <p>Die Verträge betreffen die Lieferung und Lieferung von Hubschraubern, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in die Kategorie A, Klasse 1 oder 2 eingestuft sein, um die Anforderungen der Regel 965/2012 (Teil-ORO, Part-CAT oder Teil-SPA) zu erfüllen;</li> <li>- einschließlich medizinischer Ausrüstung sowie Bodenausrüstung sowie Mess- und Messgeräte;</li> </ul> <p>Die Verträge umfassen auch die Bereitstellung von Schulungen für Piloten zum Einsatz von Ausrüstung.</p> <p>Darüber hinaus umfassen die Verträge die Bauarbeiten an den Einsatzorten mit Hangars für das Luftrettungssystem.</p> |
| 337             | C12.I4:<br>Einrichtung eines<br>Krankentransportsystems | Ziel                     | Auslieferung der Hubschrauber und Einsatzorte für das   |   | Anzahl   | 0            | 13   | Q2  | 2026  | Nach Unterzeichnung der Verträge (Etappenziel 336),   |

| Lfd.<br>Nr. Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition)                       | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben   |
|-----------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 |  |                          | Krankentransportsystem  |   |  |              |      |   |       | — sieben Hubschrauber mit der erforderlichen medizinischen Ausrüstung sind auszuliefern. Erfolgende Lieferung ist durch Unterzeichnung einschlägiger Lieferprotokolle zu bestätigen.<br><br>- die Bauarbeiten an den sechs Einsatzorten des Luftrettungssystems sind abzuschließen. Darüber hinaus ist die Ausrüstung an diesen Betriebsstandorten zu liefern und dort einzubauen.  |
| 339             | C12.I5:<br>Nationale digitale<br>Plattform für<br>medizinische<br>Diagnostik | Meilenstein              | Unterzeichnung von Verträgen über die Entwicklung der nationalen digitalen Plattform für medizinische Diagnosen | Unterzeichnete Verträge                           |  |              |      | 4.<br>QUARTAL                                     | 2023  | Die Auswahl der Auftragnehmer erfolgt nach den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Verträge decken die Entwicklung der nationalen digitalen Plattform für medizinische Diagnosen ab.<br><br>Diese Plattform muss Folgendes ermöglichen:<br>- medizinisches Personal, um medizinische Bilder hochzuladen;<br>- für die Verarbeitung medizinischer Bilder durch künstliche Intelligenz und den Algorithmus für maschinelles Lernen, was die medizinische Diagnose verbessern dürfte. |
| 340             | C12.I5:<br>Nationale digitale<br>Plattform für<br>medizinische<br>Diagnostik | Ziel                     | Gesundheitseinrichtungen, die die nationale digitale Plattform für medizinische                                 | Anzahl  | 0  | 20           | Q2   | 2026  |       | Der Zugang zu der nationalen digitalen Plattform für medizinische Diagnostik, die nach Unterzeichnung von Verträgen eingerichtet wurde (Meilenstein 339), wird 20 Gesundheitseinrichtungen gewährt, die Krankenhäuser, Kliniken, Laboratorien und   |

| Lfd.<br>Nr. Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben  |
|-----------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|--|
|                 |  |                          |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |  |
|                 |  |                          | Diagnostik<br>einrichten  |   |  |              |      |   |       | ambulante Einheiten umfassen und in den Bereichen Onkologie, diagnostische Radiologie, Dermatologie und Pathologie tätig sind.<br><br>Um auf das Ziel angerechnet zu werden, muss jede Gesundheitseinrichtung medizinische Bilder auf die Plattform hochgeladen haben.   |
| 343             | C12.I7:<br>Entwicklung der<br>ambulanten<br>Versorgung | Meilenstein              | Unterzeichnung<br>von Verträgen über<br>Bau- und<br>Renovierungsarbeiten<br>an ambulanten<br>Einheiten oder<br>mobilen<br>ambulanten<br>Containern sowie<br>Ausrüstung für das<br>nationale<br>interdisziplinäre<br>Kontrollzentrum | Unterzeichnete<br>Verträge                        |  |              |      | 4.<br>QUAR<br>TAL                                 | 2025  | Die Auswahl der Auftragnehmer erfolgt nach den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.<br><br>Die Verträge decken die Bau- und/oder Renovierungsarbeiten an ambulanten Einheiten oder mobilen ambulanten Containern und Ausrüstungen für das nationale interdisziplinäre Kontrollzentrum ab;<br><br>Darüber hinaus umfassen die Verträge die Entwicklung einer digitalen Plattform für Telemedizin, Diagnostik und Behandlung soziosignifikanter Krankheiten. Die Plattform ermöglicht die Bereitstellung telemedizinischer Dienste wie Telekonsultationen und Telemonitoring und umfasst Module für die Bereitstellung von Ressourcen zur Unterstützung der medizinischen Diagnostik und Behandlung. |
| 345             | C12.I7:  | Ziel                     | Bau/Renovierung,<br>Ausstattung und<br>Personalausstattung  |   | Anzahl   | 0            | 101  | Q2  | 2026  | Nach Vertragsunterzeichnung (Etappenziel 343), -<br>- Bau- oder Renovierungsarbeiten an 100 ambulanten Einheiten oder mobilen  |

| Lfd.<br>Nr. Nr. | Verbundene<br>Maßnahme<br>(Reform oder<br>Investition) | Etappenziel/<br>Zielwert | Namens  | Etappenziel/<br>Zielwert<br>(für<br>Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für<br>Etappenziele)<br>(für Ziele) |              |      | Vorläufiger<br>Zeitplan für die<br>Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und<br>Zielvorgaben   |
|-----------------|--|--------------------------|---|---|--|--------------|------|---|-------|---|
|                 |  |                          |   |   | Maßeinheit   | Ausgangslage | Ziel | Viertel   | Jahre |   |
|                 | Entwicklung der ambulanten Versorgung                  |                          | ambulanter Einheiten oder mobiler ambulanter Container in entlegenen Siedlungen im ganzen Land und Einrichtung des nationalen interdisziplinären Screening-Zentrums |   |  |              |      |   |       | ambulanten Containern in entlegenen Siedlungen im ganzen Land werden abgeschlossen. Darüber hinaus ist die erforderliche medizinische Ausrüstung an diese Einheiten zu liefern und darin einzubauen.<br><br>Um auf das Ziel angerechnet zu werden, muss jede ambulante Einheit oder mobile ambulante Container von einem Allgemeinmediziner, einer Krankenschwester oder einer Hebamme oder einem anderen Gesundheitsfachmann besetzt sein. Darüber hinaus wird mindestens 60 % des medizinischen Personals der ambulanten Einheiten oder mobilen ambulanten Behälter Zugang zur digitalen Plattform für Telemedizin, Diagnostik und Behandlung von soziosignifikanten Krankheiten, einschließlich Diabetes, sowie Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Gehirn-Kreislauf-Erkrankungen gewährt.<br><br>Das nationale interdisziplinäre Kontrollzentrum wird eingerichtet und die Ausrüstung für das Zentrum wird geliefert und installiert. |

## **M. KOMPONENTE 13: REPOWEREU**

Ziel der REPowerEU-Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den ökologischen Wandel in Schlüsselsektoren der Wirtschaft zu beschleunigen, wobei der Schwerpunkt auch auf der Unterstützung schutzbedürftiger Gruppen liegt.

Die Komponente umfasst Reformen zur Schaffung eines Governance-Rahmens für Energiearmut und zur Vorbereitung auf die Liberalisierung des Strommarkts für Endkunden sowie zur Verbesserung der Transparenz der Netzzanschlussverfahren und zur Verbesserung der Funktionsweise des Regelenergiemarkts sowie zur Ermöglichung von Maßnahmen zur Nachfragesteuerung. Ergänzt werden diese Reformen durch Investitionen in ein nationales Informationssystem für von Energiearmut betroffene und finanziell schwächere Haushalte, Stromspeicherinfrastruktur, Photovoltaikanlagen und Elektrofahrzeuge für Sozialdienstleistungen.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

### **M.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **Reform 1 (C13.R1): Governance-Rahmen für Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes**

Ziel dieser Reform ist es, den Governance-Rahmen Bulgariens für die Bekämpfung der Energiearmut und den Schutz schutzbedürftiger Verbraucher zu stärken und die Liberalisierung des Einzelhandelsmarkts weiter zu erleichtern. Im Ministerrat wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die die Koordinierung der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut überwacht, während die Umsetzung dieser Maßnahmen weiterhin in der Zuständigkeit der zuständigen Ministerien und/oder anderer staatlicher und kommunaler Stellen liegt.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### **Reform 2 (C13.R2): Transparenz der Anschlussverfahren für neue Kapazitäten für erneuerbare Energien und Speicherkapazitäten**

Ziel dieser Reform ist es, die Transparenz der Anschlussverfahren für neue Kapazitäten für erneuerbare Energien zu erhöhen, indem eine öffentlich zugängliche Netzhosting-Karte erstellt wird. Die Karte enthält Daten auf Ebene des Übertragungsnetzes. Darüber hinaus wird die Methode zur Bestimmung der verfügbaren Anschlusskapazität öffentlich zugänglich gemacht und sieht vor, dass die Aufnahmekarte für die Netzkapazität regelmäßig, d. h. mindestens einmal monatlich, aktualisiert wird.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

#### **Reform 3 (C13.R3): Verbesserung der Funktionsweise des Regelreservemarkts und Ermöglichung der Nachfragesteuerung**

Ziel dieser Reform ist es, das Funktionieren des Regelreservemarkts in Bulgarien durch den Beitritt des Übertragungsnetzbetreibers ESO EAD zur Plattform für die internationale Koordinierung des

automatischen Frequenzwiederherstellungs- und stabilen Netzbetriebs (PICASSO) zu verbessern und eine Analyse und Empfehlungen zur Erleichterung von Laststeuerungsmaßnahmen anzunehmen.

Die Analyse und die Empfehlungen zur Erleichterung von Maßnahmen zur Nachfragesteuerung werden von der Energie- und Wasserregulierungskommission (EWRC) erstellt und angenommen. Der Bericht wird einer öffentlichen Konsultation der Interessenträger unterzogen und veröffentlicht.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 1 (C13.I1): Einrichtung eines Informationssystems für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte

Ziel dieser Investition ist es, die Ermittlung von von Energiearmut betroffenen und schutzbedürftigen Haushalten durch die Einrichtung eines Informationssystems zu erleichtern.

Das Informationssystem enthält Informationen über von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte in Bulgarien und bescheinigt den Status eines von Energiearmut betroffenen Haushalts und schutzbedürftiger Kunden auf der Grundlage der rechtlichen Definition und der Kriterien, die im Rahmen des Energiegesetzes und der Verordnung über die Kriterien, Bedingungen und Verfahren zur Bestimmung des Status von von Energiearmut betroffenen Haushalten und des Status schutzbedürftiger Stromkunden festgelegt wurden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### Investition 2 (C13.I2): Ausgeweitete Maßnahme: Nationale Stromspeicherinfrastruktur (RESTORE)

Ziel dieser Investition ist es, den Ausbau von Stromspeicheranlagen im Netz durch den Ausbau der bestehenden Investition 8 der Komponente 4 zu erleichtern. Die Investition besteht in der Förderung der Installation und Inbetriebnahme einer nationalen Infrastruktur von Stromspeicheranlagen im Netz mit einer nutzbaren Energiekapazität von 1 900 MWh.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 3 (C13.I3): Installation von Photovoltaiksystemen und Bereitstellung von Elektrofahrzeugen für Sozialdienstleistungen

Ziel dieser Investition ist der Einsatz von Anlagen für erneuerbare Energien und Elektrofahrzeugen für die Erbringung sozialer Dienstleistungen.

Die Maßnahme umfasst i) die Installation von Photovoltaikanlagen auf 500 bestehenden sozialen Serviceeinrichtungen; und ii) den Aufbau von 250 Elektrofahrzeugen und der zugehörigen Ladeinfrastruktur für die Erbringung der vom Staat übertragenen Sozialdienste.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition 4 (C13.I4): Förderung neuer Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und die Stromspeicherung

Ziel der Investition ist es, zu dem Ziel Bulgariens beizutragen, den Anteil sauberer Energie an seinem Energiemix im Hinblick auf die Klimaneutralität zu erhöhen, indem die Installation neuer Kapazitäten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zusammen mit Stromspeicherung durch ein technologieneutrales wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren zwischen verschiedenen Technologien gefördert wird. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien

„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, beziehen sich die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien nur auf Solar- und Windtechnologien.

Die Investition besteht aus Zuschüssen für den Bau der ausgewählten Anlagen, für die Installation und Inbetriebnahme von Kapazitäten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen von mindestens 1 425 MW mit mindestens 350 MW Energiespeichersystemen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**M.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

| Folge-Nr.   | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel /Zielwert | Namens  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Ziele) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung |       | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben   |
|---|---|-----------------------|---|--|--------------------------------------|--------------|------|---|-------|--|
|   |   |                       |   |  | Maßeinheit                           | Ausgangslage | Ziel | Viertel                                     | Jahre |  |
| 347<br><a href="http://www.parlament.gv.at">www.parlament.gv.at</a> | C13.R1:<br>Governance-Rahmen für Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes | Meilenstein           | Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Energiearmut | Annahme eines Beschlusses des Ministerrates über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Energiearmut |                                      |              |      | 4. QUARTAL                                  | 2025  | Der Ministerrat erlässt einen Beschluss zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle innerhalb des Ministerrates. In dem Beschluss werden Aspekte festgelegt, die unter anderem das Personal, das Mandat/die Aufgaben und die erwarteten Ergebnisse umfassen, die innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Einrichtung erreicht werden sollen.<br><br>Das Mandat der Koordinierungsstelle umfasst Folgendes: I) Einrichtung und Pflege eines Informationssystems für von Energiearmut betroffene und von Energiearmut betroffene Haushalte und ii) Gestaltung von Maßnahmen für von Energiearmut betroffene und von Energiearmut betroffene Haushalte in Zusammenarbeit |

|                                |  |             |   |  |  |  |            |      |  |
|--------------------------------|--|-------------|---|--|--|--|------------|------|--|
|                                |  |             |   |  |  |  |            |      | mit den zuständigen Ministerien und anderen Regierungsstellen.   |
| 348<br><br>www.parlament.gv.at | C13:R1: Governance-Rahmen für Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes         | Meilenstein | Vorbereitende Schritte für die Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes | Erlass von Maßnahmen durch Behörden                          |  |  | 4. QUARTAL | 2025 | Die Behörden treffen zur Vorbereitung der Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes folgende Maßnahmen: I) einen gezielten Ausgleichsmechanismus und seine(n) Finanzierungsquelle(n); II) eine Entscheidung der Regulierungskommission für Energie und Wasser (EWRC) zur Festsetzung eines Grundpreises für Strom, der Haushalten für einen Jahreszeitraum geliefert wird; III) eine Kommunikationskampagne zur Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes. |
| 349                            | C13.R2: Transparenz der Anschlussverfahren für neue Kapazitäten für erneuerbare Energien und Speicherkapazitäten | Meilenstein | Online-Rasterkapazitätskarte  | Netzhostkapazitätskarte entwickelt und öffentlich zugänglich |  |  | Q2         | 2026 | Die Karte der Aufnahmekapazität des Netzes muss Folgendes enthalten:<br>- Informationen über die verfügbare Anschlusskapazität nach Art der Ressource, einschließlich Erzeugung, Last und Speicherung auf 400 kV- und 220 kV-Umspannenebene.<br>- Anonymisierte Informationen pro Unterwerk über i) gebuchte oder zugewiesene Kapazität, II) Anzahl der Verträge über die kontrahierte Kapazität;  |

|   |  |             |   |   |  |  |    |      |   |
|---|--|-------------|---|---|--|--|----|------|---|
|   |  |             |   |   |  |  |    |      | III) verbleibende verfügbare Kapazität.<br>- Informationen über geplante Netzinvestitionen pro Umspannwerk als zusätzliche Kapazität für die kommenden fünf Jahre mit Angabe der voraussichtlich verfügbaren Kapazität.   |
|   |  |             |   |   |  |  |    |      | Die Methode zur Bestimmung der verfügbaren Anschlusskapazität wird öffentlich zugänglich gemacht.   |
| 350<br><a href="http://www.parlament.gv.at">www.parlament.gv.at</a> | C13.R3:<br>Verbesserung<br>der<br>Funktionsweise<br>des<br>Regelreservema<br>rkts und<br>Ermöglichung<br>der<br>Nachfragesteuer<br>ung | Meilenstein | Beitritt von<br>ESO EAD<br>zum<br>PICASSO<br>Plattform  | Mitgliedschaft<br>von ESO EAD im<br>PICASSO<br>Plattform  |  |  | Q2 | 2025 | Die ESO EAD wird Mitglied der PICASSO-Plattform.  |
| 351   | C13.R3:<br>Verbesserung<br>der<br>Funktionsweise<br>des<br>Regelreservema<br>rkts und<br>Ermöglichung<br>der<br>Nachfragesteuer<br>ung | Meilenstein | Bericht mit<br>Analysen<br>und<br>Empfehlunge<br>n zur<br>Erleichterung<br>von<br>Laststeuerun<br>gsmaßnahme<br>n | Veröffentlichung<br>von Analyse- und<br>Empfehlungenber<br>ichten der<br>Regulierungskom<br>mission für<br>Energie und<br>Wasser (EWRC) |  |  | Q2 | 2026 | Die Energie- und<br>Wasserregulierungskommission<br>(EWRC) erstellt Analyse- und<br>Empfehlungenberichte über die<br>Erleichterung von Maßnahmen<br>zur Laststeuerung und<br>- Bewertung der rechtlichen<br>Bedingungen, einschließlich<br>der Lizenzvergabe, für die<br>Beteiligung von<br>Energiespeichersystemen |

|     |   |             |   |  |  |  |            |      |   |
|-----|---|-------------|---|--|--|--|------------|------|---|
|     |   |             |   |  |  |  |            |      | und industriellen Verbrauchern am Regelreservemarkt.  |
|     |   |             |   |  |  |  |            |      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse für die Einführung intelligenter Zähler in allen Verbraucherkategorien.</li> <li>- Empfehlungen und Zeitplan für die Ermöglichung von Laststeuerungsmaßnahmen zu formulieren, unter anderem durch die Einführung intelligenter Zähler und die Beteiligung von Aggregatoren.</li> </ul> <p>Der Berichtsentwurf wird einer öffentlichen Konsultation der Interessenträger unterzogen, und der Abschlussbericht wird veröffentlicht.</p> |
| 352 | C13.I1:<br>Einrichtung eines Informationssystems für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte | Meilenstein | Informations system über von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte | Das Informationssyste m ist funktionsfähig |  |  | 4. QUARTAL | 2025 | Das Informationssystem muss Daten über von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte in Bulgarien enthalten und den Status eines von Energiearmut betroffenen Haushalts und als schutzbedürftiger Kunde für die Stromversorgung auf der Grundlage der Bestimmungen des Energiegesetzes und der Verordnung über die Kriterien, Bedingungen und Verfahren zur Bestimmung des Status von von  |

|                                |   |      |  |  |   |                    |      |   |   |
|--------------------------------|---|------|--|--|---|--------------------|------|---|---|
|                                |   |      |  |  |   |                    |      |   | Energiearmut betroffenen Haushalten und des Status schutzbedürftiger Stromkunden bescheinigen.  |
| 353                            | C13.I2:<br>Nationale<br>Stromspeicherin<br>frastruktur<br>(RESTORE)<br>(erweitert)  | Ziel | Stromspeiche<br>rung   |  | Megawattst<br>unden<br>(MWh)  | 0<br><br>1 90<br>0 | Q2   | 2026  | Abschluss von Projekten für<br>Stromspeichersysteme mit einer<br>nutzbaren<br>Gesamtenergiiekapazität von<br>mindestens 1 900 MWh.  |
| 354<br><br>www.parlament.gv.at | C13.I3:<br>Installation von<br>Photovoltaiksys<br>temen in<br>Einrichtungen<br>für soziale<br>Dienste und<br>Bereitstellung<br>von<br>Elektrofahrzeug<br>en für<br>Sozialdienstleist<br>ungen | Ziel | Installation<br>von<br>Photovoltaik<br>anlagen in<br>Sozialeinrich<br>tungen   |  | Zahl der<br>Sozialeinric<br>htungen mit<br>installierten<br>Photovoltaik<br>anlagen | 0<br><br>500       | Q2   | 2026  | Photovoltaikanlagen mit einer<br>Mindestleistung von 15 kW pro<br>Sozialeinrichtung werden in 500<br>bestehenden staatlich delegierten<br>Sozialdienstleistungseinrichtung<br>en installiert. |
| 355                            | C13.I3:<br>Installation von<br>Photovoltaiksys<br>temen in<br>Einrichtungen<br>für soziale<br>Dienste und<br>Bereitstellung<br>von<br>Elektrofahrzeug<br>en für                               | Ziel | Bereitstellun<br>g von<br>elektrischen<br>leichten<br>Nutzfahrzeug<br>en zur<br>Erbringung<br>sozialer<br>Dienstleistun<br>gen |  | 0<br><br>250  | Q2                 | 2026 | Die Investition umfasst den<br>Aufbau von 250 elektrischen<br>leichten Nutzfahrzeugen und der<br>zugehörigen Ladeinfrastruktur<br>für die Erbringung von<br>Sozialdiensten. |   |

|                                |  |             |  |  |   |       |    |      |  |
|--------------------------------|--|-------------|--|--|---|-------|----|------|--|
|                                | Sozialdienstleistungen   |             |  |  |   |       |    |      |  |
| 356<br><br>www.parlament.gv.at | C13.I4:<br>Förderung neuer Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und die Stromspeicherung | Meilenstein | Einleitung der Ausschreibungen   | Veröffentlichung der Leistungsbeschreibung |   |       | Q2 | 2025 | <p>Ausschreibungen für die Auswahl von Projekten für den Bau von Kapazitäten zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Wind- und Solarenergie) in Verbindung mit Stromspeicherung werden veröffentlicht.</p> <p>Der Auktionsmechanismus wird in Absprache mit einem durchführenden internationalen Finanzinstitut und auf der Grundlage bewährter Verfahren konzipiert.</p> <p>Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährleisten.</p> |
| 357                            | C13.I4:<br>Förderung neuer Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und die Stromspeicherung | Ziel        | Neue Erzeugungskapazität für Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Wind- und Solarenergie), die mit der in Betrieb genommenen Stromspeicher | Megawatt (MW)                              | 0 | 1 425 | Q2 | 2026 | Eine Kapazität von 1 425 MW zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, die mit einer Stromspeicherung von mindestens 350 MW in Betrieb genommen und an das Netz angeschlossen wurde.  |

|  |  |  |                                      |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--------------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  | kapazität<br>zusammengele<br>gt wird |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--------------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|

## **1. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans**

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens belaufen sich auf 12075546451 BGN, was auf der Grundlage des Referenzzinssatzes der EZB vom 15. Oktober 2021 in EUR 6 174 106 145 EUR entspricht.

## **ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG**

### **1. FINANZIELLEN BEITRAG**

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

#### **1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Namen   |
|-----------------|--|----------------------|---|
| 1               | C1R1 Reform der Vorschul- und Schulbildung und des lebenslangen Lernens                                  | Meilenstein          | Inkrafttreten der Änderungen des Vorschul- und Schulbildungsgesetzes und des Sekundärrechts.  |
| 5               | C1R2 Reform des Hochschulwesens  | Meilenstein          | Inkrafttreten der Änderungen des Hochschulgesetzes  |
| 6               | C1R2 Reform des Hochschulwesens  | Meilenstein          | Nationale Karte der Hochschulbildung  |
| 35              | C3R1 Rechtsrahmen zur Anziehung industrieller Investitionen und zur Entwicklung industrieller Ökosysteme | Meilenstein          | Inkrafttreten des neuen Industrieparkgesetzes   |
| 113             | C4R8 Fahrplan zur Klimaneutralität   | Meilenstein          | Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses zur Einrichtung der Kommission für die grüne Energiewende                                   |
| 137             | C7R2 Effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums  | Meilenstein          | Inkrafttreten des Erlasses über die Senkung der Frequenznutzungsgebühren  |
| 140             | C7R3 Schaffung günstiger Investitionsbedingungen   | Meilenstein          | Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zur Umsetzung von Empfehlungen im Rahmen des Konnektivitätsinstrumentariums                    |
| 148             | C7I2 Bau, Entwicklung und Optimierung des digitalen TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes               | Meilenstein          | Vergabe von Aufträgen für die Entwicklung des TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes  |
| 161             | C8R1 Strategischer Rahmen für den Verkehr  | Meilenstein          | Inkrafttreten des nationalen Plans für die Entwicklung des kombinierten Verkehrs in Bulgarien bis 2030                              |
| 169             | C8R2 Straßenverkehrssicherheit   | Meilenstein          | Neue Strategie für die Straßenverkehrssicherheit und ihr Aktionsplan  |
| 199             | C8I6 U-Bahnlinie 3 in Sofia  | Meilenstein          | Aufträge für den Bau neuer Abschnitte der Linie 3 der U-Bahn in Sofia im Anschluss an eine offene und wettbewerbliche Ausschreibung |
| 207             | C9R1 Ein neuer regionaler Ansatz unter direkter Einbeziehung der lokalen                                 | Meilenstein          | Änderungen des Rechtsrahmens für die Verwaltung von EU-Mitteln  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Namen  |
|-----------------|---|----------------------|--|
|                 | Gemeinschaften in die Verwaltung der europäischen Fonds und Instrumente   |                      |  |
| 213             | C10R1 Zugänglichkeit, wirksame und vorhersehbare Justiz   | Meilenstein          | Annahme eines Fahrplans durch den Ministerrat für die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte   |
| 238             | C10R8 Stärkung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche  | Meilenstein          | Annahme des Aktionsplans zur Minderung der in der nationalen Risikobewertung ermittelten Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung  |
| 241             | C10R9 Verbesserung der Qualität des Gesetzgebungsverfahrens   | Meilenstein          | Inkrafttreten der Vorschriften für die Organisation und die Tätigkeit der Nationalversammlung  |
| 279             | C10I11 Gewährleistung eines angemessenen Informations- und Verwaltungsumfelds für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein          | Bereitstellung eines Informationssystems für die Überwachung und Verwaltung der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans  |
| 280             | C10I11 Gewährleistung eines angemessenen Informations- und Verwaltungsumfelds für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Ziel                 | Aktualisierung der Videoleitfäden zur vollständigen Erfassung aller Geschäftsprozesse des ARP-Informationssystems  |
| 281             | C10I11 Gewährleistung eines angemessenen Informations- und Verwaltungsumfelds für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein          | Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems für den Aufbau- und Resilienzplan  |
| 282             | C10I11 Gewährleistung eines angemessenen Informations- und Verwaltungsumfelds für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein          | Gewährleistung der Verwaltungskapazität der Direktion für nationale Fonds und der Exekutivagentur „Prüfung der EU-Fonds“ in Bezug auf die Tätigkeiten im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans |
| 286             | C11R1 Reform der Mindesteinkommensregelung  | Meilenstein          | Inkrafttreten der Änderungen des abgeleiteten Rechts des Sozialhilfegesetzes   |
| 290             | C11R2 Reform der Sozialdienstleistungen   | Meilenstein          | Inkrafttreten der Verordnung über die Qualität von Sozialdienstleistungen  |
| 315             | C12R1 Aktualisierung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen   | Meilenstein          | Nationale Strategie für die psychische Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Republik Bulgarien 2021-2030 und Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie                                      |
|                 |   | Ratenzahlungsbetrag  | 1 368 912 911 EUR  |

1.2. Zweite Tranche (keinerückzahlbare Unterstützung):

| <b>Laufende Nummer</b> | <b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>  | <b>Etappenziel/Zielwert</b> | <b>Namen</b>  |
|------------------------|---|-----------------------------|---|
| 2                      | C1R1 Reform der Vorschul- und Schulbildung und des lebenslangen Lernens                               | Meilenstein                 | Inkrafttreten der Änderungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes   |
| 3                      | C1R1 Reform der Vorschul- und Schulbildung und des lebenslangen Lernens                               | Meilenstein                 | Aktionsplan zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Lernens in der Republik Bulgarien (2021–2030) |
| 7                      | C1.R2: Hochschulreform  | Meilenstein                 | Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie für die Entwicklung der Hochschulbildung in der Republik Bulgarien (2021–2030)  |
| 8                      | C1I1 MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen   | Meilenstein                 | Einrichtung des nationalen MINT-Zentrums  |
| 321                    | C12R2 Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen Gesundheitsinformationssystems | Meilenstein                 | Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens für elektronische Gesundheitsdienste   |
| 40                     | C3I21.a Garantieinstrument für Wachstum   | Meilenstein                 | Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung Bulgariens   |
| 43                     | C3I21.b Eigenkapitalinstrumente für Wachstum  | Meilenstein                 | Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Investitionsfonds und der Regierung Bulgariens   |
| 46                     | C3I21.c Finanzhilfe für technologische Modernisierung   | Meilenstein                 | Abgeschlossene Auswahlverfahren   |
| 48                     | C3I21.d Zuschussregelung für Informations- und Kommunikationstechnologie und Cybersicherheit in KMU   | Meilenstein                 | Abgeschlossene Auswahlverfahren   |
| 50                     | C3I21.e Innovationspool (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)                                      | Meilenstein                 | Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Investitionsfonds und der Regierung Bulgariens   |
| 56                     | C3I2.2.b Garantieinstrument für Energieeffizienz und erneuerbare Energien                             | Meilenstein                 | Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung der Republik Bulgarien   |
| 61                     | C32.3.a Eigenkapitalinstrumente für Investitionen in die Klimaneutralität und den digitalen Wandel    | Meilenstein                 | Unterzeichnung einer Finanzierungsvereinbarung zwischen der Republik Bulgarien und dem Europäischen Investitionsfonds   |
| 63                     | C4R1 Einrichtung eines Nationalen Fonds für Dekarbonisierung  | Meilenstein                 | Veröffentlichung der Bewertung des nationalen Rechtsrahmens für Energieeffizienz durch ein unabhängiges Expertengremium   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Namens   |
|-----------------|---|----------------------|--|
| 66              | C4R3 Definition des Begriffs „Energiearmut“ und der Kriterien für die Ermittlung von von Energiearmut betroffenen Haushalten und schutzbedürftigen Verbrauchern   | Meilenstein          | Inkrafttreten von Änderungen des Energiegesetzes und des abgeleiteten Rechts in Bezug auf „Energiearmut“   |
| 67              | C4R2 Förderung von Investitionen in energieeffiziente Renovierungen von Wohngebäuden  | Meilenstein          | Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über die Verwaltung der Eigentumsverwaltung von Kondominium  |
| 68              | C4I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands  | Meilenstein          | Zur Einführung einer nationalen Förderregelung für energetische Renovierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden  |
| 69              | C4I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands<br><br>Teilmaßnahme 1: Renovierung von Wohngebäuden  | Meilenstein          | Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die energetische Renovierung von Wohngebäuden   |
| 72              | C4I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands<br><br>Teilmaßnahme 2: Renovierung von Nichtwohngebäuden, einschließlich öffentlicher Gebäude und<br><br>Teilmaßnahme 3: Renovierung von Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor sowie von Gebäuden aus der Tourismusbranche | Meilenstein          | Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für energetische Renovierungen von Nichtwohngebäuden  |
| 82              | C4R4 Förderung von Projekten in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien durch Energierechnungen   | Meilenstein          | Inkrafttreten der Änderungen des Energieeffizienzgesetzes und des Sekundärrechts zur Ermöglichung von Projekten zur Verbesserung der Energieeffizienz und zu erneuerbaren Energien im Rahmen des Modells der Energiedienstleistungsunternehmen (ESCO). |
| 85              | C4I4 Digitale Transformation des Stromübertragungsnetzes  | Meilenstein          | Unterzeichnete Verträge oder Beginn der Arbeiten zur Modernisierung der nationalen Übertragungsnetze   |
| 79              | C4I3 Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme  | Meilenstein          | Unterzeichnung von Finanzhilfeverträgen für die Renovierung öffentlicher Blitzsysteme (Aufforderung 1)   |
| 29              | C2I1 Programm zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung und des wirtschaftlichen Wandels durch Forschung und Innovation  | Ziel                 | Unterzeichnung von Verträgen mit Forschungshochschuleinrichtungen  |
| 92              | C4R8 Liberalisierung des Strommarkts  | Meilenstein          | Integration des Strommarkts  |
| 83              | C4R5 zentrale Anlaufstelle für Renovierungen  | Meilenstein          | Einrichtung zentraler Pilot-Anlaufstellen für energetische Renovierungen   |
| 91              | C4R8 Liberalisierung des Strommarkts  | Meilenstein          | Inkrafttreten der Änderungen des Energiegesetzes zur Reform der  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Namen  |
|-----------------|--|----------------------|--|
|                 |  |                      | Strommärkte (Großhandels- und Ausgleichsenergie)   |
| 105             | C4I7 Pilotprojekt zur Kraft-Wärme-Kopplung aus geothermischen Quellen                                | Meilenstein          | Inkrafttreten des nationalen Rechtsrahmens   |
| 114             | C4R9 Fahrplan zur Klimaneutralität   | Meilenstein          | Annahme eines Beschlusses über einen Fahrplan zur Klimaneutralität durch den Ministerrat   |
| 95              | C4R6 Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen   | Meilenstein          | Inkrafttreten von Rechtsakten  |
| 97              | C4I8 Nationale Infrastruktur für die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (RESTORE) | Meilenstein          | Änderung des nationalen Rechtsrahmens zur Unterstützung eines raschen Ausbaus der Stromspeicherung   |
| 76              | C4I2 Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte   | Meilenstein          | Zur Einführung einer nationalen Regelung zur Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte   |
| 126             | C5R1 Einrichtung der Verwaltungsstruktur des Natura-2000-Netzes                                      | Meilenstein          | Änderung des Biodiversitätsgesetzes  |
| 138             | C7R2 Effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums  | Meilenstein          | Abschluss der Frequenzzuteilung im 26-GHz-Band   |
| 162             | C8R1 Strategischer Rahmen für den Verkehr  | Ziel                 | Stärkung der Kapazitäten für die Verwaltung und Umsetzung von TEN-V-Eisenbahnprojekten   |
| 173             | C8R3 Nachhaltige urbane Mobilität  | Meilenstein          | Einbeziehung der nachhaltigen städtischen Mobilität in territoriale Strategien und Entwicklungsplanung   |
| 214             | C10R1 Zugänglichkeit, wirksame und vorhersehbare Justiz  | Meilenstein          | Inkrafttreten der Gesetzesänderungen des Rechtshilfegesetzes   |
| 217             | C10R2 Korruptionsbekämpfung  | Meilenstein          | Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz von Personen, die Verstöße melden oder Informationen über Verstöße offenlegen, und der Änderungen des Rechtsrahmens für die Meldung von Missständen |
| 218             | C10R2 Korruptionsbekämpfung  | Meilenstein          | Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zur Reform der Kommission für die Korruptionsbekämpfung und die Fälschung illegaler Vermögenswerte  |
| 219             | C10R2 Korruptionsbekämpfung  | Meilenstein          | Verbesserung der Rolle der Aufsichtsbehörde im Obersten Justizrat bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Justiz  |
| 227             | C10R3 Änderung des Messrahmens   | Meilenstein          | Inkrafttreten von Rechtsakten zum Mediationsrahmen   |
| 228             | C10R4 Stärkung der Insolvenzverfahren  | Meilenstein          | Inkrafttreten von Gesetzesänderungen in Bezug auf Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren  |
| 231             | C10R6 Reform des Registers zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste            | Meilenstein          | Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über elektronische Governance  |
| 232             | C10R6 Reform des Registers zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste            | Meilenstein          | Inkrafttreten der Änderungen des Kataster- und Grundbuchgesetzes   |
| 234             | C10R7 Verbesserung des Governance-Rahmens für staatseigene Unternehmen                               | Meilenstein          | Annahme einer Politik der staatlichen Eigenverantwortung   |
| 239             | C10R8 Stärkung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche   | Meilenstein          | Annahme einer Aktualisierung der nationalen Risikobewertung in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Namen   |
|-----------------|---|----------------------|---|
| 242             | C10R10 Vergabe öffentlicher Aufträge  | Meilenstein          | Inkrafttreten von Gesetzesänderungen des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen, um die Zahl der Aufträge ohne Ausschreibung und Einzelausschreibungen zu verringern |
| 235             | C10R7 Verbesserung des Governance-Rahmens für staatseigene Unternehmen  | Meilenstein          | Annahme des zusammenfassenden Jahresberichts über die Leistung staatseigener Unternehmen  |
| 251             | C10R11 Unternehmer Bulgarien  | Meilenstein          | Einführung eines Verfahrens und von Anforderungen für die Erteilung und Aufhebung eines Visums für Start-up-Unternehmer   |
| 252             | C10R11 Unternehmer Bulgarien  | Meilenstein          | Inkrafttreten des Gesetzes über die persönliche Insolvenz   |
| 253             | C10R11 Unternehmer Bulgarien  | Meilenstein          | Inkrafttreten eines neuen Kapitels im Handelsgesetz zur Einführung einer neuen Rechtsform einer Handelsgesellschaft   |
| 256             | C10R12 Rat für Wirtschaftsanalyse   | Meilenstein          | Institutionalisierung des Rates für Wirtschaftsanalyse  |
| 283             | C10I11 Gewährleistung eines angemessenen Informations- und Verwaltungsumfelds für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Ziel                 | Die Endempfänger wurden geschult, um ihre Beschaffungskapazitäten zu stärken, einschließlich derjenigen der Vergabestellen.   |
| 287             | C11R1 Reform der Mindesteinkommensregelung  | Meilenstein          | Fertigstellung eines Berichts über das Mindesteinkommenssystem  |
| 297             | C11I2 Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen  | Meilenstein          | Methodik für die Auswahl von Menschen mit dauerhaften Behinderungen   |
| 299             | C11I3 Entwicklung der Sozialwirtschaft  | Ziel                 | Aufbau und Ausstattung von 6 regionalen Schwerpunktzentren  |
| 316             | C12R1 Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen   | Meilenstein          | Nationale Karte des langfristigen Bedarfs des Gesundheitswesens   |
| 317             | C12R1 Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen   | Meilenstein          | Nationale Gesundheitsstrategie 2021–2030 und Aktionspläne für die Umsetzung der Strategie   |
| 318             | C12R1 Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen   | Meilenstein          | Nationale Strategie für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und Pädiatrie in der Republik Bulgarien 2021-2030 und Aktionspläne für die Umsetzung der Strategie        |
| 319             | C12R1 Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen   | Meilenstein          | Nationaler Plan zur Krebsbekämpfung in der Republik Bulgarien 2021-2027   |
| 328             | C12R6-Plan für eine moderne Gesundheitserziehung in Schulen   | Meilenstein          | Nationaler Plan für Gesundheitserziehung in den bulgarischen Schulen 2021-2027  |
|                 |   | Ratenzahlungsbetrag  | 653 151 273 EUR   |

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Namen  |
|-----------------|--|----------------------|--|
| 20              | C1.I3:<br>Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen   | Ziel                 | Zahl der Personen mit einem Zertifikat über digitale Kompetenzen, die durch die Teilnahme an einer Schulung erworben wurden  |
| 24              | C2.R1:<br>Gemeinsame Politik für Forschung und Innovation  | Meilenstein          | Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten des neuen Forschungs- und Innovationsgesetzes und Überprüfung von Änderungen anderer Rechtsakte erforderlich      |
| 25              | C2.R1:<br>Gemeinsame Politik für Forschung und Innovation  | Meilenstein          | Einsetzung des Rates für Innovation und Forschung  |
| 26              | C2.R1:<br>Gemeinsame Politik für Forschung und Innovation  | Meilenstein          | Rechtsakte, die im Bericht über die Änderungen anderer Rechtsakte aufgeführt sind, sind geändert und in Kraft getreten/sekundäre Rechtsakte sind in Kraft getreten |
| 27              | C2.I1: Programm zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung und des wirtschaftlichen Wandels durch Forschung und Innovation | Meilenstein          | Mitteilungen über die Vergabe von Projekten durch innovative KMU, Hochschuleinrichtungen und Forschungseinrichtungen   |
| 29a             | C2.I1: Programm zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung und des wirtschaftlichen Wandels durch Forschung und Innovation | Ziel                 | Unterzeichnung von Verträgen mit Forschungshochschuleinrichtungen  |
| 30              | C2.I1: Programm zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung und des wirtschaftlichen Wandels durch Forschung und Innovation | Ziel                 | Berichte über die Durchführung der Innovationsprogramme  |
| 31              | C2.I2:<br>Stärkung der Innovationskapazität der bulgarischen Akademie der Wissenschaften   | Meilenstein          | Verbessertes gemeinsames Innovationszentrum innerhalb der bulgarischen Akademie der Wissenschaften   |
| 32              | C2.I2:<br>Stärkung der Innovationskapazität der bulgarischen Akademie der Wissenschaften   | Meilenstein          | Einführung eines optischen Quantenschlüssel-Verteilungswegs  |
| 36              | C3.I1: AttractInvestBG   | Ziel                 | Gewährung von Finanzhilfen für die Entwicklung von Industrieparks/-gebieten und Unterzeichnung von Verträgen   |
| 37              | C3.I1: AttractInvestBG   | Ziel                 | Unterzeichnung von Verträgen über die interne und externe Infrastruktur von Industrieparks/-gebieten   |
| 42              | C3.I2:<br>Investition 2.1.a Garantieinstrument für Wachstum  | Ziel                 | Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben   |
| 47              | C3.I2:<br>Investition 2.1.c Zuschuss für die technologische Modernisierung   | Ziel                 | Abgeschlossene Projekte zur Unterstützung der technologischen Modernisierung   |
| 53              | C3.I2:   | Meilenstein          | Abgeschlossene Auswahlverfahren  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Namens   |
|-----------------|---|----------------------|--|
|                 | Investition 2.2.a – Zuschussregelung für die Kombination erneuerbarer Energiequellen mit lokaler Speicherung  |                      |  |
| 58              | C3.I2:<br>Investition 2.2.b – Garantieinstrument für Energieeffizienz und erneuerbare Energien  | Ziel                 | Finanz- oder Investitionsvorhaben, die mindestens 100 % des Gesamtbetrags der dem vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigten Instrument zugewiesenen Mittel ausmachen. |
| 59              | C3.I2:<br>Investition 2.2.c Zuschussregelung zur Unterstützung von Unternehmen beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft   | Meilenstein          | Abgeschlossene Auswahlverfahren  |
| 64              | C4.R1: Einrichtung eines Nationalen Fonds für Dekarbonisierung  | Meilenstein          | Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung des Nationalen Fonds für Dekarbonisierung und seiner Teilfonds sowie der damit verbundenen sekundären Rechtsvorschriften        |
| 84              | C4.R5:<br>Zentrale Anlaufstelle für Renovierungen   | Ziel                 | Einrichtung von zentralen Anlaufstellen für jede NUTS-3-Region (oder funktionales Gebiet)  |
| 90              | C4.R7:<br>Freisetzung des Potenzials von Wasserstofftechnologien und Wasserstofferzeugung und -versorgung   | Meilenstein          | Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens zur Umsetzung des nationalen Fahrplans  |
| 115             | C4.R10: Dekarbonisierung des Energiesektors   | Meilenstein          | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer Obergrenze für CO2-Emissionen von Braunkohle- und Kohlekraftwerken   |
| 70              | C4.I1:<br>Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands<br><br>Teilmaßnahme 1: Renovierung von Wohngebäuden<br><br>Teilmaßnahme 2: Renovierung von Nichtwohngebäuden, einschließlich öffentlicher Gebäude<br><br>und<br><br>Teilmaßnahme 3: Renovierung von Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor sowie von Gebäuden aus der Tourismusbranche | Meilenstein          | Unterzeichnung von Verträgen über die energetische Renovierung von Gebäuden  |
| 86              | C4.I4:<br>Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes  | Ziel                 | Technische Bedingungen für die Integration neuer Produktionskapazitäten von 2 500 MW aus erneuerbaren Energiequellen (Wind und Solarenergie) in das Stromnetz              |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Namen   |
|-----------------|---|----------------------|---|
| 88              | C4.I4: Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes   | Ziel                 | Erhöhung der grenzüberschreitenden Nettoübertragungskapazität um 1 200 MW   |
| 122             | C4.I8: Nationale Stromspeicherinfrastruktur (RESTORE)   | Meilenstein          | Unterzeichnung von Verträgen über die Entwicklung von Batteriespeichersystemen im Netzmaßstab   |
| 131             | C6.R1: Aktualisierung des strategischen Rahmens für den Agrarsektor                           | Meilenstein          | Annahme des nationalen Aktionsprogramms, das zu den Zielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ 2030 beiträgt  |
| 133             | C6.I1: Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft | Meilenstein          | Gewährung von Finanzhilfevereinbarungen für Unterstützung aus dem Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft  |
| 135             | C6.I2: Digitalisierung der Prozesse vom Hof auf den Tisch                                     | Meilenstein          | Vergabe eines Auftrags für Softwarelösungen für das elektronische Informationssystem für den Agrarsektor und das Kommunikationsnetz von Feld- und Regensensoren.  |
| 139             | C7.R2: Effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums   | Meilenstein          | Abschluss der Zuteilung der verfügbaren Frequenzen im 700-MHz-Band und im 800-MHz-Band  |
| 149             | C7.I2: Bau, Entwicklung und Optimierung des digitalen TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes  | Ziel                 | Gelieferte Endgeräte und -ausrüstung  |
| 150             | C7.I2: Bau, Entwicklung und Optimierung des digitalen TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes  | Ziel                 | Inbetriebnahme neuer stationärer, kompakter und mobiler Basisstationen  |
| 164             | C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr   | Meilenstein          | Bewertung des Schienenverkehrsmarkts, die dem Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen des neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrags für öffentliche Schienenverkehrsdienste zugrunde liegt |
| 170             | C8.R2: Straßenverkehrssicherheit,   | Meilenstein          | Umsetzung des Aktionsplans für die Straßenverkehrssicherheit  |
| 175             | C8.R4: Integrierter öffentlicher Verkehr  | Meilenstein          | Analyse des öffentlichen Verkehrssystems und Überprüfung seines Rechtsrahmens   |
| 182             | C8.R5: Elektromobilität   | Ziel                 | Zugelassene emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge  |
| 184             | C8.I1: Schienenfahrzeuge  | Meilenstein          | Vertrag(e) über die Lieferung neuer emissionsfreier Schienenfahrzeuge für Vorort- und Mittelstreckenverkehr sowie Rangierlokomotiven  |
| 200             | C8.I6: U-Bahn-Linie in Sofia 3  | Ziel                 | Fortschritte beim Bau neuer Abschnitte der U-Bahn-Linie 3 in Sofia  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Namen   |
|-----------------|--|----------------------|---|
| 202             | C8.I7: Grüne Mobilität – Pilotprojekt zur Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität | Meilenstein          | Aufträge für neue emissionsfreie öffentliche Verkehrsmittel   |
| 220             | C10.R2: Korruptionsbekämpfung  | Meilenstein          | Einrichtung und Einsatzfähigkeit der Antikorruptionsstelle  |
| 222             | C10.R2: Korruptionsbekämpfung  | Meilenstein          | Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit von Strafverfahren und Verbesserung der Rechenschaftspflicht und strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Generalstaatsanwalts                                       |
| 229             | C10.R4: Stärkung der Insolvenzverfahren  | Meilenstein          | Abgeschlossene Maßnahmen zur Umsetzung der Reform des Insolvenzrahmens  |
| 230             | C10.R5: Digitale Reform des bulgarischen Baugewerbes   | Meilenstein          | Strategie und Fahrplan für die Einführung der Gebäudeinformationsmodellierung (BIM) bei der Planung, Ausführung und Instandhaltung von Bauarbeiten  |
| 233             | C10.R6: Registerreform zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste        | Meilenstein          | Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über elektronische Governance und des Gesetzes über die Personenstandsregister  |
| 236             | C10.R7: Verbesserung des Governance-Rahmens für staatseigene Unternehmen                     | Meilenstein          | Annahme eines Transformationsprogramms für satzungsgemäße staatseigene Unternehmen  |
| 237             | C10.R7: Verbesserung des Governance-Rahmens für staatseigene Unternehmen                     | Meilenstein          | Übereinstimmung der Zusammensetzung der Leitungsorgane großer staatseigener Unternehmen mit den im Gesetz über öffentliche Unternehmen und den damit verbundenen sekundären Rechtsvorschriften festgelegten Auswahl- und Erennungsverfahren |
| 240             | C10.R8: Stärkung des Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche                               | Meilenstein          | Verbesserung der Kapazitäten und Fähigkeiten der Aufsichtsbehörden zur Minderung von Geldwäschrisiken und zur verstärkten Umsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche durch die Verpflichteten                                      |
| 244             | C10.R10: Öffentliche Auftragsvergabe   | Meilenstein          | Aktualisierung der Kontroll- und Überprüfungsmethodik der Agentur für das öffentliche Auftragswesen   |
| 245             | C10.R10: Öffentliche Auftragsvergabe   | Meilenstein          | Einführung neuer elektronischer Formulare für die Vergabe öffentlicher Aufträge   |
| 254             | C10.R11: Unternehmerische Initiative Bulgarien   | Meilenstein          | Inkrafttreten von Änderungen des Handelsgesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für eine beschleunigte Liquidation juristischer Personen   |
| 255             | C10.R11: Unternehmerische Initiative Bulgarien   | Meilenstein          | Inkrafttreten der Änderungen des Arbeitsgesetzbuchs zur Verbesserung der rechtlichen Bedingungen für Fernarbeit in Bulgarien  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Namen  |
|-----------------|--|----------------------|--|
| 257             | C10.R12: Rat für Wirtschaftsanalyse  | Meilenstein          | Annahme eines Jahresberichts über die Lage der bulgarischen Wirtschaft   |
| 259             | C10.I2: Digitalisierung wichtiger Gerichtsverfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit  | Ziel                 | Einführung eines elektronischen Vorladungs- und Benachrichtigungssystems   |
| 263             | C10.I3: Umgestaltung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur der Staatsanwaltschaft  | Meilenstein          | Die Modernisierung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur der Staatsanwaltschaft ist abgeschlossen.   |
| 267             | C10.I4: Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Sicherheitsdienste  | Ziel                 | Ausstattung der Polizeibeamten mit Körperkameras   |
| 284             | C10.I11: Gewährleistung eines angemessenen Informations- und Verwaltungsumfelds für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans                              | Ziel                 | Aktualisierung der Videoleitfäden zur vollständigen Erfassung aller Geschäftsprozesse des ARP-Informationssystems  |
| 288             | C11.R1: Reform der Mindesteinkommensregelung   | Meilenstein          | Inkrafttreten von Änderungen des Sozialhilfegesetzes, des abgeleiteten Rechts und des Beschäftigungsförderungsgesetzes   |
| 289             | C11.R1: Reform der Mindesteinkommensregelung   | Ziel                 | Begünstigte der monatlichen Mindesteinkommensbeihilfe  |
| 291             | C11.R2: Reform der Sozialdienstleistungen  | Meilenstein          | Nationale Karte der Sozialdienstleistungen   |
| 303             | C11.I4: Modernisierung der Sozialhilfeagentur  | Meilenstein          | Unterzeichnung von Verträgen über die Renovierung und Renovierung der Außenstellen der Sozialhilfeagentur  |
| 307             | C11.I6: Entwicklung des Kultur- und Kreativsektors   | Meilenstein          | Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens des Nationalen Kulturfonds  |
| 312             | C11.I7: Digitalisierung der Archivbestände   | Meilenstein          | Zur Festlegung einer einheitlichen Methodik und einheitlicher Standards für die Digitalisierung von Inhalten   |
| 320             | C12.R1: Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen  | Meilenstein          | Nationale Strategie für Gesundheitsfürsorge und Altern in der Republik Bulgarien 2030 und Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie  |
| 322             | C12.R2: Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen Gesundheitsinformationssystems  | Meilenstein          | Modernisierung des nationalen Gesundheitsinformationssystems (NHIS)  |
| 323             | C12.R3: Steigerung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Gebiet | Meilenstein          | Inkrafttreten der Änderungen der nationalen Rahmenvereinbarung zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im ganzen Land  |
| 324             | C12.R3: Steigerung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Gebiet | Meilenstein          | Inkrafttreten von Gesetzesänderungen und Änderungen des Sekundärrechts zur Behebung von Engpässen und zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im ganzen Land |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Namens  |
|-----------------|--|----------------------|---|
| 326             | C12.R4:<br>Strategischer Rahmen und Plan zur Erhöhung der Verfügbarkeit von primärer und ambulanter Versorgung         | Meilenstein          | Nationale Strategie zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Kapazität der nicht stationären Primärversorgung und Gewährleistung einer ausgewogenen territorialen Verteilung der medizinischen Versorgung und der Gesundheitsversorgung in der Republik Bulgarien 2027 und Aktionsplan für die Umsetzung der Strategie |
| 327             | C12.R5:<br>Unterstützung der verbesserten Durchführung präventiver Screening-Maßnahmen                                 | Meilenstein          | Nationaler Plan für die Entwicklung eines umfassenden pränatalen und neonatalen Screenings und Screenings sozioökonomischer Krankheiten 2021-2027   |
| 336             | C12.I4:<br>Einrichtung eines Krankentransportsystems   | Meilenstein          | Unterzeichnung von Verträgen über die Lieferung von Hubschraubern an das Krankentransportsystem   |
| 339             | C12.I5:<br>Nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik  | Meilenstein          | Unterzeichnung von Verträgen über die Entwicklung der nationalen digitalen Plattform für medizinische Diagnosen   |
| 350             | C13.R3: Verbesserung der Funktionsweise des Regelreservemarkts und Ermöglichung der Nachfragesteuerung                 | Meilenstein          | Beitritt von ESO EAD zum PICASSO Plattform  |
| 356             | C13.I4:<br>Förderung neuer Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und die Stromspeicherung | Meilenstein          | Einleitung einer Ausschreibung(en) für den Bau von Kapazitäten zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Wind- und Solarenergie) mit Energiespeicherung  |
|                 |  | Ratenzahlungsbetrag  | 1 618 592 629 EUR   |

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Namen   |
|-----------------|---|----------------------|---|
| 4               | C1.R1:<br>Reform der Vorschul- und Schulbildung und des lebenslangen Lernens  | Meilenstein          | Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung  |
| 9               | C1.I1:<br>MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen  | Meilenstein          | Unterzeichnung von Verträgen über die Durchführung von Bau- oder Renovierungsarbeiten oder beides für das nationale MINT-Zentrum und Ausbildungseinrichtungen für die regionalen MINT-Zentren an Universitäten und für die MINT-Labors in Schulen |
| 12              | C1.I2:<br>Modernisierung der Bildungsinfrastruktur  | Meilenstein          | Unterzeichnung von Verträgen über die Bereitstellung von Bau- oder Renovierungsarbeiten an Bildungseinrichtungen  |
| 22              | C1.I4:<br>Jugendzentren   | Ziel                 | Abschluss der Bau- und Renovierungsarbeiten für Jugendzentren und Einrichtung eines nationalen Schwerpunktzentrums.   |
| 44              | C3.I2:<br>Investition 2.1.b Eigenkapitalinstrumente für Wachstum  | Ziel                 | Vorhaben in Höhe von 50 % der vom Investitionsausschuss genehmigten Gesamtmittel  |
| 49              | C3.I2:<br>Investition 2.1.d Zuschussregelung für Informations- und Kommunikationstechnologie und Cybersicherheit in KMU   | Ziel                 | Abgeschlossene Projekte zur Unterstützung der Digitalisierung auf Einstiegsebene in Unternehmen   |
| 51              | C3.I2:<br>Investition 2.1.e Innovationspool (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)                                      | Ziel                 | Vorhaben in Höhe von 50 % der vom Investitionsausschuss genehmigten Gesamtmittel  |
| 54              | C3.I2:<br>Investition 2.2.a – Zuschussregelung für die Kombination erneuerbarer Energiequellen mit lokaler Speicherung    | Ziel                 | Betriebskapazität der installierten Speicheranlagen   |
| 60              | C3.I2:<br>Investition 2.2.c Zuschussregelung zur Unterstützung von Unternehmen beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft | Ziel                 | Abgeschlossene Projekte im Bereich Kreislaufwirtschaft  |
| 65              | C4.R1: Einrichtung eines Nationalen Fonds für Dekarbonisierung  | Meilenstein          | Nationaler Fonds für Dekarbonisierung und seine Teilfonds sind operativ   |
| 96              | C4.R6:<br>Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen  | Meilenstein          | Inkrafttreten von Rechtsakten   |
| 93              | C4.R11:<br>Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen im Energiesektor                               | Meilenstein          | Trennung von Eigentum und Kontrolle innerhalb des Staates der Übertragungsnetzbetreiber Bulgartransgaz EAD und ESO EAD  |
| 78              | C4.I2:<br>Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte   | Ziel                 | Anzahl der geförderten Haushalte, die erneuerbare Energien nutzen   |
| 106             | C4.I7:  | Meilenstein          | Start des Geothermal-Online-Tools   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Namen   |
|-----------------|---|----------------------|---|
|                 | Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen  |                      |   |
| 136             | C6.I2:<br>Digitalisierung der Prozesse vom Hof auf den Tisch  | Meilenstein          | Fertigstellung und Lieferung betriebsbereit 1) elektronische landwirtschaftliche Informationssysteme und 2) Kommunikationsnetz von Feld- und Regensensoren  |
| 163             | C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr   | Meilenstein          | Stärkung der Kapazitäten für die Verwaltung und Umsetzung von TEN-V-Eisenbahnprojekten  |
| 165             | C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr   | Meilenstein          | Neuer öffentlicher Dienstleistungsauftrag (PSC) für öffentliche Schienenverkehrsdienste   |
| 174             | C8.R3: Nachhaltige städtische Mobilität   | Meilenstein          | Bewertung der Umsetzung der Pläne für nachhaltige urbane Mobilität  |
| 176             | C8.R4: Integrierter öffentlicher Verkehr  | Meilenstein          | Neuer Rechtsrahmen für den öffentlichen Verkehr   |
| 178             | C8.R5: Elektromobilität   | Meilenstein          | Gesetz zur Förderung der Elektromobilität   |
| 181             | C8.R5: Elektromobilität   | Ziel                 | Niedrigemissionszonen   |
| 208             | C9.R2:<br>Fortsetzung der Reform des Wassersektors  | Meilenstein          | Inkrafttreten der neuen Wasser- und Abwassergesetz  |
| 215             | C10.R1: Zugängliche, wirksame und vorhersehbare Justiz  | Meilenstein          | Inkrafttreten der Gesetzesänderungen an der Verwaltungsverfahrensordnung zur Festlegung des Rechtsrahmens für die E-Justiz in Verwaltungssachen   |
| 223             | C10.R2: Korruptionsbekämpfung   | Meilenstein          | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Regulierung von Lobbytätigkeiten   |
| 258             | C10.I1: Stärkung, Weiterentwicklung und Ausbau des einheitlichen Informationssystems der Gerichte                                   | Meilenstein          | Modernisierung des einheitlichen Gerichtsinformationssystems  |
| 260             | C10.I2: Digitalisierung wichtiger Gerichtsverfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit   | Meilenstein          | Inbetriebnahme von zwei Informationsmodulen, die i) die digitale Fernübermittlung und den Empfang elektronischer Dokumente in Gerichtsverfahren durch die Parteien und ihren gesetzlichen Vertreter bzw. ii) die Abhaltung von Anhörungen ermöglichen; Bereitstellung von Hardware für Fernverhandlungen und für die Datenspeicherung in einem Rechenzentrum des Obersten Justizrats. |
| 264             | C10.I4: Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Sicherheitsdienste   | Ziel                 | Installation und Betrieb intelligenter Videoüberwachungssysteme an städtischen Infrastrukturstandorten  |
| 265             | C10.I4: Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Sicherheitsdienste   | Meilenstein          | Einrichtung des nationalen intelligenten Sicherheitssystems   |
| 278             | C10.I10: Verbessertes strategisches Planungssystem  | Ziel                 | Verbessertes strategisches Planungssystem   |
| 285             | C10.I11: Gewährleistung eines angemessenen Informations- und Verwaltungsumfelds für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans | Ziel                 | Personen, die geschult wurden, um sicherzustellen, dass sie in der Lage   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Namen   |
|-----------------|--|----------------------|---|
|                 |  |                      | sind, den Aufbau- und Resilienzplan umzusetzen  |
| 292             | C11.I1: Modernisierung der Langzeitpflege  | Meilenstein          | Unterzeichnung von Verträgen über den Bau und die Renovierung von Einrichtungen zur Erbringung sozialer Dienstleistungen  |
| 302             | C11.I3: Entwicklung der Sozialwirtschaft   | Meilenstein          | Bericht über die Tätigkeiten der Schwerpunktzentren   |
| 304             | C11.I4: Modernisierung der Sozialhilfeagentur  | Ziel                 | Zahl der renovierten Gebietseinheiten der Sozialhilfeagentur  |
| 305             | C11.I5: Modernisierung der Arbeitsagentur  | Meilenstein          | Unterzeichnung von Verträgen über die Entwicklung von IT-Einrichtungen und elektronischen Diensten der Arbeitsagentur   |
| 308             | C11.I6: Entwicklung des Kultur- und Kreativsektors   | Ziel                 | Unterstützung des Kultursektors   |
| 313             | C11.I7: Digitalisierung der Archivbestände   | Meilenstein          | E-Plattform für das Kulturerbe  |
| 329             | C12.I1: Modernisierung der Krankenhauseinrichtungen  | Meilenstein          | Unterzeichnung von Verträgen über die Bereitstellung medizinischer Ausrüstung für Krankenhauseinrichtungen  |
| 332             | C12.I2: Zentren für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen    |                      | Unterzeichnung von Verträgen über die Bauarbeiten und die Lieferung medizinischer Ausrüstung an die medizinischen Zentren für die interventionelle Diagnose und die endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen |
| 334             | C12.I3: Modernisierung der psychiatrischen Versorgung  | Meilenstein          | Unterzeichnung von Verträgen über Renovierungsarbeiten an den psychiatrischen Einrichtungen   |
| 343             | C12.I7: Entwicklung der ambulanten Versorgung  | Meilenstein          | Unterzeichnung von Verträgen über die Bau- und Renovierungsarbeiten an ambulanten Einheiten oder mobilen ambulanten Containern sowie an das Nationale interdisziplinäre Kontrollzentrum                                     |
| 347             | C13.R1: Governance-Rahmen für Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes     | Meilenstein          | Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Energiearmut   |
| 348             | C13.R1: Governance-Rahmen für Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes     | Meilenstein          | Vorbereitende Schritte für die Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes   |
| 352             | C13.I1: Einrichtung eines Informationssystems für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte | Meilenstein          | Informationssystem über von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte  |
|                 |  | Ratenzahlungsbetrag  | 1 008 688 160 EUR   |

## 1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Namen   |
|-----------------|--|----------------------|---|
| 10              | C1.I1:<br>MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen   | Ziel                 | Abschluss der Bau- und Renovierungsarbeiten für das nationale MINT-Zentrum, die Schulungseinrichtungen für die drei regionalen MINT-Zentren und Schulen mit neu gebauten und/oder ausgerüsteten MINT-Labors |
| 13              | C1.I2:<br>Modernisierung der Bildungsinfrastruktur   | Ziel                 | Abschluss der Renovierung von Schulen, Kindergärten und Studentenheimen   |
| 14              | C1.I2:<br>Modernisierung der Bildungsinfrastruktur   | Ziel                 | Abschluss des Baus neuer Kindergärten und Schulen sowie Bau von Campus  |
| 18              | C1.I3:<br>Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen   | Ziel                 | Operative digitale Vereine  |
| 21              | C1.I3:<br>Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen   | Ziel                 | Zahl der Personen mit einem Zertifikat über digitale Kompetenzen, die durch die Teilnahme an Schulungen erworben wurden   |
| 23              | C1.I4:<br>Jugendzentren  | Ziel                 | Junge Menschen, die sich bei mindestens einer der Aktivitäten der Jugendzentren oder des nationalen Fokuszentrums angemeldet haben  |
| 28              | C2.I1: Programm zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung und des wirtschaftlichen Wandels durch Forschung und Innovation | Ziel                 | Abgeschlossene Projekte von innovativen KMU, Hochschuleinrichtungen und Forschungseinrichtungen   |
| 33              | C2.I2:<br>Stärkung der Innovationskapazität der bulgarischen Akademie der Wissenschaften   | Meilenstein          | Modernisierung der Forschungsinfrastruktur der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften   |
| 34              | C2.I2:<br>Stärkung der Innovationskapazität der bulgarischen Akademie der Wissenschaften   | Ziel                 | Abgeschlossene Forschungsprojekte im Bereich des ökologischen und digitalen Wandels   |
| 38              | C3.I1: AttractInvestBG   | Ziel                 | Abgeschlossene Infrastrukturprojekte in den ausgewählten Industrieparks/-gebieten – Industrieparks/-gebiete   |
| 42a             | C3.I2:<br>Investition 2.1.a Garantieinstrument für Wachstum  | Ziel                 | Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben  |
| 45              | C3.I2:<br>Investition 2.1.b Eigenkapitalinstrumente für Wachstum   | Ziel                 | Vorhaben in Höhe von 100 % der vom Investitionsausschuss genehmigten Gesamtmittel   |
| 52              | C3.I2:<br>Investition 2.1.e Innovationspool (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)   | Ziel                 | Vorhaben in Höhe von 100 % der vom Investitionsausschuss genehmigten Gesamtmittel   |
| 55              | C3.I2:<br>Investition 2.2.a – Zuschussregelung für die Kombination erneuerbarer Energiequellen mit lokaler Speicherung           | Ziel                 | Betriebskapazität der installierten Speicheranlagen   |
| 62              | C3.I2:   | Ziel                 | Der zuständige Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben in Höhe von  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Namen   |
|-----------------|--|----------------------|---|
|                 | Investition 2.3.a Eigenkapitalinstrumente für Investitionen in die Klimaneutralität und den digitalen Wandel   |                      | 100 % der insgesamt zugewiesenen Mittel.  |
| 104             | C4.R6:<br>Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen   | Ziel                 | Insgesamt neu in Betrieb genommene Stromerzeugungskapazität für Strom aus erneuerbaren Quellen (Wind- und Solarenergie)                       |
| 120             | C4.R10: Dekarbonisierung des Energiesektors  | Ziel                 | Verringerung der Kohlendioxidemissionen aus dem Energiesektor   |
| 71              | C4.I1:<br>Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands<br><br>Teilmaßnahme 1: Renovierung von Wohngebäuden  | Ziel                 | Abgeschlossene energetische Renovierung von Mehrfamilienhäusern – renovierte Wohninfrastruktur (Bruttobodenfläche)                            |
| 75              | C4.I1:<br>Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands<br><br>Teilmaßnahme 2: Renovierung von Nichtwohngebäuden, einschließlich öffentlicher Gebäude, und Teilmaßnahme 3: Renovierung von Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor sowie von Gebäuden aus der Tourismusbranche | Ziel                 | Abgeschlossene energetische Renovierung von Nichtwohngebäuden – Anzahl der renovierten Gebäude (Teilmaßnahmen 2 und 3)                        |
| 75a             | C4.I9: Förderregelung – Renovierung von Wohngebäuden   | Meilenstein          | Durchführungsvereinbarung, mit den Begünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen, das Ministerium hat die Investition abgeschlossen   |
| 81              | C4.I3:<br>Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme  | Ziel                 | Verringerung des Energieverbrauchs  |
| 89              | C4.I4:<br>Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes   | Ziel                 | Technische Bedingungen für die Integration von zusätzlichen 2 000 MW aus erneuerbaren Energiequellen (Wind und Solarenergie) in das Stromnetz |
| 125             | C4.I8:<br>Nationale Stromspeicherinfrastruktur (RESTORE)   | Ziel                 | Stromspeicherung  |
| 134             | C6.I1:<br>Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft   | Ziel                 | Anzahl der abgeschlossenen Projekte   |
| 146             | C7.I1:<br>Groß angelegter Ausbau der digitalen Infrastrukturen   | Ziel                 | Entwicklung des staatlichen Backbone-Netzes   |
| 147             | C7.I1:<br>Groß angelegter Ausbau der digitalen Infrastrukturen   | Ziel                 | Bevölkerung mit Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHCN)  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Namen   |
|-----------------|--|----------------------|---|
| 172             | C8.R2: Straßenverkehrssicherheit,  | Ziel                 | Verringerung der Zahl der Opfer von Verkehrsunfällen und der Zahl der Verkehrssicherheits-Hotspots/Schwarzpunkte  |
| 177             | C8.R4: Integrierter öffentlicher Verkehr   | Meilenstein          | Einführung des einheitlichen Fahrscheindienstes für den öffentlichen Verkehr  |
| 180             | C8.R5: Elektromobilität  | Ziel                 | Neue öffentlich zugängliche Ladepunkte  |
| 183             | C8.R5: Elektromobilität  | Ziel                 | Zugelassene emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge  |
| 186             | C8.I1: Schienenfahrzeuge   | Ziel                 | Neue emissionsfreie Schienenfahrzeuge   |
| 197             | C8.I5: Straßenverkehrssicherheit,  | Ziel                 | Softwareanwendung und Spezialsoftware Fahrzeuge zur Verbesserung des Straßenverkehrssicherheitsmanagements, einschließlich Bewertung der Straßeninfrastruktur und Erhebung über die Straßenverkehrssicherheit   |
| 201             | C8.I6: U-Bahn-Linie in Sofia 3   | Ziel                 | Neuer Abschnitt der U-Bahn-Linie 3 in Sofia   |
| 201a            | C8.I10 Neue Fahrzeuge für die U-Bahn Sofia   | Ziel                 | Lieferung und Inbetriebnahme von U-Bahnzügen für die U-Bahn Sofia   |
| 203             | C8.I7: Grüne Mobilität – Pilotprojekt zur Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität | Ziel                 | Neue emissionsfreie Fahrzeuge und Ladestationen für Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs   |
| 206             | C8.I7: Grüne Mobilität – Pilotprojekt zur Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität | Meilenstein          | Infrastruktur für eine sichere urbane Mobilität für ungeschützte Verkehrsteilnehmer – Fußgänger und Radfahrer   |
| 206a            | C8.I8: Ausrüstung für die Überwachung oder Instandhaltung von Gleisen und Oberleitungen      | Ziel                 | Inbetriebnahme der Ausrüstung   |
| 206b            | C8.I9: Renovierung der Eisenbahninfrastruktur  | Ziel                 | Renovierung von Eisenbahn- und Freileitungen  |
| 226a            | C10.R2: Korruptionsbekämpfung  | Meilenstein          | Einführung von Instrumenten zur Korruptionsbekämpfung und zur Förderung der Integrität  |
| 245a            | C10.R10: Öffentliche Auftragsvergabe   | Meilenstein          | Verpflichtung zur Veröffentlichung von Plänen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Analyse im Hinblick auf eine stärkere Zentralisierung bei öffentlichen Vergabeverfahren und Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeiten und Kompetenzen der öffentlichen Auftraggeber |
| 248             | C10.R10: Öffentliche Auftragsvergabe   | Ziel                 | Verringerung des Anteils der Aufträge, die auf der Grundlage eines einzigen Bieters vergeben werden   |
| 250             | C10.R10: Öffentliche Auftragsvergabe   | Ziel                 | Verringerung des Anteils der Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Namen  |
|-----------------|--|----------------------|--|
| 266             | C10.I4: Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Sicherheitsdienste  | Ziel                 | Erwerb von Polizeifahrzeugen mit Videoüberwachungssystemen zur Verhinderung von korruptem Verhalten und korrupten Praktiken  |
| 270             | C10.I6: Unterstützung einer Pilotphase für die Einführung von Gebäudeinformationsmodellen  | Meilenstein          | Einrichtung von Online-Kursen, Integration eines BIM-Moduls in das einheitliche Informationssystem für Raumplanung, Investitionsplanung und Baugenehmigung sowie Bereitstellung von vollständig ausgestatteten Arbeitsplätzen für BIM und Schulungen |
| 273             | C10.I7: Einheitliches Informationssystem für Raumplanung, Investitionsplanung und Baugenehmigungen   | Meilenstein          | Inbetriebnahme eines einheitlichen Informationssystems für Raumplanung, Investitionsplanung und Baugenehmigung   |
| 293             | C11.I1: Modernisierung der Langzeitpflege  | Ziel                 | Renovierung von Pflegeheimen für ältere Menschen   |
| 294             | C11.I1: Modernisierung der Langzeitpflege  | Ziel                 | Neue Einrichtungen, die soziale Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen  |
| 296             | C11.I1: Modernisierung der Langzeitpflege  | Ziel                 | Anteil der Erwachsenen, die Unterstützung in spezialisierten Einrichtungen erhalten, im Vergleich zu denjenigen, die Unterstützung in gemeindenahen Diensten oder zu Hause erhalten  |
| 298             | C11.I2: Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen   | Ziel                 | Menschen mit dauerhaften Behinderungen, die Hilfsgeräte erhalten haben   |
| 306             | C11.I5: Modernisierung der Arbeitsagentur  | Meilenstein          | IT-Einrichtungen der Arbeitsagentur  |
| 314             | C11.I7: Digitalisierung der Archivbestände   | Ziel                 | Institute, deren digitalisierte Inhalte auf der E-Plattform oder der Ausrüstung für die Digitalisierung erhaltener Inhalte öffentlich zugänglich sind  |
| 325             | C12.R3: Steigerung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogeneren Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Gebiet | Ziel                 | Anzahl der Plätze für Krankenpflege an Hochschulen   |
| 330             | C12.I1: Modernisierung der Krankenhausseinrichtungen   | Ziel                 | Krankenhausseinrichtungen, die neue medizinische Ausrüstung erhalten   |
| 333             | C12.I2: Zentren für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen  | Ziel                 | Gruppe 2 Zentren für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen   |
| 333a            | C12.I2: Zentren für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen  | Ziel                 | Ausgestattete Gruppen-1-Zentren für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Namen  |
|-----------------|---|----------------------|--|
| 335             | C12.I3: Modernisierung der psychiatrischen Versorgung   | Ziel                 | Renovierte und ausgestattete psychiatrische Pflegeeinrichtungen  |
| 337             | C12.I4: Einrichtung eines Krankentransportsystems   | Ziel                 | Auslieferung der Hubschrauber und Einsatzorte für das Krankentransportsystem   |
| 340             | C12.I5: Nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik  | Ziel                 | Gesundheitseinrichtungen, die die nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik einrichten  |
| 345             | C12.I7: Entwicklung der ambulanten Versorgung   | Ziel                 | Bau/Renovierung, Ausstattung und Personalausstattung ambulanter Einheiten oder mobiler ambulanter Container in entlegenen Siedlungen im ganzen Land und Einrichtung des nationalen interdisziplinären Screening-Zentrums |
| 349             | C13.R2: Transparenz der Anschlussverfahren für neue Kapazitäten für erneuerbare Energien und Speicherkapazitäten    | Meilenstein          | Online-Netzkapazitätskarte   |
| 351             | C13.R3: Verbesserung der Funktionsweise des Regelreservemarkts und Ermöglichung der Nachfragesteuerung              | Meilenstein          | Bericht mit Analysen und Empfehlungen zur Erleichterung von Laststeuerungsmaßnahmen  |
| 353             | C13.I2: Nationale Stromspeicherinfrastruktur (RESTORE) (erweitert)  | Ziel                 | Stromspeicherung   |
| 354             | C13.I3: Installation von Photovoltaiksystemen in Einrichtungen für soziale Dienste                                  | Ziel                 | Installation von Photovoltaikanlagen in Sozialeinrichtungen  |
| 355             | C13.I3: Installation von Photovoltaiksystemen in Einrichtungen für soziale Dienste                                  | Ziel                 | Bereitstellung von elektrischen leichten Nutzfahrzeugen für Gemeinden, die soziale Dienstleistungen erbringen  |
| 357             | C13.I4: Förderung neuer Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und die Stromspeicherung | Ziel                 | Neue Erzeugungskapazität für Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Wind- und Solarenergie), die mit der in Betrieb genommenen Stromspeicherkapazität zusammengelegt wird  |
|                 |   | Ratenzahlungsbetrag  | 1 524 761 172 EUR  |

## **ABSCHNITT 3 ZUSÄTZLICHE REGELUNG**

### **1. VORKEHRUNGEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG UND DURCHFÜHRUNG DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS**

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens erfolgt nach folgenden Modalitäten:

- *Die Direktion des Nationalen Fonds* des Finanzministeriums erhebt und übermittelt Fortschrittsdaten und fungiert als Behörde, die für die Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen sowie für den Eingang von Zahlungen der EG zuständig ist. Die Direktion fungiert als Kontaktstelle auf nationaler Ebene bei der Ausarbeitung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Durchführung der Fazilität, für die Durchführung von Kontrollen und Kontrollen der Durchführung von Investitionen und Reformen, einschließlich einer aktiven Überwachung der Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Etappenziele und Zielwerte.
- *Die Direktion für Wirtschafts- und Finanzpolitik* im Finanzministerium ist für die Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans im Zyklus des Europäischen Semesters zuständig.
- *Die Direktion Zentrale Koordinierungseinheit* ist für die Ausarbeitung des Plans, der Programmierungsdokumente, einschließlich der Zuweisung von Mitteln im Rahmen der Fazilität und der Ausarbeitung eines strategischen Rahmens für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Plans, zuständig. Die Direktion ist zuständig für die Überwachung der Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte des Plans, einschließlich der Fortschritte bei gemeinsamen Indikatoren, des ökologischen und digitalen Beitrags von Investitionen usw. Die Direktion ist auch für die Einrichtung des Informationssystems mit allen Funktionen zuständig, die für die Überwachung der Durchführung des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans sowie für die weitere Modernisierung des einheitlichen Management-Informationssystems erforderlich sind.
- *Die dem Finanzminister unterstellte Exekutivagentur „Prüfung der EU-Fonds“* führt die Prüfungsarbeiten im Rahmen der Fazilität durch, um die Zuverlässigkeit der Daten über die Umsetzung der Etappenziele und Ziele und die Art und Weise ihrer Erhebung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass durch die Durchführung sichergestellt wird, dass Doppelfinanzierungen, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte verhindert werden und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung eingehalten wird.

## **2. MODALITÄTEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DES UNEINGESCHRÄNKTN ZUGANGS DER KOMMISSION ZU DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN DATEN**

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, trifft Bulgarien folgende Vorkehrungen:

Die Erhebung von Daten über die Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten bei der Umsetzung und die entsprechende Berichterstattung werden von der *Direktion des Nationalen Fonds* durchgeführt. Die bulgarischen Behörden nutzen das Informationssystem zur Überwachung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans (Anpassung des „einheitlichen Verwaltungsinformationssystems“ für die EU-Strukturfonds), wobei die Endempfänger folgende Elemente in das System eintragen:

- mit Auftragnehmern geschlossene Verträge;
- Belege und Zahlungsunterlagen;
- Unterlagen zum Nachweis der Leistung, z. B. Bescheinigungen oder Handlungen;
- Zahlungsvorausschätzungen;
- Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Etappenziele und Zielwerte erreicht wurden.

Die Endempfänger sind für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen, einschließlich Statistiken und anderen Finanzierungsdaten, sowie von Aufzeichnungen und Dokumenten in elektronischer Form für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Abschlusszahlung verantwortlich. Jeder Endempfänger ist für die Erhebung der in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Verordnung (EG) Nr. 2021/241 aufgeführten Daten und die Eingabe der in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Verordnung (EG) Nr. 2021/241 aufgeführten Daten in das Speichersystem verantwortlich. Die erforderlichen Informationen werden im Speichersystem gespeichert, und der Verwaltungsbeamte des Systems gewährt vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zu Kontroll- und Prüfungszwecken Zugang dazu.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Bulgarien der Kommission nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2 dieses Anhangs einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Bulgarien stellt sicher, dass die Kommission auf Anfrage uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.